



47

Die
Pastoraltheologie
nach 
ihrem ganzen Umfange.

Von
D. Johann Friedrich Christoph Gräffe,
Superintendenten und angestelltem Lehrer der Pastoraltheologie
in Göttingen.

Zweite Hälfte

enthaltend

die Seelsorge, die Administration der kirchlichen
Güter, das Betragen in besondern Verhältnissen,
den innern und äußern Beruf des Predigers,
und das allgemeine protestantische Kirchen-
recht.

Göttingen,
bei Vandenhöf und Ruprecht:
1803.



1420



V o r r e d e .

Mit diesem zweiten Bande beschliesse ich die Beschreibung und Darstellung desjenigen, welches, wie ich fest überzeugt bin, in den Umfang der Pastoraltheologie gehört. Denn sie hat ja das Geschäft, die eigenthümlichen Verhältnisse des Predigers in eine nähere Erwägung zu ziehen, und, was er ihnen zufolge seyn und wirken soll, und wie er seinen Amtspflichten eine vollkommnere Erfüllung zu sichern habe, in einer genauern Aufzählung der Forderungen vor Augen zu legen. Der Prediger erhält, so bald er in sein Amt tritt, seinen eigenthümlichen Wirkungskreis, welcher manichfaltige mit seinem Amte verbundene Verpflichtungen, Geschäfte und Arbeiten in sich schließt. Er ist praktischer Religionslehrer für die Erwachsenen und für die Jugend, für die Gemeinde im Ganzen betrachtet und für die Einzelnen; er ist moralischer Aufseher und Erzieher, väterlicher Freund und Rathgeber für seine Eingepfarrten;

er ist aber auch in mehreren Amtsverhältnissen ein Geschäftsmann, der durch die Art, wie er seine angewiesenen Verrichtungen vollendet, den Beziehungen seines Amtes ein Gtüge leisten soll. Oder ist es etwa einerlei, wie der Prediger die Administration der kirchlichen Güter und Rechte verwaltet? In alle diese Situationen, Verbindungen und Beziehungen, welche mit dem Predigtamte in eben so genauem Zusammenhange sich befinden, als die Aeste und Zweige eines Baumes aus der Wurzel und dem Stamme hervorgehen, muß die Pastoraltheologie den studierenden Theologen hinführen, damit er wisse, was der Prediger seyn, und wie er lehren und handeln soll. Es fehlt wohl nicht an wirklichen Predigern, welche von dem eigentlichen Umfange ihrer Berufsarbeiten einen mangelhaften, oder undeutlichen Begriff haben, und die nur dann ihre Vorstellungen hierüber erweitern, wenn der Druck besonderer Umstände sie zwingt, die Angelegenheiten ihres Amtes aus einem andern Gesichtspunkte zu betrachten. Noch größer dürfte die Zahl der Studierenden auf Akademien seyn, welche zwar dem theologischen Studium auf der Universität sich widmen, um einst Prediger zu werden, aber die Universität wieder verlassen, ohne ein genaues richtiges Bild ihres

künf

künftigen Amtes sich entworfen zu haben. Warum handelten sonst so viele Prediger zweckwidrig, ihrem eigenen Vortheile, und dem Nutzen ihrer Gemeinden gerade entgegen? Um diesen Uebeln vorzubauen, haben daher alle Universitäten, so viel ich weiß, Vorlesungen über die Pastoraltheologie angeordnet. Dieß ist auch nothwendig. Es muß schlechterdings dem jungen Theologen gesagt werden, was der Prediger in allen seinen Beziehungen als Prediger zu leisten habe, wie weit sich der Umfang seiner Amtsgeschäfte ausdehne, und welche Vortheile der praktischen Anwendungskunst auf die eine oder die andere Weise sich erringen lassen. Dann wird der nachdenkende Jüngling auf jeden Theil seiner künftigen Bestimmung einen geschärfteren Blick werfen; er wird mehrere Arten von Kenntnissen einsammeln; er wird in den Jahren, wo die größere Biegsamkeit der Seele jede neue Richtung leichter annehmen kann, Fertigkeiten sich erwerben, die zu jeder Zeit nothwendig sind, die aber nicht zu jeder Zeit mit gleichem Erfolge erworben werden können. In diesen Ueberzeugungen habe ich die erste Hälfte und nun auch die zweite Hälfte mit großer innigen Theilnehmung ausgearbeitet. Sorgfältig habe ich, weil die Sache in einem so hohen Grade wichtig ist, alles zu benutzen gesucht, was

meine Erfahrungen, die Erfahrungen meiner Freunde, Beobachtung, Vergleichung und Lectüre mir darbothen. Denn es betrifft ja hier den Weg, den meine jüngeren Brüder zu wandeln haben, um die wahrhaft großen Zwecke des Predigtamts desto sicherer zu erfüllen! Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, so ist es aber nicht genug, die Oberfläche dessen, was geschehen muß, im Allgemeinen zu berühren, sondern das dringende Bedürfniß fordert, daß der Studierende auf die einzelnen Aufgaben, Fälle, und Verwickelungen, wo Verlegenheiten entstehen können, bestimmt hingewiesen, und in Vorübungen jeder Art praktisch ausgebildet werde. Vollständigkeit der Haupttheile, und Vollständigkeit in der zwar kurz angedeuteten aber doch genaueren Aufzählung der speciellen Rücksichten ist eine unerlässliche Forderung, die man an eine Pastoraltheologie zu machen hat. Nach diesen Grundsätzen habe ich es mir ernstlich angelegen seyn lassen, auch diesen zweiten Band auszuarbeiten.

Die Seelsorge, die einen so wichtigen Theil der Pastoraltheologie ausmacht, und auch von keinem Schriftsteller in diesem Fache ganz übergangen wurde, schien mir einer genauern Bestimmung um desto mehr zu bedürfen, je mehr Prediger

ger

ger es geben mag, deren Vorstellungen hierüber mangelhaft sind, und je nöthiger es ist, daß der jüngere Theolog auf jeden Zweig dieses Geschäfts aufmerksam gemacht werde. Auf der hiesigen Universität kommt für mich noch eine besondere Veranlassung hinzu, die Bearbeitung dieses Theils zu beschleunigen. Wir haben hier den bedeutenden Vortheil, ein akademisches mit vielen Kranken angefülltes Hospital zu besitzen, dessen Einrichtung für die praktische Bildung der studierenden Mediciner und Theologen gleich nützlich ist. Jedes Mitglied des Königlich-pastoral-Instituts, dessen Directorat mir anvertrauet ist, erhält einen oder mehrere Kranke zur speciellen Behandlung. Die Resultate seiner Unterredungen, Beobachtungen und angewandten Methoden werden den sämtlichen Mitgliedern zur Beurtheilung vorgelegt, und einer genauern Prüfung von ihnen und von mir unterworfen. Wie viele Gelegenheiten bieten sich nicht unter solchen günstigen Umständen, wo die Kranken zu jeder Zeit besucht werden können, dem Studierenden dar, in der Kunst der Krankenbehandlung sich zu üben, und praktische Versuche anzustellen, wie viel er von den eingesammelten theoretischen Religionskenntnissen zu seinem wirklichen Eigenthume gemacht habe, und wie weit er

im Stande sey, das scientivisch Gedachte in einer populären herzlichen Sprache zum Nutzen des Leidenden anzuwenden! Um die Anleitung zu diesen Uebungen der Seelsorge zu erleichtern, hielt ich es für nothwendig, die Hauptabtheilungen der Seelsorge in die Form zu bringen, in welcher sie gegenwärtige Anweisung enthält.

Wenn man bedenkt, in welcher engen Verbindung die kirchlichen Güter mit der Erhaltung der Kirchen und Schulen stehen, so muß man sich wirklich wundern, daß auf diesen Punkt in den Pastoraltheologien nicht mehr geachtet wird. Inzwischen trifft dieser Vorwurf nicht alle Lehrbücher. Der junge Theolog lerne bei Zeiten, wie viel auf diese Sache ankomme, damit er, so bald ein Amt von ihm übernommen wird, alle Mittel der Weisheit und Klugheit anzuwenden nicht säume, die kirchlichen Güter zu erhalten und zu verbessern.

Das protestantische Kirchenrecht habe ich aus mehreren Ursachen hier abhandeln zu müssen geglaubt. Schon mehrere achtungswerthe Männer haben in ihren Pastoral-Schriften den Beweis gegeben, daß der Prediger vermöge seines Amtes verbunden sey, die rechtlichen Befugnisse seines Amtes stets im Auge zu behalten. Ich will hier

nur an Hartmann, Buddeus und Deyling erinnern. Der Prediger ist ja Administrator der Parochial- und Kirchen-Rechte, und er muß darüber wachen, daß die Befugnisse seiner Pfarre, Kirche und Schule nicht beeinträchtigt werden. Welche Nachtheile entstehen, wenn der Prediger in diesem Felde seiner Amtskenntnisse zurück geblieben ist! Er wird, wenn seine rechtlichen Verhältnisse ihm zu handeln gebiethen, der Sache zu viel oder zu wenig thun. Wenn er zum Beispiele die Natur der Collegial- und Majestäts-Rechte nicht kennt, so wird er sich wohl gar im Gewissen für verbunden halten, der Obrigkeit sich da zu widersetzen, wo ihre Anordnungen das Recht auf ihrer Seite hatten. Oft wird er wieder in andern Fällen schweigen, wo er die Verbindlichkeit auf sich hatte, die Rechte seines Standes, seiner Pfarre, und seiner Kirche mit einem entschlossenen männlichen Muth zu vertheidigen. Wieder in andern Fällen wird er manches unbedenklich zugeben, welches gar nicht gestattet werden durfte, z. B. die Gräber zu öffnen, wenn ein Anverwandter, von dessen Sachen etwas mit in das Sarg gelegt worden war, aus abergläubischer Furcht nun auch bald sterben zu müssen, mit Bitten darauf dringt, daß man ihn aus dem Sarge das Hineingelegte her-

aus nehmen lasse. Es leidet daher keinen Zweifel, daß der Prediger mit der rechtlichen Natur seiner Amts, Verhältnisse vertraut seyn, und folglich der Theolog das Kirchenrecht studieren müsse. Es gab ehemals eine Zeit, wo selbst die Juristen dies Studium ganz vernachlässigten. Man sehe J. H. Böhmer's Abhandlung de varia Decreti Gratiani fortuna vor dem ersten Tom. seiner Ausgabe des Corp. jur. canonici. S. 1. 2. Bei den mehrsten Theologen dürfte dies jetzt noch der Fall seyn, ohngeachtet die Schriften eines Pfaff's, Mosheim's und Anderer sie eines bessern hätten belehren können. Doch gegen die Nothwendigkeit dieses Studiums dürfte sich nun wohl keine Einwendung behaupten. Allein eine andere Frage wäre diese, ob das Kirchenrecht in den Umfang der Pastoraltheologie gezogen werden könne? Ich denke allerdings! denn wenn es für die Pastoraltheologie wesentliche Aufgabe ist, eine Anweisung zu ertheilen, was und wie der Prediger als Prediger reden und thun soll: so darf ja wohl die Anweisung nicht fehlen, was für Rechte in seinem Berufe liegen, und wie er diesen rechtlichen Befugnissen gemäß handeln müsse. Jede Kirchen-Ordnung ist ja schon ihrer Natur nach nichts anders, als ein Kirchenrecht angewendet auf ein besonderes Land! Die Kirchen-

Ordnungen lassen manches unbestimmt, und setzen dabei voraus, daß das Mangelnde aus den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts sich ergänzen lasse. Dies fühlten auch mehrere Schriftsteller, die, wie ich schon angeführt habe, in ihre Lehrbücher der Pastoraltheologie die kirchenrechtlichen Erörterungen allenthalben jedem Artikel beifügten. Ob dies nun bei jeder Lehre geschieht, oder ob, wie ich es der leichtern Uebersicht wegen für besser halte, das allgemeine Kirchenrecht als ein eigener Bestandtheil vorgetragen werde, ist doch wohl in dieser Beziehung genommen für einerlei zu achten! Den Einwurf darf ich wohl nicht befürchten, daß dann die Pastoraltheologie einen zu weiten Umfang erhielte, indem dann auch z. B. die Arithmetik, die Geographie, die Exegese, u. s. f. in derselben abgehandelt werden müßte! Sollte mir im Ernst jemand diese Einwendung machen? dann würde er einer großen Uebereilung schuldig werden! denn die Pastoraltheologie handelt nicht alles ab, was der Prediger als Gelehrter betrachtet wissen muß, (hier begnügt sich die Pastoraltheologie bloß mit der Anzeige, daß diese oder jene Art von Kenntnissen dem Geistlichen entweder nothwendig oder nützlich sey. Man sehe den achten Theil dieses Lehrbuchs) sondern sie handelt nur dasjenige beson-

ders

ders ab, was der Prediger, vermöge seines Amtes, als Prediger betrachtet, zu beobachten hat. Und dazu gehört doch wohl die Anweisung, wie er als berufener, bestellter und auctorisirter Administrator der Kirchenrechte verfahren müsse? Wenn man verschiedene Theile der Pastoraltheologie, die jedermann als dazu gehörig annimmt, z. B. in der Liturgik das Kap. von den Ehesachen, genauer betrachtet, so zeigt sich offenbar, wie nahe diese Materien an die kirchenrechtlichen Erwägungen angränzen, so daß oft diese Grenzen unmerklich in einander fließen. Eine neue Bestätigung für die Nothwendigkeit, den künftigen Prediger in der Pastoraltheologie von seinen kirchenrechtlichen Verhältnissen zu unterrichten! Das Kirchenrecht habe ich nun, wie man leicht vermuthen wird, in besonderer Rücksicht für Theologen vorgetragen, bei welchen manche Vorkenntnisse, z. B. von der Religion, aus der Kirchengeschichte u. s. f. vorausgesetzt werden können. In der Beifügung der Litteratur bin ich sparsamer gewesen, theils um den Raum zu sparen, theils auch deswegen, weil jede von mir citirte Schrift eine Menge anderer Schriften anführt. Bei meinem Studium des Kirchenrechts habe ich es immer mehr bestätigt gefunden, daß die spätern Schriftsteller sämmtlich die Schriften des Just. Henn.

Henn. Böhmer, und des G. L. Böhmer (Princip. jur. can.) benutzt, und aus ihnen geschöpft haben. Das Lehrbuch des letztern wird sich auch immer als ein Meisterwerk behaupten, was so leicht nicht übertroffen werden kann. Ich habe deswegen häufig auf dasselbe verwiesen.

Hätte ein Theolog das Studium des Kirchenrechts auf der Universität verabsäumt, und fühlte nun das Bedürfnis, das Vernachlässigte nachzuholen, so würde ich ihm den Rath geben, des Lancelott's Institutiones zuerst zu lesen, weil die Kenntniß des canonischen Rechts das protestantische außerordentlich erläutert. Dann würde ich den Gebrauch eines kurzen Compendiums, etwa des meinigen, vorschlagen. Hierauf möchte das Studium des großen vortrefflichen sachreichen Werks, Just. Henn. Boehmeri Jus ecclesiasticum Protestantium für den zu empfehlen seyn, welcher seine Einsichten vollständiger vermehren will. Theils um der Wiederholung, theils um der Uebersicht willen müßte dann der Freund des Kirchenrechts die Princip. jur. can. des G. L. Böhmer lesen, und die citirten Stellen des corp. jur. can. nachschlagen und durchstudieren. Wer noch weiter in diesem Fache vordringen will, belehre sich aus Glück's musterhaften Praecognita uberiora univer-

lae Jurisprud. eccles. posit. Germanorum. Daß der Prediger das specielle Kirchenrecht seines Landes studieren müsse, versteht sich von selbst. Er wird es in dem Maaße besser beurtheilen können, als er sich mit den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts vertraut gemacht hat.

In der ersten Hälfte der Pastoraltheologie sind ohngeachtet meiner Sorgfalt noch einige Druckfehler stehen geblieben, z. B. Seite 276, wo Zeile 7, statt Schniz, Schmitz gelesen werden muß. Die übrigen etwanigen Druckfehler wird der Leser leicht verbessern können. — Auch bemerke ich, daß ich einige Schriften anzuführen unterlassen habe, die ich ausdrücklich zu nennen willens war, z. B. Seite 247. Hälfte 1. die Hauptschrift des Pestalozzi: Wie Gertrud ihre Kinder lehrt, ein Versuch, den Müttern Anleitung zu geben, ihre Kinder selbst zu unterrichten, in Briefen von Heinrich Pestalozzi. Bern und Zürich. 1802. — Seite 205. Stephani, über die Erziehung als Staatsangelegenheit, nebst den Bemerkungen des Herrn von Massow. Bei S. 144 Hälfte 1. sollte Olivier's Methode erwähnt seyn. Dies erinnere ich für die Leser. In den Vorlesungen für meine Zuhörer wird das, was ausdrücklich erwähnt zu werden verdient, aus der Litteratur ergänzt.

Auch

Auch bei der Ausarbeitung dieses 2ten Bandes ist mir der lehrreiche, Tabellarische Entwurf einer encyclopädischen Einleitung in die ganze Pastoraltheologie, von H. P. Sextro. Göttingen, 1786. gr. 8., der eine gedrängte Uebersicht des Ganzen enthält, sehr nützlich gewesen.

Außer der Recension in den Götting. Gel. Anz. ist mi. von der ersten Hälfte weiter keine Recension bis jetzt vorgekommen. Ich muß diesen Punkt besonders berühren, da die Recensenten meiner vorigen Schriften in einer sehr verschiedenen Gestalt sich gezeigt haben. Unter ihnen gab es verständige gesezte Männer, die mit Würde und Anstand sprachen. Ihr Lob war mir eine Ehre, und auf ihre Erinnerung habe ich geachtet. Aber einige Recensenten haben sich so komisch benommen, daß man auf die Vermuthung kommen muß, als ob erst weicher Pflaum ihr Kinn bedeckte. Einige Beispiele mögen den Beweis liefern. In meiner Schrift, Versuch einer moralischen Anwendung des Gesetzes der Stetigkeit, füge ich zuletzt die Anwendung hinzu, daß die ganze Natur der Seele die Bestimmung für die Unendlichkeit ausdrücke. Nachdem ich hiervon geredet habe, folgt Seite 140 dieser Satz: „Und solltest du nun „mit diesen Kräften, mit diesen Formen, mit diesen „wesent-

„wesentlichen dir eingedrückten Gesetzen ein Raub
 „der Vergänglichkeit seyn? Sollte dies Feuer der
 „Begeisterung, welches dich für die Unmöglich-
 „keit durchglühete, mit einem male im Tode aus-
 „löschen?“ Jeder kann hier leicht sehen, daß das
 Wort Unmöglichkeit ein Druckfehler sey, und statt
 dessen Unendlichkeit gelesen werden müsse. Aber
 der Recensent in den Kintelschen Annalen meint
 im Ernste, daß hier Unmöglichkeit stehen solle;
 denn er sagt, „welch ein Styl, für die Unmöglich-
 „keit glühen“? — Irgendwo hatte ich von einer
 Schrift gesagt, „es weht in ihr ein anderer Geist.“
 Ein Recensent wirft die Frage auf, ob denn ein
 Geist wehen könne? Und gerade in demselben
 Journale fand ich nachher diese Redensart immer
 gebraucht. — In meinem Lehrbuche der Kateche-
 tik hatte ich es mir zum Gesetze gemacht, die phi-
 losophischen Grundbestimmungen, aus welchen
 die katechetischen Regeln abgeleitet werden, für
 den Anfänger in der Philosophie mit Faßlichkeit
 vorzutragen. Ein Recensent, ich weiß nicht mehr
 welcher? tadelt dies aus diesem sonderbaren Grun-
 de: der Kenner der Philosophie wisse dies schon, und
 der Anfänger finde hier nicht die ganze Philosophie.
 Nach diesem klugen Urtheile des Recensenten müß-
 ten alle Lehrbücher aus der Welt verschwinden.

Denn

Denn man kann bei jedem sagen, der Kenner weiß das schon, und der Anfänger muß noch viel mehr lernen, als in diesem Lehrbuche steht. Dies kömmt mir eben so vor, als wenn jemand über einen Fluß so urtheilen wollte: Was nußt dieser Fluß dem Lande? Mit Seeschiffen kann man doch nicht darauf fahren, und zu Fuße kann man ihn auch nicht durchwaten! — Im ersten Theile meines Vollst. Lehrbuchs der allgemeinen Katechetik hatte ich gesagt, daß die Grundsätze der Kantischen Philosophie, nach welchen auf die Natur der Sinnlichkeit so viel ankömmt, geradezu auf die Nothwendigkeit hinführen, den öffentlichen und insbesondere den katechetischen Vortrag so einrichten zu müssen, so wie wir die Sprache der Bibel verständlich finden. Ein Recensent ich weiß nicht mehr ob in den Nintelschen Annalen, oder in der N. D. Z. versteht dies so, als ob ich gesagt hätte, daß die biblischen Schriftsteller Kant's Philosophie geweissagt hätten; und setzt mit seinem Scharfsinne hinzu: „Wußten denn die biblischen Verfasser von Kant etc. „was?“ (!!) — Ueber meine Sokratik hatte ein Recensent so geurtheilt: Sokrates hätte mich ergriffen, ich aber hätte den Sokrates greifen sollen! Dies mag der Recensent für wichtig gesagt halten. Aber es läuft auf diese thörichte

Forderung hinaus, ich hätte den Sokrates vor dem Sokrates auftreten lassen, und eine Sokratik a priori schreiben sollen!! Kann man denn eine wirkliche Geschichte a priori schreiben? Hatte ich es außerdem nicht ausdrücklich gesagt, daß ich aus den geschichtlichen Documenten darstellen wollte, wie weit es Sokrates in der Kunst, die von ihm dem Mahmen hat, gebracht habe? — Die Jenaische A. L. Z. halte ich im Ganzen genommen für eine unsrer besten Recensiranstalten. Aber es hat sich auch wahrlich manche Recension bisher eingedrängt, die die schärfste Lauge verdient. In meinem Versuche einer moralischen Anwendung des Gesetzes der Stetigkeit stelle ich den Satz auf, daß Kräfte extensiv, der Zeit nach, betrachtet verschieden, und doch intensiv erwogen einander gleich seyn können, und daher eine Arbeit, die nur eine kurze Zeit dauerte, einen größern Aufwand der Kraft enthalten kann, als eine andere Arbeit, welche in einer längern Zeit vollbracht wurde. Dies wende ich Seite 180-190 nach dem Gesetze der Acceleration auf die Parabel Matth. XX. 1-17 an, nach deren Erzählung die Arbeiter, die nur eine Stunde im Weinberge gearbeitet hatten, eben so viel als die übrigen empfingen. Was thut nun hier mein Jenaischer Recensent? Er sagt sehr fein und wichtig:

„Wo

„Wo steht denn das in den Evangelisten, „daß die übrigen Arbeiter gesaulenzt hätten?“ — Daß die übrigen Recensenten, welche in der Jenaischen A. L. Z. meine Schriften beurtheilt haben, sich von diesem Ehrenmanne auszeichnen, will ich ausdrücklich bemerklich machen; so wie auch den Umstand, daß Beurtheiler von entgegengesetzter Stimmung in der A. L. Z. meine Schriften recensirt haben.

Der N. D. Bibl. will ich nicht einmal erwähnen, da es bekannt ist, daß die Recensenten derselben, gleich dem Magister und Buchhändler Nicolai, gegen alle Schriftsteller leidenschaftlich eingenommen sind, bei welchen sie eine Achtung für die Kantische Philosophie erblicken.

Da es nun laut der beigebrachten Proben so mancherlei Recensenten giebt, so kann ich immer erwarten, daß die Beurtheilung meiner Pastoraltheologie von einer verschiedenen Tendenz seyn werde. Denn wer kann es allen recht machen, besonders in unsern Zeiten, wo so manche Secten, Meinungen und Spaltungen die Gemüther theilen? Inzwischen kann doch jeder Schriftsteller mit Recht fordern, daß sein Beurtheiler die gehörige Sachkenntniß besitze. Wird mir ein solcher zu Theil, der als Mann mit Gründlichkeit spricht,

so werde ich das Gute, was er sagt, in der Stille benutzen. Sollte aber Leichtsin, Parteilichkeit oder Unbekanntheit mit dem Gegenstande das Urtheil fällen, so wie die angeführten Proben beweisen, daß es geschehen ist: so werde ich gelegentlich den incompetenten Richter auf seine Blößen aufmerksam machen, weil es Schuldigkeit ist, den, der in den Tag hinein spricht, dem Publikum zu bezeichnen. — Daß meine Pastoraltheologie nicht ohne Nutzen bleiben werde, hoffe ich zuversichtlich, da mein Bewußtseyn mir sagt, keinen Fleiß gespart zu haben. Mit dieser frohen Erwartung, den jüngern Theologen, den Candidaten und den jüngern Predigern auf die eine oder die andere Weise hierdurch nützlich geworden zu seyn, übergebe ich nun mein Lehrbuch der Pastoraltheologie dem geehrten Publikum.

Göttingen den 5 Septemb. 1803.

D. J. F. C. Gräffe.

I n h a l t

der zweiten Hälfte der Pastoraltheologie.

Fünfter Theil. Die Seelsorge.

Einleitung.

§. 1. Von der Seelsorge überhaupt	Seite 3
§. 2. Allgemeine Regeln für die Ausübung der Seelsorge	4
§. 3. Verpflichtungsgründe	5
§. 4. Kenntniß der Gemeinde durch Beobach- tung	6
§. 5. Hilfsmittel	8
§. 6. Eintheilung	10

Erster Abschnitt. Seelsorge bei den Gesunden.

§. 7. I. In Ansehung des Verstandes. 1) Wohl- unterrichtete.	13
§. 8. 2) Unwissende	14
§. 9. 10. 11. 3) Ungläubige	15
**3	§. 12.

§. 12.	Deisten , Theisten , Naturalisten , Spdtter	Seite	23
§. 13.	4) Abergläubige		26
§. 14.	5) Irrende.		27
§. 15.	6) Zweifelnde		28
§. 16.	7) Separatisten und Schwärmer		29
§. 17.	II. In Ansehung des Willens 1) Edle Tugendhafte		31
§. 18.	2) Mittelmäßig Ehrbare		32
§. 19.	3) Moralisch = Unordentliche		33
§. 20.	4) Verhärtete und Ruchlose		35
§. 21 - 23.	5) Missethäter , Delinquenten , Gefangene und Züchtlinge		36
§. 24.	III. In Ansehung besonderer Gemüths- verfassungen und Schicksale. 1) Beglückte		43
§. 25.	2) Leidtragende , Betrübte		43
§. 26.	3) Schwermüthige , Angefochtene , Er- weckte		47
§. 27.	Verhalten bei denen , welche in plötz- lichen Verlegenheiten Rath suchen		50
§. 28.	IV. In Ansehung der Vermögensum- stände. 1) Vornehme , 2) Reiche , 3) Mit- telstand		51
§. 29.	4) Arme		53

Zweiter Abschnitt. Seelsorge bei den Kranken.

Erstes Kapitel. Allgemeine Krankenbehandlung.

§. 30.	Nothwendigkeit des Krankenbesuchs	36
§. 31.	Nichtigkeit der Einwürfe dagegen	57
§. 32.	Hülfsmittel und Litteratur	59
§. 33.		

§. 33.	Mittel, um das Zutrauen des Kranken zu gewinnen	Seite 62
§. 34.	Nähere Kenntniß des Kranken	64
§. 35.	Von der Tröstung des Kranken überhaupt	65
§. 36.	Eingebildete Uebel	66
§. 37.	Uebel die größer geschätzt werden, als sie wirklich sind	67
§. 38.	Uebel, die wirklich so schwer sind, als der Leidende aussagt sie zu empfinden.	68
§. 39.	Von der Besserung überhaupt	68
§. 40.	Was der Prediger in dieser Hinsicht thun müsse	69
§. 41.	Hilfsmittel aus den Krankheiten, das Geschäft der Besserung zu unterstützen	71

Zweites Kapitel. Specielle Krankenbehandlung.

Classe I. Nach den Graden der Zurechnung.

§. 42.	Unverschuldete Leiden	73
§. 43.	Verschuldete Leiden durch Unwissenheit	74
§. 44.	Verschuldete Leiden durch Leichtsinns und Unvorsichtigkeit	75
§. 45.	Eigensinn und Vermessenheit	76
§. 46.	Geglaubte Hexerei, Aberglauben und Schwärmerei	78
§. 47. 48.	Verschuldete Leiden durch Ausschweifung	79

Classe II. Nach dem Sitze der Krankheiten.

§. 49.	Leibliche Krankheiten. Allgemeine Trostgründe	82
--------	---	----

§. 50. 51. Von einigen Krankheiten insbes sondere	- - -	Seite 82
§. 52. Traurigkeit und Schwermuth	-	85
§. 53. Hypochondrie und Melancholie	-	86
§. 54. Verzweiflung	- - -	87

Classe III. Nach der Gemüthsbeschaffenheit.

§. 55. Gutgesinnte Christen	. . .	91
§. 56. Aeußerlich Ehrbare	- - -	92
§. 57. Unmoralische Menschen	- - -	92
§. 58. Rohe Gemüther	. . .	93

Classe IV. Nach der Religionskenntniß.

§. 59. Behandlung der Kranken nach Vers chiedenheit der Religionskenntniß	-	94
--	---	----

Classe V. Nach der Dauer und Hestigkeit der Krankheit.

§. 60. Allgemeine Erbstungen	- - -	95
§. 61. Pflichten in anhaltenden heftigen Krank heiten	- - -	95
§. 62. Verhalten bei der Blindheit	- - -	96
§. 63. Verhalten des Predigers, wenn eine gefährliche Operation vorgenommen wer den soll	- - -	98

Classe VI. Nach der Hoffnung der Genesung, in
Rücksicht der künftigen Verhältnisse.

§. 64. Verhalten bei der Vermuthung oder Wahrscheinlichkeit der Genesung	- - -	99
---	-------	----

Classe

Classe VII. Nach der Vermuthung des Todes.

- | | | | |
|--------|--|-------|-----|
| §. 65. | Wenn der Kranke den Tod glaubt und wünschet | Seite | 100 |
| §. 66. | Wenn der Kranke den Tod nicht glaubt, noch wünscht | | 102 |

Classe VIII. Nach den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Verfassung.

- | | | |
|--------|---|-----|
| §. 67. | Verhalten bei den Kranken aus vornehmern Ständen | 103 |
| §. 68. | Verhalten bei Kranken aus dem gelehrten Stande | 105 |
| §. 69. | Verhalten bei den Kranken aus den niedrigen Ständen | 106 |

Sechster Theil. Administration der Pfarr- und Kirchengüter.

- | | | |
|--------|--|--------|
| §. 70. | Großer Werth der kirchlichen Güter | III |
| §. 71. | Pflichten der Prediger in Ansehung aller kirchlichen Güter | II2 |
| §. 72. | Specification der Pfarr- Einkünfte | II3 |
| §. 73. | Genauere Kenntniß der Pfarr- und Kirchen-Güter | II4 |
| §. 74. | Erhaltung der Pfarr- Einkünfte | II5 |
| §. 75. | Verbesserung der Pfarr- Grundstücke. Sorgfalt in Ansehung des Wohnhauses und der übrigen Gebäude | II7 |
| §. 76. | Verbesserung der Pfarr- Gärten | II8 |
| | ** 5 | §. 77. |

§. 77.	Verbesserung der Pfarr: Wälder	- Seite	119
§. 78.	Verbesserung der Pfarr: Wiesen	-	120
§. 79.	Verbesserung der Pfarr: Aecker	-	121
§. 80.	Soll man dem Prediger die eigene Bewirthschaftung der Grundstücke nehmen?	-	123
§. 81.	Die Pfarr: Grundstücke dürfen auf keine Weise von den Pfarren getrennt werden	-	126
§. 82.	Anzeige der Schriften über diesen Gegenstand	- - - - -	129
§. 83.	Veräußerung der Pfarr: Grundstücke auf Erbpacht und Erbenzins sind ganz zu widerrathen	- - - - -	131
§. 84.	Verpachtung der Pfarrländerei	-	132
§. 85.	Aufsicht über kirchliche Güter	-	134
§. 86.	Kirchen: Rechnung	- - -	135
§. 87.	Aufsicht über Kirchengeräthschaften, und Aufsicht bei neuen Bauen	- -	135
§. 88.	Verbesserung der Schuldienste	-	136
§. 89.	Verbesserung des Pfarrwitwenhums	-	138
§. 90.	Allgemeine Bemerkungen	- -	139

Siebter Theil. Verhalten des Predigers in besondern Verhältnissen

§. 91.	Inhalt dieses Theils der Pastoraltheologie	- - - - -	143
§. 92.	Allgemeiner Gesichtspunkt	- -	144
§. 93.	Verhalten gegen die Landesobrigkeit	-	145
§. 94.	Verhalten gegen die Obern	- -	146
§. 95.	Verhalten gegen den Superintendenten	- - - - -	148
			§. 96.

§. 96.	Verhalten gegen den weltlichen Kirchen-Commissarius	Seite 149
§. 97.	Verhalten gegen Kirchen-Patrone, Abliche und Vornehmere	149
§. 98.	Verhalten gegen Beamte und Ortsobrigkeiten	150
§. 99.	Verhalten gegen Collegen	152
§. 100.	Von Kirchen-Altesten und Vorstehern	153
§. 101.	Verhalten gegen Küster, Cantoren, und Schulmeister	154
§. 102.	Verhalten gegen Amtsunterbediente	156
§. 103.	Verhalten des Predigers gegen die ganze Gemeinde, beim Antritte seines Amtes	157
§. 104.	Verhalten des Predigers gegen die ganze Gemeinde, während seiner Amtsführung	159
§. 105.	Oeffentliches Leben des Predigers	161
§. 106.	Häusliches Leben des Predigers nach den Familien-Verhältnissen. Vorzug des ehelichen Standes	164
§. 107.	Wahl der Gattinn	166
§. 108.	Der Prediger als Ehemann	170
§. 109.	Der Prediger als Vater	171
§. 110.	Der Prediger als Hauswirth	173
§. III.	Der Prediger als Muster der Tugend überhaupt	175

Achter Theil. Der innere und äußere Beruf des Predigers.

Einleitung

§. 112.	Zusammenhang dieses Theils mit den vorigen	Seite 179
§. 113.	Eintheilung	180
§. 114.	Litteratur	181

Erster Abschnitt. Innerer Beruf.

§. 115.	I. Naturanlagen. In Ansehung des Körpers	183
§. 116.	Intellectuelle Naturanlagen	184
§. 117.	In Ansehung des Gefühls- und Begehrungsvermögens	185
§. 118.	II. Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Leitendes Princip	186
§. 119. 120.	Hülfs- und Vorbereitungs- wissenschaften	189
§. 121.	Schöne Wissenschaften und Philosophie	191
§. 122.	Theologische Wissenschaften	194
§. 123.	Kenntnisse, die man in neueren Zeiten dem Landprediger empfohlen hat	195
§. 124.	Geschicklichkeiten und Fertigkeiten	197
§. 125.	III. Ausbildung dessen, der sich dem geistlichen Stande widmet, im Knabenalter	200
§. 126.	Der künftige Prediger als Schüler und Gymnasiast	202

§. 127.	Der künftige Prediger auf der Universität	Seite 204
§. 128.	Der künftige Prediger als Candidat, Hauslehrer und Hofmeister	206

Zweiter Abschnitt. Aeußerer Beruf.

§. 129.	I. Nähere Vorbereitung in Ansehung des äußeren Berufs	208
§. 130.	Lentamen und Examen	209
§. 131.	Verhalten nach den Prüfungen	211
§. 132.	II. Der äußere Beruf selbst, nach seinen Bestandtheilen. Die rechtmäßige Wahl oder Ernennung	212
§. 133.	Vocation der Gemeinde	213
§. 134.	Confirmation, Ordination und Introduction	214
§. 135.	Anhang. Bestimmungsgründe der Wahl unter mehreren Anträgen zu Predigtstellen.	216

Neunter Theil. Das allgemeine protestantische Kirchenrecht in Deutschland.

Einleitung.

§. 136.	I. Beschaffenheit des Kirchenrechts. Der Prediger in seinen Rechtsverhältnissen betrachtet	223
§. 137.	Definition des Kirchenrechts	223
		§. 138.

§. 138.	Eintheilung des Kirchenrechts	- Seite	224
§. 139.	II. Verschiedenheit der Systeme des Kirchenrechts. 1) Nennung derer, nach welchen es kein Kirchenrecht geben kann	-	225
§. 140.	2) Systeme des Kirchenrechts in der römischen Kirche	- - - -	226
§. 141.	3) Systeme unter den Protestanten	-	227
§. 142.	III. Quellen des Kirchenrechts. A. Gemeinschaftliche für das Protestantische und Katholische Deutschland. 1) Die heilige Schrift	- - - -	228
§. 143.	2) Die deutschen Reichsgesetze	-	229
§. 144. 145.	3) Das Corpus juris Canonici	-	230
§. 146.	Art, die verschiedenen Theile desselben zu citiren	- - - -	233
§. 147.	Ansehen und Ausgabe des Corp. jur. can.	- - - -	235
§. 148.	4) Uebrige gemeinschaftliche Quellen	-	236
§. 149.	B. Eigenthümliche Quellen für die Protestanten. 1) Symbolische Bücher	-	237
§. 150.	2) - 4) Schlüsse des Corporis Evangelicorum, Kirchen-Ordnungen, und Gesetze einzelner Länder	- - -	238
§. 151.	IV. Litteratur des Kirchenrechts. Litterarische Hülfsmittel	- -	240
§. 152.	Geschichte des Kirchenrechts	-	240
§. 153.	Systeme und Compendien, A der Katholiken	- - - -	241
§. 154. 155.	B. der Protestanten	-	242
§. 156.	V. Inhalt des Kirchenrechts	-	246

Erster Abschnitt. Kirchengewalt.

§. 157. Kap. I. Rechte des Gewissens. Grundsätze	Seite 248
§. 158. Würde der Gewissensfreiheit	248
§. 159. Inbegriff der Rechte der Gewissensfreiheit, und Begriff der Duldung	249
§. 160. Religionsfreiheit	250
§. 161. Deren verschiedene Bestimmungen	250
§. 162. Daraus fließende Regeln	250
§. 163. Kap. II. Von der Kirche. Stiftung der christlichen Kirche	252
§. 164. Zweck der christlichen Kirche	252
§. 165. 166. Die Kirche ist eine freie, gleiche Gesellschaft	253
§. 167. Sie ist eine Gesellschaft der Lehrer und Zuhörer	253
§. 168. Eintheilung der Kirche	254
§. 169. Kap. III. Von der Verbindung der Kirche mit dem Staate. Begriff des Staats	254
§. 170. Letzter Zweck des Staats	255
§. 171. 172. Grundsätze. Folgerungen	255
§. 173. Recipirte, herrschende Kirche	256
§. 174. Kap. IV. Collegialrechte der Kirche. Begriff der Kirchengewalt	257
§. 175 - 177. Drei Regeln	258
§. 178. Verwaltung der Collegialrechte	259
§. 179. Kap V. Rechte der Obrigkeit in Kirchensachen. 1) Jus reformandi	260
§. 180. 2) Hobetsrecht der Oberaufsicht	261
§. 181. 3) Schutz- und Schirmgerechtigkeit	262
§. 183.	

§. 182.	Verwaltung der Collegialrechte durch die Obrigkeit	- - -	Seite 262
§. 183.	Kap. VI. Rechte freier Völker in Religionsfachen. Unabhängigkeit freier Völker	- - - -	263
§. 184.	Weistand fremder Unterthanen	-	264
§. 185.	Religionskrieg	- - -	264
§. 186.	Rechte der Fremden und Gesandten	-	265
§. 187.	Von den Soldaten, und der Religion eines besiegten Landes	- -	265
§. 188.	Uebergang zum zweiten Abschnitte	-	266

Zweiter Abschnitt. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der gottesdienstlichen Personen, Handlungen und kirchlichen Güter.

Erster Artikel. Kirchenrecht in Ansehung der gottesdienstlichen Personen.

§. 189.	Kap. I. Unterschied zwischen Laicis und Clericis. Wer ist für ein Mitglied der Kirche zu halten?	- - -	267
§. 190.	Vertheilung der Geschäfte	- -	268
§. 191.	Anordnung der Lehrer	- -	268
§. 192.	Unterschied zwischen den Layen und Klerikern	- - - -	268
§. 193.	Kap. II. Unterschied unter den gottesdienstlichen Personen. Einheit des Lehramts	- - - -	269
§. 194.	Beschaffenheit in der ersten Kirche	-	270
	§. 195.		

§. 195. Unterschied in der evangelischen Kirche	Seite 270
§. 196. Kap. III. Eigenschaften zum Lehramt. Hinderungen von Seiten des Adversari	271
§. 197. Forderungen von Seiten der Kirche und des Staats	272
§. 198. Von einigen andern Forderungen	273
§. 199. Kap. IV. Von der Berufung gottesdienstlicher Personen. Von der Vocation	273
§. 200. 201. Das Recht der Berufung und dessen Verwaltung	274
§. 202. Vom Patronatrechte	275
§. 203. Votum negativum der Gemeinde	276
§. 204. Wodurch die Wahl unrechtmäßig wird	276
§. 205. Majestätsrechte bei der Wahl	277
§. 206. 207. Kap. V. Von der Bestellung zum Lehramte. Von der Prüfung	277
§. 208. Von der Ordination und Investitur	
§. 209. Kap. VI. Rechte der gottesdienstlichen Personen. Lehr-, Straf- und Vermahnungsamt	279
§. 210 - 212. Unterhalt der gottesdienstlichen Personen, von Accidenzen, Immunitäten und Privilegien	280

Zweiter Artikel. Kirchenrecht in Ansehung gottesdienstlicher Handlungen.

§. 213. 214. Kap. I. Kirchenrecht in Ansehung der Lehre. Collegialrechte	283
§. 215. Hoheitsrechte in Ansehung der Lehre	284

	§. 216.

§. 216. Kap. II. Kirchenrecht in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt. Ursprüngliche Anordnung	-	Seite 285
§. 217. Eintheilung der Objecte der Liturgie in substantielle und accidentelle	-	285
§. 218. 219. Collegial- und Hoheitsrechte	-	285
§. 220. Kap. III. Von gottesdienstlichen Zei- ten. Eintheilung der Festtage	- -	286
§. 221. 222. Collegial- und Hoheitsrechte	-	287
§. 223. 224. Kap. IV. Collegial- und Ho- heitsrechte, in Ansehung des Predigens, Katechisirens, der Gebete und Lieder	-	288
§. 225. 226. 227. Kap. V. Collegialrechte und Hoheitsrechte in Ansehung der Taufe und Confirmation	- - -	289
§. 228. Kap. VI. Recht in Ansehung des Abendmahls	- - - -	291
§. 229. 230. Collegial- und Hoheitsrechte	-	292
§. 231. Kap. VII. Recht in Ansehung der Beichte. Anordnung der Beichte	-	293
§. 232. Beschaffenheit derselben	-	293
§. 233. Kap. VIII. Kirchenrecht in Anse- hung der Ehesachen. Von Ehesachen übers- haupt	- - - - -	294
§. 234. Von der Ehe überhaupt	-	296
§. 235. 236. Von Eheverlöbnißsen, und Ehe- hinderungen	- - - -	297
§. 237. Grund der verbotenen Ehegrade	-	299
§. 238. Wirkungen der Ehe	- -	300
§. 239. Von der Ehescheidung	- -	301

Dritter Artikel. Kirchenrecht in Ansehung der
Kirchengüter.

§. 240.	Kap. I. Von Kirchengütern über-	
-	haupt. Eigenthumsrecht der Kirche -	Seite 302
§. 241.	Arten des Erwerbes	- - 303
§. 242.	Rechte der Obrigkeit	- - 303
§. 243.	Verwaltung der Kirchengüter	- 304
§. 244.	Veräußerung der Kirchengüter	- 304
§. 245.	Kap. II. Von den Kirchen. Von	
	Gottesdienstlichen Gebäuden überhaupt	- 305
§. 246.	Eintheilung der Kirchen	- 306
§. 247.	Einweihung und jus asyli	- 307
§. 248.	Kap. III. Von den Kirchstühlen und	
	dem Geläute	- - - 308
§. 249.	Kap. IV. Vom Rechte der Begräb-	
	nisse. Majestäts- und Collegialrecht	- 309
§. 250.	Von den Todtenhöfen, und Begräb-	
	nissen in Kirchen	- - - 310
§. 251.	Anderer Grabstätte	- - 311
§. 252.	Parochialrechte in Ansehung der Be-	
	gräbnisse	- - - 312
§. 253.	Eintheilung der Begräbnisse	- 313

Dritter Abschnitt. Kirchen-Regiment.

§. 254	Kap. I. Vom Kirchen-Regimente	
	überhaupt	- - - 315
§. 255.	Bischöfliches Recht des Landesherrn	- 315
§. 256.	Einschränkungen der Kirchenregie-	
	rung	- - - 317

§. 257.	Gemeinschaftliche und eigene Kirchenregierungsrechte	Seite 317
§. 258.	Kap. II. Von den Consistorien. Begriff derselben	318
§. 259.	Anstellung eines Consistorium	319
§. 260.	Rechte des Regenten über die Consistorien	320
§. 261.	Consistorialsachen	321
§. 262.	Kap. III. Von den Superintendenten	321
§. 263.	Amte der Superintendenten	322
§. 264.	Rechte der Superintendenten	323
§. 265.	Anstellung der Superintendenten	324
§. 266.	Kap. IV. Von den Parochien. Begriff derselben	325
§. 267.	Errichtung der Parochien	326
§. 268.	Parochialrechte	326
§. 269.	Kap. V. Privat Kirchenregiment	328
§. 270.	Von Presbyterien	328
§. 271.	Von den Ministerien	330

Viertes Abschnitt. Geistliche Gerichtsbarkeit.

Erster Artikel. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 272.	Allgemeiner Begriff der geistlichen Gerichtsbarkeit	331
§. 273.	Eintheilung der geistlichen Gerichtsbarkeit	332

§. 274.

- §. 274. Gegenstände der geistl. Gerichtsbarkeit Seite 333
- §. 275. Von der Competenz der geistl. Gerichtsbarkeit 333

Zweiter Artikel. Entscheidende geistliche Gerichtsbarkeit.

- §. 276. Kap. I. Personalklagen gegen die Geistlichen 334
- §. 277. Klagen der Kirchen- und Pfarrmeister gegen die Prediger als Gutsherrn und umgekehrt 336
- §. 278. Ausnahmen von dem befreieten Gerichtsstande 336
- §. 279. 280. Kap. II. Aufzählung der Sachklagen, welche vor das Consistorium gehören 338

Dritter Artikel. Strafende geistliche Gerichtsbarkeit.

- §. 281. Kap. I. Von den geistlichen Vergehungen der Gemeindeglieder. Geistliche Vergehungen 342
- §. 282-284. Gemischt-geistliche Vergehungen 343
- §. 285. Kap. II. Geistliche Strafen 346
- §. 286. Kap. III. Vergehungen der Geistlichen. Excesse. 348
- §. 287. Bürgerliche Vergehungen der Kirchendiener 350
- §. 288.

§. 288. 289. Kap. IV. Geistliche Strafen gegen Kirchendiener	- -	Seite 350
§. 290. Nöthige Vorsicht in Ansehung der Bestrafung	- - - -	353

Die
P a s t o r a l t h e o l o g i e
n a c h
ihrem ganzen Umfange.
Zweite Hälfte.

Fünfter Theil,
die Seelsorge.

The sick in body call for aid; the sick
In mind are covetous of more disease;
And when at worst, they dream themselves quite well.
To know ourselves diseas'd, is half our cure

Young.

Fünfter Theil

der

Pastoraltheologie.

Die Seelsorge.

Einleitung.

§. I.

Von der Seelsorge überhaupt.

Der christliche Prediger muß nothwendig als Seelsorger und moralischer Aufseher seiner Gemeinde betrachtet werden.

Daß auf die moralische Bildung des Menschen, und die rechte Beschaffenheit der Seele ein so hoher Werth gelegt wird, ist dem Christenthum eigenthümlich, da keine andere Religion den Lehrern es zur dringendsten Pflicht gemacht hat, - für die moralische und religiöse Besserung ihrer Gemeinden mit aller Anstrengung zu sorgen. Es war dies natürliche Folge solcher Grundlehren, wie Joh. III. 16. 1. Joh. III. 1. 2. Matth. XVI. 26. Apostelg. XX. 28. Hebr. XIII. 17. 1 Timoth. IV. 11 - 16. 2 Timoth. III. 16. 17. eingeschränkt werden.

4 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

Die Seelsorge des Predigers besteht also in der gewissenhaften und flugen Benutzung aller ihm von seinem Amte dargebotenen Hülfemittel, die einzelnen Mitglieder seiner Gemeinde zu belehren, zu bessern und zu beruhigen.

Durch die redliche Ausübung dieser Seelsorge wird viel Böses gehindert, das Laster oft in seiner Geburt erstickt, die Neigung zum Bösen geschwächt, die wankende Tugend befestigt, der Zweifelnde belehrt, und der Bekümmerte getröstet. Den Inbegriff aller dieser Bemühungen bezeichnet man mit dem sehr ausdrucksvollen Namen der Seelsorge.

§. 2.

Allgemeine Regeln für die Ausübung der Seelsorge.

Die vorigen Theile der Pastoraltheologie handelten von den Bemühungen, welche der Prediger der ganzen Gemeinde, oder einer größern versammelten Menge derselben widmet, die Seelsorge hingegen betrachtet die moralische Behandlung des einzelnen Mitgliedes vermittelt besonderer Belehrungen.

- 1) In Ansehung der Zeit wähle der Prediger die Tage und Stunden, in welchen das Gemüth des Eingepfarrten den Belehrungen am meisten sich öffnen kann. Vergeblich würde es seyn, dann lehren und ermahnen zu wollen, wenn der Eingepfarrte durch wichtige dringende Berufsgeschäfte zerstreut würde.
- 2) In Ansehung des Orts ist der Hausbesuch sehr zu empfehlen. Nur muß sich der Prediger vor dem

Schei-

Scheine der Zudringlichkeit hüten. — Oft fügt es sich, daß der Prediger den, mit welchem er zu reden hat, in sein Haus einladen kann. — Die Zusammenkünfte mit den Gemeinde-Mitgliedern bei Hochzeiten, Feierlichkeiten, auf Reisen u. s. f. bieten öftere Veranlassungen dar, ein Wort zu seiner Zeit zu reden.

- 3) Der Prediger kann indirecte mittelst der Freunde und Anverwandten, die das Zutrauen besitzen, auf den Eingepfarrten wirken; oder directe sich an denselben wenden, um ihm geradezu zu sagen, was jetzt Beherzigung verdiene.
- 4) Die Privatbelehrungen geschehen entweder gelegentlich, wenn die günstigen Veranlassungen benützt werden, oder sie werden absichtlich mit bestimmter Angabe des Zwecks angeordnet.

In allen diesen Fällen muß Ueberlegung und Weisheit die Schritte des Predigers leiten.

§. 3.

Verpflichtungsgründe.

- 1) Jeder Mensch muß den ihm angewiesenen Wirkungskreis ganz auszufüllen streben. Die Zwecke des christlichen Predigtamts sind Belehrung, Besserung und Beruhigung der anvertrauten Gemeinde. Da diese so wichtigen Zwecke außer den öffentlichen Vorträgen auch noch durch Privatunterredungen erreicht werden können, wenn der Seelsorger den moralischen Hülfbedürftigen insbesondere vornimmt; so ist der Prediger dazu verpflichtet.

6 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

- 2) Das Beispiel Jesu bestätigt diese Verbindlichkeit. Der Heiland lehrte nicht allein im Tempel, sondern auch auf Reisen, in Gegenwart der arbeitenden Handwerker, im Weinberge, auf Hochzeiten; er unterrichtete die Samariterin am Brunnen; er unterredete sich mit den disputirenden Pharisäern und Sadducäern; er benutzte überhaupt jede Gelegenheit, um zum Vortheile der Moralität zu wirken.
- 3) Beispiel und Vorschriften der Apostel.
- 4) Die Kirchen-Ordnungen machen die Seelsorge zur besondern Pflicht des Predigtamts. Man sehe z. B. die Fürstlich Hessen = Darmstädtische Kirch. Ordnung 1631. Seite 517. — Zweier Oesterreichischen Stände an der Enns Kirch. Ord. vom Jahr 1571. 4. Seite 85 und folg. — Fürstl. Gothaische Landes = Ordnung. P. III. Seite 97. — Und mehrere.

In manchen Gegenden sind deswegen Kirchensenioren dem Prediger zur Hülfe zugesellet.

§. 4.

Kenntniß der Gemeinde durch Beobachtung.

Der Prediger soll Rath, Freund, moralischer Arzt, Helfer und Versorger auch einzelner Familien und Glieder in seiner Gemeinde seyn. Die Bedürfnisse kann er aber ohne genaue anhaltende Beobachtung nicht kennen lernen.

I. Was soll der Prediger beobachten?

Uebers

Ueberhaupt die Gemeinde und den einzelnen Menschen in allen Beziehungen.

Besonders aber beobachte er seine Gemeinde

- 1) in geographischer Rücksicht, nach Klima, Lage, Nachbarschaft;
- 2) in historischer Rücksicht, welche merkwürdige Veränderungen der Vorzeit auf die Gegenwart wirkten.
- 3) in politischer Rücksicht nach den verschiedenen bürgerlichen Verfassungen;
- 4) in ökonomischer und häuslicher Rücksicht, nach dem Gewerbe, den Nahrungsquellen, Fabriken, u. s. f.
- 5) in diätetischer Rücksicht, nach der Lebensweise in Essen und Trinken, ob die Eltern ihre Kinder schon früh an hitzige Getränke gewöhnen;
- 6) in Ansehung der Religionskenntniß, nach dem Umfange, der Deutlichkeit, Gründlichkeit der Einsicht; welches die Ursachen des jetzt vorhandenen Grades sind, ob Unterricht, oder Erziehung den Grund enthalten?
- 7) In Ansehung des Lebenswandels. Welche Neigungen, Sitten, Gebräuche sind herrschend? Welcher Grad der äußern Politur wird sichtbar? Welche moralische oder religiöse Vorurtheile bestimmen das Handeln? Welche Sprichwörter, Sentenzen, Maximen und Vergleichen sind die gangbarsten?

8 Fünfter Theil der Pastoraltheologie.

II. Wo hat der Prediger die beste Gelegenheit zu Beobachtungen?

- 1) Bei öffentlichen Zusammenkünften, bei häuslichen Festen der Hochzeiten, Kindtaufen u. s. f., weil hier die Freude offener wird;
- 2) wenn die Menschen im Affecte sind, im Zorne, in der Furcht, in der Hoffnung, u. s. f.
- 3) wenn sie in wirklicher Noth sind, bei Nahrungssorgen, wenn ein großer Verlust sie bedrohet.
- 4) Man beobachte die Schuljugend, weil sich hier schon deutlich zeigt, wie der Mensch in den spätern Jahren handeln wird.
- 5) Man beobachte einen und ebendenselben Menschen in mehreren Situationen.

Diese sorgfältig angestellten und wiederholten Beobachtungen schreibe der Prediger nieder. Nutzen eines solchen Seelenregisters.

§. 5.

Hilfsmittel.

Als die bewährtesten Hilfsmittel müssen folgende empfohlen werden:

- 1) Praktisches Studium der Bibel, die an Verschiedenheiten der Charaktere, und an Zeichnungen der Situationen des menschlichen Lebens so reich ist. Charakteristik der Bibel von August Hermann Niemeyer. Halle. 5 Theile. 1795. gr. 8.
- 2) Studium der Psychologie. Eine bequeme Uebersicht derselben liefert das Ergänzungsblatt zur

Se-

Jenaischen A. L. Z. in der Revision dieser Wissenschaft für die drei letzten Quinquennien des 18ten Jahrhunderts.

- 3) Die Systeme der Moral liefern, besonders in den Einleitungen, Beschreibungen und Bezeichnungen der verschiedenen moralischen Krankheiten.
- 4) Mit Nutzen können die theologischen Confilia und Responfa des Philipp Melandthon, Biedembach, Conr. Dieterich, Debekenn, Joh. Ern. Gerhard, Bacmeister, Spener, Börner -gebraucht werden. Dahin gehören auch die Schriftsteller über verschiedene Gewissensfälle, Balduin, Arnold Mengerling, Kesler, König, Friedlieb, Brochmand, Finck, Pfander, Danhauer, Joh. Schmid, Schelwig, Bechmann, und Lud. Dunte.

Buddei Isagoge. p. 719. — Pfaffii Histor. Theol. Lit. de Theologia Casuistica. pag. 353. — Die vorzüglichsten dieser Art Schriften führt J. Aug. Möffel auf in seiner Anweis. zur Kenntniß d. besten allgemeineren Bücher in allen Theilen der Theologie. 4te Auflage. Leipzig 1802. S. 278. Seite 331. 332.

- 5) Die in der Einleitung zur Pastoraltheologie Seite 14 - 30 genannten Schriften handeln größtentheils auch von der Seelsorge.
- 6) Ein eigenes Werk über die Seelsorge ist Gottfried Olearii Anleitung zur geistlichen Seelenscur — — mit einer Vorrede Fried. Willh. Schüßens. Leipzig, 1718. 4. Es verdient die ihm in Pfaffii Introd. in Hist. Theolog. Litterariam. P. III. p. 352, und Lilienthals theol. Bibliothek Band 2.

Seite 792. ertheilten Lobsprüche, obgleich manches darin unsern Zeiten nicht mehr angemessen ist.

- 7) Unser des Christ. Wilh. Demler Repertorium über Pastoralth. und Casuistik für angehende Prediger, in alphabetischer Ordnung Jena 1786-1789, in 4 Theilen, haben die neuern Zeiten mehr einzelne der Seelsorge angehörende Abhandlungen geliefert. — Auf die lehrreiche im Journal für Prediger befindliche Correspondenz muß besonders aufmerksam gemacht werden.

S. 6.

Eintheilung.

Der Umfang der Seelsorge scheint mir am besten nach folgender Eintheilung übersehen werden zu können.

A. Seelsorge bei den Gesunden.

I. In Ansehung des Verstandes

- 1) Wohlunterrichtete, 2) Unwissende, 3) Ungläubige, Atheisten, Deisten, Spötter,
- 4) Abergläubige, 5) Irrende, 6) Zweifelnde, 7) Separatisten.

II. In Ansehung des Willens

- 1) Edle Tugendhafte, 2) Mittelmäßig: Ehrbare, 3) Moralisch: Unordentliche, 4) Vershärtete, 5) Missethäter, a) zum Tode Verurtheilte, b) Gefangene und Zuchthäusler.

III. In Ansehung besonderer Gemüthsverfassungen und Schicksale.

- 1) Beglückte, die ein unerwartetes Glück erfreut, 2) Leidtragende und Betrübte,
- 3) Schwere

3) Schwermüthige, Angefochtene, Erweckte, 4) die plöztlich in Verlegenheit gerathen, und in diesen kritischen Fällen Rath, Belehrung und Bestimmungsgründe zu wichtigen Entschliefungen beim Prediger suchen.

IV. In Absicht der Vermögensumstände.

1) Vornehme, 2) Mitglieder des Mittelstandes, 3) geringe Stände, 4) Arme.

B. Seelsorge bei Kranken.

A. Allgemeine Krankenbehandlung.

I. Was heißt trösten?

1) bei eingebildeten Uebeln, 2) bei Uebeln, die größer geschätzt werden, als sie wirklich sind, 3) bei Uebeln, die so schwer sind, als der Leidtragende sie angiebt.

II. Was heißt bessern?

1) Begriff der Besserung. 2) Wie dieses Besserungsgeschäft besonders bei Kranken vorgenommen werden könne.

B. Specielle Krankenbehandlung. Die Kranken lassen sich eintheilen

I. Nach den Graden der Zurechnung, in wie fern sie selbst an ihren Leiden schuld sind?

1) Unverschuldete Leiden, 2) Unwissenheit, 3) Leichtfinn, Unvorsichtigkeit, Vermessenshett, Eigensinn. 4) Geglaubte Hexerei, Schwärmerei, Aberglauben, 5) Ausschweifung.

II. Nach dem Sitze der Krankheit, leibliche, Seelenleiden.

III. Nach

- III. Nach der Gemüthsbeschaffenheit.
 - IV. Nach der Religionserkenntniß.
 - V. Nach der Dauer und Heftigkeit der Krankheiten.
 - VI. Nach der Hoffnung der Genesung, in Rücksicht der künftigen Lagen und Verhältnisse ihres Lebens.
 - VII. Nach der Vermuthung oder Gewißheit ihres Todes.
 - VIII. Nach den verschiedenen Classen der Stände in der bürgerlichen Verfassung
-

Die
S e e l s o r g e
 Erster Abschnitt.
 Seelsorge bei den Gesunden.

§. 7.

I. In Ansehung des Verstandes

1) Wohlunterrichtete.

Solche Mitglieder der Gemeinde, die sich durch Kenntniß der Religion und Aufklärung auszeichnen, verdienen die Aufmerksamkeit und Theilnehmung des Predigers, weil er durch sie auf Andere wirken kann.

1) Der Prediger ertheile ihnen das gebührende Lob.

Gotthilf Samuel Steinbarts System der reinen Philosophie oder Glückseligkeitslehre des Christenthums. Dritte Auflage. Züllichau. 1786. gr. 8. S. 64. Seite 194-203.

2) Er suche ihre Kenntniß nach dem Umfange, der Gewißheit, Deutlichkeit, Gründlichkeit und Lebhaftigkeit zu prüfen.

3) Er führe sie, damit sie nicht stolz werden, zu der Gewahrnehmung, daß sie noch nicht alles wissen. Mittel dazu.

4) Man ermuntere sie zur Anwendung des Gelernten, und zur Fortsetzung in der Vervollkommnung

der

der Einsichten. Matth. XXV. 29. Stillstand ist Rückgang.

- 5) Man fordere sie auf, bei schicklichen Gelegenheiten die Religion zu vertheidigen.
- 6) Man gebe ihnen zweckmäßige Bücher.

§. 8.

2) Unwissende.

Weil vom Verstande alle Besserung ausgeht, so nehme sich der Prediger der Unwissenden an.

- 1) Wo die Privatbeichte statt hat, benutze sie der Prediger, um die nothwendigsten Lehren dem Bedürfnisse gemäß vorzutragen.
- 2) Man erwecke sie, die Katechismuslehren fleißig zu besuchen, und die Herrschaften suche man zu bewegen, daß sie ihr Gesinde fleißig in die Katechisationen schicken.
- 3) Man muß sie anschaulich unterrichten. Was man ihnen sagt, muß das nothwendigste seyn, und lebhaft ihnen eingedrückt werden. Gebrauch der Liederverse, Sentenzen und Sprüchwörter.
- 4) Man benutze jede Gelegenheit und Veranlassung bei der Arbeit, in Zusammenkünften, u. s. f. zu ihnen zu reden; z. B. wenn sie eine große Noth überstanden haben, kann man der größern Empfänglichkeit ihres Gemüths den Spruch stärker eindrücken. Der Herr ist allen gütig, und erbarmt sich aller seiner Werke. Die ausgestreute Saat giebt Gelegenheit nach Galat. VI. 7 - 10 von dem Verhält-

hältnisse zu reden, welches zwischen diesem und dem künftigen Leben statt findet.

- 5) Weil außer der schlechten Erziehung die Vernachlässigung des Schulbesuchs die vornehmste Quelle der Unwissenheit ist, so dringe der Prediger auf Regelmäßigkeit des Schulbesuchs. Welche Mittel ließen sich dazu anwenden?

§. 9.

3) Ungläubige.

Unglaube heißt im allgemeinsten Sinne, wenn man das nicht für wahr annehmen will, was man nach Gründen der Vernunft und Schrift als wahr anzunehmen verbunden ist. Er betrifft entweder die ganze Religion (natürliche und geoffenbarte) oder einzelne Hauptlehren.

Atheisten. Man unterscheide, ob es Gelehrte, Gebildete, oder gemeine Leute sind, die so reden, als ob sie das Daseyn Gottes läugneten. Atheist heißt jeder, der keine von der Welt verschiedene Intelligenz annimmt, oder der einen freien verständigen Welturheber läugnet. Dahin gehören die Fatalisten, Pantheisten, Spinozisten, diejenigen, welche den letzten Grund aller Dinge in der absoluten Naturnothwendigkeit finden, nebst denjenigen, welche höchstens eine Weltordnung annehmen.

- 1) Gemeine Leute sind leicht zurecht zu weisen. Sie haben keine bestimmte, deutliche Begriffe. Sie fassen nur das auf, was sie aus dem Munde der Vornehmern und Gelehrten hören. Um sie zurecht zu weisen, frage man ihnen bestimmte Begriffe ab,
was

was sie unter Natur, Gott, Zufall verstehen wollen. Psalm XIV. 1. Man gebrauche gegen sie Inductionen und Anschauungen, z. B. ob sich eine Scheure selbst baue; ob die Natur, ob der Zufall einen Brief schreibe? Auf eine populäre Weise mache man ihnen diesen Grundsatz einleuchtend: wo alle Theile in ihren geordneten Verhältnissen eine regelmäßige Zusammensetzung oder Wirkung zu erkennen geben, da muß Absicht und Zweck zum Grunde liegen; da muß also Verstand vorhergegangen seyn.

In unsern Zeiten, wo die Streitigkeiten über das Daseyn Gottes unter dem großen Haufen bekannt geworden sind, ist es nichts seltenes, bei dem Bürger und dem Landmanne die Aeußerung zu hören, daß die Gelehrten an keinen Gott mehr glaubten. Wenn dies der Fall ist, so belehre sie der Prediger, daß die Gelehrten nur darüber stritten, welchen Beweis fürs Daseyn Gottes man vorziehen müsse.

2) Gelehrte oder Gebildete sind sich der Gründe mehr bewußt, um deren willen sie atheistische Meinungen vertheidigen wollen.

a) Soll absolute Naturnothwendigkeit den letzten Grund enthalten, so frage man, was denn Natur, was Nothwendigkeit seyn soll? Von keinem Dinge, auch nicht von den Naturgesetzen läßt sich die absolute Nothwendigkeit darthun. Newton erklärte gerade zu, daß er keinen Grund angeben könne, warum die

Na:

Naturgesetze so und nicht anders wären. Wir haben nur Verstandes- und Vernunftgesetze, die wir schlechtthin annehmen müssen. Dieser Frage Beantwortung beruhet nur auf Schlüssen. Der Prediger, welcher von dem Vertheidiger der absoluten Naturnothwendigkeit beunruhigt wird, fordere ihn nur auf, einen Schluß vorzubringen. Alsdann wird er Gelegenheit haben, die Schwächen des vermeintlichen Schlusses aufzudecken. Da wir moralisch freie Wesen sind, so kann die absolute Naturnothwendigkeit unmöglich letzter Grund seyn.

§. 10.

Fortsetzung.

- b) Hat es der Prediger mit Spinozisten zu thun, oder sieht er voraus, daß dies früh oder spät der Fall seyn werde, so ist der beste Rath, den man geben kann, dieser: er studiere nicht sowohl die Commentatoren, als vielmehr des Spinoza Schriften selber. Eine Hauptsache ist hier, die Hauptstützen sich zu bemerken, welche Spinoza seinem Lehrgebäude zu geben versucht hat. Dahin gehdrt vornehmlich die 5te Proposition des ersten Theils der Ethik. „In der Natur kann es keine zwei oder mehr Substanzen von einer und eben derselben Natur, oder einem und eben demselben Attribute



„geben.“ * Des Spinoza Beweis wird so geführt: Sollen 2 oder mehrere Substanzen vorhanden seyn, so müßten sie entweder durch die Verschiedenheit ihrer Attribute, oder durch die Verschiedenheit ihrer Affectionen von einander unterschieden seyn. Die Verschiedenheit der Attribute fällt aber weg, indem es ja laut der Proposition nur ein und eben dasselbe Attribut seyn soll. Man giebt also zu, daß nicht mehr als eine Substanz von einem und eben demselben Attribute vorhanden ist. — Wenn aber die Substanzen allein durch die Verschiedenheit der Affectionen sich unterscheiden sollen: so ist ja die Substanz ihrer Natur nach eher, als ihre Affection. Da man also die Substanz für sich betrachten, und ihre Affectionen zur Seite stellen muß, so kann man sich keinen Begriff davon machen, daß eine Substanz von der andern unterschieden ist, oder mit andern Worten: es kann nicht 2 oder mehrere Substanzen, sondern nur allein eine Substanz geben. —

Diese Proposition enthält, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein ganzes Nest von logischen Zweideutigkeiten, Verwechslungen, und falschen Voraussetzungen. Spinoza verwirret hier, um nur eins zu nennen, die logische und die numerische Verschiedenheit. Wenn man
zwei

* In rerum natura non possunt dari duae aut plures substantiae ejusdem naturae seu attributi.

zwei Menschen von völlig gleichen Kräften und Eigenschaften annehmen wollte, so blieben es ja doch zwei verschiedene Menschen, ohngeachtet der Begriff, den wir uns von den Kräften und Eigenschaften dieser 2 Menschen aufstellten, nur eins und ebendasselbe enthielte. Spinoza verwechselt hier die doppelte Erwägung, ob ich eine Sache vor dem Forum des bloßen Verstandes, oder des gesammten Erkenntnißs vermögens betrachte.

Und doch ist diese Proposition das Hauptfundament des Spinozistischen Gebäudes! Wie war es möglich, den Spinozismus mit unbedingten Lobpreisungen zu erheben!

Die Zeichen der Zeit am Ende des achtzehnten Jahrhunderts 1 und 2tes Stück 1798. Wolfenbüttel. zusammen 344 S. in 8. (Dem Verfasser ist der angestaunte, und begünstigte Spinozismus das zweite Zeichen der Zeit. Die Widerlegung könnte wohl bündiger seyn.)

Demonstration de l'existence de Dieu — — Par Messire Fr. de Salignac de La Mothe Fenelon. Aux depens de la veuve de Feu Jean Rodolphe Cröker 1761. Theil 2. Kap. 2. und besonders die Vorrede zum ersten Theile.

Dictionaire Historique et Critique: Par Monsieur Bayle, unter dem Artikel Benoit de Spinoza, in der Note L.

§. II.

Fortsetzung.

- c) Soll Weltordnung das äußerste seyn, bis wie weit unsre Annahme sich erstrecken dürfte: so ist zu bemerken, daß die Weltordnung im

Grunde betrachtet nichts anders als ein Fatalismus ist. Der Prediger lasse sich von dem Gegner nur die Gründe angeben, worauf sich diese Ordnung ohne ordnende Ursache, diese blinde leblose Regierung ohne Regierer stützen soll.

Darin stimmen alle Partheien überein, daß es etwas Nothwendiges, Ewiges und Selbstständiges geben müsse, nach dem schon von Ocellus Lucanus aufgestellten Grundsatz. Ursachen dieser Uebereinstimmung. Kann nun dies Ewige, Nothwendige, und Selbstständige verstandlos seyn, da es in der Welt Wesen giebt, die Verstand besitzen? Oder soll das Nichts der Schöpfer von Etwas seyn?

D. Samuel Clarks Abhandlung von dem Daseyn und den Eigenschaften Gottes, von den Verbindlichkeiten der Natürlichen Religion, und der Wahrheit und Gewisheit der Christlichen Offenbarung, aus dem Englischen übersetzt. Braunschweig und Hildesheim 1756. gr. 8.

Bernh. Nieuwetyt's Rechte Gebrauch der Welt; Betrachtung zur Kenntniß der Macht, Weisheit und Güte Gottes, aus dem Holländischen übersetzt, und mit Anmerkungen erläutert von J. A. Segner. Jena 1747. in 4.

John Rays the Being and Wisdom of God in the works of creation. London 1692. 8.

Die vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion in zehn Abhandlungen auf eine begreifliche Art erklärt und gerettet, von Hermann Samuel Reimarus. 4te Auflage, Hamburg 1772. — 6te Aufl. mit einigen Anmerkungen von J. A. H. Reimarus. Hamb. 1791. gr. 8.

Karl Heinrich Heydenreich Betrachtungen über die Philosophie der Natürlichen Religion. W. I. 1790. Leipzig
Band 2. 1791. gr. 8.

Zusatz. Der Prediger hat nicht nöthig, diejenigen auf seine Seite zu ziehen, welche die speculativen Beweise fürs Daseyn Gottes für ungültig halten. Sie sind deswegen keine Atheisten.

Was man inzwischen gegen die sogenannten speculativen Beweise vorzubringen glaubt, ist oft andern, z. B. Kant und Fichte, slavisch nachgesagt.

Nach Kant sollen die Kategorien in ihrem Gebrauche sich nur bis so weit erstrecken, als eine Anschauung untergelegt werden kann. Dann dürfte man freilich weder einen ontologischen, noch cosmologischen Beweis zulassen. Allein der Gebrauch der Kategorien erstreckt sich weiter. Denn der Grund, warum wir die Kategorie Ursache und Wirkung auf Erscheinungen (z. B. Sonne und Wärme, Genuß des Gifts und Tod, u. s. f.) anwenden, beruhet eigentlich auf einem Vernunftschlusse, nach welchem wir genöthigt sind zu folgern, daß 2 Dinge oder Erscheinungen, welche regelmäßig 2 unmittelbar an einander grenzende Zeitstellen behaupten, in dem Verhältnisse von Ursache und Wirkung stehen. Da nun das Wirkliche, die Gegenwart, das Sinnliche, bloß durch die Kraft des Vernunftschlusses als wirkliche Ursache oder als wirklicher Effect erkannt wird: so muß der Vernunftschluß, der durch das Uebersinnliche (Ursache) die Objecte zusammenbindet, auch denn gültig seyn, wenn er das Weltall dem Gebieth der Ursache unterwirft. Es ist ein und

eben derselbe Vernunftschluß, der die Kategorie Ursache auf einzelne Objecte, und der sie auf den ganzen Subgriff der Objecte anwendet. M. s. die weitere Ausführung in meinem Versuche einer moralischen Anwendung des Gesetzes der Stetigkeit. Celle 1801. S. 44. Seite 389 - 400.

Nach Fichte gibt es keine speculative Beweise fürs Daseyn Gottes. Die Grundquelle von allem ist nach ihm das Ich, oder eigentlich das, was weder Object noch Subject, sondern beides zusammen ist, das Object: Subject. Nur dadurch, daß wir eins dem andern entgegensetzen, entsteht erst Bewußtseyn. Allein woher hat denn Fichte sein Object: Subject genommen? Doch wohl nur mittelst eines Schlusses? Also kann und soll der Schluß über das Vorhandene entscheiden! Folglich muß auch der Schluß das entscheiden können, was die Welt, ihren Ursprung, und ihre Abhängigkeit von einem Schöpfer betrifft. Es giebt daher allerdings speculative Beweise.

Man sehe meinen Versuch einer mor. Anwend. des Ges. d. Stetigkeit. S. 46.

Kant's einzig möglicher Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseyns Gottes Königsberg 1763. N. N. 1794. 8.

Abhandlung über die Unmöglichkeit eines Beweises vom Daseyn Gottes aus bloßer Vernunft. Nürnberg. 1791. 8.

Moses Mendelssohns Morgenstunden, oder Vorlesungen über das Daseyn Gottes. 1 Th. Berlin 1785. 8.

L. H. Jakob's Prüfung der Mendelssohn'schen Morgenstunden, oder aller speculativen Beweise für das Daseyn Gottes, in Vorlesungen, nebst einer Abhandlung von J. Kant. Leipzig 1786. 8.

Die Resultate der Jacobischen und Mendelssohn'schen Philosophie, kritisch untersucht (von dem zu früh verstorbenen Wizenmann.) Leipzig 1786. 8.

J. Maczet's Beweis vom Daseyn Gottes aus Gründen der theoretischen Vernunft. Wien 1799. 8.

E. F. Sintenis Pisteon, oder über das Daseyn Gottes. Leipzig 1800. 8.

§. 12.

Deisten, Theisten, Naturalisten, Spötter.

1) Deisten, Theisten und Naturalisten hielt man sonst für synonym. In den neuern Zeiten hat man diesen Benennungen einen Unterschied zugetheilt. Der Deist (Kants Kritik der reinen Vernunft. Seite 659.) stellt sich unter dem Urwesen bloß eine Weltursache vor, bei welchem es unentschieden bleibe, ob es durch Nothwendigkeit seiner Natur oder durch Freiheit Ursache der Welt sey. — Der Theist hingegen behauptet, daß die Vernunft im Stande sey, das Urwesen als dasjenige näher zu bestimmen, welches durch Verstand und Freiheit den Urgrund aller Dinge in sich enthalte.

In so fern die Deisten, und insbesondere die Theisten die Zulänglichkeit der natürlichen Religion behaupten, und jede Offenbarung verwerfen, nennt man sie Naturalisten. Am meisten haben Eduard Herbert Baron von Cherbury, Thomas Hobbes von Malmbury, Johann Toland, Anton Collins, Woolston, David Hume, Lindal, Morgan, Mandeville, Chubb, Bolingbroke, Voltaire, und in den

neuesten Zeiten vorzüglich Thomas Paine bekannt gemacht.

Wahrheit der Christlichen Religion von Gottfried Less dritte Ausgabe. Göttingen und Bremen. J. 3. der Einleitung.
Das Zeitalter der Harmonie, der Vernunft, und der biblischen Religion. Eine Apologie des Christenthums gegen Thomas Paine, und seines Gleichen in Deutschland. Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von D. Georg Friedrich Seiler. Leipzig 1802. groß 8. (Diese Schrift kann man jedem Christen zu seiner Belehrung in die Hände geben.)

Die vornehmsten Bestreiter und Vertheidiger des Christenthums findet man genaunt, Anleit. zur Bild. der öffentl. Religionslehrer des neunzehnten Jahrhunderts, von Thieß. Altona 1802. S. 102. Seite 259-269; ferner im Jenaischen Repertorium, Theolog. Litteratur von 1785-1790 Nro. 1161-1363; und dessen Fortsetzung Weimar über die Jahre 1791 bis 1795. Nro. 1121-1250.

2) Gegen naturalistisch Gesinnte würden besonders folgende Sätze auszuführen seyn.

- a) Die Natürliche Religion ist unzulänglich. Sie war und wirkte nie allein auf dem Erdboden, sondern stets in Begleitung der positiven Religion.
- b) Alle Verbannung und Einschränkung des Götzendienstes ist wohlthätige Wirkung des A. und N. Testaments.
- c) Die biblischen Schriftsteller zeichnen sich durch ihre Glaubwürdigkeit aus. Sie konnten und wollten die Wahrheit sagen.

3) Was

3) Was einzelne bestrittene Lehren betrifft, so nehme der Prediger seine Befestigungs- und Vertheidigungsgründe aus der Philosophie und der Geschichte.

a) Den Bestreiter einer Schöpfung aus Nichts, der davon gar keinen Begriff zu haben vorgiebt, kann man fragen, ob er denn die Ewigkeit der Materie besser verstehe?

Ocellus Lucanus, en Grec et en François avec des Dissertations — — par Mr Le Marquis D'Argens. à Berlin 1760.

b) Die Möglichkeit der Auferstehung, welche jetzt sehr oft der gemeine Mann läugnet, wird aus den Analogien der Natur erläutert. I Corinth. XV. 35 - 50.

c) Die Auferstehung Christi muß historisch erwiesen werden, weil sie ein Factum ist.

d) Ueber die Wunder sehe man meine Commentatio, de miraculorum natura, philosophiae principii non contradicente. Helmstadii 1797. gr. 8.

Verhandeling van het Genootschap tot Verdediging van den christelyken Godsdienst, opgericht in's Haage. Voor het Jaar MDCCXCV. Amsterdam und Haag. 1798. gr. 8.

e) Für die Immaterialität der Seele benutze man das Argument, was schon Sokrates in dem Platonischen Phädo gebrauchte, daß die Seele die in der körperlichen Organisation gegründeten Reizungen und Neigungen überwinden könne.

- 4) Die Spötter verdienen keine ernstliche Widerlegung. Wenn dem Prediger von der Natur ein reiches Maas des Witzes verliehen wurde, so züchtige er den Freveler mit der Geißel der Satyre. — Auf jeden Fall ist es gut, wenn der Diener der Religion bei kaltem Blute bleibt, um desto besser mit Gegenwart des Geistes irgend einen Umstand zu benutzen, der den Spötter der Religion beschämen kann.

§. 13.

4) Abergläubige.

Aberglaube heißt die, weder in Vernunft noch Schrift gegründete, Annahme übersinnlicher Ursachen zu den Wirkungen in der Natur.

Der Aberglaube wird in den physischen, moralischen und religiösen eingetheilt.

Der Prediger gebe sich Mühe alle in seiner Gemeinde herrschenden Arten des Aberglaubens nach ihren Quellen und Graden genau zu erforschen.

Was der Prediger hierbei zu thun hat, kömmt vorzüglich auf folgende Regeln an.

- 1) Er glaube nicht, alles mit einem male auszrotten zu können. In diesen Wahn fallen gewöhnlich junge Prediger. Ursachen dieser Uebereilungen.
- 2) Er behandle die Arten des Aberglaubens, die mit vielen wichtigen Lehren zusammen gewachsen sind, und der Rechtschaffenheit des Herzens nicht schaden, mit Vorsicht.
- 3) Er wirke durch den Unterricht der Kinder auf die Eltern.

4) Er

- 4) Er befestige in den Gliedern seiner Gemeinde solche Ueberzeugungen, aus deren Verbreitung die Vertilgung des Aberglaubens nach und nach von selbst erfolgt.
- 5) Den moralischen Aberglauben muß man gerade zu bestreiten.
- 6) Der Prediger benutze die Geschichten von Auftritten des gemeinen Lebens, wo die Betrüger entlarvt wurden.
- 7) Er ermuntere die Kinder und Erwachsene, auf dem Wege der Pflicht allen Schrecknissen mit Herzhaftigkeit entgegen zu gehen.
- 8) Die Gründe gegen den Aberglauben müssen richtig, deutlich, kräftig, und durch Anschauungen und Inductionen einleuchtend seyn.

§. 14.

5) Irrende.

Die Irrenden unterscheiden sich dadurch von den Unwissenden, daß jene mehr Kenntnisse besitzen. Die Kenntnisse sind aber entweder mangelhaft, oder unrichtig, oder sie werden unrichtig angewandt.

- 1) Der Prediger suche vor allen Dingen, ihr Vertrauen zu gewinnen. Je mehr er den Ruhm der Frömmigkeit und Gelehrsamkeit für sich hat, desto schneller wird er wirken. Der Kopf ergiebt sich bald, wenn erst das Herz auf unsrer Seite ist.
- 2) Die Irrenden werden dann zu bessern Einsichten gebracht, wenn die nöthigen Prämissen erst das gehörige Licht erhalten haben. Der Prediger muß sich

sich daher in der Unterredungskunst nach katechetischen Grundsätzen geübt haben.

- 3) Mit Personen, die nicht zu seiner Gemeinde, nicht einmal zur evangelischen Kirche gehören, redet er nur, wenn sie ihm ihre Irrthümer entdecken, und darüber sein Urtheil hören wollen. Diejenigen, die Proselyten machen wollen, übergiebt er der Wachsamkeit der Obrigkeit.
- 4) Sind in der Gemeinde Pfarrkinder, welche schädliche Irrthümer hegen und ausbreiten (z. B. daß es kein Leben nach dem Tode gebe), so muß der Prediger sie auffuchen, Unterredungen geflissentlich mit ihnen anknüpfen, auf ihre Ueberzeugung hinarbeiten, und wenn sie von der Ausbreitung der Irrthümer nicht ablassen wollen, die Schwäche ihres Urtheils ihnen gerade zu aufdecken.
- 5) Der Prediger forsche nach, durch welche Personen, Bücher und Schriften schädliche Irrthümer in die Gemeinde kamen. So sind mir einige Dörfer bekannt, welche durch Bahrdts Briefe im Volkston sich verwirren ließen.
- 6) Auf der Kanzel muß man, ohne die Sache oder Person zu nennen, die entgegengesetzte Wahrheit gründlich und lebhaft mit Popularität vortragen.

§. 15.

6) Zweifelnde.

- 1) Man suche die Zweifelnden, und die eigentliche Beschaffenheit des Zweifels genau kennen zu lernen.

2) Wenn

- 2) Wenn man merkt, daß ein Eingepfarrter irgend einen Zweifel hegt, so ermuntere man ihn, seine Bedenklichkeiten zu eröffnen. Man behandle solche Zweifelnde sanft und liebevoll.
- 3) Der Zweifel betrifft entweder Sätze der natürlichen oder der christlichen Religion, oder auch Nebenfragen. Schwankt das Gemüth des Zweifelnden zu sehr hin und her, so muß der Unterricht mit Gründlichkeit von den ersten Principien ausgehen.
- 4) Die Unterredung nimmt einen andern Gang bei dem, welcher die Wahrheit ernstlich sucht, und in einer geschlossenen Ideenreihe zu denken im Stande ist. — Es giebt gutmüthige, schwache Aengstliche, die allenthalben misstrauisch sind; es giebt aber auch leere, verworrene Köpfe, deren Gräben leien ernstlicher zurückgewiesen werden müssen.

§. 16.

7) Separatisten und Schwärmer.

Es gab ehemals und giebt auch noch jetzt kirchliche Sonderlinge, die sich für besser und heiliger halten, und deswegen nicht mit den Uebrigen an dem öffentlichen Gottesdienste Antheil nehmen wollen. Dabin gehörten ehemals mehrere Secten der Schwärmer, einige Arten der Pietisten, und noch jetzt in Holland die sogenannten Feinen.

- 1) Bei denen, welche Vernunft und Schrift als Erkenntniß-Principien annehmen, argumentire man aus den Zugestandenen. Ihre Scheingründe, z. B.
Näm.

Röm. XVI. 17. Tit. III. 10. 2 Corinth. VI. 14, muß man entkräften.

- 2) Bei denjenigen Separatisten, welche von der Amtsführung der Geistlichen nachtheilige Begriffe haben, vermeide der Prediger den Schein der Zudringlichkeit, weil sie zu stolz werden würden. Guter Lebenswandel muß die Prediger empfehlen.
- 3) Diejenigen Separatisten und Schwärmer, welche ein inneres Licht zu besitzen vorgeben, belehre man durch Beweise ihrer Mißgriffe, daß ihr inneres Licht sie getäuscht habe.
- 4) Die Hartnäckigern unter ihnen belehre man aus der Kirchengeschichte, daß es ihren gepriesenern Häuptern an den christlichen Tugenden fehlte.
- 5) Auf der Kanzel erwähne man ihrer nicht, weil sie dadurch in ihren Augen eine zu große Wichtigkeit erhalten würden.
- 6) Die gefährlichen Separatisten, die Verwirrung anrichten, zeige man den Obern an.

Unterredungen über den Separatismus Coburg 1772.

C. F. Duttonhofer freimüthige Untersuchungen über Pietismus und Orthodorie. Halle 1787. — Desselben Geschichte der Religionschwärmereien in der christlichen Kirche. 3 B. Heilbronn 1796 - 1799. gr. 8.

Briefe über Schwärmerei in der Religion. Bern 1788.

Bevers Magazin für Prediger. B. I. St. 2.

L. Meißner über die Schwärmerei 2 Th. Bern 1775. 1777. gr. 8.

(J. A. Eberhard's) Betrachtungen über Wandergaben, Schwärmerei, Toleranz, Spott und Predigtnefen. Betolin 1777. gr. 8.

J. G. Kr. (J. J. Stolz) über Schwärmerei, Toleranz und Predigtwesen. Urf. (Leipzig) 1776. 8.

- 7) Daß die politischen Schwärmereien den Prediger in Rücksicht seines Verhaltens in große Verlegenheit setzen können, lehrt die Revolutionsgeschichte der neuern Zeiten.

Original - Correspondenz zwischen dem Pfarrer — — e, und dem Küfermeister — — r, siehe im Museum für Prediger. Herausgegeben von J. Rudolph Gottlieb Weyer Band 2. St. 1. 1798. Seite 319-335.

Wie hat sich der Prediger bei bürgerlichen Revolutionen zu verhalten? Einer Gesellschaft gelehrter Freunde vorgelesen, von einem Preussischen Prediger. Queblinsburg 1793. 1½ Bogen in 8.

§. 17.

Seelsorge bei den Gesunden, II in Ansehung des Willens.

1) Edle Tugendhafte.

- 1) Den edlen Tugendhaften beweiße der Prediger seine Liebe und Achtung, reizte sie aber auch, damit sie nicht in Sicherheit noch in Stolz verfallen, zur Selbstprüfung, zur Demuth, und zum Eifer in der Vollkommenheit fortzuschreiten. Mittel, wie dies ausgeführt werden kann.
- 2) Damit er nicht durch Gleißnerei hintergangen werde, so prüfe er sie nach den negativen und positiven Kriterien der Tugendhaftigkeit.
- 3) Er seufze nicht mit ihnen über das allgemeine Verderben, noch stifte er mit ihnen geistliche Bruderschaalen, und eben so wenig lasse er sich in einen frömelnden Briefwechsel ein.

4) Er

- 4) Er sey äußerst behutsam, in Unterredungen des Umgangs den Einen oder den Andern als Muster der Tugend aufzustellen. Nothwendigkeit dieser Vorsicht.

§. 18.

2) Mittelmäßig Ehrbare.

Viele befeißigen sich, um den übeln Ruf zu vermeiden, einer äußerlichen bürgerlichen Ehrbarkeit, ohne aus tugendhaften Maximen zu handeln.

- 1) Der Prediger zeige bei jeder schicklichen Gelegenheit, daß wahre Tugend mehr sey, als Legalität. Der wahre Tugendhafte thut das Gute um der Pflicht willen, und um Gottes willen, und ist entschlossen, der Pflicht jede Aufopferung darzubringen.

- 2) Solche, welche einzelner gut scheinenden Handlungen wegen (z. B. weil sie Almosen gaben, einem Menschen halfen) eine große Einbildung von ihrem Werthe hegen Luc. XVII. 9 - 14, müssen zu der Erkenntniß näher hingeführt werden, a) daß es bei den Handlungen auf die innern Willensbestimmungen ankommt, 1 Corinth. XIII. 1 - 3; b) daß der Gehorsam gegen das Gesetz vollkommen und allgemein seyn müsse, Jacob. II. 10 - 12; c) daß auch der roheste und verworfenste Mensch oft etwas an sich habe, wodurch er andern nützlich wird.

Den Eingebildeten muß man, um der ihnen nützlichen Demüthigung willen, zeigen, wo sie fehlten, und in welchem Grade, damit sie einsehen

sehen lernen, daß äußere Ehrbarkeit noch lange nicht hinreichend sey.

- 3) Man benütze die Gelegenheiten, wo das Herz der Rührung mehr offen steht, z. B. bei Leichen, Verfolgungen, die unter dem Scheine des Rechts geschehen, um die Entschließung zu beleben, äußerlich und innerlich mit der Tugend überein zu stimmen.

§. 19.

3) Moralisch, Unordentliche.

Die Menschen, welche in diese Classe gehören, werfen den Zügel weg, der nach §. 18 die Freunde der Ehrbarkeit von mancher Ausschweifung zurückhielt, und ergeben sich mit mehrerer Dreistigkeit dem Dienste des Lasters.

Unter ihnen giebt es eine außerordentliche Menge von Graden der Verschlimmerung, von dem Leichtsinne an bis zur gänzlichen Verwilderung. Um die Aufmerksamkeit des künftigen Seelsorgers auf diesen Theil seiner Amtsführung mehr hinzuhelfen, ist es nöthig, einige Arten der Lasterhaften hier aufzuzählen: Müßiggänger, Trunkenbolde, Schwelger und Prasser, Wollüstlinge, Ehebrecher, Verführer der Jugend, Rachsüchtige, Unversöhnliche, Proceßsüchtige, Diebe, Eigennützte, Geizige, Betrüger, Meineidige, streitende Eheleute, Eltern, die ihre Kinder schlecht erziehen, ungehorsame Kinder, treulose Vormünder, gewissenlose Stiefeltern, unchristliche Herrschaften, träges Gesinde, tyrannische Befehlshaber, ungerechte Richter, unruhige Unterthanen, unmenschliche Kriegsheute, irreligiöse Gelehrte und Halbgelehrte, schänd-

liche Schriftsteller, Künstler, Maler und Bildhauer, hartberzige Ackerleute, unredliche Kaufleute und Handwerker. Der angehende Prediger mache sich nur gefaßt, in seiner Gemeinde, zumal wenn sie etwas zahlreich ist, einige oder mehrere Arten dieser Lasterhaften anzutreffen. Das Verhalten desselben kömmt im Allgemeinen betrachtet vorzüglich auf folgende Regeln an.

- 1) Er beobachte die Lasterhaften seiner Gemeinde genau, um von ihren Ausschweifungen, Reden und Handlungen genau unterrichtet zu seyn, damit er nach Beschaffenheit der Umstände gleich dem Nathan 2 Sam. XII. 7. zu dem Uebertreter des Gesetzes sagen könne: Du bist der Mann.
- 2) Wenn diese Menschen noch zur Kirche oder zum Abendmahl kommen, so kann der Prediger durch eine besondere Einrichtung der Rede sie rühren, oder sie doch wenigstens in etwas erschüttern.
- 3) In Privatunterredungen muß dahin gearbeitet werden, die Quellen zu verstopfen. So wurde Mancher ein Trunkenbold aus Mißmuth; mancher Diebstahl ist eine Wirkung der Eitelkeit; der Haß der streitenden Eheleute entsteht aus Uebersättigung des Triebes, oder aus Grobheit des gegenseitigen Betragens, oder aus Vernachlässigung des Aeußern, wenn die Frau, die im ledigen Stande sich nicht genug zu schmücken wußte, nach der Verheirathung sich jede Unreinlichkeit des Anzugs und des Hauswesens erlaubt.
- 4) Ironie, Verspottung der Satyre erbittert nur, und richtet nichts aus, und eben so wenig sind bloße

bloße Strafreden anzurathen, sondern vielmehr liebevolle, sanfte mit herzlichem Bedauern begleitete gründliche Belehrungen und Ermahnungen. Man stelle ihnen die Gewißheit und Schrecklichkeit ihres Uebels vor Augen, und zeige die Möglichkeit der Besserung.

- 5) Der Prediger ermüde in dieser Beschäftigung nicht. Wer das eine Jahr sich nicht besserte, giebt vielleicht im nächsten Jahre den Ermunterungen Gehör.

§. 20.

4) Verhärtete und Ruchlose.

Der Mensch, welcher der Leidenschaft lange und ohne Einschränkung fröhnt, geräth endlich in den Zustand einer gänzlichen Verhärtung, worin jede Empfänglichkeit fürs Gute ausgeldscht ist. Beispiele lieferte Callustius in seinem Catilinarischen Kriege, Tacitus, Suetonius, die biblischen Schriftsteller, die neuere Geschichte, und die Vorfälle des gemeinen Lebens.

Bei solchen Rohen und Ruchlosen kann der Prediger selten etwas ausrichten.

Sind ihre Thaten der Frechheit unläugbar gewiß, so rede er sie hart an. Schonung wäre hier am unrechten Orte. Matth. III. 7.

Die einzige Art, ihrem Gemütthe beizukommen, pflegt nur dann statt zu finden, wenn durch Tod, durch Schmerzen, durch grausenvolle Schläge des Schicksals heftige Erschütterungen voran gegangen sind. Dies

sen Zeitpunkt benutze der Prediger, und rede von den Strafen der rächenden göttlichen Gerechtigkeit. Die Materialien zu solchen Anreden liefern Luc. III. 9. Matth. VII. 19. Matth. XXV. 41. Marc. IX. 43. 44. Gal. VI. 7. 2 Thess. I. 7-10. Ps. V. 5-7. Ps. VII. 12-14. Hebr. X. 26. 27.

Sollten diese Vorstellungen einigen Eindruck gemacht haben, so lasse sich der Prediger durch die Freude, etwas gewürkt zu haben, nicht hinreißen, zubald über ihren Zustand zu beruhigen. Der Verhärtete lerne erst, sein moralisches Elend nach seiner ganzen Schrecklichkeit tief zu empfinden. Ursachen dieser Behandlung.

Ein zuverlässiges Merkmal der wirklichen herzlichen Reue ist, wenn der bisher Ungebesserte mit eigener Anklage seiner selbst offenherzig seine, auch verborgene, Missethungen dem Prediger gesteht, Luc. XV. 21., wenn er alle Entschuldigungen und Rechtfertigungen verwirft, und Neigung zum stillen einsamen Nachdenken sich zu erkennen giebt.

Damit diese Traurigkeit nicht in Verzweiflung übergehe, Matth. XXVII. 3-5, so fange der Prediger nach und nach an, seine Betrachtung auf Gottes Barmherzigkeit hinzuleiten. Jesaja. I. 16-18.

§. 21.

5) Missethäter. a) Zum Tode Verurtheilte.

Uebelthäter, denen die Hinrichtung zuerkannt wird, sind theils als Traurige, theils als Sterbende, theils als Verbrecher zu behandeln, die den Tod verdient haben.

Mosers letzte Stunden hingerichteter Personen. Stuttgart 1767.

Unterhaltungen für gefangene Missethäter. Zürich 1772.

Millers Anweis. zur weis. und gewissenhaften Verwaltung des evangel. Lehramts. Seite 189-208.

Münters Bekehrungsgeschichte des Grafen Struensee.

Der Prediger bei Delinquenten — — von E. W. Demler. Jena 1775.

Salfeld's Beiträge — — Hannover. B. 4. Heft 1.

Silb. Bauer's viertägige Zubereitung eines zum Tode verurtheilten Maleficanten. Augsburg 1785.

Ueber die Art, wie man zum Tode verurtheilte Uebelthäter, vorzüglich aber verstockte Bösewichter in ihren letzten Stunden behandeln soll, aus physiologischen Grundsätzen, von K. v. Eckartshausen. München 1787.

Da die Verbrecher gewöhnlich so roh sind, daß es ihnen an allgemeinen moralischen Begriffen fehlt, so sollten die Obrigkeiten nicht erst wenige Tage vor der Hinrichtung, sondern schon während der Untersuchung Geistliche den Delinquenten zusenden. Nützlicher ist es, wenn nur ein Geistlicher bei demselben Delinquenten dies Geschäft übernimmt. Hauptregeln sind folgende.

- 1) Der Prediger erwerbe sich die genaueste Kenntniß seines Präparanden aus den Gerichtsakten, aus dem Berichte des Kerkermeisters, aus den eigenen Erzählungen des Missethäters, und aus den Schilderungen der Personen, die ihn vorher kannten.

Wie verfiel der Verbrecher in seine letzte That?

Ist die Lasterhaftigkeit habituell? U. s. f.

- 2) Der Prediger erscheine dem Missethäter in der Gestalt eines Menschenfreundes.

- 3) Der Prediger mache sich einen Plan über den Anfang, Einleitung, Fortgang und Wirkungen seiner Unterredungen.
- 4) Er lasse sich nicht in die Untersuchung über die gesetzliche Rechtmäßigkeit des Urtheils ein, z. B. wenn der Delinquent solche Sätze für sich anführe, wie sie in dem Buche des Beccaria dei delitti et delle pene stehen. Der Prediger sage vielmehr, der Delinquent müsse seine letzten Stunden dazu anwenden, daß er in jener Welt nicht noch unglücklicher werde.
- 5) Wenn der Delinquent ein Staatsverbrecher ist, Erziehung und Kenntnisse hat, aber ein Naturalist seyn will, so muß sich der Prediger mit ihm in einen Kampf einlassen. Zum wenigsten kann der Prediger so viel sagen, daß seine natürliche Religion ihn nicht habe abschrecken können, sich so schwer an dem menschlichen Geschlechte zu versündigen.

Will der Missethäter gar keinen Zuspruch der Religion annehmen, so überlasse man ihn seinem Eigensinne. Inzwischen ist es nützlich, wenn ihn der Prediger demüthigen, und die Schwäche seiner Einsichten ihm zeigen kann.

- 6) Bei den Unterredungen mit gemeinen Missethättern fallen diese Schwierigkeiten hinweg. Die Todesfurcht macht sie biegsamer. Anstatt sie mit einer andern Welt zu bedrohen, mache man irgend einen Naturtrieb, z. B. Liebe zu ihren Kindern, bei ihnen rege. Wegen ihrer völligen Unwissenheit muß

muß man sie wie Kinder behandeln. Siehe den 2ten Theil der Pastoralth.

Bleibt der Delinquent aus Widersetzlichkeit ganz stumm, so lasse man ihn ohne Trost sterben. Aber vielleicht findet sich noch eine Seite, von welcher er erweicht werden kann.

- 7) Sanguinische Gemüther, besonders Kindermörderinnen, zerschmelzen leicht in Gefühlen der Reue. Man hüte sich, ihre Phantasie durch Bilder noch mehr aufzuregen, und beschäftige vielmehr ihren Verstand, um eine gründliche Sinnesänderung hervorzubringen.

§. 22.

Fortsetzung. Allgemeine Erinnerungen bei allen Arten der Delinquenten.

- 1) Man darf die Beruhigung über die Schrecklichkeit der auszustehenden Todesstrafe nicht zu weit ausdehnen. Bemerkung der vielen in dieser Rücksicht begangenen Fehler. Denn der Missethäter soll ja zur Strafe, zur Aufrechthaltung der Gesetze sterben.
- 2) Der Delinquent muß seine bisherige Gesinnung ernstlich vor Gott bereuen. Jerem. III. 13. — Der Prediger führe ihn auf die Ursachen seiner That, und auf seine vorige Lebensweise zurück, um es ihn einsehen zu lassen, daß Verachtung der Religion, Ungehorsam gegen Eltern und Lehrer, u. s. f. den Grund zu seiner Verwilberung legten.
- 3) Man belebe die Hoffnung und Liebe zur Gottseligkeit, durch eindringende Vorstellungen, wenn

man z. B. die Gefangennehmung als einen Beweis der gütigen Vorsehung schildert, die ihn für die Ewigkeit noch retten will; wenn man ihm bemerklich macht, wie wenig seine bisherige Lebensweise ihm zum Glücke, zum frohen heitern Sinne verhalf, u. s. f.

- 4) Dann folge der förmliche Unterricht, welcher nach der Verschiedenheit der Delinquenten modificirt werden muß. Wie diese Unterweisung eingerichtet werden müsse, lehrt die Katechetik.
- 5) Soll der Prediger den Delinquenten zur Hinrichtung begleiten? Diese Frage ist verschiedentlich beantwortet.

(Sturm) Ueber die Gewohnheit, Missethäter durch Prediger zur Hinrichtung begleiten zu lassen. 1784.

Ich halte es für wahre Grausamkeit und Barbarei, wenn man allen Delinquenten den letzten Zuspruch des Predigers versagen wollte. Man mache nur einen Unterschied.

Nicht der werde begleitet, welcher alle Belehrung der Religion verschmähet, welcher roh war, und roh blieb. Gründe dieses Urtheils.

Nur der werde begleitet, welcher den letzten Zuspruch seines bisherigen Lehrers und Predigers verlangt. Alsdann hüte sich aber der Prediger, auf dem Schaffot den Delinquenten seelig zu preisen. Nachtheilige Folgen davon. Ist's anzurathen, daß der Prediger oder der Delinquent von dem Gerichtsplatze herab eine Anrede an das versammelte Volk halte? — Es ist aus mehreren Ursachen sehr nachtheilig, wenn der Prediger dahin ar-

bei

beiten wollte, daß der Delinquent als ein Held mit heiterer froher Mine sterbe. Auch darf das Mitleiden der Zuschauer nicht zu sehr erweckt werden.

§. 23.

b) Gefangene und Züchtlinge.

Die Gefangenen sind entweder nur auf gewisse Jahre, oder für ihre ganze Lebenszeit Züchtlinge. Beide Arten derselben fordern den moralischen Beistand des Predigers auf. Diejenigen, welche nach einer gewissen Zeit aus dem Zuchthause entlassen werden, kommen gewöhnlich verschlimmter zurück, als sie hinein getreten waren. Die Ursache liegt in dem Beisammensessn verdorbener Menschen, welches sich nicht ganz abändern läßt.

Im Allgemeinen auf die Gefangenen zu wirken, hat der Prediger oft Gelegenheit.

Könnte der Prediger in Ansehung des Localen, Physischen und Deconomischen bessere Einrichtungen treffen, oder nützliche Vorschläge den Obern vorlegen, um den Gefangenen gesündere Speisen zu verschaffen, u. s. f.: so würde er sich der Gefangenen Liebe erwerben, und dadurch seinen Ermahnungen einen glücklichen Eingang sichern.

Er suche vorzüglich diejenigen Gefangenen zu gewinnen, welche den Ton in der Gesellschaft angeben, und die meisten Talente besitzen.

Wie läßt sich dies bewerkstelligen? Vortheile davon.

Jeder einzelne Verbrecher erfordert seine besondere Bearbeitung, je nachdem sein Verbrechen, sein Character, und der übrige Zustand beschaffen ist. *

Wie kann ein Lehrer an einem Gefängnisse, darinnen Mörder und Missethäter Lebens- oder Leibesstrafen erwarten, seine öffentlichen Vorträge und Catechisationen so einrichten, daß sie denen (den) Gefangenen nützlich, und seinen andern Zuhörern erbaulich werden. Lübeck 1784.

Ueber die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen, insonderheit durch den für sie bestimmten Prediger, von H. Wth. Wagnitz. Halle. I St. aus der 2 Sammlung d. homil. Abhandl. und Kritiken. 1785.

Ueber die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen, von H. Wth. Wagnitz. Halle 1787.

Howard: Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Aus dem Engl. übersetzt. Leipzig 1780.

Memoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs et faineans à leur propre avantage, et de les rendre utiles à l'état par le Vicomte Vilain. 1775.

Betrachtungen und Gebete für Gefängnisse, von J. G. Burkhardt. Hannover 1792.

Der Christ im Kerker, oder religiöse Betrachtungen und Gebete für Gefangene und zum Tode verurtheilte Missethäter, von J. F. Christmann. Tübingen 1794.

Warum werden so wenige Sträflinge im Zuchthause gebessert? Leipzig 1802.

§. 24.

* Zu den Vorlesungen werden einzelne Fälle vorgelegt, und die Aufgabe ertbeilt, den Weg zu bestimmen, den die Bearbeitung des Seelsorgers nehmen mußte.

§. 24.

Seelsorge bei Gesunden III in Ansehung besonderer Gemüthsverfassungen und Schicksale. 1) Beglückte.

Unerwartete, außerordentliche glückliche Ereignisse öffnen das Herz den frohern Empfindungen des Wohlwollens. Der Seelsorger versäume diese günstigen Augenblicke nicht.

Er ermuntere die Glücklichen zur Dankbarkeit gegen Gott. Er befestige durch die frohe Begebenheit den Grundsatz, in künftigen Leidenstagen nie den Muth verlieren zu dürfen.

Er wähle einen schicklichen Uebergang zu der Ermunterung, das empfangene Glück mit Weisheit anzuwenden.

Er zeige die nähere Verbindlichkeit zum Wohlthun. Sagt der Beglückte, daß er dazu bereit sey, so nenne ihm der Prediger sogleich einen würdigen Gegenstand der Wohlthätigkeit, z. B. Waisen, Witwen, verarmte Handwerker, öffentliche Anstalten, die einer Unterstützung bedürfen, u. s. f.

§. 25.

2) Leidtragende, Betrübte.

In Ansehung der Traurigen giebt es eine große Verschiedenheit, die der Prediger nicht aus der Acht lassen darf.

- 1) Der Prediger untersuche erst, ob eine Tröstung wohl angebracht sey. Verzärtelte, Weichlinge, Stifter ihres eigenen Unglücks klagen auch; manchen ist das Klagen zur andern Natur geworden. — Den Murrenden muß gesagt werden, daß

daß ihre Klagen aus Mißkenntniß gewohnter göttlicher Wohlthaten, aus allzugroßer Eigenliebe, aus einem erträumten Ideale menschlicher Glückseligkeit, aus Heftigkeit der Begierde, aus Mangel des Muths, u. s. f. entspringen. Trösten wäre hier ein Mißbrauch.

- 2) Ist körperliche Schwäche die Ursache des Trauerns, so bewege man den Unmuthsvollen, der Hülfe eines Arztes sich zu bedienen. — Hat die Seele einen Hang zur Betrübniß, so suche der Prediger durch sanfte Begegnung, durch geduldigcs Anhören der vorgebrachten Klagen u. s. f. das Zutrauen zu gewinnen. Dann erforsche er die Mittel, wodurch eine Erheiterung des Gemüths gehofft werden kann.
- 3) Die äußern Ursachen der Traurigkeit sind folgende Unglücksfälle und Leiden: Tod der Eltern, Ehegatten, Kinder, Geschwister, und Anverwandten; Gebrechen des eigenen Körpers, Blindheit, Taubheit, Verlust des Gehörs, u. s. f.; Gebrechen dieser Art an geliebten Anverwandten; Verlust der Güter durch Betrug, durch Krieg, durch Feuerbrunst u. s. f.; Verlust der äußern Ehre, Schande der Kinder und Anverwandten.
- 4) Diese Traurigen können nicht auf einerlei Art behandelt werden, weil Stand, Erziehung, Temperament, Vorkenntnisse, und die Grade des empfundenen Unglücks so sehr verschieden sind. Nach dieser Verschiedenheit überdenke der Seelsorger die Modificationen, mit welchen er die Aufgaben, die

Leidenden zu bessern und zu beruhigen, befriedigen will.

- 5) Allgemeine Trostgründe bietet die Lehre von der Vorsehung, von Gottes Eigenschaften, von der Erlösung Christi Joh. III. 16, und vom ewigen Leben dar. — Der Prediger führe den Leidenden auf seine eigene Lebensgeschichte zurück, daß Gottes Vorsehung es immer mit ihm wohl machte, Röm. VIII. 28. Ps. CVII. 43. Ps. CIII. 2. 3. 4. Ps. XLIII. 5. Er belehre ihn, daß Gott alle unsre Leiden nach dem Umfange unsrer Kräfte abmißt. 1 Cor. X. 13. 2 Cor. XII. 9.

Dadurch ermuntere er den Leidenden zum herzlichen Vertrauen auf Gott, aber auch zur weisen thätigen Anwendung seiner Kräfte.

- 6) Ein Hauptgeschäft des Seelsorgers besteht in dem Bestreben, die Vortheile der Leiden dem Betrüben anschaulich abzubilden. Die Leiden haben große unverkennbare Vortheile

- a) in Rücksicht auf unser irdisches Glück sind sie oft nothwendige Bedingungen unsers nachherigen Wohlstandes. Ohne von seinen Brüdern gehaßt, verrathen und mishandelt zu werden, würde Joseph nicht jene hohe Stufe der Ehre erstiegen haben. — In der Schule der Verfolgung wurde David erst zu einem der größten Helden und Regenten gebildet.

Man sehe meinen Versuch einer moral. Anwendung des Gesetzes der Stetigkeit. Celle 1801. S. 3. Seite 20-33.

b) In

- b) In Rücksicht der Erkenntniß. Durch Leiden lernen wir erst alle Dinge dieser Welt in ihren wahren Beziehungen auf uns, die Unvollkommenheit der irdischen Güter, unsere Bedürfnisse, Fehler, Mängel und Schwächen recht kennen.
- c) In Rücksicht der Disciplin. Widerwärtigkeiten hindern viele Thorheiten und Uebereilungen, und brechen die Gewalt der Lüste und Leidenschaften.
- d) In Rücksicht der Religion erwecken die Trübsale ein Verlangen nach geistigen Gütern, und erhöhen den Werth dessen, was die Religion lehrt und verheißt 1 Petri I. 7. IV. 12. 14. 2 Cor. I. 3 - 5. 2 Cor. V. 2. 4. Röm. VIII. 22. 23.
- e) In Rücksicht auf die ethische Bildung. Viele Tugenden lassen sich ohne Leiden gar nicht denken. Ohne eigene Kraftanwendung, die nur durch Kampf und Widerstand gedeiht, ist keine Tugendübung, und also auch keine Vervollkommenung der Tugend möglich.

Millers Historisch-moralische Schilderungen. Th. III. Seite 797 - 858.

J. L. Mosheims Sittenlehre der heil. Schrift. Neun Theile. Helmstädt 1753 - 1770. in 4. Vierte Auflage. daselbst VI. Seite 524 - 540.

§. 26.

3) Schwermüthige, Aufgefochtene, Erweckte.

U. 1) Die Schwermuth, die zuletzt in Melancholie und Raserei überzugehen pflegt, hat gewöhnlich Stolz und gekränkten Ehrgeiz, unglückliche Liebe, übertriebene Anstrengung der körperlichen und geistigen Kräfte, und übertriebene Schätzung der irdischen Güter zu Quellen.

2) Die Kennzeichen der Schwermuth sind, wenn ein Mensch von seinen bisherigen Belustigungen auf einmal zurückweicht, stets die Einsamkeit sucht, an Nichts mehr Gefallen findet, einen finstern stieren Blick zeigt, und in Büchern zu grübeln anfängt.

3) Auf diese Kennzeichen achte der Prediger, und dann kann er hoffen, gleich bei der ersten Entstehung den Hang zur Schwermuth zu vertilgen. Er suche daher diese Unglücklichen auf.

4) Der Prediger rede mit ihnen freundlich, um ihr Zutrauen zu gewinnen. Von der einen fixirten Vorstellung, die ihnen so schädlich wird, ziehe man sie durch Erzählung, durch Zerstreuung, durch Reisen, durch Ortsveränderungen, durch Verwickelung in Geschäfte ab, so wie überhaupt durch Hinleitung der Aufmerksamkeit auf einen andern Gegenstand.

Vergl. meinen Versuch einer mor. Anwend. des Gesetzes der Stetigkeit. S. 23. Seite 243 - 258.

Welche Mittel giebt es für diese Zwecke? Welche Vorsichtigkeit muß hier angewendet werden? Welche Modis

Modificationen sind den verschiedenen Quellen der Schwermuth am angemessensten? Davon in den Vorlesungen das Speciellere.

B. Angefochtene heißen uns hier diejenigen Christen, welche wegen ihrer geistlichen Unvollkommenheiten äußerst unruhig und angstvoll sind. Sie verdienen des Predigers theilnehmende Hülfe. Die Ursachen eines solchen Zustandes liegen in mangelhafter Religionskenntniß, in ihrem vormaligen Verhalten, in ihren körperlichen Dispositionen, in Krankheiten, in unglücklichen Zufällen, und in äußerlich schlechten Umständen. Was die letzt genannten Ursachen betrifft, so findet das vorher gesagte hier Anwendung. Jetzt sehen wir auf die beiden ersten Ursachen, und bemerken uns folgende Regeln des Verhaltens.

- 1) Bei denen, welche an der Allgemeinheit der Gnade Gottes zweifeln, suche man erstlich die Gründe ihrer Meinung (Röm. IX. 13 - 15. 16. 18. 22. 23. 2 B. Mos. XXXIII. 19.) zu erforschen und zu widerlegen. Dann zeige man die Allgemeinheit der göttl. Barmherzigkeit aus kraftvollen Sprüchen, z. B. Ps. CIII. 8 - 14. Ps. CXXXVI. 1. I Timoth. II. 4.
- 2) Bei denen, welche an ihrer Seeligkeit ängstlich zweifeln, stelle man die Taufe und das Abendmahl als ein Unterpfand der göttlichen Verheißungen vor. Ist die Vorstellung herrschend, ihre Sünden wären zu groß, als daß sie jemals ihnen vergeben werden könnten: so erhe-

erhebe man den Werth und die ewige Kraft der Erlösung Christi für alle, die sich redlich bessern wollen, denn Gott ist der Vater der Menschen.

- 3) Wenn die Ursache der ängstlichen Traurigkeit in dem vormaligen Verhalten liegt, so kommt es darauf an, ob das gestiftete Uebel sich ganz oder zum Theil wieder gut machen läßt. Luc. XIX. 8 - 10.

Können die schweren Folgen der Versündigungen nicht aufgehoben werden, wie bei den Wollüstlingen, u. s. f.: so müssen diese Personen aufgefordert werden, die Folgen ihrer Thaten als gerechte Strafen zu betrachten, und zur gründlichen Besserung ihrer Gesinnung anzuwenden.

- 4) Bei denen, welche das Andenken an ehemalige Missethaten, wie eine alte Wunde von Zeit zu Zeit schmerzet, sind folgende Aussprüche zu gebrauchen. Ps. LI. 5. Ps. CIII. 8. Ps. XXV. 6 und folg. Ps. CXXX. 7. 8. Jes. XLIII. 25. Jerem. III. 12. Ezech. XVIII. 21. XXXIII. 12. 1 Timoth. I. 13 - 15. Röm. VIII. 32. Luc. XIX. 10. 2 Petr. III. 9.
- 5) Die sich der Sünde wider den heil. Geist schuldig erachten, Matth. XII. 31. 32. Hebr. VI. 4 - 6, müssen durch richtige Interpretation beruhigt werden.

E. Erweckte werden nach ascetischer Terminologie diejenigen genennet, deren Gefühle und Rührungen
Gräffe's Pastoraltheologie II. D in

in Absicht auf gute Entschlüsse lebhafter werden.

Der Prediger rede ihnen sanft und liebevoll zu, und belehre sie von den Absichten Gottes.

Aber die Meisten, besonders sanguinische Gemüther, vergessen die empfundenen Eindrücke leicht 5 B. Mos. V. 27. I Kdn. XXI. 27. Luc. VIII. 13. Luc. XVIII. 23. Apostg. XXIV. 25. XXVI. 28.

Der Prediger muß sie daher ernstlich ermahnen, mit den bisherigen Rührungen sich nicht zu begnügen, sondern eine gründliche Aenderung ihres Sinns mit Thätigkeit in sich zu bewirken.

§. 27.

a) Verhalten bei denen, welche in plötzlichen Verlegenheiten den Rath des Predigers suchen.

Je mehr der Prediger das Zutrauen besitzt, um desto öfterer geschieht es, daß in kritischen Fällen, wenn eine Entschlußung gefaßt werden soll, die Eingepfarrten seinen Rath suchen, z. B. bei Verheirathungen, Proceffen, der Wahl des Gewerbes, Einimpfung der Blattern, dem Kaufe und Verkaufe, wichtigen Unternehmungen, u. s. f. In der Zeit der Revolution wandten sich die Bewohner der unruhigen Gegenden oft an ihre Prediger, um Bestimmungsgründe ihrer Entschlüsse zu vernehmen. Man muß hier einen doppelten Unterschied bemerken. In solchen Fällen, wo die Pflicht entscheidet, dringe der Prediger gerade zu darauf, daß nach dem Gewissen gehandelt werde, ohne Rücksicht auf

Wor=

Vortheil oder Lebensgefahr Apostelg. IV. 19. V. 29.
Daniel VI. 10 - 16.

Hierbei von den Collisionsfällen. Moralische Aufgaben für die Jugend, zur Uebung und Schärfung der sittlichen Urtheilskraft, nebst Grundlinien zu einer vollständigen Theorie der Collisionsfälle, für Lehrer, von Joh. Georg Schollmeyer. Als Anhang zur 2ten neubearbeiteten Ausg. des Catechismus der sittl. Vernunft. Leipzig 1802.

Eine andere Bewandniß hat es mit den vorgelegten Fragen, wo Weltklugheit das Amt der Entscheidung verwaltet. Fehlt es dem Prediger an den speciellern Einsichten, auf die es gerade ankommt, so lehne er die Beantwortung von sich ab, und verweise an Sachkundige. Wenn aber auch die gehörige Kenntniß da seyn sollte, so sehe der Prediger erst zu, ob er es mit geschwätzigen, und schwachen offenerzigen Personen zu thun hat.

§. 28.

Seelsorge bei den Gesunden IV in Ansehung der Vermögensumstände.
1) Vornehme, 2) Reiche, 3) Mittelstand.

1) Gegen Vornehmere beweise der Prediger, daß er mit den Rücksichten nicht unbekannt sey, die ihr Stand sich zueignet; aber er sey nicht kriechend noch sclavisch gefällig. Handelt zum Beispiele der Vornehmere unrecht, und fragt ihn noch wohl gar um seine Meinung, so tadele er das Unrecht gerade zu, ohne Menschengefälligkeit. Matth. XIV. 3. 4. — Aber zugleich hüte sich der Seelsorger, daß er nicht aus unzeitigem Eifer Dinge verdamme, die

entweder unbedenklich sind, oder deren moralische Seite noch problematisch ist.

Hierbei von den Hofpredigern

Den Vornehmen muß besonders die Pflicht eines guten Beispiels eingeschärft werden.

- 2) Die Reichen ermuntere der Seelsorger bei jeder schicklichen Gelegenheit zur Wohlthätigkeit, zur Demuth, zur Schonung gegen die Armeren und Untergebenen.

Bemerkung der verschiedenen Einkleidungen, und Einleitungen, mit welchen dies geschehen kann.

- 3) Die Mitglieder des Mittelstandes sind vorzüglich an die Vortheile ihrer Lage zu erinnern. Großer Vortheil dieses Verfahrens.

Die verschiedenen Stände und Classen der bürgerlichen Gesellschaft haben eigenthümliche herrschende böse Gewohnheiten und Laster, welchen der Prediger entgegen arbeiten muß. Wie ist dies bei Gefellen, Zünften, Ackerleuten, Tagelöhnern, Soldaten, Matrosen, u. s. f. auszuführen?

Zu den Tugenden, wozu jeder Stand insbesondere verpflichtet, (z. B. zur Treue bei den Dienstbothen, zur Tapferkeit bei den Soldaten, u. s. f.) müssen die Eingepfarrten auch insbesondere ermuntert werden. Welches sind die Veranlassungen, Vorfälle und Gelegenheiten, welche diese moralischen Bearbeitungen begünstigen? Welche Mittel sind alsdann zu empfehlen?

§. 29.

4) A r m e.

Das Christenthum verpflichtet offenbar Jeden unter seinen Bekennern zur Wohlthätigkeit. Daher machten sich schon die ersten Christen zum Gesetz für die Armen zu sorgen. Apoffg. VI. 1 - 5. Röm. XV. 25. 26. Galat. II. 10. 2 Corinth. VIII. 1 - 9. Der Prediger muß sich des Armensens mit vorzüglicher Sorgfalt annehmen, wohin auch die Kirchen - Ordnungen bestimmt hinweisen.

- 1) In den mehrsten Gemeinden bestehen gewisse Anstalten zum Vortheile der Armen. Der Armenkasten hat in manchen Gemeinden zinstragende Capitale, oder den Ertrag des Klingebeutels, oder es sind auch gewisse Sammlungen wöchentlich und monatlich angeordnet, u. s. f. — Der Prediger ist Aufseher über diese Armenanstalten, und er muß ihnen die in Rücksicht des Locals und der Bedürfnisse beste Einrichtung zu geben suchen.
- 2) Um die beste Anwendung der Beiträge bestimmen zu können, beobachte man die Anzahl, den Unterschied, die Bedürfnisse der Nothleidenden, so wie auch die Quellen der Armuth.
- 3) Eine genaue Aufsicht ist nöthig, wie die Wohlthaten von den Armen angewendet werden. Da die Armen von dem Vertheiler der Beiträge abhängig sind, so kann die genauere Aufsicht des Predigers manchem Misbrauche vorbeugen.
- 4) Außer demjenigen, was aus den milden Stiftungen fließt, hat der Prediger oft Gelegenheit, dem

Armen durch Rath, Fürsprache, Vorschüsse u. s. f. zu nützen. So riß Sokrates den Aristarchus aus den drückendsten Verlegenheiten *, und schützte den Eutherus vor den Nahrungsforgen des Alters. Der Prediger suche dem Armen den Unterhalt zu erleichtern. Angabe der Mittel, wie dies geschehen könne.

- 5) Der Prediger befördere in der Gemeinde eine christlich = weise und dauerhafte Wohlthätigkeit zum Besten der Armen und der Nachwelt. Dahin gehört die Sorgfalt, der Bettelei der Müßiggänger zu steuern. Betrüger misbrauchen durch Brandbriefe, durch vorgegebene Wetterschäden, durch falsche Urteste, durch geflüsterte Mactheit, u. s. f. die Gutherzigkeit des Bürgers und des Landmanns. Der Prediger entlarve diese Betrügereien; er rede davon in öffentlichen Vorträgen, und in Privat = Gesprächen; er rufe den Arm der Obrigkeit zu Hilfe.

Wenn Krankenhäuser, Werkhäuser, und andere Versorgungsanstalten errichtet werden sollen, so ermuntere er die Eingepfarrten zur Unterstützung solcher Stiftungen, und lehre, wie die christliche Wohlthätigkeit mit Weisheit sich äußern müsse.

- 6) Durch diese Bemühungen sichert der Prediger überhaupt seinen Vorträgen einen größern Einfluß, und die Armen, die sich durch ihn erleichtert fühlen,

* *Και μεν τας αποριας γε των Φιλων, τας μεν δι' αγνοιαν, πειρατο γνωμη ακεισθαι, τας δε δι' ενδειαν, διδασκων κατα δυναμιν αλληλοις παρυσιν.* Xenophontis Memorabilia Socratis Lib. II. Cap. VII. VIII.

len, werden insbesondere seinen moralischen Vorstellungen desto bereitwilliger ihr Ohr und ihr Herz öffnen.

Nesewitz über die Versorgung der Armen. Kopenhagen 1769.

Vorschläge zur wirklichen Verbesserung der Armenanstalten in der Stadt und auf dem Lande. Gießen 1777.

Macserlan über die Armnth, mit Anmerkungen von Garve 1786.

Von Nochow über die Versorgung der Armen, 1789.

Das Hauptwerk in diesem Fache ist: (Wagemanns) Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege. Göttingen 1786-1803. 5 Bände. 6ten Bandes 1 Heft.

Ueber die Pflichten der Geistlichen und Seelsorger in Beziehung auf die zeitliche Wohlfarth ihrer Unterthanen überhaupt, und der Armen insbesondere. Vier Abhandlungen über die von Sr. Hochfürstl. Gnaden im J. 1788 an die Würzburgische Landgeistlichkeit gestellten Preisfragen (Von M. Klett, Kp. Burkard, J. B. Deppisch, und J. Ad. Huberth.) Würzburg 1790. gr. 8.

Ueber die Pflicht des Staates die Arbeitsamkeit zu befördern, die Bettelei abzustellen, und die Armen zu versorgen, von Friedrich Grafen Spauer, Domherrn des Erzstiftes Salzburg, und des Hochstiftes Passau. Salzburg 1802. 387 Seiten in 8.

Zweiter Abschnitt.

Seelsorge bei den Kranken.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Krankenbehandlung.

§. 30.

Nothwendigkeit des Krankenbesuchs.

Ein sehr wichtigen Theil der Amtspflichten macht die Seelsorge für die Kranken aus. Es ist unerläßliche Pflicht für den Prediger, die Kranken zu besuchen, und diese Zeiten zu ihrer Besserung und Tröstung anzuwenden.

Die Pflicht des gewissenhaften Krankenbesuchs erhellet

- 1) aus den Ermahnungen der Schrift, der Leidenden thätig sich anzunehmen. Röm. XII. 15. Jacob. I. 27. Matth. XXV. 36. 39. 40.;
- 2) aus den aufgelegten Verbindlichkeiten der Vocationen und Kirchen-Ordnungen. Fürstl. Sächs. Gothaisch. L. O. P. III. pag. 30. — Corp. Const. Magdeb. noviss. P. I. C. XI. p. 34. — Coburg. Kirch-Ordn. in Corp. Juris Evang. Eccles. Joh. Jac. von Mosers. Züllichau 1737. 1738. p. 343. — Codex Augusteus. Leipzig 1724. T. I. P. II. Seite 831. 686. — Hessendarmstädtische Kirchen-Ordn.

Ordn. Seite 207. Chur-Braunsch. Lüneb. Landes-
Ordn. und Gesetze. Th. 1. Calenbergischen Theils.
Göttingen 1739. Seite 829. 164 - 170. Und and.
mehr.

- Wie sich die Prediger zur Pestzeit verhalten sol-
len, zeigt das Generals Churfürst Joh. Georg
des III zu Sachsen vom 6 Sept. 1680. in dem
Cod. Augusteo. Tom. I. P. II. Seite 863 - 866;
- 3) aus der allgemeinen Verpflichtung der Prediger,
das Seelenwohl ihrer Pfarrkinder auf jede mög-
liche Weise zu befördern. Auf dem Krankenlager
ist aber gewöhnlich der Mensch am ersten geneigt,
die Ermahnungen und Lehren der Religion aufzu-
nehmen.
 - 4) Es würde wahre Grausamkeit seyn, wenn man
den Leidenden und Traurigen gerade da, wo sie
es am ersten bedürfen, den Trost der Religion
versagen wollte.
 - 5) Der Prediger, der den Krankenbesuch vernach-
lässigt, verliert alle Liebe und alles Zutrauen seiner
Gemeinde, und so beraubt er sich selbst des besten
Hülfsmittels, die moralische und religiöse Ausbil-
dung seiner Gemeinde zu befördern.

§. 31.

Nichtigkeit der Einwürfe dagegen.

Die Einwürfe dagegen fließen entweder aus Gemäch-
lichkeit, oder aus Furcht, oder aus Vorurtheilen.

Die Gemächlichkeit hat hier gar keine Stimme. —
Die Furcht angesteckt zu werden, läßt diese Entschul-

digung hören: „ich bin es mir und den Meinigen, ja auch meiner Gemeinde schuldig, mein Leben zu erhalten, um desto länger Gutes zu wirken.“ Was würde man aber zu einem Kriegsmanne sagen, der wenn man ihm über seine Flucht der Feigherzigkeit Vorwürfe machte, die Entschuldigung gebrauchen wollte, daß er sein Leben aufspahren wollte, um desto länger Gutes zu wirken! Erstlich ist nicht jede Krankheit ansteckend, welche die Furcht dazu macht. Zweitens lehrt das Beispiel so vieler Aerzte und Prediger, daß auch Krankheiten, die wirklich ansteckend werden können, Aerzten und Predigern, die ja nur eine kurze Zeit bei dem Kranken verweilen, nicht geschadet haben. Man muß nur die gehörigen Vorsichtigkeiten anwenden, z. B. nicht mit leerem Magen, nicht im Schweisse zu den Kranken zu gehen u. s. f. Und drittens, wenn Gefahr auch wirklich da ist, muß man, was Pflicht ist, allen andern Rücksichten vorziehen. I Joh. III. 16.

Worurtheil ist die Entschuldigung, daß der Krankenbesuch doch nicht viel helfe, und die späte Buße dem Kranken und Sterbenden doch nichts nütze! Aber woher weißt du es denn, daß dein Kranker sterben wird? Woher weißt du es, daß die späte Buße nichts fruchte? — Thue du das deinige, was in deinen Kräften steht, und die Folgen, und den Ausgang deiner Bemühungen überlaß dem Regierer der Welt.

Niemeyers Handbuch für christl. Religionslehrer. Th. I.
1794. S. 308-310.

Das reichste Magazin der Trostgründe enthält die Bibel U. und N. L. Die biblischen Schriftsteller theilen uns aufrichtig das mit, was sie in den mannichfaltigen Scenen ihres oft kummervollen Lebens als stärkend empfanden.

Die Kirchenväter enthalten manches Brauchbare.

Das Studium der Psychologie ist dem Seelsorger unentbehrlich. Mit Nutzen wird er K. C. E. Schmid's, Jakob's, Hofbauer's, Morik, Pockels und Mauchart's hiesher gehörige Schriften gebrauchen. Zuverlässige Lebensbeschreibungen gewähren manche wichtige Aufschlüsse.

Die in der Einleitung zur Pastoraltheologie genannten Lehrbücher handeln theils kürzer, theils weitläufiger von der Behandlung der Kranken.

Scriver hat diesen Theil der Seelsorge mit vorzüglicher Genauigkeit bearbeitet. M. Christian Scriver's Seelen = Schwaz, Dierdter Theil. Leipzig 1684. 4. — Desselben Herrlichkeit und Seeligkeit der Kinder Gottes — im Leben, Leiden und Sterben — aus den — Sonn- und Fest- Tages- Evangelien, — zum Druck übergeben von dessen Eydam M. Joh. Heinrich Häsvecker 1685. 4.

Das Ganze der Seelsorge umfaßt Herrn Gottfried Olearii Anleitung zur geistlichen Seelen = Cur. Leipzig 1718. 4. Seite 809 bis 998 handelt von der Seelsorge bei den Kranken.

Ch. Drelincourt visites charitables. Gen. 1667.

In den neuern Zeiten haben sich viele Schriftsteller mit diesem Theile der Pastoraltheologie beschäftigt. Außer den Beiträgen in den Journalen, Magazinen, Museums, Materialien, verdienen folgende Schriften erwähnt zu werden.

Becher über die Besuchung der Kranken 1781.

Unterhaltungen für Kranke, von der asketischen Gesellschaft. Zürich 1775. Zweite Aufl. 1778. in gr 8.

Pardey Uebungen der Andacht für Kranke 1775. Neue Aufl. Hannover 1782.

Sextro über Materialien zum Religionsvortrag für Kranke. Göttingen 1780.

J. N. U. Leuthners praktische Pastoral; Arzneikunde für Seelsorger zu Hause, in der Kirche, bei Leichenbegängnissen, bei Kranken und Sterbenden. Nürnberg 1781.

Der Prediger bei Betrübten und Angefochtenen — von C. W. Demler Jena 1771.

Der Prediger an dem Krankenbette — — von C. W. Demler. Fünfte Aufl. Jena 1788. Neue Aufl. 3 Th. 1791.

Beiträge zu der Pastoraltheologie für angehende Landgeistliche von Christian Wilh. Demler. Jena 1783. Abhandl. 20-21 im zweiten Theile.

Geschichte der moralischen Behandlung eines Kranken von F. C. Schweigger. Erlangen 1790.

Christliche Unterhaltungen für Leidende und Kranke, in Gebeten und Betrachtungen, von J. A. Kirschner. Bayreuth. 2 Theile. 1787.

Seelsorge. Zweiter Abschn. Erstes Kap. 61

Versuch über die Vortheile der Leiden und Widerwärtigkeiten des menschlichen Lebens, zur Beruhigung meiner Brüder, von Joh. Sam. Fests. Verb. und verm. Auflage. Leipzig 1787. 2 Theile.

Beiträge zur Beruhigung und Aufklärung über diejenigen Dinge, die dem Menschen unangenehm sind, oder seyn können, und zur nähern Kenntniß der leidenden Menschheit. Herausgegeben von J. S. Fests. Leipzig. 4 Bände 1788 - 1795.

(Niemeyers) Philotas. Ein Versuch zur Beruhigung und Belehrung für Leidende und Freunde der Leidenden. Leipzig. 3 Th. 1791.

Melankofil, ein Pendant zum Philotas des Herrn Niemeyers, oder Beitrag zur Beruhigung für Leidende und Freunde der Leidenden.

Handbibel für Leidende von J. Ap. Lavater. Winterthur 1788.

Patrick's erstere Trostschrift betitelt: Gemüthsfassung oder Kummers Gegengift. Mit Vorrede übersetzt von J. Tobler. Zürich 1790.

The Sickman's Friend, or Helps for Conversation between the Sick and those who may attend them: to which are added suitable Prayers, by Jak. Stonhouse. London 1788. 12. Every Man's Assistent and the sick man's Friend, by J. Stonhouse. II. Ed. London 1790.

Lazarus von Bethanien, ein christliches Lesebuch für Leidende und Unzufriedene, für Zweifelnde und Irrende; für diejenigen, denen der Gedanke des Todes Kummer macht, und die solchen zu Hülfe kommen wollen. In 3 Theilen von Jak. El. Troschel. Berlin 1791.

Klein

Kleine Bibliothek für Leidende und Mißmüthige — Eine zweckmäßige Auswahl in drei Theilen. — Nebst einem litterarisch = kritischen Anzeiger aller bis jetzt erschienenen Trost = und Beruhigungsschriften. Leipzig 1795.

Mehrere Erbauungsbücher, welche besondere Arten der Leiden betreffen, sehe man im Jenaischen Repertorium Nro. 4519-4539. von Katholischen Verfassern Nro. 4626-4636; in des Repertor. Fortsetzung, Weimar 1799. Nro. 4725 - 4733. Von Katholiken. Nro 4892 - 4910.

Predigten zur Belehrung und Beruhigung für Leidende, aus den Werken deutscher Kanzelredner gesammelt, von Gottlob Immanuel Petsche. 4 Bände. gr. 8. 1792. 1793. 1795. 1796.

Unterhaltungen in Predigten für Kranke, Arme, Schwermüthige und Trostbedürftige, von Joh. Brunner, Pfarrer am Spital zu Zürich, und Mitglied der ästhetischen Gesellschaft. 2 Bände. Zürich 1800. 8.

Paraclet, oder vermischte Gedanken, Erfahrungen, gute Råthe, Tröstungen, Winke und Warnungen für Leidende, von einem Leidenden. Ein Auszug aus seinem Tagebuche. 1799. Augsburg, in 8.

§. 33.

Mittel, um das Zutrauen des Kranken zu gewinnen.

Die erste Sorge des Predigers sey dahin gerichtet, das Zutrauen des Kranken zu gewinnen. Ursachen dieser Vorschrift.

Folgende Hülfsmittel führen zur Erreichung dieses Zweckes.

1) Man

Seelsorge. Zweiter Abschn. Erstes Kap. 63

- 1) Man bezeuge dem Kranken mit liebreichem Tone, sanfter Stimme und andringender Herzlichkeit die Theilnehmung des Mittheils.
- 2) Man widerspreche dem Kranken nicht gleich, wenn er sagt, daß er schwer, oder außerordentlich schwer leide.

Briefs eines Menschenfreundes an bekümmerte und leidende Mitmenschen. Dienet einander ein jeglicher u. s. f. 1 Petr. IV. 10. Glogau 1800. Klein 8.

Mein Versuch einer moral. Anwendung des Gesetzes der Stetigkeit 1801. Abschn. 2. § 24.

- 3) Der Prediger sage dem Kranken, daß er als Diener der Religion komme, welche den Traurigen getröstet wissen will. Matth. XXV. 36. Jac. I. 27. Pred. VII. 3 - 5.

- 4) Damit der Kranke alle Besorgnisse entferne, die ihn abhalten könnten, das was ihn drückt zu seiner Erleichterung offenherzig zu gestehen, so äußere der Prediger den Grundsatz, daß der Prediger zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet sey. — Nothwendigkeit dieser Maaßregel.

Hierbei von dem Beichtiegel (Sigillo confessionis.)

Joh. Balth. Wernheri Principia Juris Ecclesiastici Protestantium instruendo in primis pastori adornata. Goerl. 1742. 8. Seite 110.

Carpzovii Jurisprudentia Consistorialis, cum additamentis Bayeri. Dresd. 1718. f. 199. 200. Dubravii Hist. Bohem. L. XXIII. p. 150.

Verh. Pastoraltheol. Theil 4. Seite 295. 296.

- 5) Der Prediger rede nicht gleich vom Tode, und Grabe, und Gerichte, sondern lasse dem Kranken
in

im Anfange die Vorstellung von der Möglichkeit der Genesung. Hoffnung erheitert die Seele. Materialien für alle Theile der Amtsführung — —
Band 3. Heft 3. Seite 350. 351. Welche Ausnahmen wären hierbei zu gestatten?

- 6) Man lasse den Kranken seine Lebensgeschichte erzählen, theils um durch eine Zerstreung sein Gemüth von den Schmerzen abzuziehen, theils um ihn näher kennen zu lernen. Was wäre zu thun, wenn der Kranke einsylbig und verschlossen ist?

§. 34.

Nähere Kenntniß des Kranken.

Den Kranken muß man suchen kennen zu lernen

- 1) nach seinem physischen Zustande, in Ansehung der körperlichen Constitution, der jetzigen Krankheit, deren Ursachen, der Diät, des Temperaments, u. s. f.;
- 2) nach seinem bürgerlichen Zustande, in Ansehung seiner Herkunft, seines Vaterlandes, seines Gewerbes, u. s. f.;
- 3) nach seiner intellectuellen Beschaffenheit, in welchem Verhältnisse stehen seine Seelenkräfte zu einander? Ist die Einbildungskraft herrschend? U. s. f.
- 4) nach seinem moralischen Zustande. Welche Neigungen, Maximen sind bei ihm bemerklich? Ist er roh, heftig, leichtsinnig? U. s. f.
- 5) insbesondere nach seiner Religionskenntniß. Wie ist diese in Ansehung des Umfangs, der Deutlichkeit und Gründlichkeit beschaffen? Ist die Erziehung,

hung, der Schulunterricht, der Umgang, die Lectüre u. s. f. die Ursache? Welche Mittel lassen sich anwenden, um das Fehlende zu ergänzen?

Zu dieser genauern Kenntniß gelangt man durch öftere Besuche und Unterredungen, durch Erkundigung bei den Krankenwärtern, und bei denen, welche ihn vorher kannten, und durch Zuziehung des Arztes.

§. 35.

Von der Tröstung des Kranken überhaupt.

Nach den angegebenen Vorbereitungen ist der Prediger im Stande, auf die Hauptzwecke seines Krankens besuchs, Beruhigung und Besserung, glücklicher hinzuarbeiten.

Trösten heißt, durch absichtlich gewählte und verbundene Vorstellungen der Seele eine solche Stärke mittheilen, daß sie entweder die Uebel weniger empfindet, oder mit williger Standhaftigkeit erträgt.

Daß Vorstellungen, auf die rechte Art genährt, der Seele ein Gegengewicht gegen Uebel mittheilen können, erhellet 1) aus der Natur unsrer Spontaneität. Lebhaftere Vorstellungen grenzen oft an den Einfluß wirklicher Sensationen; 2) aus der Erfahrung. Cicero de finib. V. 19. Apostelg. VII. 54 - 60. Die Tröstung ist verschieden, je nachdem es entweder eingebildec, oder solche Uebel sind, deren Druck zu hoch angeschlagen wird, oder solche, die wirklich so lastend sind, als der Leidende aus sagt.

§. 36.

Eingebildete Uebel.

Die Classe derer, welche an eingebildeten Uebeln leiden, ist größer als man glauben sollte. So bildete sich Moritz (man sehe seinen Anton Reiser) schwermüthig ein, daß er auf dem Gymnasium ein allgemeiner Gegenstand der Verachtung sey. Man denke an diejenigen, welche sich mit der Vorstellung, die Auszehrung zu haben, täglich quählen. — Verschiedene Arten dieser eingebildeten Uebel.

Das Geschäft, solche Leidende zu trösten, besteht darin, daß man 1) wenn es möglich ist alle die Personen entferne, welche den Betrübten in seiner Einbildung durch unzeitiges Bedauern oder durch unweise Reden bestärken; 2) daß man, wenn dies sich nicht thun läßt, diesen Gehülfen der Einbildung den Einfluß benehme; 3) und die Betrübten von dem Grunde ihrer Vorstellungen überzeugt. Dies letztere geschieht, a) wenn man ihnen Gelegenheit giebt, das Gegentheil ihrer Einbildung an sich zu erfahren; b) wenn man ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen körperlichen und geistigen Kräfte, Fähigkeiten und Anlagen, oder auf diejenigen Bestandtheile ihrer Besitzungen und ihres Lebens hinheftet, welche nicht da seyn könnten, wenn ihre Vorstellungen der Uebel wahr seyn sollten; c) wenn man sie aus ihrer Lebensgeschichte überzeugt, daß sie sich in ihren Meinungen und Erwartungen oft geirrt haben; d) wenn man das Urtheil der einsichtsvollesten und redlichsten Männer, die es auf jeden Fall am besten wissen und beurtheilen können, zu ihrer Belehrung ihnen vorlegt.

§. 37.

Uebel, die größer geschätzt werden, als sie wirklich sind.

Die meisten Leidenden sind geneigt, ihre Uebel und Schmerzen für unerträglich zu erklären, und der Vorstellung sich zu überlassen, daß keiner auf der Welt, gleich ihnen, so schwer litte.

Die Ursachen einer solchen Vergrößerung sind Unwissenheit, Verzärtelung und Weichlichkeit, Eigenliebe und Ungeduld.

Um an ihrer Tröstung zu arbeiten, führe man sie auf die Beispiele solcher Kranken, die weit mehr litten. Man nehme diese Beispiele aus der Bibel, und nenne den Hiob, Joseph, David, oder aus dem Magazine der Geschichte und des gemeinen Lebens.

Der Verweichlichung arbeite man dadurch entgegen, daß man zur Standhaftigkeit ermuntert. Der Mensch kann viel thun, wenn er nur will.

Die Eigenliebe wird geschwächt, wenn die Mängel und Fehler zur lebhaftern Erkenntniß gebracht werden.

Die Vorzüge und Wirkungen der christlichen Geduld müssen abge schildert werden.

Man erhebe den Werth der Güter, die sie wirklich besitzen, aber ganz verkennen.

Man tröstet also diese Gattung der Leidenden, wenn man ihnen zeigt, daß ihre Uebel nicht so groß, so schmerzlich und furchtbar sind, als sie aus den genannten Ursachen sich selbst überreden.

§. 38.

Uebel, die wirklich so schwer sind, als der Leidende ausagt sie zu empfinden.

Bei diesen Kranken muß man anders verfahren. Die Hauptregel ist, bringe in die Seele ein Gegengewicht, welches so viel leistet, daß sie von der Schwere nicht ganz nieder gedrückt wird. Dies geschieht erstlich durch die Belebung der Hoffnung, wenn man die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit und die Gewißheit der Errettung anschaulich macht. Zu diesem Zwecke wirken die Inductionen, die biblischen Exempel, die unerwarteten Begebenheiten und Veränderungen des eignen Lebens, und die Gründe, die aus den Lehren und Verheißungen der Religion hergenommen werden.

Das zweite leitende Princip in der Tröstung dieser Kranken liegt in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Leiden. So tröstete sich Sulszer durch die Nothwendigkeit der Leiden. — Mit einer andern Art der Nothwendigkeit tröstete sich das Alterthum Epicteti Enchirid. Cap. 52. Ciceronis Consolatio. Ed. Bip. Vol. IX; und auch noch jetzt der gemeine Mann.

Der Nutzen der Leiden ist theils physisch, indem sie als Bedingungen den nachfolgenden Freuden vorhergehen müssen, so wie die Gewitter die Luft reinigen; theils ethisch. Vergl. §. 25.

§. 39.

Von der Besserung überhaupt.

Der zweite Hauptzweck des Krankenbesuchs §. 35. ist Besserung.

Wolff hat von der Besserung einen ganz unrichtigen Begriff aufgestellt. *

Philosophia inoralis sive Ethica, methodo scientifica pertractata, auctore Christiano L. B. de Wolff. Halae Magdeburgicae. Pars II. 1751. Cap. II. de modo emendandi voluntatem. S. 153-245.

Wahre eigentliche Besserung besteht in der freien Selbstbestimmung der Seele, nie etwas anders zu wollen oder zu thun, als was mit dem Willen Gottes, was mit dem Gesetze der praktischen Vernunft übereinstimmt.

Einen Menschen bessern heißt also, ihm dazu behülflich werden, daß seine eigne Reflexion sich auf die innere Gesetzgebung hinrichte, daß er sich das Gesetz mit Deutlichkeit aufstelle, daß er durch eigene vollzogene moralische Thätigkeit seiner selbst als eines freien moralischen Wesens sich bewußt werde, und so die Verbindlichkeit lebhaft in sich fühle, dem sittlichen Gesetze alle seine Neigungen und Handlungen zu unterwerfen.

Negative Bestimmung der Besserung.

§. 40.

Was der Prediger in dieser Hinsicht thun müsse.

1) Der Prediger muß die rechte Erkenntniß der moralischen Beziehungen mittheilen oder befördern.

Dhne

* z. B. S. 242 . . . immo ipsam bonitatem voluntatis parere pertinax male agendi studium. Welche Verwirrung der moralischen Begriffe!

Ohne Erkenntniß der Fehler und Vergehungen läßt sich keine bessernde Reue denken. Das sittliche Gesetz muß nach seiner Nothwendigkeit, Allgemeinheit, und nach der Reinheit seiner Triebfeder abgebildet werden.

- 2) Der Prediger suche das Bewußtseyn der innern Verbindlichkeit recht lebhaft zu machen.

Dies geschieht überhaupt durch Hülfe der Religion. Gott ist heiliger unveränderlicher Schöpfer, Gesetzgeber und Richter. — Gottes Stimme ist das Gewissen. Wie oft wurde es wohl unterdrückt? — Schuld haftet am Innern dessen, der das Gesetz übertritt — Die Sünde ist das größte, schrecklichste, schändlichste und furchtbarste Gift der Seele. — Angabe der Art, wie diese Vorstellungen eingekleidet und benuzet werden müssen.

- 3) Der Prediger suche die Kraft der Entschließung zur That zu vermehren.

Es gilt keine Entschuldigung, daß die Tugend zu schwer, und die Macht der Gewohnheit und der Neigung zu groß sey.

Der Mensch kann die freie Selbstbestimmung zum Guten ausüben; also muß er sie ausüben.

Man ermuntere den Kranken, jetzt gleich einen Versuch der Selbstüberwindung zu machen. Der Kampf wird bei redlichem Willen gewiß mit Siegetrönt; weil Gottes Geist Hülfe verheißt.

Man benutze die Beispiele derer, die in die größten Laster versunken waren, und dennoch sich redlich besserten.

Seelsorge. Zweiter Abschn. Erstes Kap. 71

Freude Gottes und der höhern vollkommenern Geister über einen Sünder, der sich nun der Tugend weihet. Luc. XV. 10.

§. 41.

Hilfsmittel aus den Krankheiten, das Geschäft der Besserung zu unterstützen.

Leiden und Krankheiten können zur disciplinirten Vorbereitung und zur Erweckung der Aufmerksamkeit auf die moralische Natur des Menschen benutzt werden. Wenn die physische Welt in der moralischen ihren Endzweck findet, wenn ein heiliger Gesetzgeber die ganze Welt regiert: so muß offenbar die Natur nähere Hinleitungen zum Moralischen enthalten. Wir kennen überhaupt nur das genau, was sich erst in seinen Wirkungen und Folgen offenbart.

- 1) Man leite die Kranken auf die schlimmen, schmerzlichen Folgen, welche die Uebertretung des Gesetzes bei ihnen gehabt hat. Nimm, kann man zum Süflinge sagen, diese Züchtigung als einen Wink der Vorsehung an, daß du künftig mehr auf das Gesetz achtest.
- 2) Der Prediger schildere die guten Folgen, durch welche sich die Tugend schon selbst dem Ungebildeten empfiehlt. Ps. I. Xenophon. Memorab. Socrat. Lib. II. Cap. I. §. 21-34.

Einfluß dieser Vorstellungen bei den tugendhaften und lasterhaften Kranken. Bei dem letztern pflegt tiefe Erschütterung zu folgen.

- 3) Da der Leidende, sich selbst überlassen, sehr geneigt ist, in der Widerwärtigkeit eine Bestrafung seines vorigen unmoralischen Wandels zu erblicken, (I B. Mos. XLII. 21.) so benutze der Prediger solche Regungen, eine aufrichtige Prüfung des vorigen Lebens zu befördern.
- 4) Man ziehe zwischen dem jetzt gefühlten Schmerze, und den Strafen der Ewigkeit eine vergleichende Parallele.
- 5) Benutzung der Trübsale zu der Befestigung des Gedankens, daß ohne den innern Frieden des Gewissens, und ohne das Bewußtseyn des göttlichen Wohlgefallens, die irdischen Güter, Reichthümer und Freuden dem Menschen nichts helfen. I Joh. II. 17.
- 6) Das Wohlgefallen der Gottheit wird erlangt, wenn der Kranke sein Lager dazu anwendet, seine Uebertretungen zu erkennen, zu bereuen, in wirklichen Tugendübungen (z. B. andere zu ermahnen, Geduld zu beweisen,) thätig zu seyn.
- 7) Die Nähe des Todes mache die Vorstellung feierlich, was die Seele in jener Welt seyn werde, wenn sie von allem innern Werth entblößt da erscheint, wo nur innerer Werth guter Gesinnungen und Handlungen gültig ist.

Diese Betrachtungen werden, wenn sie der Prediger auf eine dem Individuum angemessene Art anstellt, und durch den Einfluß herzlicher Ermahnungen verstärkt, tiefe bleibende Eindrücke in dem Gemüthe des Kranken zurücklassen.

Des
Zweiten Abschnitts
Zweites Kapitel.
Specielle Krankenbehandlung.

Klasse I. Nach den Graden der Zurechnung,
in wie fern die Kranken an ihren Leiden
selbst schuld sind oder nicht.

§. 42.

Unverschuldete Leiden.

- 1) Nur zu oft glaubt der Mensch, daß er unschuldig leide, da doch seine Unvorsichtigkeiten, Uebereilungen u. s. f. es eigentlich waren, die ihn in Verwirrung brachten. Um solche Personen aus ihrem Wahne zu reißen, zeige ihnen der Prediger die wahren Ursachen, und erinnere sie überhaupt an die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur 1 Kdnig. VIII. 46. Spruch. Sal. XX. 9. 1 Joh. I. 8.
- 2) Auch der Redliche ist oft bei harten Prüfungen zu der Vorstellung geneigt, daß ihm Unrecht geschehe. Dann werde die Betrachtung veranlaßt, daß wir oft vieles an uns übersehen. 2 Sam. XII. 5.

- 3) Sind, menschlicher Weise zu urtheilen, die Leiden unverschuldet, so müssen die Wahrheiten näher entwickelt werden, welche in folgenden Sprüchen enthalten sind: Röm. XI. 33. Jesaias LV. 8. 9. Röm. VIII. 28. Hebr. XIII. 14.
- 4) Bei schweren körperlichen Verletzungen, die von ohngefähr den Leidenden trafen, muß die Lehre von Gottes allweiser Vorsehung in ein helleres Licht gestellet werden Klaglied. III. 37. 38. Matth. X. 29. Ps. XXXVII. 24. Joh. XIX. 3. Joh. XI. 4. 40. Ps. LXXVII. 11.
- 5) Kam die Verwundung von einem böshaften Feinde, so führe man den Kranken auf das Beispiel Jesu. 1 Petr. II. 21. 23. 2 Tim. II. 11. 12. 1 B. Mos. L. 20.

Stirbt der Unschuldige durch des Mörders Hand, so kann doch die Seele nicht getödtet werden. Matth. X. 28. Röm. XIV. 8.

§. 43.

Verschuldete Leiden durch Unwissenheit.

Wenn sollte es unbekannt seyn, daß Unwissenheit, z. B. in der Diätetik, viele Krankheiten, und oft den Tod hervorbringt?

- 1) War die Unwissenheit überwindlich, oder unüberwindlich? In wie fern läßt sich dies nach Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit beurtheilen?
- 2) Nach der einmal bestehenden Ordnung der Dinge machen die Naturgesetze gewisse Folgen nothwendig. Der Kranke klage also nicht die Vorsehung, sondern seine

seine Unwissenheit an. Er untersuche, ob er nicht durch Verschümmel des Schulunterrichts darin unwissend geblieben ist, was ihm jetzt die Krankheit zuzog!

- 3) Er muß sich das Leiden zur Warnung dienen lassen, damit er eifrig nach Erweiterung der Kenntniß strebe. Joh. V. 14.
- 4) Der Kranke ist zu ermahnen, daß er seine Uebel dazu benutze, bei andern die aus Unwissenheit entstehenden Leiden zu mindern, theils durch Warnung, theils durch Verbreitung richtiger Einsichten.
- 5) Dann kann er versichert seyn, daß Gottes väterliche Gnade seine Fehler ihm verzeihen werde. Apostelg. XVII. 30.

.S. 44.

Verschuldete Leiden durch Leichtsinns und Unvorsichtigkeit.

Vom Leichtsinns.

- 1) Der Leichtsinns ist schädlicher und verwerflicher, als man glaubt. Der Leichtsinnsige ist zu jeder Uebelthat fähig. Beweise dieses Satzes aus dem gemeinen Leben, und bei Gebildeten aus der Geschichte.
- 2) Man überzeuge den Kranken von der Gefahr des Leichtsinns aus den Folgen, die er nun an sich selbst empfindet.
- 3) Der Prediger ermahne den Leidenden, seinen bisherigen Leichtsinns als eine schwere Sünde ernstlich zu bereuen.

4) Der

- 4) Der Prediger stelle die Nothwendigkeit der Selbstprüfung vor, und drücke ihm Wahrheiten, Grundsätze, Maximen und Sprüchwörter ein, die dem Leichtsinne ins künftige entgegen wirken.
- 5) Er mache es dem Leidenden zur ernstern Pflicht, ins künftige vor leichtsinnigen Gesellschaften, vor Lustbarkeiten, Zerstreuungen, Unmäßigkeit, und allem sich zu hüten, was bei ihm nach seiner besondern Lage zur Nahrung des Leichtsinns werden kann.

Von der Unvorsichtigkeit.

Unvorsichtigkeit ist oft die Begleiterinn des Leichtsinns; oft aber entstehet sie aus Schwäche. Das letzte nehmen wir hier an.

- 1) Man darf sie nicht hart anreden, weil sie Mitleiden verdienen.
- 2) Man muß, wenn sie selbst sich heftige Vorwürfe machen, die in ihrem Zustande liegenden Entschuldigungsgründe auffuchen.
- 3) Alles Unangenehme stehet unter der Zulassung Gottes. Amos III. 6.
- 4) Diese Kranken sind aber doch zu ermahnen, diese Regel sich einzudrücken, daß sie künftig mit dem Auge der Vorsichtigkeit auf alles sehen, um bei sich und andern Unglücksfälle zu verhüten.

§. 45.

Eigensinn und Vermessenheit.

Der Eigensinn ist eine der gefährlichsten Seelenkrankheiten, die sich durch Krankheiten und Wiederwärtigkeiten oft sehr empfindlich bestraft.

1) Der

- 1) Der Prediger zeige, daß der Eigensinn die Ursache des jetzigen Uebels sey.
- 2) Weil der Eigensinnige nicht so wohl der Schrift, auch nicht den Rathschlägen verständiger Menschen, als vielmehr den schmeichelnden Reden der Verführer folgt, so benutze der Prediger die entgegengesetzten Aussprüche der Schrift Ephes. V. 6. Spruch. Sal. XXIV. 1. 2.
- 3) Dem Eigensinnigen, der durch heftige Ereiferung sich schadet, stelle man die Pflicht der Gelassenheit und Sanftmuth vor. Ephes. IV. 31. 32.

Von der Vermessenheit und Tollkühnheit.

Begriff derselben. Am häufigsten stürzt sich der Tollkühne in Gefahren und Schmerzen. So handelte Pharao.

Besonders gehören die hieher, welche, um sich zu rächen, Streitigkeiten und Duelle anfangen, und das durch in Verwundung und Lebensgefahr gerathen.

- 1) Man tröste solche Frevler nicht zu früh, sondern man suche sie zur Beschämung und zur Erkenntniß ihrer Schuld zu bringen.
- 2) Man stelle ihnen deswegen vor, daß sie in Gottes richtende Regierung Eingriffe gethan haben Hebr. X. 30. und daß der heilige Weltrichter seine Drohungen nicht unerfüllt lasse. 1 Sam. II. 30. 1 Sam. XV. 23. 26.
- 3) Man frage sie, ob sie wohl eben so bereitwillig gewesen wären, ihr Leben für Gottes Ehre, für das Bekenntniß der Wahrheit zu wagen.

4) Der

- 4) Der Duellant muß wie ein Selbstmörder betrachtet werden.
- 5) Er hat es für eine große Gnade Gottes zu achten, daß er nicht in seiner rachsüchtigen Unbesonnenheit dahin gerafft ist.
- 6) Er muß daher ernstlich Buße thun, alle Eitelkeit und falsche Ehrbegierde aus seinem Herzen verbannen.
- 7) Er muß sich mit seinem Feinde ausöhnen.
- 8) Wenn er so sich bessert, und sein Unrecht aufrichtig erkennt Luc. XXIII. 41. so wird Gottes Barmherzigkeit sich seiner auch im Tode annehmen Luc. XXIII. 43.

§. 46.

Verschuldete Leiden durch geglaubte Zauberei, durch Aberglauben und Schwärmerei.

Leider giebt es noch solche Menschen, die sich, wenn sie krank geworden sind, für einen Gegenstand einwirkender Zauberei halten, und deswegen die Hülfe der Arzneikunde hartnäckig verschmähen. Ihre Vorurtheile lassen keine Belehrung zu. Das einzige Mittel ist, aus der Offenbarung die göttlichen Verbothe der Zauberei ihnen recht eindrücklich vorzuhalten. 5 B. Mos. XVIII. 9 - 14. 3 B. Mos. XX. 27. 2 B. Mos. XXII. 18.

Hierbei von der Auslegung 1 Sam. XXVIII.

Den Glauben an Quacksalber und Marktschreier, welcher so viele Krankheiten schmerzlich, unheilbar und tödtlich macht, muß der Prediger dadurch zerstören, daß er die Unwissenheit, die Mißgriffe und die Betrügereien

gereien der Aſterärzte aufdeckt. Dann zeige der Prediger, wie ſündlich es ſey, aus blindem Vertrauen, welches auf hinterliſtige Quackſalber geſetzt wird, die Geſundung ſich zu erſchweren, oder unmöglich zu machen. Der Prediger gebe auf die Vorurtheile Acht, welche den Marktschreibern das Wort reden.

Die Geſchichte, welche Materialien für alle Theile der Amtsführung. Band 7. Heft I. Seite 63. u. folg. erzählt wird, zeigt, daß Schwärmerei bedenkliche Krankheiten hervorbringen könne. Solche Schwärmer, welche aus einem innern Lichte zu handeln glauben, überführe der Prediger, daß ihr vorgeblicher Geiſt ſie getäuſcht habe, und daß ſie alſo Arznei gebrauchen müſſen, wenn ſie nicht in den Vorwurf des Selbſtimors des fallen wollen. Da dieſe Schwärmer von einem aufſ andere ſpringen, ſo halte ſie der Prediger zu ihrer Beſchämung bei ihren offenbaren Widersprüchen und Irrthümern feſt.

§. 47.

Verſchuldete Leiden durch Ausſchweifung.

- 1) Der Prediger muß dahin arbeiten, daß der Kranke ohne Heuchelei ſeine Ausſchweifung als die Urſache ſeiner Uebel erkenne Sprüchw. XXVIII. 13. Jerem. II. 19.
- 2) Die Luſt der Sünde iſt nur ein Scheingut. I Joh. II. 17. Röm. VI. 23.
- 3) Der Kranke erblicke in ſeinen Schmerzen den Anfang der Beſtrafung, und einen deutlichen Wink der

der Vorsehung, für die Tugend ihn noch retten zu wollen. Micha VII. 9.

- 4) Der Kranke muß nicht so wohl über seine Schmerzen, als vielmehr über die Ursache seines Leidens betrübt seyn.
- 5) Bei aufrichtiger Sinnesänderung ist Gottes Erbarmung zu hoffen. Ezech. XXXIII. II. Jesaias LX. IO.
- 6) Das nachfolgende Leben muß die Aufrichtigkeit der Bekehrung beweisen. Joh. V. 14.

§. 48.

Fortsetzung.

- 1) Wenn die Krankheit insbesondere vom unmäßigen Leben herrührt, so muß der Prediger die Prasser und Schwelger, die alles Gefühl für das Geistige verlohren haben, härter behandeln, nach Sprüchw. XXIII. 20. 21. Jes. V. 11. 12. Luc. XV. 14. 15. — Die Gerechtigkeit Gottes gebraucht diese Züchtigung. Galat. V. 21., und schließt einst alle beharrlichen Schlemmer vom Reiche der Seeligkeit aus Luc. XVI. 24. Beispiele der Prasser, die in ihrer Wöllerei starben, sind I Sam. XXV. 37. 2 Sam. XIII. 28. Dan. V. 30. Luc. XII. 20.

Da Gottes Vorsehung dem Uebertreter noch eine längere Frist gestattet hat, so muß er diese Langmuth des Weltregierers desto sorgfältiger benutzen. Röm. II. 4. Röm. XIII. 11 - 14.

- 2) In Ansehung der Krankheiten, die aus unzüchtigem Lebenswandel entspringen, müssen die göttlichen Gerichte aus dem gemeinen Leben und aus der biblischen Geschichte abge schildert werden. 4 B. Mos. XXV. 9. 1 Corinth. X. 8. 2 Petr. II. 6. Jud. 7. 8.

Man stelle die Schändlichkeit und Strafwürdigkeit dieses Lasters um desto nachdrücklicher vor, je mehr der Ton der sogenannten feinem Welt von diesen Vergehungen mit Leichtsinne spricht. 1 Corinth. III. 17. Galat. V. 21. Ephes. V. 5. 2 Petr. II. 10.

Erzeugt sich alsdann die Reue, so werde die Wahrheit benutzt, daß Jesus die Sünder annahm Luc. VII. 50, aber auch die Bedingung machte, daß sie fernerhin nicht mehr sündigen sollten. Joh. VIII. 11. Joh. V. 14.

Den Verführern des andern Geschlechts muß die Pflicht der Restitution eingeschärft werden.

Eine nothwendige Regel ist, daß man solche Lüstlinge nicht zu früh tröste. Sie müssen erst ihr begangenes Unrecht tief fühlen. Man mache sie mit den wahren Kennzeichen der Besserung genau bekannt.

Sind es einzelne Handlungen der moralischen Unordnung, wodurch die Krankheiten entstanden, so führe man die Gezüchtigten auf die Quellen ihrer Beschädigung. Spruch. XIV. 34.

Classe II. Nach dem Sitze der Krankheiten.

§. 49.

Leibliche Krankheiten. Allgemeine Trostgründe.

Man kann die Kranken, welche von heftigen anhaltenden Schmerzen gefoltert werden, nicht ohne inniges Bedauern des Mitleids betrachten. Der Prediger wird gern die Reichthümer des Trostes den Leidenden aus der Religion mittheilen.

Allgemeine Trostgründe enthalten folgende Stellen:

Ps. L. 10. Jes. XXX. 10. Matth. XIX. 26. Marc. IX. 33. I Petr. V. 7. Pred. III. 1. Matth. XXI. 22. Joh. III. 16. Jes. LVII. 15. Ps. XXX. 6. Hiob. VI. 19. Ps. XXXVII. 5. Jerem. XXIII. 23. Jes. LXIII. 16. Ps. XXXIV. 13. Jes. XL. 31. Klaglied. III. 22. 23. Ps. CXXVI. 5. Ps. LXXIII. 24. Ps. XXII. 10. 11. Ps. LXX. 2. Ps. XXXVIII. 23. Ps. XXXI. 3. Ps. LXIX. 15. Ps. XLIV. 24. Jes. XXV. 4. Da diese Aussprüche unter den Empfindungen schwerer Trübsale geschrieben und der Nachwelt übergeben wurden, so bemerke der Prediger die Umstände, unter welchen sie dem Gefühle der Verfasser entquollen, um die lehrreichsten Anwendungen auf die verschiedenen Kranken zu machen.

§. 50.

Von einigen Krankheiten insbesondere.

- 1) Bei Pestkrankheiten und ansteckenden Seuchen ist es dem Leidenden so traurig, daß alle ihn einsam lassen. Ps. XXVII. 10.

Auch Fromme werden von solchen Krankheiten überfallen 2 Sam. XXIV. 17. Jes. XXXVIII. 21. Beispiel Hiobs.

Fürch.

Fürchtet sich der Kranke, vor seinem Tode den Gebrauch seiner Sinne zu verlieren, so erinnere man ihn, daß nichts uns von Gottes Liebe scheiden soll. Röm. VIII. 38.

Betrübt sich der Kranke, daß er kein ordentliches Begräbniß erhalten werde, so tröste man ihn mit der Herrlichkeit der Auferstehung. I Cor. XV. 43.

2) Bei reißenden Gliederschmerzen belebe man die Hoffnung aus Matth. IX. 2. 5. Jac. V. 16, und aus der Genesung ähnlicher Leidenden. Man ermahne zur Geduld, weil Gottes Auge auf sie blickt. Ps. XXXVIII. 3. 4. 10. 16.

3) Bei der Angst des Miserees würke der Trost, daß einst unser nichtiger Leib verklärt werden soll. Phil. III. 21. I Cor. XV. 43; und daß Gottes Güte sich einst an ihnen gewiß verherrlichen werde.

4) Bei Krankheiten, die den Körper äußerlich entstellen, erhebe man den höhern Werth der Seele. Auf die Reinheit des Geistes kommt alles an. I Petr. IV. 1.

Es ist dem Allmächtigen ein leichtes, dies Uebel zu entfernen, und er wird es thun, wenn es mit seiner Weisheit übereinstimmt.

§. 51.

Fortsetzung.

5) In Ansehung des Krebseschadens kann sich der Prediger ein großes Verdienst erwerben, wenn er bei der Gewahrnehmung der ersten Spuhren darauf bringt, die Hülfe des Arztes und Wundarztes zu suchen.

Er mache es zur Gewissenssache, zumal da so viele Patienten dieser Art aus mancherlei Ursachen lieber das Neueste abwarten wollen.

Zeigt diese Fäulniß, ohne daß ihr gewehrt werden konnte, ihre Zerstörungskraft Hiob XIII. 28. so benutze man folgende Wahrheiten: Obgleich der äußerliche Mensch verweset, wird doch der innere erneuert. 2 Cor. IV. 16. — Diese Auflösung gehört zu den Vorbereitungen, welche der künftigen frohern Bekleidung des Körpers vorhergehen. 2 Cor. V. 2. 4. — Den menschlichen Sinnen erweckt ein solcher Anblick Grausen, aber anders ist es vor Gottes Angesichte 2 Cor. II. 15. — Das körperliche Leiden soll Veranlassung seyn, das Gemüth des Kranken auf die innere Zierde des Christen hinzurichten. — Gott kann den Erstorbenen wieder lebendig machen. Ps. LXXI. 20. Joh. XI. 43.

- 6) Die Art der Fäulniß, welche *Φερίπρωσις* heißt, ist in unsern Gegenden seltener, als in einigen Theilen Asiens und Afrika's; aber sie findet sich doch hin und wieder. Schrecklichkeit dieses Zustandes macht die Hülfe der Religion nothwendig. Ist diese Krankheit eine Folge der Ausschweifung, so gelten hier die Regeln S. 47. 48. Ist der Leidende unschuldig, oder hat er sich gebessert, so beruhige man ihn mit folgenden Wahrheiten: Gottlose sterben so, Apostelg. XII. 23, aber auch Fromme waren dieser Trübsal unterworfen Hiob VII. 5. — Auch die Körper der Tugendhaften werden im Grabe eine Speise der Würmer,
Hiob

Hiob XVII. 14. — Nicht immer wird dieser Zustand dauern, denn Jesus hat den Wurm, der nicht stirbt Jes. LXVI. 24, entkräftet, und die Gerechten werden leuchten wie die Sonne in Gottes Reiche ewiglich. — Gottes Wege sind uns unerforschlich. Röm. XI. 33. — Die Ewigkeit wird uns alle Dunkelheiten erhellen.

§. 52.

Seelenleiden. Traurigkeit und Schwermuth.

- 1) Weil solche Kranken äußerst empfindlich und reizbar sind, so müssen alle heftigern äußeren Erschütterungen entfernt werden.
- 2) Der Prediger rede als Vater und Freund mit sanfter tröstender Stimme, und gebrauche sanfte, heitere, angenehme Bilder, und Sprüche der Schrift.
- 3) Man erwecke die Hoffnungen besserer Zeiten, und benutze jeden Strahl der Hoffnung, der in das trauernde Herz einzudringen vermag.
- 4) Man gebe in unschädlichen Dingen dem Klagen den Recht, aber füge die Erinnerung hinzu, daß Gott ewig lebt. Röm. VIII. 28.
- 5) Man ermahne zur Geduld, daß er einst dennoch sagen werde, Gott hat alles wohlgemacht. Marc. VII. 37.
- 6) Man suche in den Kranken die Fertigkeit hervorzubringen, jede Sache von ihrer angenehmern Seite zu betrachten. Diesen Rath gab schon Epictet Enchiridion Cap. XLIII. Arrian, III. 10.

Der Prediger wird oft zu Kranken gerufen, welche heftigen Paroxysmen der Hypochondrie und Melancholie unterworfen sind. Daß die Hülfe eines Arztes gesucht werden müsse, ist offenbar, und der Prediger belehre sich durch ihn über die Natur der besondern Zufälle. Auch diese Vorsicht ist dem Prediger anzurathen, daß er, wenn die Paroxysmen in Wuth und Raserei übergehen, nicht allein, sondern in Begleitung mehrerer in das Krankenzimmer trete. Nothwendigkeit dieser Vorsicht aus vielen Erfahrungen. Außerdem sind folgende Regeln der Behandlung zu empfehlen.

- 1) Der Prediger suche, um seinem Zureden mehr Eingang zu verschaffen, das Zutrauen des Kranken zu erwerben, und wenn er es besitzt, ungeschwächt zu erhalten.
- 2) Er beobachte, wie sich die Imagination äußert, um ihr desto glücklicher entgegen zu arbeiten. Die Einbildungskraft darf nicht belebt werden. Man beschäftige den Verstand desto mehr.
- 3) Man ziehe die Ursachen in Erwägung. War es Ueberspannung der Kräfte? Vereitelung der Hoffnung? Getäuschte Liebe? U. s. f. — Nach der Beschaffenheit der Ursachen richtet sich die Entscheidung der Frage, in wie weit dem Kranken Recht gegeben werden darf, z. B. wenn er glaubt, daß er ein König sey. Hierbei in den Vorlesungen Vorlegung mehrerer einzelnen Fälle zur Prüfung.

- 4) Der Prediger bediene sich kraftvoller tröstender Sprüche. 2 Tim. IV. 18. Röm. VIII. 32. S. S. 49.
- 5) Bei herannahendem Paroxysmus rede er nicht viel, sondern drücke dem Gemüthe des Kranken einen Trostspruch oder einen ausgewählten Liebesvers ein, damit die Seele in der Erschütterung eine Stütze habe.
- 6) Ob man dem Kranken viele Objecte im Paroxysmus vorkommen lassen dürfe, ob man das zu helle Licht ihm benehmen, welchen Grad des Lichts oder der Dunkelheit man wählen müsse, und welche und wie viel Personen man gegenwärtig seyn lassen dürfe, wird durch die individuelle Lage bestimmt.
- 7) Will der Patient im Paroxysmus mit sich geredet haben, so lenke man das Gespräch von allen Materien ab, welche die Phantasie erhitzen, z. B. Visionen der Hölle, oder man fange mit einer dritten Person ein Gespräch an, welches zu einer gelindern Stimmung des Gemüths fährt.
- 8) Nach dem Paroxysmus hüte man sich, dem Kranken zu erzählen, was er während dieser Augenblicke gesagt und gethan hat, weil sonst die Phantasieen sich nur zu sehr fixiren würden.

S. 54.

Bezweiflung.

Wenn Kranke ihren Schmerz für unheilbar halten, so pflegt sich bei einigen, die keine religiöse Erziehung

hung gehabt haben, die Neigung zum Selbstmorde zu befestigen.

- 1) Solche Kranke, die an der Grenze der Verzweiflung stehen, muß man sorgfältig bewachen, und unvermerkt alle bedenkliche Werkzeuge entfernen.
- 2) Um zu erfahren, ob die Kranken unter diese Gattung gehören, beobachte man alle ihre Reden, Aeußerungen und Handlungen. Bricht der Kranke in die Drohung aus, sich sein Leben nehmen zu wollen, so hat das nicht immer viel zu bedeuten. Ursachen davon.

Zuverlässiger sind aber folgende Kennzeichen, wenn der Patient oft in sich gekehrt ist; wenn er die feste Meinung äußert, daß sein Leiden uners-träglich, und jede Hülfe unmöglich sey; wenn er geflüffentlich vom Tode spricht, und bei verschiede-nen nach der gelindesten Todesart sich erkundigt; wenn er die Meinung verräth, daß mit dem Tode alles aus sey, oder daß Gottes Barmherzigkeit einen solchen gewaltsamen Schritt nicht mißbillige; wenn sein Blick und seine Miene finsterner Vor-stellungen Abdruck ist, und Mehrere seiner Unvers-wandten oder Freunde den Selbstmord ausüb-ten. — Liest der Kranke Bücher, so bemerke man, welche es sind, und bei welchen Stellen er am liebsten verweilt.

- 3) Bei dem geringsten Verdachte arbeite der Prediger, ohne sich merken zu lassen, daß er die Gesinnung des Patienten genauer kenne, den Reizungen zum Selbstmorde entgegen.

a) Die

- a) Die Hoffnung muß belebt werden. Man zeige aus dem Leben derer, die verzweifelten, daß sie sich übertriebene Sorgen machten, daß kurze Zeit nach ihrer Entleibung die glücklichen Umstände eintraten, deren Unmöglichkeit geglaubt wurde. Die Güte Gottes muß von der Seite geschildert werden, daß Muth und Standhaftigkeit im Leiden erzeugt wird. Gott hilft zur rechten Zeit den Redlichen. Beispiele ausdauernder Redlichen müssen lebhaft geschildert werden.
- b) Man suche den Werth des Lebens zu erhöhen. Hat der Kranke irgend einen Gegenstand, an welchem sein Herz wärmeren Antheil nimmt, z. B. Eltern, Kinder, Unverwandte, u. s. f. so leite man sein Gemüth auf diese angenehmen Vorstellungen. Auch ist es oft nützlich, sein Gemüth mit den frohern Scenen seiner vorigen Lebensjahre zu beschäftigen; doch muß dies so geschehen, daß der Contrast des frühern Glücks mit dem gegenwärtigen Zustande seiner schwermüthigen Neigung keine Nahrung gebe.
- c) Man ziehe die besondern Neigungen des Kranken mit ins Interesse. Ist er ehrgeizig, so rede man davon, daß Muth und Standhaftigkeit wahre Ehre, Verzweiflung hingegen Schande sey. Dem Gutmüthigen, der ein wohlwollendes Herz hat, helfe die Betrachtung, daß diejenigen, denen er Stütze war,

mit seinem Tode alles verlieren würden. Den Schwachen, der sich vor seinen Leiden scheuet, halte die Vorstellung zurück, daß er ja nicht wisse, ob nicht nach der Gewaltthätigkeit des Selbstmords der Zustand noch schmerzlicher seyn werde. * — Ueberhaupt benutze man alles, was Gegengewicht werden kann.

- d) Vorzüglich erhebe die Pflicht ihre Stimme. Gott ist Herr des Lebens und nicht der Mensch. Es ist gegen die Pflicht, den Posten zu verlassen, den der Weltregierer uns anwies. — Es ist gegen die Vernunft, die Zeit der Vorbereitung gewaltsam abzukürzen. — Dieser Schritt kann nicht wieder zurück genommen werden.

Der Philosoph für die Welt. Herausgegeben von J. F. Engel Leipzig Th. I. 1787. Seite 23. folg.

Moses Mendelssohns Philosophische Schriften. Theil I. Berlin 1771. Brief 9 und folg.

Gottfr. Ern. Groddeck Commentatio de Morte voluntaria Goettingae 1785. 4.

Mosheims Sittenlehre T. VI. Seite 288. folg. 315.

- 4) Was ist bei denjenigen Kranken zu thun, welche man in dem Versuche sich selbst zu ermorden ergriffen, und daran gehindert hat? Der Versuch sich

* But that the dread of something after death,
(That undiscover'd country, from whose bourns
No traveller returns) puzzles the will,
And makes us rather bear those ills we have
Than fly to others we know not of.

Hamlet's Soliloquy. Shakespeare.

sich zu entleiben hat durch sein Mißlingen bei einigen den Erfolg, daß sie über ihren Zustand erschrecken. Beschämung, Verwirrung und Bestürzung bringt sie auf andere Gedanken, und ihre Hauptföge ist nun, daß sie um alle bürgerliche Ehre kommen würden. Solchen Kranken rede der Prediger liebe reich zu, hebe ihre Besorgnisse, und lege ihnen dann die Pflicht ans Herz, das vorgegangene zur Selbstkenntniß, zur Reue, und zur wahrhaftigen Besserung anzuwenden. Manche sind so gerettet worden.

Oft aber findet man auch solche, die, wenn sie das einemal am Selbstmorde gehindert wurden, den Entschluß in sich befestigen, auf eine andere Art den Versuch zu wiederholen. Diesen muß man das Schändliche und Verdammliche des Selbstmords- auf die nachdrücklichste Weise eindringend vorstellen. Der Prediger kann hier eine härtere ernstere Sprache führen.

Classe III. Nach der Gemüthsbeschaffenheit.

§. 55.

Gutgesinnte Christen.

Den Tugendhaften kann man den ganzen Reichtum der biblischen Tröstungen eröffnen. Man rede mit ihnen von dem Nutzen der Leiden. Man stelle sie besonders als Mittel vor, vor Sünden zu bewahren, in der Demuth zu befestigen und die Vervollkommnung in der Tugend zu erleichtern. Ps. XVIII. 36. Sprüchwörter

ter XVIII. 12. — Die Unterhaltung mit diesen Kranken ist leicht, weil sie gern den Belehrungen und Ermahnungen folgen.

§. 56.

Außerlich Ehrbare.

Diese sahen nur auf den äußern Ruf. Ihrer Seele fehlte es also an dem innern Werthe. Sie müssen belehrt werden, daß es bei den Handlungen auf die Gesinnung, und auf die Reinheit der Bewegungsgründe ankommt.

Die Leiden sind bei ihnen als Züchtigungen der Vorsehung zu betrachten, an das versäumte Gute sie zu erinnern.

Die Ruhe und Stille, da das Krankenlager ihnen Zeit zum Nachdenken giebt, stelle man als eine Aufforderung vor, ihr bisheriges Leben aufrichtig zu prüfen.

Sie thaten so viel um des äußern Scheins willen, und wollten den wahren Werth der Seele vernachlässigen?

§. 57.

Unmoralische Menschen.

- 1) Wenn bei ihrem Leichtsinne Weichheit des Gemüths statt findet, so rede man von der unendlichen Vaterliebe Gottes, die alles gethan hat, was geschehen konnte, um den Menschen zu retten. Dies zeige man ihnen vorzüglich aus ihrer individuellen Lage.
- 2) Ist es eine herrschende lasterhafte Neigung, so müsse die Krankheit die Belege darzu hergeben,
daß

daß der Reiz der gesetzwidrigen Begierde nur durch Täuschung bethört. Z. B. bei der Eitelkeit zeigt die Krankheit, daß die äußern körperlichen Zierden bald erbleichen und schwinden. Jes. XL. 6 - 8. Jacob IV. 14. I B. Mos. XVIII. 27; bei dem Geizigen bewaise sein Zustand, daß Geld und Gut nicht alles ausmache. I Timoth. VI. 7. U. s. f.

§. 58.

Rohc Gemüther.

Bei Patienten dieser Art kömmt es darauf an, ob sie Furcht vor dem Tode haben; ob eine Seite ihres Herzens übrig geblieben ist, von welcher man sie fassen kann; ob sie verschlossen stumm sind; ob sie von Jugend auf in einem Stande der Rohheit lebten; ob sie heuchlerisch, schleichend, oder stürmisch polternd sind? U. s. f.

- 1) Der Prediger sage ihnen gerade zu, daß dies Verhängniß nicht umsonst sie treffe. Galat VI. 7. — Matth. X. 28.
- 2) Nur einmal lebt der Mensch hier auf Erden, und dann erscheint das Gericht. Hebr. IX. 27. Hebr. X. 26. 27.
- 3) Gefahr der Verstockung, und Warnung davor. Hebr. IV. 12. 13 - 15.
- 4) Der Prediger lasse sich nicht abschrecken, wenn seine ersten Bemühungen nicht gleich gelingen. Oft waren Versuche des einen Zeitraums vergeblich, und die Länge oder Größe der Leiden erweichte zuletzt das verhärtete Gemüth. — Beispiele aus der

der Geschichte. — Nothwendigkeit der Geduld von Seiten des Predigers, und Vermeidung der Fehler, die leicht in der Behandlung begangen werden können.

Classe IV. Nach der Religionskenntniß.

§. 59.

Behandlung der Kranken nach Verschiedenheit ihrer Religionskenntniß.

Hier gilt das Nelmliche, was im ersten Abschnitte unter der Rubrik I vorgetragen worden ist.

Nur tritt der Unterschied ein, daß die Kranken keines so lange anhaltenden Nachdenkens fähig sind. Die Widerlegungen der vorgefaßten Meinungen und die Darstellungen der Gründe für die Wahrheit müssen kurz, plan, deutlich und anschaulich seyn, Inductionen, Gleichnisse und überhaupt Versinnlichungen helfen hier am besten. — Katechetische Fertigkeit wird am besten den Dialog mit Kranken leiten. — Besonders mache man es sich zur Regel, nicht zu viel auf einmal durchzunehmen zu wollen. — Man ermüde nicht, wenn der Kranke immer wieder auf dasselbe zurückkömmt, was man schon deutlich widerlegt zu haben glaubte: dies ist Anzeige, daß der Gegengrund noch nicht von der rechten Seite vorgestellt worden war.

Classe V. Nach der Dauer und Heftigkeit
der Krankheit.

§. 60.

Allgemeine Tröstungen.

Langwieriges Krankenlager erschöpft leicht die Geduld der Leidenden. Allgemeine Tröstungen biethen folgende Betrachtungen dar.

- 1) Beispiele derer, die nach langwierigen oder heftigen Krankheiten dennoch genasen. Hiob. Lazarus Joh. XI. Joh. V. 1-9. Marc V. 25-29.
- 2) Gottes Allmacht. Ps. XXXIII. 9.
- 3) Gottes Bereitwilligkeit zu helfen. Ps. LV. 23. Jes. LIV. 7. 8. Jes. XLIX. 15. 16.
- 4) Gottes Weisheit läßt nur die unsern Kräften proportionirten Leiden zu. I Cor. X. 13. Ps. LXVIII. 20.
- 5) Gottes Allgegenwart. Joh. XVI. 32. Matth. XXVIII. 20. Jes. XLI. 10.
- 6) Gottes Erquickungen erleichtern das Krankenlager Ps. XLI. 4. Philip. IV. 13.
- 7) Kürze der Leiden. Röm. VIII. 18. 2 Cor. IV. 17. Ps. XXX. 6.
- 8) Erlösung von allem Uebel. 2 Timoth. III. 18.
- 9) Künftige Herrlichkeit. 2 Corinth. V. 1-4. 7. I Corinth. XV. 43.

§. 61.

Pflichten in anhaltenden heftigen Krankheiten.

Mit und unter den Tröstungen muß der Prediger die Kranken an die Pflichten erinnern, die sie in ihrem Zustande zu beweisen haben. Diese sind vorzüglich

1) Dr

- 1) Ordentlicher Gebrauch der rechten Mittel.
- 2) Die Benutzung ihres langen Lagers zum Wohl der Seele, durch Nachdenken über sich selbst, durch Erinnerung an ihre vorigen Sünden, durch wahre Beredlung ihrer ganzen Denkungsart.
- 3) Gelassene Ergebung in den Willen Gottes, ohne Murren, erzeugt durch Hoffnung und Vertrauen auf Gott.
- 4) Herzlicher Vorsatz die wieder erlangten Kräfte der Heiligung zu wiedmen.
- 5) Entfernung der drückenden Bekümmerniß, daß sie ihren Unverwandten zur Last fallen. — Hebr. XIII. 5.
- 6) Sie sollen nicht verzagen, daß ihr Glaube aufhören werde. Luc. XXII. 32. Jes. XLII. 3. Ps. XXXIV. 19. Luc. XVIII. 7.
- 7) Geduldiges von Eigensinn und Wunderlichkeit entferntes Bezeigen gegen den Nächsten.
- 8) Erweckung zum Lobe Gottes auch mitten unter Schmerzen.
- 9) Tägliche Bereitschaft zu einem seligen Ende.

§. 62.

Verhalten bei der Blindheit.

Wer ein Zeuge der Traurigkeit gewesen ist, welche über Blindheit der Augen entsteht, wird um desto mehr eilen, durch Tröstung diesen Kranken ihre Last zu erleichtern. Es ist hier von denen die Rede, welche vorher sehen konnten.

- 1) Dies Kreuz muß ohne Murren ertragen werden, weil es entweder eine Folge der göttlichen Zulassung

lassung, oder eine Veranstaltung der höhern Weisheit ist.

- 2) Gott kann das Gegebene auch wieder nehmen. Hiob I. 21. I Sam. III. 18.
- 3) Dankbare Gesinnung wegen des so lange genossenen Glücks.
- 4) Aufmerksamkeit auf die andern gegenwärtigen Vortheile.
- 5) Gottes Auge siehet auf sie. Ps. XXXIII. 18. Vielleicht ist ihre Hülfe näher, als sie glauben.
- 6) Ist keine Hoffnung da, das Gesicht wieder zu erhalten, so muß sie der Gedanke trösten, daß sie das innere Licht des Geistes desto deutlicher wahrnehmen. 2 Cor. IV. 6. Ephes. I. 18. III. 18.
- 7) Die körperliche Finsterniß verschwindet einst, und dann ist das Licht der Herrlichkeit ihr ewiges Erbtheil. Daniel XII. 3. Ps. XVII. 15. Jes. LX. 20.

Weil diese Leidenden oft zu glauben geneigt sind, daß ihnen zu sehr unrecht geschehe, so leite der Prediger sie zur Selbstprüfung nach der Belehrung folgender Sprüche. Ps. CXIX. 136. 137. — Hiob XXXI. 1. — Sprüchw. XXIII. 33. Matth. V. 28. — Sprüchw. VI. 13. — Pred. Cal. II. 10. — Ezech. XXXIII. 25. — Sprüchw. XXI. 4. XXX. 13. Ps. Cl. 5. Jes. II. 11. V. 15. — Matth. VI.

Gräffe's Pastoralthologie II. G 22.

22. 23. — Jes. LVIII. 7. — Hiob XXIX. 15. —
Röm. XII. 15. — Ps. CXXIII. 1. *

§. 63.

Verhalten des Predigers, wenn eine gefährliche Operation vorgenommen werden soll.

Wenn es nothwendig ist, gefährliche Operationen vorzunehmen, so stärke der Prediger die Kranken durch Zuspruch, Belehrung, Gebet und Ermahnung.

- 1) Gewöhnlich erklärt der Kranke, daß er lieber sterben, als sich zu der Operation verstehen wolle. In diesem Weigerungsfalle muß ihm die Schuldigkeit vorgestellt werden, dies Errettungsmittel zu versuchen. Unterlassung des Rettungsmittels ist wie Selbstmord. Rücksicht auf die Einwendungen.
- 2) Die Schmerzen stellt man sich oft schrecklicher vor, als sie wirklich sind, weil die Furcht alles vergrößert. — Der Muth eines Christen kann alles überwinden. Röm. VIII. 37. I Corinth. XV. 57. I Joh. V. 4.
- 3) Ergebung an Gott durch Gehorsam in den größten Leiden Ps. LXXIII. 25. 26. Phil. I. 21.

4) Der

* Diesen können noch die Behandlungen der Kranken beige-
fügt werden, welche an der Auszehrung, der Wassersucht
und dem Nervenfieber leiden. Aufgabe an die Zuhörer,
welche specielle Lehren, Wahrheiten und Sprüche auf diese
Kranke sich anwenden lassen?

- 4) Der Tag bringt entweder Erleichterung, oder ein seeliges Ende. Ps. CXVI 8. 9. Röm. XIV. 8.

Zusatz. Die besondern Arten dieser Operationen treten bei Amputationen, Sectionen und Augencuren ein. Materialien zu den Unterredungen und Ermunterungen können folgende Sprüche liefern. Hiob I. 21. Hiob II. 10. Röm. XII. 1. I Theff. V. 23. 2 Corinth. IV. 16. Hiob V. 18. Ps. XXIII. 4. Hiob X. 12. — 5 B. Mos. XXXII. 39. Jes. XL. 29 - 31. Jes. XLI. 10. — Mich. VII. 8. Joh. IX. 3. Hiob XIX. 26.

Classe VI. Nach der Hoffnung der Genesung, in Rücksicht der künftigen Verhältnisse.

§. 64.

Verhalten des Predigers bei der Vermuthung oder Wahrscheinlichkeit der Genesung.

Bei einigen Krankheiten läßt sich so ziemlich bestimmen, daß die Genesung erfolgen werde. Der Prediger überdenke die Lagen und Verhältnisse, in welche der Genesende als Dienstbothe, als Jüngling, als Mann, als Soldat u. s. f. künftig kommen kann, und diesen Erwägungen gemäß wende er folgende Lehren auf sie an.

- 1) Gottes väterliche Erziehung hat sie deswegen gezüchtigt, damit sie eine neue bessere Gesinnung annehmen. Ezech. XI. 19 - 21. Ezech. XXXVI. 26. 27. Ps. LI. 12. 2 Cor. V. 17.

- 2) Warnung vor den Fehlern vieler Kranken, die bei erfolglicher Errettung der gefaßten Vorsätze, sich zu bessern, ganz vergessen, und dann wohl noch tiefer in Laster fallen. Matth. XII. 43 - 45.
- 3) Man gehe mit ihnen die Lehren durch, welche ihrer vermuthlichen Gefahr entgegen wirken; z. B. bei dem Wollüstigen, die Drohungen Gottes gegen die Unkeuschheit, bei dem Verführer Matth. XVIII. 6, bei den Weichherzigen, die sich leicht überreden lassen, Ephes. V. 6.
- 4) Weil die Krankheit mehr Erfahrung giebt, so sind die Genesenden desto mehr verpflichtet, einen höhern Grad der Tugend zu erreichen. Ihre Verantwortung ist sonst größer, und ihre Undankbarkeit gegen Gott schändlicher. — Sie müssen nun desto ernstlicher daran denken, wo sie nur Gelegenheit haben, andern durch Rath, Beispiel, Lehre Ps. LI. 15, und Hülfe nützlich zu werden.

Classe VII. Nach der Vermuthung des Todes.

§. 65.

Wenn der Kranke den Tod glaubt und wünscht.

Bei vielen Dorfbewohnern aus dem Jünglingsalter, und spätern Perioden habe ich die Bemerkung gemacht, daß sie, so sehr sie auch am Leben hiengen, in Krankheiten den Tod geduldig erwarteten, oder auch wünscht

wünschten, Ursachen dieser Stimmung. In wiefern zeigen sich die Mitglieder der höhern Stände von einer andern Seite?

- 1) Der Prediger führe sie auf die Betrachtung, ob sie den Tod aus den rechten Gründen wünschen. Sind sie des Lebens überdrüssig aus Ungeduld, Mismuth, oder Schwäche? U. s. f.
- 2) Wenn ehe ist das Verlangen nach dem Tode moralisch zu billigen? Phil. I. 23 - 26. vergl. B. 21. 2 Tim. IV. 18.

Uebertriebene Meinung derer, welche jeden Wunsch zu sterben misbilligen.

- 3) Wenn des Kranken Wunsch mit den Grundsätzen der christlichen Sittenlehre übereinstimmt, so rede man mit ihm von der nothwendigen Vorbereitung des Christen. — Wichtigkeit des Schrittes aus der Zeitlichkeit in das Gebieth der Ewigkeit — Prüfung des verflorenen Lebens. — Ist noch etwas im Herzen, welches vertilgt werden muß? Hebr. XII. 15. — Pflicht, die häuslichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. — Aufforderung an die Reichen zu milden Stiftungen, oder Unterstützungen der Anstalten zum gemeinen Besten. — Minderung der Schrecknisse, wenn der Tod sich nähert. — Aufforderung zum letzten Kampfe der Sterblichkeit. 2 Timoth. IV. 6. 7. 8. Phil. III. 13. 14.

§. 66.

Wenn der Kranke den Tod nicht glaubt, noch wünscht.

- 1) Auf den Fall, daß der Kranke, ohngeachtet vieler redenden Winke, nicht glaubt, daß er sterben werde; so untersuche man erst die Quellen, aus welchen seine Annahme herfließt. Ist es Leichtsin, Sicherheit, zu große Unhänglichkeit an Erdenleben? u. s. f. Jede dieser Ursachen verlangt eine besondere Modification.

Im Allgemeinen gilt diese Anweisung: man rede von der Unsicherheit, Vergänglichkeit aller irdischen Dinge; Beispiele der Gesundesten, die schnell starben; jeder Kranke ist noch vielmehr der Gefahr unterworfen; der Weise, der Christ darf nicht gleichgültig seyn, er muß auch schon bei entfernter Möglichkeit seine Maasregeln, z. B. ein Testament zu machen, so nehmen, daß er mit jedem Tage ruhig aus dieser Welt scheiden kann.

- 2) Es giebt Kranke, welchen der Tod der unangenehmste Gedanke ist, und die nicht haben wollen, daß jemand mit ihnen vom Tode spricht. Es kommt auch hier auf die Ursachen an. Ist es Furcht vor dem Schrecklichen des letzten Austritts, so muß man den Tod, um ihm seine Schreckensgestalt zu benehmen, unter empfehlenden Bildern des Schlafes, des Schlummers, der Ruhe, der Erlösung u. s. f. vorstellen. I Cor. XV. 6. I Thess. IV. 13-15. Offenb. Joh. XIV. 13.

Ist es gar zu große Anhänglichkeit an das Leben, so müssen die Urtheile über irdische Güter berichtigt, und das Glück der Ewigkeit mit lebhaftern Farben geschildert werden, 2 Cor. IV. 18. In wiefern darf der Prediger sich nach den Anverwandten bequemen, welche aus Schonung forsbern, daß der Prediger den Kranken seine Täuschung, wieder gesund zu werden, fortsetzen lasse?

Classe VIII. Nach den verschiedenen Ständen
der bürgerlichen Verfassung.

§. 67.

Verhalten bei Kranken aus den vornehmern Ständen.

- 1) Je höher der Stand ist, in welchem der Kranke sich befindet, um desto zahlreicher pflegen die Hindernungen zu seyn, welche dem Geistlichen den Besuch erschweren. Der Prediger erkundige sich nach der schicklichsten Zeit, und wirke durch Andere, die das Vertrauen des Kranken haben, daß er Gelegenheit zu Unterredungen erhalte.
- 2) Werden dem Prediger alle Zugänge zu dem Kranken verschlossen, so beruhige er sich mit dem Gedanken, für sein Amt seine Pflicht gethan zu haben, und erwarte, bis er gerufen wird.

- 3) Wird sein Zuspruch zugelassen, oder verlangt, so beobachte er alles, was Anstand und Schicklichkeit ihm vorschreiben; aber fern bleibe er von den Erniedrigungen kriechender Schmeichelei. Mit bescheidener Freimüthigkeit sage er, was Pflicht und Religion gebiethen.
- 4) Weil diese Patienten mehr Bildung haben, so kann die Einkleidung feiner, und der Vortrag ausgesuchter seyn. Der Besuch muß nicht zu lange dauern. Bei manchem Vornehmen bestätigt sich die Bemerkung, daß der gemeine Mann in Religionskenntnissen viel weiter fortgerückt ist. Ursachen dieses Zurückbleibens.
- 5) Wenn Vornehmere aus Furcht vor den Spöttern das Abendmahl des Abends, oder des Nachts verlangen, so suche der Prediger in seinem Vortrage an den Kranken diese Schwäche zu vertilgen Röm. I. 16, Matth. X. 32. 33.
- 6) Vor der Reichung des Abendmahls, oder bei der Vorbereitung zum Tode ist es nöthig, daß der Prediger eine genauere Selbstprüfung veranlasse und befördere. Diejenigen, welche als Regenten, Minister, Generale u. s. f. auf einer hohen Stufe der irdischen Macht und Ehre standen, haben in jener Welt viel zu verantworten. Der Prediger muß diese Verhältnisse nothwendig berühren, um den Kranken zur wahren Reue, zur Demuth gegen Gott, und zum Verlangen nach Gottes Gnade zu ermun-

ermuntern. Gott ist ein heiliger Richter der Welt, und vor ihm gilt kein Ansehen der Person.

§. 68.

Verhalten bei Kranken aus dem gelehrten Stande.

1) Bei solchen Gelehrten, die wie Boerhave, Haller, Kästner, Leibnitz, Böhmer, u. s. f. Freunde der Religion sind, und ihre Gelehrsamkeit zu einem Hülfsmittel der moralischen Veredelung anwandten, rede der Prediger von den erhabenen Tröstungen, die sie sich zu eignen können, aber auch von der Nothwendigkeit, auch jetzt durch Leiden ihren Zustand zu vervollkommen. — Dies alles werde nicht im belehrenden Tone, sondern als theilnehmende Erinnerung gesagt. — Der Prediger achte auf das, was ihnen nach ihrer besondern Lage zur Stärkung des Gemüths gereicht. So fand Sulzer in der zarteren Beschaffenheit der menschlichen Nerven, die zwar für den Schmerz empfindlicher machen, aber für die Ausbildung des Menschen nothwendig sind, einen ihm vielgeltenden Stärkungsgrund bei seinen Leiden.

2) Bei Gelehrten, die in dem einen oder andern Punkte abweichende Meinungen hegen, lasse sich der Prediger in keine Streitfragen der Art ein, sondern benutze vielmehr die kurze Zeit dazu, das was der Kranke aus dem Religions-Gebiethe für wahr hält, zur Tröstung und moralischen Vervollkommenung anzuwenden. Anders ist der Fall, wenn der

Kranke selbst auf die Prüfung seiner Privatmeinungen hinleitet.

- 3) Denjenigen Mitgliedern des gelehrten Standes, welche keinen Zuspruch des Geistlichen verlangen, dringe sich der Prediger nicht auf. Solche glauben schon alles hinlänglich oder noch wohl besser als der Geistliche zu verstehen. — Kommt es inzwischen zu einer Unterredung, so mache der Prediger von den Wahrheiten, Sprüchw. III. 5-7. I Corinth. III. 18-20. einen angemessenen Gebrauch; er leite ferner die Unterredung dahin, daß es nicht so wohl aufs Wissen, als vielmehr aufs Handeln, und auf die Bewegungsgründe des Handelns ankömmt. I Cor. XIII. 1. 2. — Die Gelehrten müßten in jedem Betrachte in Ansehung der moralischen Bildung die Ersten seyn. Sind sie das? Bedürfen sie nicht des Rathes, der Erinnerung, der geistigen und religiösen Hülfsmittel?

§. 69.

Verhalten bei den Kranken aus den niedrigeren Ständen.

In Ansehung dieser Kranken stehen dem Prediger nicht so viele Hindernisse entgegen. Der gemeine Mann sieht den Besuch des Prediger als eine Ehre an.

- 1) Der Prediger benutze diese Stimmung, und besuche den Kranken so oft, als es nur immer die Umstände erlauben wollen.

2) Den

- 2) Den Armen verschaffe er durch Herbeischaffung der Arznei, durch Veranstellung einer bessern Verpflegung, durch Mittheilung des Essens eine Erleichterung ihrer drückenden Bürde. Genesen diese Kranken, so fesselt sie eine unauf löbliche Dankbarkeit an den Vortrag des Predigers. Sterben sie, so hat der Prediger ihre Anverwandte und Bekannte gewonnen, und kann nun desto glücklicher an ihrer moralischen Veredelung arbeiten.
- 3) Wenn den Kranken gesagt worden ist, was Gott von ihnen auf ihrem Krankenlager fordere, so tröste er sie, und rede als ihr Seelsorger und Beichtvater sanft und liebeich mit ihnen.
- 4) Das, was der Prediger zu sagen hat, sage er nach den Modificationen, welche ihr Stand, je nachdem sie Soldaten, Matrosen, Tagelöhner, Dienstbothen, Dorfbewohner, Städter, Bürger, Handwerker, u. s. f. sind, zur Beachtung empfiehlt. So wird es dem Soldaten, der vielen Schlachten bewohnte, besonders eindrucklich seyn, wenn ihm der Ausgang dieses Lebens als Sieg, als Palme, als Siegskrone abgebildet wird. I Cor. IX. 25. Ephes. VI. 10 - 17. Ueberhaupt müssen die Inductionen, Gleichnisse und Ansichten aus den Eigenthümlichkeiten ihres Standes hergenommen werden. Daß die Sprache des höchsten Grades der Simpli cität und Popularität sich befließigen müsse, leuchtet von selbst ein.

- 5) Ferner ist es den Kranken dieser Art sehr willkommen, wenn der Prediger mit den Gesängen vertraut ist, die sie in der Jugend auswendig lernten. Mit solchen Gesängen und Liederversen begleite der Prediger seine Unterredungen.
-

Sechster Theil L

der

Pastoraltheologie.

Administration der Pfarrgüter und Aufsicht über Kirchen, Capellen; Pfarrwitwenhums; Küster; und Schulgüter.

Sechster Theil

der

Pastoraltheologie.

Administration der Pfarrgüter, und
Aufsicht über die Kirchen; Capellen;
Pfarrwitwenhums; Küster; und
Schul; Güter.

§. 70.

Großer Werth der kirchlichen Güter.

Einem nachdenkenden Manne wird sich bald der eigentliche Gesichtspunkt eröffnen, aus welchem diese genannten Güter betrachtet werden müssen. Stiftungen und Anstalten dieser Art haben die Bestimmung, die Bewahrung der religiösen Moralität der Gemein- den, und die christliche und gemeinnützige Bildung der Schuljugend zu befördern. Sollte der Prediger bloß von der Gutthätigkeit seiner Gemeinde abhängen, so würde es ihm bald am nöthigen Unterhalte fehlen; und welcher fähige Kopf würde sich einem Amte widmen, in welchem man ihn darben läßt? — Der Schulmann verdient es doch auch wohl, daß er ohne Sorgen sein schweres Geschäft vollende! Da die Hülfquellen für gemeinnützige Anstalten so leicht vertrocknen, so würden
man

manche wohlthätige Einrichtungen nicht emporkommen können, wenn die Kirchengüter keine Unterstützung gewährten. Dies bestätigt insbesondere die Geschichte der neuern Zeiten, indem, um nur eins zu nennen, die Anlegung der Industrieschulen an denjenigen Orten keine Hinderung fand, an welchen die Wohlhabenheit der Kirchen; Avarien eine Unterstützung darboth.

§. 71.

Pflichten der Prediger in Ansehung aller kirchlichen Güter.

Da die kirchlichen Güter überhaupt in moralischer und religiöser Hinsicht von so großer entschiedener Wichtigkeit sind, so liegt es dem Prediger, welchem die moralische und religiöse Bildung seiner Gemeinde aufgetragen ist, am nächsten ob, mit thätiger Vorsicht und Klugheit dafür zu sorgen, daß diese Güter insgesammt nicht allein erhalten sondern auch verbessert werden. Durch jede Art der Unwissenheit, Nachlässigkeit, Trägheit und Indolenz von Seiten der Prediger wird das Kirchengut, früh oder spät, unfehlbar deteriorirt. Diese Gefahren abzuwenden, wird Kenntniß, Wachsamkeit, gewissenhafte weise Thätigkeit und Liebe fürs allgemeine Beste erfordert, die auch für die Nachwelt bereitwillig sorgt.

Dadurch unterscheidet sich dieser Theil der Pastoraltheologie von dem Kirchenrechte, dessen Inhalt nur das vorträgt, was erzwungen werden kann.

§. 72.

Specification der Pfarr = Einkünfte.

Nach der gewöhnlichsten Eintheilung sind die Pfarrs Einkünfte entweder Substantial = Besoldungen oder Accidental = Einkünfte. Von ihnen müssen die Immunitäten unterschieden werden.

A. Substantial = Besoldungen nennt man diejenigen Einkünfte, deren Summe ein festgesetztes jährliches Quantum ausmacht, und sich bestimmt berechnen läßt.

1) Baare Besoldung aus Kirchen, von Gemeinnden, oder Ritter = Gütern. 2) Besoldung an Früchten. 3) Einkünfte aus Pfarr = Grundstücken, a) Aekern, b) Wiesen, c) Gärten, d) Holzungen. 4) Erbenzins an Gelde, und Naturalien. 5) Schäßferci. 6) Verschiedene Arten der Zehnten. 7) Gangs und Hufenbrodte, und Victualien, die in Gestalt von Umgängen eingesammelt werden. 8) Opfers und Spreng = Pfennige, Neujahr = und Michälis = Groschen. 9) Geld = und Getreide = Zinsen von Lehen. 10) Frohn = Hand und Spanndienste. 11) Pfarr = Wohnung, deren Gebrauch als ein Theil der Besoldung anzusehen ist.

B. Accidental = Einkünfte sind diejenigen, welche dem Prediger für gewisse von ihm geleistete Dienste entrichtet werden, und als unbestimmte Einnahmen sich nicht berechnen lassen. Dahin gehören die Proclamations = Trauungs = Begräbniß = Gebühren, die Bezahlung für ausgestellte Scheine, für Haus = Communion, u. s. f.

S. 73.

Genauere Kenntniß der Pfarr- und Kirchen-Güter.

Die nothwendige, S. 71 angezeigte, Erhaltung der kirchlichen Güter kann nicht beobachtet werden, wenn nicht erst ausgemacht ist, welche Arten der Besoldungen der Pfarre, den Küster- und Schuldienssten, und welche Güter der Kirche gehören. Der Prediger studiere daher, um diese nöthige Kenntniß zu erlangen, seine Pfarr-Registratur sorgfältig, bringe sie, wo es noch nicht geschehen ist, in Ordnung, verfertige über jeden Theil ein genaues Verzeichniß, und Sorge vornehmlich für die beste Aufbewahrung der alten Urkunden. Wer die Geschichte des Pfarr-Orts, und der Pfarr- und Kirchen-Güter genauer kennt, weiß, welche Einkünfte sich verlohren, oder geschmälert wurden, und diese Kenntniß wird zum Antriebe dienen, das noch Vorhandene mit Vorsicht zu erhalten.

Der Prediger denke im voraus auf Maaßregeln, durch welche in Zeiten der Gefahr, z. B. bei einer Feuerbrunst, die Pfarr-Registratur gesichert und gerettet werden kann. Welche Maaßregeln sind hier zu empfehlen?

Dem angehenden Prediger muß die Sorgfalt empfohlen werden, sogleich bei dem Antritte seines Amtes eine genaue Erkundigung einzuziehen, ob die Pfarr-Registratur vollständig ihm überliefert worden sey, ob Altstücke u. s. f. fehlen, und an welchem er sich desfalls zu halten habe?

§. 74.

Erhaltung der Pfarr = Einkünfte.

Mehrere Pfaareinkünfte können nicht verbessert, noch erhöht, aber wohl durch Sicherung erhalten werden.

- 1) Die Accidenzien lassen sich nicht erhöhen. Gutwilligkeit der Gemeinde, Mitglieder kann sie allein über die vorgeschriebene Summe vermehren. Weil der Bürger und Landmann nur gar zu oft den Gebühren etwas abzuziehen geneigt ist, und auf diese Weise mancher Theil des Einkommens ganz verloren gegangen ist, so sey der Prediger nicht zur Unzeit, nicht aus Schwäche nachgebend. Er nehme es mit den Armen nicht so genau, aber halte bei den Geizigen und Vermögenden mit Ernst auf die Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühren. Wenn der Prediger sonst ein wohlthätiger Mann ist, so wird die Gemeinde bald für die Ursachen seines Benehmens entscheiden, und sein Betragen billigen.

Um für seine Nachfolger zu sorgen, entwerfe er, wo es noch nicht geschehen ist, ein Verzeichniß dessen, was für jede Art der Accidenzien durch Observanz oder andere Bestimmungen festgesetzt ist. Wie müssen solche Verzeichnisse eingerichtet seyn? — Damit sie als Norm ohne Widerspruch für die Zukunft gelten, muß die obrigkeitliche Bestätigung sie sichern.

- 2) Mehrere Arten der Substantial = Besoldungen lassen sich, gleich den Accidenzien, nicht vermehren,

wohl aber in dem einmal festgesetzten Zustande erhalten. Dahin gehöret die Zahl der Grundstücke, deren Grenzen, die Hebungen der Zehnten, der Erbenzins u. s. f. Was die Grundstücke betrifft, so suche der Prediger durch Grenzsteine gegen Verengerung sie zu schützen, und führe ein genaues Register über die Morgenzahl, mit Angabe der Lage und der Nachbarn. — Ueber Erbenzins, über Zehnten, Zinsen von Lehren u. s. f. halte der Prediger genau Buch und Rechnung, weil viele Pfarren durch Nachlässigkeit ihrer Besitzer um einen großen Theil ihrer jährlichen Einkünfte gekommen sind. — Dem Prediger ist die Sorgfalt anzurathen, daß die Entrichtung des Decems durch Dismembrirung der Aecker nicht verlohren gehe.

Wittenbergisches Wochenblatt. Stück 19 vom Jahre 1793.
Seite 148.

Der Land- Pfarrer — — betrachtet von D. Joh. Georg Krüniz. Berlin 1794. Seite 224.

In Ansehung der Schäferei ist darauf zu sehen, wie viel Stück die Pfarre halten dürfe, wo und zu welchen Zeiten die Schäferei die Weiderechtigkeit habe. — In Ansehung der Pfarrgebäude sorge der Prediger, daß sie durch Schuld der Seinigen nicht deteriorirt werden; er übernehme gern den Aufwand kleinerer Reparaturen, wenn die Behörden, denen die Ausbesserung obliegt, durch Zögerung den Pfarr- Gebäuden zu vielen Schaden zufügen sollten.

- 3) Zur Erhaltung gehört auch die Wachsamkeit des Predigers, daß den Pfarren keine neuen Lasten aufgebürdet werden. Beantwortung der Fragen, wenn ehe dies zu befürchten steht, und welche Mittel der Prediger dagegen anzuwenden habe?

§. 75.

Verbesserung der Pfarr-Grundstücke. Sorgfalt in Ansehung des Wohnhauses und der übrigen Gebäude.

- 1) Wenn die Pfarr-Gebäude noch in einem guten Zustande sind, so kann der Prediger dennoch auf mannichfaltige Weise mitwirken, eine Verbesserung zu veranstalten. Dies geschieht, wenn er manche anzubringende Verbesserungen, welche den Gebäuden die längere Dauer verschaffen, bemerkt, den Obern anzeigt, die Gemeinde darüber belehrt, und sie willig macht, die Kosten nicht zu scheuen.
- 2) Die Erbauung neuer Pfarr-Wohnungen, und Nebengebäude, welche die Flecken- und Dorfgemeinden im Hannoverschen auf ihre Kosten erbauen müssen, (Calenb. Kirch. Ord. Seite 821 822), in manchen Städten aber die Kirchen-Verarien allein zu übernehmen haben, fordert den Prediger zur sorgfältigen Mitwirkung auf. Er sinne darüber nach und thue Vorschläge, welche Hülfquellen zur Bestreitung der Kosten benutzt werden könnten; er suche die Gemeinde-Mitglieder durch triftige Vorstellungen zu gewinnen, daß sie lieber etwas mehr anwenden, um ein dauerhaftes Gebäude zu errichten. Da über die neuen Gebäude erst ein Riß der

höhern Behörde vorgelegt und von ihr genehmigt werden muß, so mache er den Baumeister auf die besondern Localbedürfnisse z. B. in Ansehung des feuchten Bodens, der nöthigen Höhe der Grundmauer u. s. f. aufmerksam; er schlage die redlichsten und geschicktesten Arbeiter vor; er sehe überhaupt darauf, daß nun auch wirklich nach dem Risse gebauet werde.

Vorbec's Entwurf einer Anweisung zur Landbaukunst. 2 Th. Göttingen 1792. 8. Seite 188 folg. — Ein Auszug daraus siehe in Kräniz Land; Pfarrer. Berlin 1794. Seite 245 - 260.

§. 76.

Verbesserung der Pfarr- Gärten.

Die Pfarren sind selten ohne Gärten. Besonders haben Landpfarren diesen Vortheil. Die Verbesserung dieser Grundstücke geschieht durch Anlegung gehöriger Befriedigungen, durch Zuziehung der besten Arten der Hecken, durch angemessene Düngung, und besonders durch Anpflanzung der Obstbäume von den besten Sorten.

Die Garten-Cultur gewährt den Pfarren, die in der Nähe von Städten liegen, eine oft ansehnliche Einnahme.

J. H. H. Läder's Briefe über die Bestellung eines Küchengartens in Niedersachsen. 3 Th. Neue Aufl. Hannover 1778. 1779 8. — Vollständige Anleitung zur Wartung aller in Europa bekannten Küchengartengewächse, aus dem Englischen — und mit botanischen und praktischen Anmerkungen von demselben, mit Kupf. Lübel 1780. gr. 8. Der Küchengartenbau für den Gärtner und den Gartenliebhaber von J. K. Beckstedt. Schleswig 1795. gr. 8.

Besons

Besonders lasse sich der Prediger angelegen seyn, die Pfarrgärten durch Obstbaumzucht zu verbessern, und so für seine Nachfolger wohlthätig zu sorgen, wenn auch bei seinem Abzuge, oder im Sterbefalle die Melioramenten = Verordnungen nicht alle Auslagen vergüten sollten. Vom edelgesinnten Prediger heißt es, *serit arbores, quae alteri seculo profint.* Cicero Cato Major. Cap. 7. Die Obstbaumzucht wirft nicht allein durch Verkauf des Obsts einen guten Gewinn ab, sondern liefert auch für die eigene Haushaltung mannichfaltige Vortheile. Die Anlegung der Baumschulen, und Verbesserung der Stämme durch Pfropfen, Sculiren und Copuliren ist für manche Pfarren, die kürlich dotirt sind, sehr anzurathen.

E. D. L. Henne's Anweisung, wie man eine Baumschule von Obstbäumen im Großen anlegen und gehörig unterhalten solle. 3 Aufl. 1776. gr. 8.

E. K. L. Hirschfeld's Handbuch der Fruchtbaumzucht. 2 Th. Braunschweig 1788. 8.

Der Land = Pfarrer von D. Joh. Ge. Kräniz 1794. Seite 237 - 243.

Hierbei noch von der Verbesserung durch Weinbau, der in einigen Gegenden einen wichtigen Theil der Besoldung ausmacht.

J. M. Sommer's Anleitung, ausländische Weinstöcke in Wirtemberg und andern Gegenden Deutschlands vortheilhaft zu pflanzen. 3 Aufl. Stuttg. 1791. 8.

S. 77.

Verbesserung der Pfarr = Wälder.

Manche Pfarren haben eigne theils größere theils kleinere Waldungen, deren Nutz = Nießung dem Prediger

ger zu seiner Besoldung überlassen ist. Der Eigennutz sucht daraus jeden möglichen, auch unerlaubten, Gewinn zu ziehen. Der gewissenhafte Prediger verfährt anders, wenn auch keine vorgeschriebene Gesetze, so wie im Sächsischen Deylingii Institut. Prud. Past. per Küstnerum. Lipsiae 1768. pag. 254-257, darüber vorhanden seyn sollten.

Das Pfarr-Holz, oder Pfarr-Waldung muß überhaupt forstmäßig behandelt werden. Der Prediger mache sich ein Gewissen daraus, mehr hauen zu lassen, als wieder nachwachsen kann. — In dem frischen Haue muß der neue Anflug geschohnt, und keine Huth und Weide darf darin verstattet werden. — Der Prediger biethen zu neuen Besamungen und Anpflanzungen gern die Hand.

S. 78.

Verbesserung der Pfarr-Wiesen.

In vielen Gegenden geschieht zur Verbesserung der Wiesen gar nichts, indem es der Landmann für unnöthig, oder zu kostbar hält, der Natur durch Kunst zu Hülfe zu kommen. Da man in den neuern Zeiten den Anbau der Futterkräuter zum Nachtheile der Wiesen zu sehr unbedingt angepriesen hat, so wurde die Wiesen-Cultur noch mehr vernachlässigt. Daß Futterkräuter den Mangel an Wiesen nicht ersetzen, lehrt der letzte Winter, in welchem die Kleefelder in mehreren Gegenden ganz ausgewintert sind. Neuere Untersuchungen der Oekonomen haben auch gezeigt, daß eine gleiche Quantität Heu mehr gesunde Nahrung giebt, als dieselbe Quantität von

von Futterkräutern. Der Prediger bedenke sich also erst, ob er die Wiesen in Ackerland umändern, oder zum Anbau der Futterkräuter anwenden will. Verbesserte Wiesen möchten wohl eben so einträglich seyn. Wenn der Boden sumpfig, oder Moorgrund ist, so werden die Wiesen durch Ziehung der Gräben verbessert. Höher liegende Wiesen werden durch künstliche Wässerung fruchtbar gemacht. Die Verbesserung der Wiesen geschieht ferner durch Düngung, durch Vertilgung der nachtheiligen Gewächse und Unkräuter (z. B. Equisetum pratense, Carduus nutans) und durch Zuziehung besserer Wiesengräser.

Sal. Schinz erster Grundriß der Kräuterwissenschaft. Zürich. 1775. Fol.

E. L. Willdenow Grundriß der Kräuterkunde. Berlin 1792. 8.

J. E. Bernhard's vollständige Abhandlung vom Wiesenbau. 3. Aufl. — von J. G. Streb. 2 Th. Stuttgart 1798. 8.

Einen Beitrag wenigstens zu Bestreitung der Kosten bewilligen die Obern gern aus vermögenden Kirchen-Veraxien, wenn der Prediger die Ausführbarkeit und den Nutzen seiner Vorschläge beweisen kann. — Besondere Vorsicht bei den Wiesen, die an reißenden Strömen liegen.

§. 79.

Verbesserung der Pfarr = Acker.

Da die Pfarr = Grundstücke den sichersten und besten Theil der Besoldungen ausmachen, so erwirbt sich der Prediger um die Pfarre, und dadurch mittelbar um die Religion große Verdienste, wenn er auf die

Verbesserung der Pfarr = Aecker seine Sorgfalt richtet. Wir sind mehrere Prediger bekannt, welche auf diesem Wege kümmerliche Pfarren in wohlhabende umschufen.

- 1) Wüste, unfruchtbare Plätze, Dreische genannt, suche der Prediger urbar zu machen. Zum wenigsten suche er, wenn er dieß noch nicht bewerkstelligen kann, solche Plätze und Aecker der Pfarre ungeschmählert zu erhalten, weil die Geschichte der neuern Zeiten lehrt, daß die Grundstücke, welche jetzt keinen großen Werth haben, künftig von Bedeutung werden können.
- 2) Wie die Pfarr = Aecker durch Mergel, durch Aufwerfung der Abzuggraben, durch Vermischung mit andern Erdarten, durch Düngungsmittel u. s. f. verbessert werden können, lehren die ökonomischen und Haushaltungsschriften, an welchen unser Zeitalter einen großen Vorrath besitzt.

Außer des Pastor Mayer's in Kupferzell ökonomischen Schriften, die vorzüglich empfohlen zu werden verdienen, kann der Prediger folgende mit Nutzen gebrauchen. Der Hausvater in systematischer Ordnung (von C. F. Germershausen. 5 B. Leipzig 1783 - 1786. gr. 8. — C. H. Matthæius Lehrbuch für angehende Landprediger, wie ihre Wirthschaft ihnen und den Pfarrgütern am nützlichsten einzurichten sey. Jena 1791. 8. — Joh. Beckmann's Grundsätze der deutschen Landwirthschaft. 4 Aufl. Göttingen 1790. 8. — J. & G. Leopold's Handbuch der gesammten Landwirthschaft; 1. Th. das Buch vom Ackerbau. Schnepsenthal 1795. 8. 2 Th. das Buch von der Viehzucht. 1798. 8. — Das Ganze des Getraidebaues und der damit verbundenen Geschäfte — von J. Niem. Hof 1800. gr. 8.

§. 80.

Soll man dem Prediger die eigene Bewirthschaftung der Grundstücke nehmen?

Diese Frage ist oft aufgeworfen, und zum Nachtheile des geistlichen Standes beantwortet worden. Der geh. Rath von Sonnenfels that den Vorschlag, die Grundstücke der Pfarrer einzuziehen, und ihnen ein gewisses an baarem Gelde dafür auszusetzen. Der Graf von Bork führte diesen Vorschlag in einem Theile von Pommern aus. Friedrich II verwarf dies Project, welches von mehreren Preussischen Cameralisten eifrig empfohlen wurde, nach dem siebenjährigen Kriege gänzlich, und machte es zu einem Landesgesetz, daß an dergleichen Veränderungen nie wieder gedacht werden solle, weil bei entstehenden Landes- Calamitäten die Wiederherstellung ganz unmöglich fallen würde.

Das Project gieng dahin, die Pfarr- Aecker ganz von den Pfarren zu trennen, an Colonisten und Erbpächter auszuthun, und eine gewisse Geld- Summe den Geistlichen zur Besoldung zu geben. Die seichten Gründe nahm man aus dem Amte der Geistlichen, aus ihrem eigenen Vortheile, und aus dem Nutzen des Staats her.

- 1) Gründe aus dem Amte der Geistlichen hergenommen.

Der Prediger müsse den geistlichen Acker betreiben, nicht den weltlichen. — Daraus würde zu viel folgen, unter andern auch dieses, daß er gar kein Nebengeschäft besorgen dürfe.

Niemand könne zwei Herren dienen. — „Die
 „Prediger dienen auch nicht zwei Herren. Nur
 „Einem, der die Seelen zu ihrer Fürsorge und die
 „Aecker zu ihrem Unterhalte schuf“ Wittenb. Wo-
 chenblatt vom J. 1784. Stück 23.

Die Prediger hätten keine Zeit zum Studieren —
 Dies Vorgeben wird durch alle die Männer widers-
 legt, welche ohngeachtet ihrer Wirthschaft als den-
 kende und gelehrte Männer sich bekannt gemacht
 haben. Der Ackerbau dient vielmehr zur Er-
 höhlung.

Der Prediger könne mehr Nutzen stiften. — Ist
 falsch. Denn durch die eigene Benutzung der
 Grundstücke lernt der Prediger die Mitglieder seiner
 Gemeinde besser kennen, und gewinnt eine genauere
 praktische Einsicht.

- 2) Gründe aus dem eigenen Vortheile der Geistlichen
 hergenommen.

Der Ackerbau sey die vornehmste Ursache des
 Verfalls des Landpredigers. Journal für Pres-
 digen. B. 22. St. 2. Halle 1790. Seite 149
 und folg. — Dieser Vorwurf ist erstlich viel zu
 unbestimmt, und zweitens ist zu erinnern, daß,
 wenn der Landprediger in diesen Vorwurf fällt,
 es nicht deswegen geschieht, weil er Grundstücke be-
 sitzt oder cultivirt, sondern, weil er zu wenig Aecker
 hat, wo ihn die Noth zwingt, dies Wenige um
 seiner Erhaltung willen durch eigene Cultur zu
 nutzen.

Der Prediger müsse Gesinde halten, beim Dreschen u. s. f. gegenwärtig seyn, wenn er nicht zu viel Schaden haben wolle, zu Märkte fahren, u. s. f. — Aber ist denn Aufsicht führen, und selbst Hand anlegen einerlei? So gut der Beamte durch einen Verwalter die Aufsicht führt, eben so gut kann der Prediger durch seine Kinder oder durch die Gegenwart der Seinigen die Aufsicht ausüben.

Die eigene Uebernehmung der Feldwirthschaft koste dem Candidaten bei dem Antritte seines Amtes zu viel, und stürze in schwere Schulden. — Die Anlagen und Schulden, die wegen Wirthschaft gemacht werden, sind ein wohlangewendetes Capital, welches bei einer ordentlichen Haushaltung sich von selbst bezahlt macht.

Der eigene Ackerbau verwickle die Prediger in Proceffe mit der Gemeinde, und den Patronen in viele Streitigkeiten und Proceffe.

Dieser Grund beweist zu viel. Denn auf diese Weise dürfte Niemand etwas eigenes besitzen, noch Erbschaften annehmen.

3) Gründe aus dem Nutzen des Staats hergenommen.

Die Pfarr- Aecker würden in den Händen der Erbpächter mehr eintragen — Siebt es denn unter den Bauern keine Verschwender, die ihre Höfe zu Grunde gehen lassen? Wie nun, wenn der Erbpächter ein solcher Wirth wäre? — Das Bedürfniß der Erhaltung zwingt den Prediger, seine Aecker
zur

zur möglichsten Fruchtbarkeit zu erhöhen. Wie viele einsichtsvolle, erfahrene Oekonomen zählt nicht der Stand der Prediger!

Auf die Pfarr = Aecker könnten mehrere neue Colonisten zum Vortheile des Staats gesetzt werden. — Auf den Vorschlag eines Preussischen Cameralisten, der mit dem Colonisten = Wesen zu thun hatte, wurde diese Sache in ernstliche Ueberlegung genommen; und hier fand sich, daß, wenn jeder Landprediger nicht mehr noch weniger als 300 Thaler haben sollte, der König aus seiner Casse einen starken Zuschuß würde thun müssen.

Anmerk. Alle diejenigen, welche das Project, die Pfarr = Grundstücke den Pfarren zu entreißen, entwarfen, setzen immer dabei stillschweigend voraus, als wenn Besitz der Grundstücke mit eigener Betreibung des Ackerbaues nothwendig und unzertrennlich verbunden wäre. Dies ist eine falsche Voraussetzung. Denn die Prediger, welche ihre Aecker vortheilhaft mit Sicherheit verpachten können, wählen von selbst dies Mittel, um die Beschwerden des Ackerbaues von sich zu entfernen.

§. 81.

Die Pfarr = Grundstücke dürfen auf keine Weise von den Pfarren getrennt werden.

Wenn die Pfarr = Grundstücke den Pfarren entrißen werden sollten, so würde die Ausführung dieses Projectes den Verfall des Kirchen = und Schulwesens unausbleiblich nach sich ziehen. Die jetzt geringe Einnahme
der

der mehrsten Predigerstellen würde dann noch kümmerlicher werden, den fähigen Kopf vom theologischen Studium zurückscheuchen, und den Muth und die Kraft der Prediger unfehlbar lähmen.

1) Besoldung an barem Gelde ist an und für sich gar kein Aequivalent für den Besitz der Grundstücke. Der Werth des Geldes ist viel zu ungewiß, aber Grundstücke behaupten immer das Gleichgewicht. Fleiß, Einsicht und Thätigkeit können die Einkünfte der Grundstücke vermehren, aber Erhöhung der einmal festgesetzten baaren Besoldung ist gewöhnlich unmöglich.

2) Eine entschädigende Ausgleichung läßt sich, wenn auch das Geld denselben Werth behielte, gar nicht ausmitteln. Die Sache ist bald in Gelde classificirt, und einer Anzahl von Pfarren eine gewisse Summe von 200, 350, 400 u. f. ausgesetzt. Aber dies ist nicht Ersatz für Pfarr-Wirthschaft. Denn erstlich kann ein Acker, der jetzt 4 Mthl. einbringt, in den künftigen Zeiten, wenn ökonomische Entdeckungen die Landwirthschaft bereichern, das Doppelte und Vierfache eintragen. Zweitens läßt sich wegen Verschiedenheit der Pertinenzien, der Lage, der Nachbarschaft von Städten, des Bodens, wegen Abnahme und Wachsthums der Bevölkerung und wegen vieler andern veränderlichen Rücksichten kein fester Geldgehalt, der für beständig gältig wäre, im Durchschnitte berechnen.

3) Woher sollten die Geldbesoldungen genommen werden? Es bleiben nur 2 Fälle übrig: entweder

von

von Erbpächtern, oder aus den herrschaftlichen Cassen, und dem Landes = Fiscus.

Sollen Erbpächter die Geldsumme aufbringen, so ist offenbar, daß die Pfarr = Aecker, statt einer Familie, zwei und noch mehr Familien ernähren müssen. Dies geschieht doch wohl auf Unkosten der Pfarren! — Was den zweiten Fall betrifft, so entsteht, die nachtheilige Abhängigkeit von den Cassenbedienten abgerechnet, die große Bedenklichkeit, daß die Pfarren um ihr ganzes Vermögen kommen können, weil bei Kriegen, Landplagen, Verheerungen, u. s. f. die Landes = Cassen und der Landes = Fiscus leicht in Verfall und Schulden gerathen. „Zwei mal sind seit der Reformation die „mehrsten Dörfer in Sachsen in gänzliche Verwüstung gerathen, Kirchen, Pfarren und Schulen „abgebrannt, und alle Einwohner verjagt worden. „Unausprechliche Summen sind in diesen Zeiten „der Verwüstung an Capitalien verlohren gegangen, die zu milden Stiftungen, zum Unterhalt der „Geistlichen und der Schulen gehörten. Ungemein „viele Dörfer liegen bis auf den heutigen Tag „noch in der Verwüstung, und man kennt sie nur „noch unter dem Nahmen der wüsten Marken. „Alle diejenigen Dörfer aber (das wird man durchgehends finden) haben sich sogleich aus der Verwüstung wieder hergestellt, und sind mit neuen „Einwohnern besetzt worden, wobei Grundstücke „zum Unterhalt der Geistlichen vorhanden gewesen „sind. Das ist gewiß eine von den ersten Reizun-

„gen

„gen für Fremdlinge gewesen, sich an einem sol-
 „chen Orte anzubauen, wo die Unterhaltung der
 „Geistlichen, der sie bedurften, keiner großen
 „Schwierigkeit ausgesetzt seyn konnte.“ Der Land-
 Prediger von Krünitz. Seite 177. 178.

§. 82.

Anzeige der Schriften über diesen Gegenstand.

1) Für die Einziehung der Pfarrgrundstücke sind

Der Präsid. von Benefeldorf, im 1 B. der Berliner Bei-
 träge zur Landwirthschaftswissenschaft. Berlin 1774.
 gr. 8. — Ebenderselbe im Grab der Chikane. 2 B. Ber-
 lin 1782. Seite 181. 3 B. Berlin 1785. Seite 790.
 (Dieser Verfasser erlaubt sich oft eine unwürdige Sprache
 gegen die Prediger)

Von den Ursachen des Verfalls der Landprediger, von J.
 A. E. L. im Journal für Prediger. B. 22. St. 2. 1790.
 Seite 149 und folg.

Untersuchung der Frage: Warum wirkt das Predigtamt
 so wenig auf die Sittlichkeit der Menschen (v. L.) Grf.
 a. M. 1792. gr. 8.

2) Für die Beibehaltung der Pfarr-Güter, und eig-
 ne Verwaltung der Prediger stimmten weit mehrere
 Schriftsteller.

Geb. Math's von Welfer Lehrbegriff sämtlicher ökonomi-
 schen und Cameralwissenschaften. 2 B. 2 Th. Man-
 heim 1777. S. 293.

Wittenbergisches Wochenblatt vom Jahre 1784. Stück 23. —
 vom Jahre 1786. Stück 16-19.

Abhandlung und Bedenken über die Frage: Ob ein Predi-
 ger auf dem Lande ohne Ackerbau leben könne? in Phil.
 Gräffe's Pastoraltheologie II. 3 Ernst

- Ernst Lüders Abhandlungen und Bedenken über das Ackerwesen — Glensb. und Leipzig 1765) S. 372-416.
 Von Abschaffung des Ackerbaues der Landprediger in Dan. Gottfr. Schrebers neuen Cameralschriften. (Leipz. 1769.) S. 479-482.
- Der unzufriedene Dorfpfarrer, oder patriotische Schutzschrift für die ländliche Wirthschaft der Herren Landesgeistlichen. Von einem Mitbruder aus dem Meißnischen Erzgebirge. Leipzig 1775.
- Eines alten Landgeistlichen (Purgold's) guter Rath an seine jüngern Amtsbrüder, die Einrichtung ihrer Wirthschaft betreffend, steht im Anhange zu dem 1 bis 10ten Bande des Journ. f. Pred. Halle 1780. S. 108-125.
- Apologie für die Landwirthschaft der Geistlichen. Berlin 1782.
- Die besten Mittel zuverlässiger Verbesserungen der Feldwirthschaft, besonders für Prediger auf dem Lande. Leipzig 1785.
- Grundsätze der teutschen Landwirthschaft für Prediger und Schullehrer auf dem Lande. Jena 1790.
- Lehrbuch für angehende Landprediger, wie ihre Wirthschaft ihnen und den Pfarrgütern am nützlichsten einzurichten sey, nebst gelegentlichen Erinnerungen über Brache, Hut, und Stallfütterung, von einem selbstwirthschaftenden Landprediger Christoph Heinr. Matthiesius. Mit einer Vorrede vom Herrn Consistorialrath und Superint. Demler. Jena 1791.
- Der Land, Pfarrer — von Krüniz. Seite 148-216 enthält Auszüge mehrerer genannten Schriften mit den eignen Worten der Verfasser.
- Pastoralbriefe von J. M. Schwager zu Joellenbeck. in den Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers — — Leipzig 1799. Band 3. Seite 95 - 119.

§. 83.

Veräußerungen der Pfarr- Grundstücke auf Erbpacht, und Erbenzins sind ganz zu widerrathen.

Der Werth der Länderei war ehemals so gering, daß man viel gewonnen zu haben glaubte, wenn man Länderei auf Erbpacht und Erbenzins austhun konnte. Wie wenig sorgten aber jene Verwalter der Pfarr- Grundstücke für die Nachwelt! Jetzt hebt mancher Prediger 3 Thaler Erbenzins, der, wenn die veräußerten Hüfe bei der Pfarre geblieben wären, statt dessen dreißig oder auch wohl 100 Rthl. einnehmen könnte. Wo der Erbenzins auf Geld gesetzt ist, ist der Schaden unersetzlich. Wie sehr ist der Werth des Geldes gesunken? *

§. 81.

Gesetzt, daß die Erbpacht und der Erbenzins ehemals auf Naturalien und Früchte gesetzt worden ist, so wäre der Verlust zwar weniger groß aber doch immer empfindlich. Denn man hat es damals mit der Festsetzung der Fruchtleistungen nicht so genau genommen, man war zufrieden, wenn man nur etwas erhielt. Außer den Bedenklichkeiten §. 81. n. 3. tritt auch noch der Umstand ein, daß Aecker, die zu der einen Zeit wenig eintragen, in dem nachfolgenden Jahrhunderte durch Hülfe der fortschreitenden Verbesserungen in der Oekonomie das Doppelte oder Zehnfache einbringen können.

Hat

* Markgraf Albrecht setzte dem Königsbergischen Rector Mag. nificus ein Gehalt von 40 Gulden aus, der damals glänzend davon leben konnte.

Hat eine Pfarre Ländereien, die noch nicht urbar gemacht sind, so wähle der Prediger lieber den Ausweg, sie demjenigen, der sie übernehmen will, auf einige Jahre frei und unentgeltlich zu überlassen, und dann nach diesem Zeitraume sichs vorzubehalten, die Länderei selbst in Besitz zu nehmen, oder nach seinem Gefallen zu verpachten.

§. 84.

Verpachtung der Pfarrländerei.

Die mehrsten Prediger, die nicht selbst den Acker bauen wollen, verpachten ihre Länderei, welches auch das beste ist, vorausgesetzt, daß die Pacht gehörig entrichtet wird. Soll aber weder das Land deteriorirt, noch des Predigers Einnahme beschädigt werden, so müssen folgende Punkte und Cautelen bedacht werden.

- 1) Man verpachte nur auf 6 oder 9 Jahre. Die Gründe dieses Rathes liegen in der neuern ökonomischen Geschichte.
- 2) Wenn die Umstände Sicherheit gewähren, so setze man die Pacht auf Geld.
- 3) Der Prediger mache die Bedingung, daß die in der Länderei steckenden Melioramente von dem jedesmaligen Pächter übernommen werden, der sich dann an den nachfolgenden Pächter wieder zu halten habe. Ursachen dieser Cautel.
- 4) Die Verpachtung an Einzelne ist in den meisten Fällen für den Prediger, und für das Pfarrland das vortheilhafteste.

5) Wenn

- 5) Wenn die Vereinzelung der Pachtländerei nicht statt findet, so ist es, statt einen Pächter zu nehmen, besser an 2 oder 3 die Pachtung zu theilen, wobei aber die Vorsichtigkeit zu beobachten wäre, keinen zum Pächter anzunehmen, der zu viel Land hätte, oder der ein Grenzhufener wäre, weil diese das Pfarrland zum Vortheile ihres Eigenthums ausmergeln würden.
- 6) Eine Art der Verpachtung, die in manchen Orten anzurathen ist, wäre die, wenn zur Hälfte, oder auf das dritte und zehnte Bund verpachtet würde. Ein sehr lesenswerther Vorschlag über eine Art stehet im Land: Prediger von Krünitz. Seite 201-210, aus dem Wittenb. Wochenbl. vom Jahre 1774. St. 32. 33.
- 7) Es mag nun für Geld, oder für Theilnehmung an Früchten, an Einzelne, oder an Mehrere verpachtet werden, so ist es aus vielen Ursachen nothwendig folgende Cautelen zu beobachten: a) Man bezeichne jedes zu verpachtende Stück Feld nach Lage, Inhalt, Grenzen und Nachbarn b) das Verpachtungs: Protocoll lasse man durch eine gerichtliche Person mit Zuziehung von 2 oder 3 Zeugen führen, und gleich nach dem Termin obrigkeitlich bestätigen, damit alle Einwendungen und Prozesse der Pachtenden unmdglich gemacht werden. c) Man gebe alle Bedingungen, welche die Pächter leisten sollen, genau an, z. B. Münz: Sorte, Zahlungs: Termin, ob eine Remission statt finden werde. d) Man behalte sich die Freiheit vor,

auf den Fall die Pächter die Zahlung zur gehörigen Zeit nicht leisten, das Land sogleich ihnen wegnehmen, und an andere austhun zu können. — Durch die Beobachtung dieser Cautelen werden sich die Prediger vielen Verdruß, viele Nachtheile und manchen Proceß ersparen.

§. 85.

Aufsicht über kirchliche Güter.

Der Prediger ist zunächst Aufseher über die Kirchen = Kapellen = Pfarrwitwenenthums; Küster = und Schul-Güter. Wem könnte auch diese Sorge als Pflicht eher obliegen, als dem Manne, dessen größtes Interesse es seyn muß, die religiösen Stiftungen zu erhalten? Wer kann auch von den Eigenthümlichkeiten einer besondern Parochie besser unterrichtet seyn, als ein Mann, der mitten in derselben lebt? Kirche und Staat haben auch, von der Nothwendigkeit einer solchen Aufsicht überzeugt, dem Prediger es zur Pflicht gemacht, mit dem Auge der Wachsamkeit auf die kirchlichen Güter zu blicken, weil sonst der Eigennutz an dem Kirchengute sich bereichern möchte.

Was §. 72 - 84 erinnert worden ist, gilt auch hier. Allgemein ausgedrückt besteht die Aufsicht in der Pflicht, das kirchliche Gut zu erhalten und zu verbessern. Der Prediger hat hier ein weites Feld, um das allgemeine Beste sich verdient zu machen, durch Beobachtung, durch Aufzeichnung, durch Abstellung eingeschlicherter Mißbräuche, durch guten Rath, durch thätige Verwendung.

§. 86.

Kirchen : Rechnung.

In manchen Ländern wird, wenn kein tauglicher Rechnungsführer sich findet, dem Prediger das Geschäft der Kirchen : Rechnung aufgetragen. Wenn dies auch nicht der Fall seyn sollte, so reize ihn sein eigener Eifer, für das Beste der Kirche zu sorgen. Er sehe auf die Grundstücke der Kirche, und Sorge für die Sicherheit der Capitale, z. B. ob es rathsam sey, dem Einen oder dem Andern ein Kirchen : Capital zu leihen, ob die Obligationen in gültiger Form ausgefertigt sind. Welche Punkte sind es, die in Ansehung der zu verleihenden Capitale, und in Ansehung der auszustellenden Obligationen beobachtet werden müssen? Wie viele Capitale sind aus Nachlässigkeit der Rechnungsführer in den ältern Zeiten verlohren gegangen? — Der Prediger Sorge ferner, daß die Laud- und Frucht- und Capitals Zinsen, die Gelder aus dem Weinkaufe und von den gelbsten Kirchen : Stühle, aus den Lehn : Gefällen, u. s. f. zur rechten Zeit beigetrieben werden. Eine Schonung zur un rechten Zeit bringt die Kirche um das Ihrige. — Um dieß alles genauer zu beurtheilen, mache er sich mit der ganzen Reihe der Kirchen : Rechnungs : Führungen bekannt, so weit die Pfarr : Registratur sie aufbehalten hat.

§. 87.

Aufsicht über Kirchengeräthschaften, und Sorgfalt bei neuen Bauten.

In Ansehung der Kirchen : Geräthschaften, die oft von großem Werthe sind, Kelche, Patellen, silberne

Kannen, u. s. f. wache der Prediger über die sichere Aufbewahrung, so wie auch bei dem baaren Kirchen-Vorrathe in festen Kirchen-Laden, oder in festen verschlossenen Gewölben. Welche Maaßregeln der Vorsichtigkeit sind in den Zeiten des Krieges zu nehmen? Wenn neue Orgeln gebauet werden, so strebe der Prediger dafür, daß dem Orgelbauer das Bedungene nicht eher ganz ausgezahlt werde, als bis die Prüfung der Kenner die geschehene Erfüllung aller Bedingungen bestätigt hat. Nothwendigkeit dieser Vorschrift.

Wenn neue Kirchen erbaut werden, so kann des Predigers Thätigkeit in der Aufsicht über die Beschaffenheit der Materialien, über den Fleiß der Professionisten bei den Arbeiten, u. s. f. manche Ausgabe den Kirchen-Verarijen ersparen.

Hierbei noch von Verfertigung und Berichtigung eines Corpus honorum, von Anlegung und Unterhaltung einer Kirchen-Bibliothek, von Erhaltung und Anschaffung der Glocken, Uhren, Reparaturen der Thürme, u. s. f. Guter Rath, den der Prediger geben kann.

§. 88.

Verbesserung der Schuldienste.

Es giebt noch viele andere Besorgungen, welche die Aufmerksamkeit des Predigers auf sich zu ziehen berechtigt sind, z. B. die Armen-Verarijen, die milden Stiftungen, Hospitäler, u. s. f.

Vorzüglich lasse er sich die Verbesserung der Schuldienste angelegen seyn. Wie kann ein Mann, der nur 20 bis 50 Rthlr. Einnahme hat, und dessen Einkünfte,

z. B. Schulgeld, noch dazu mit vielen Weigerungen gehoben werden müssen, mit freiem Geiste, und mit ungeschwächten Kräften eine zahlreiche Jugend unterrichten? Welche Thätigkeit wird ihm übrig bleiben, wenn er, um seiner Subsistenz willen, ein Handwerk treiben, oder dem Bauer mit Dreschen seinen fehlenden Unterhalt abgewinnen muß? Schulmänner von Kenntnissen und Talenten können nicht so nützlich werden, wenn die Nahrungsforgen sie abstumpfen, und fähige Köpfe werden diesen Stand nicht wählen, wenn keine angemessene Besoldung sie dazu anreizt. Wir werden bessere Schulmeister haben, wenn ihre Einnahmen verbessert sind. Fast in allen Ländern giebt es noch Schulmeister = Stellen, deren Einnahme unter 10 Rthlr. steht. So sind in der Churmark Brandenburg noch 21 Stellen, die kaum 10 Rthl. Einnahme haben.

Ueber die Verbesserung des Landschulwesens, vornehmlich in der Churmark Brandenburg. Von F. S. G. Sack, Königl. Hofpr. Oberconsistorial- und Kirchenrath. Berlin 1799. daselbst am Ende Tab. I.

In mehreren deutschen Staaten haben die höhern Collegia daher ernstlich daran gedacht die Schulmeisters Stellen zu verbessern.

Außer Sack's Schrift sehe man die Geschichte der Schuldienst-Verbesserungen in den Königl. Braunschweig-Lüneb. Churlanden, in Salfeld's Beiträgen zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens — — Band 1. Heft 1. Seite 50-62; und die Fortsetzung dieser Geschichte in den folgenden Bänden.

Der Prediger kann zu diesem Zwecke oft viel beitragen, wenn er fromme Reiche bewegt, in ihrem Testa-

stamente die armen Schulmeister: Dienste zu bedenken; wenn er die Gemeinde willig macht, dem Schulmeisters Dienste wüste Plätze, oder Theile der Gemeinheiten zu überlassen; wenn er dahin arbeitet, daß Neben: Aemter, welche ein Schulmeister ohne Schaden seiner Schularbeiten leicht verrichten kann, mit dem Schuldienste verbunden werden. Sind die Kirchen: Aerarien vermögend, so könnte aus ihnen ein Vorschuß genommen werden, Feld, oder Wiesen anzukaufen. Der Schulmeister bezahlte für den Gebrauch des Grundstücks einen gelinden Pachtzins, oder der gewöhnliche Pachtzins würde so lange fortbezahlt, bis die Reihe der Jahre das Quantum des Vorschusses geliefert hätte, und nun würde das angekaufte Grundstück dem Schuldienste beigelegt.

§. 89.

Verbesserung des Pfarrwitwenthums.

Das Gleiche gilt von Verbesserungen der Pfarrwitwenthums: Güter. Wo die Prediger: Witwen noch keine Wohnung haben, suche der Prediger dahin zu wirken, daß sie eine eigne Wohnung bekommen, welches auf dem Lande vorzüglich nothwendig ist. Wenn Witwenhäuser gebauet werden, so beobachte er auch hier die §. 75. 87 empfohlne Thätigkeit der Sorgfalt. — Eine dauernde Verbesserung des Pfarrwitwenthums wäre es, wenn Grundstücke angekauft werden könnten. Vielleicht zeigen sich günstige Gelegenheiten, die des Predigers Sorgfalt benutzen muß. Die Prediger: Witwen: Häuser werden, wenn keine Witwen da sind,

sind, vermiethet, und der Ertrag berechnet, um davon die nöthigen Reparaturen zu stehen. Vielleicht ließe sich auch hier eine Einrichtung treffen, daß ein Theil dieser Einkünfte zum Ankauf kleinerer oder größerer Grundstücke angewandt würde. Eine Witwe hat schon, zumal auf dem Lande viel gewonnen, wenn sie 1 Worsling, oder 1 Morgen besitzt. — Auf Unkosten der Pfarren, im Fall sie nicht vorzüglich dotirt sind, das Pfarrwitwenthum zu errichten, oder zu verbessern, ist aus mehreren Gründen zu widerrathen.

§. 90.

Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Da es hier auf Erhaltung und Verbesserung solcher Güter und Stiftungen ankommt, mit welchen die Beförderung der religiösen und moralischen Bildung in genauem Zusammenhange steht, so handle und wirke der Prediger mit uneigennütziger Redlichkeit, wenn seine Bemühungen auch nicht vergolten werden.
- 2) Ehe er handelt, prüfe er das Locale genau, und unterrichte sich von allen besondern Umständen durch Lesung der besten Schriften in dem Fache, durch Unterredung mit sachkundigen und erfahrenen Männern, und durch Vergleichung mehrerer verschiedenen Urtheile.
- 3) Er hüte sich vor der Sucht, Projecte zu machen, um etwa dadurch zu glänzen. Er suche vielmehr unnütze, thörichte, oder unsichere Projecte zu hintertreiben.

4) Die

- 4) Die Gerechtsame der kirchlichen Güter muß allerdings erhalten, und das Vorhandene verbessert werden. Aber zugleich hüte er sich die Pfarren, und die Kirchen-Verarien mit unnöthigen Processen zu belästigen. Ist aber ein Proceß nothwendig, so wende er auch alles an, (z. B. Auswahl des besten Sachwalters, Auffuchung der entscheidenden Documente u. s. f.) um der gerechten Vertheidigung der kirchlichen Güter den Sieg zu erringen.
-

Siebter Theil

der

Pastoraltheologie.

Verhalten des Predigers in besondern
Verhältnissen, welche durch seine Ver-
bindungen mit Obern und Vorgesetzten,
oder durch andere individuelle Um-
stände hervorgebracht werden.

Siebter Theil

der

Pastoraltheologie.

Verhalten des Predigers in besondern
Verhältnissen, welche durch seine Ver-
bindungen mit Obern und Vorgesetzten,
oder durch andere individuelle Um-
ständen hervorgebracht werden.

§. 91.

Inhalt dieses Theils der Pastoraltheologie.

Die Pastoraltheologie betrachtet (I Hälfte S. 5) den
Prediger nach allen seinen Verhältnissen, in welche er
durch sein Amt versetzt wird. Die fünf ersten Theile
stellen dasjenige dar, was er nach den Beziehungen ei-
nes praktischen Religionslehrers vorzutragen habe. Der
Prediger muß aber auch als Geschäftsmann betrachtet
werden, in welchem Verhältnisse es auf die Klugheit
des Handelns ankommt. Von dieser Seite erschien er
in dem Inhalte des sechsten Theils nach der Handlungs-
weise, die er bei der Administration und Aufsicht über
die kirchlichen Güter zu beobachten hat. Der jetzige
siebte Theil umfaßt nun die Verhältnisse, welche sein
Betragen gegen verschiedene Classen der Personen be-
stimmt

stimmen. Der Prediger steht vermöge seines Amtes in besondern Verbindungen

I mit der Landesobrigkeit, II mit Obern und Vorgesetzten, III mit Adlichen, Stiftern, Klöstern, Kirchen; Patronen, IV mit Beamten und Ortsobrigkeiten, V mit Collegen, VI mit Kirchen; Aeltesten, und Vorstehern, VII mit Küstern, Cantoren und Schulmeistern, VIII mit Amtsunterbedienten, IX mit der Gemeinde im Ganzen betrachtet, in Ansehung deren sein öffentliches und sein häusliches Leben eigenthümlichen Bestimmungen unterworfen ist.

§. 92.

Allgemeiner Gesichtspunkt.

Es ist nicht gleich viel, wie der Prediger handelt. Es kömmt hier zuerst auf den Endzweck an, den er im Auge hat, und der alle Theile seines äußern Betragens bestimmen muß. Sein Hauptzweck ist, die moralische und religiöse Veredelung seiner Gemeinde zu befördern. Er hat daher die Würde seiner Bestimmung nicht allein in seinen öffentlichen und besondern Vorträgen, sondern auch in allen Handlungen und Zweigen seiner Geschäfte vor Augen. Der höchste Grundsatz, der ihn in diesem Felde leitet, ist, in allen Verhältnissen gegen Jedermann so zu handeln, wie es mit der Würde seines erhabenen Berufs übereinstimmt, damit die Veredelung seiner Gemeinde nicht erschwert, noch gehindert, sondern, außer seinem Reden, auch durch sein Thun und Handeln in dem größten Umfange befördert werde.

Dieser Theil der Pastoraltheologie läßt sich daher als eine angewandte Moral betrachten. Weil es aber beim Handeln auf die Klugheit, d. h. auf die Geschicklichkeit ankommt, die besten Mittel zur Beförderung der moralischen und religiösen Zwecke zu benutzen, so gilt in diesem Gebiete vorzüglich die Anweisung zur Pastoral-Klugheit.

§. 93.

Verhalten gegen die Landesobrigkeit.

Ohne eine höchste Landesgewalt würde kein Reich, kein Staat bestehen. Der Prediger ist der Landesobrigkeit Gehorsam, Ehrerbietung und Liebe schuldig. I Corinth. XIV. 33. Diese Gesinnung beweise er thätig, und sey hierin Muster für seine Gemeinde. Er mache sich die Landesgesetze bekannt, um sich nicht in unnöthige Besenklichkeiten und Beschädigungen zu verwickeln. — Da der gemeine Mann, der selten das Ganze übersieht, die neuen Verordnungen zu tadeln, oder mit Mißtrauen zu betrachten so sehr geneigt ist, so zeige der Prediger bei jeder schicklichen Veranlassung die wohlthätige Tendenz der zum allgemeinen Besten abzweckenden Gesetze und Verordnungen. — Wenn der Prediger nicht so gleich * irgend eine gegebene Verordnung in dem
ans

* „Im 17 Jahrhunderte widersetzten sich ganz Ministerien „der Aufnahme der französischen Flüchtlinge zur größten „Unehre unsrer evangelischen Religion, und Nachtheile des „Staats.“ Millers Anleitung zur weis. und gem. Verwaltung des evangelischen Lehramts. Leipzig 1774. Seite 210.

angenehmen Lichte der Wohlthätigkeit erblickt, so hüte er sich, darüber abzusprechen, und denke daran, daß die Obern, die auf einem höhern Standpunkte der Verwaltung stehen, das Ganze eher zu überschauen vermögen. — Der Prediger vermeide überhaupt alles vortheilige und unbedachtsame Urtheilen über die Landesobrigkeit. — Er sey in seiner Treue gegen sie zur Zeit der Gefahr unerschütterlich. Eine solche edle Standhaftigkeit wird ihren ganzen Stand, und dadurch die Religion, welche solche treue Unterthanen bildet, der Landesobrigkeit empfehlen. — Lebt der Prediger unter einem Landesherrn, welcher einer andern Religion zugehörig ist, so beobachte er, wenn er Unrecht zu leiden glaubt, das Betragen Christi und der Apostel Matth. XXII. 21. I Timoth. II. 1-3. I Petr. II. 12-15. 17. 19-23. Röm. XIII. 1-7. Apostelg. IV. 19. V. 29. — Werden Rechte verletzt, welche den verschiedenen Religionspartheien im Westphälischen Frieden Instrumentum Pacis Osnabrugense Caesareo-Succicum. Artic. V. §. 30. sqq. zugesichert sind, so bringe bescheidene Vorstellungen der Beschwerden vor die Behörde. — Hierbei von dem Betragen der französischen Geistlichkeit zur Zeit der Revolution.

§. 94.

Verhalten gegen die Obern.

Der Prediger steht mit den Consistorien als seinen Obern in einem nähern Zusammenhange. Er beweise denselben Ehrerbietung, Gehorsam und Liebe. Die Ueberzeugung, daß ohne feste Ordnung nichts Gutes gebei-

gedeihen kann, sey ihm Sporn, die Consistorial-Ausschreiben, und Kirchenordnungen sich genau bekannt zu machen, wodurch er eines Theils sich selbst vor Unannehmlichkeiten bewahrt, und andern Theils desto tüchtiger wird, zum allgemeinen Wohl mitzuwirken. — Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Consistorien, um von Allem desto genauer unterrichtet zu werden, Amts-, Kirchen- und Schul-Berichte von den Predigern fordern. * Solche Berichte haben einen unterschieden großen Nutzen. Der Prediger betrachte sie aus diesem Gesichtspunkte, und fasse sie mit der gewissenhaftesten Sorgfalt ab, daß nichts anders darin aufgenommen werde, als was pünktlich wahr, und zu einem Gegenstande seiner eigenen Erfahrung, Beobachtung, Prüfung und erprobten Thätigkeit geworden ist. — Der Prediger erfülle überhaupt die Consistorial-Verordnungen nicht bloß dem Buchstaben nach, daß er etwa vor Verantwortung gedeckt sey, sondern mit der Redlichkeit eines Mannes, dem seine Amtspflichten am Herzen liegen, und der seinen angewiesenen Wirkungskreis ganz ausfüllen will. Durch Treue und Thätigkeit in seinem Amte, und durch die in seinen Berichten abgelegten Proben von Einsicht und Beurtheilungskraft wird er den Beifall und das Zutrauen der Obern erwerben, und dadurch den Vortheil haben, daß auf seine

Vor-

* Im Hannoverschen mußten nach einer Verordnung vom 31 Aug. 1736 die Prediger vierteljährige Berichte erstatten. 1772 ist verfügt, nur halbjährig zu berichten. Salfeld's Beiträge B. 2. Hft. 3. S. 336.

Vorschläge und Entwürfe zur Beförderung des allgemeinen Besten weit mehr geachtet wird.

§. 95.

Verhalten gegen den Superintendenten.

In den protestantischen Gemeinden ist der Superintendent (Metropolitan, Inspector) der beständige Bevollmächtigte, welchen das Consistorium den Predigern zu ihrem Vorgesetzten angeordnet hat. Der Prediger beweise seinem Ephorus alle die Pflichten, welche ein solches Verhältniß mit sich bringt. Er erblicke in seinem Vorgesetzten den Freund, der ihm in bedenklichen Fällen mit Rath an die Hand gehen, und über Amtsangelegenheiten Erfahrungen mittheilen soll. Er befrage sich daher gegen seinen Superintendenten auf die Weise, daß letzterer in ihm den redlichen, einsichtsvollen und gefälligen Mann ehren und lieben kann.

Die Fehler, welche der Prediger zu vermeiden hat, sind 1) eine mißtrauische Besorgniß, daß der Ephorus seinen Rechten zu nahe trete, 2) ein daraus entstehender Hang, seinem Vorgesetzten heimlich oder öffentlich sich zu widersetzen, 3) Zerstreuung und Flüchtigkeit, welche über die Amtsgeschäfte hinwegleitet, dem Superintendenten die Erfüllung seiner Aufträge erschwert, und denselben nöthigt, den Prediger mehrere male an die Leistung der einzusendenden Arbeiten zu erinnern. 4) Gemächlichkeit, welche die Anfragen bei dem Ephorus in solchen Dingen unnöthiger Weise häuft, in Ansehung deren der Prediger sich selbst leicht Bescheid geben konnte,

konnte, wenn er sich nur die Mühe geben wollte, in seiner Pfarr-Registratur ein wenig sich umzusehen.

§. 96.

Verhalten gegen den weltlichen Kirchen-Commissarius.

Dem weltlichen Kirchen-Commissarius ist die Besorgung kirchlicher und anderer den Prediger interessirenden Angelegenheiten gemeinschaftlich anvertraut. Der Prediger bewaise ihm daher die Achtung, die einem solchem Manne gebührt, und suche sein Zutrauen und seine Liebe zu gewinnen. Die Unterstützung und Mitwirkung der weltlichen Kirchen-Commissarien wird auf mannichfaltige Weise die Erreichung gemeinnütziger Zwecke, z. B. Erbauung der Wittwenhäuser, Errichtung der Industrie-Schulen, Anhalten der Schulkinder zum fleißigen Schulbesuche u. s. f. dem thätigen Prediger erleichtern.

§. 97.

Verhalten gegen Kirchen-Patrone, Adliche und Vornehme. 1

Dem Kirchen-Patrone, dessen Vorfahren die Pfarre fundirten, und dessen Wahl die Pfarrstelle verlieh, ist der Prediger Dankbarkeit schuldig. Ist der Kirchen-Patron ein Mann, wie der Domcapitular von Brencken zu Hilbesheim, (Salfeld's Beiträge B. 2. H. I. Seite III-120), so verdient er die größte Ehrerbietung. — Ueberhaupt bewaise der Prediger in seinem Verhalten Friedfertigkeit und eine mit den landesherrlichen, kirchlichen Rechten und seinem Gewissen vereinbare Gefälligkeit. — Fragen zur Beantwortung,

was ist zu thun, wenn der Kirchen-Patronus verlangt, daß seiner im Kirchen-Gebethe nahmentlich gedacht werde? daß die Kirche nicht eher anfange, als bis er mit seiner Familie hineingetreten sey? u. s. f.

In Ansehung der eingepfarrten Adlichen, Stifter, Äbster, und Vornehmern hat der Prediger im Allgemeinen das zu beobachten, was den feinern gebildeten Mann characterisirt und werth macht. Durch unedle Kriecherei würde er sich und der Würde seines Amtes zu viel vergeben, und durch den Verlust der Achtung allen Einfluß, gute Zwecke zu befördern, unfehlbar verlieren. — Steht er mit Stiftern und Äbstern in Verbindung, so muß die kluge Rücksicht auf die localen Verhältnisse seine Reden und Handlungen bestimmen. — Gelingt es ihm, das Zutrauen und die Theilnehmung dieser genannten Vornehmern zu gewinnen, so kann er durch ihre Hülfe außerordentlich viel Gutes stiften, z. B. in Unterstützung der Armen, in Errettung der Verfolgten, in Empfehlung des Verdienstes, bei Besetzung der Schuldienste mit würdigen Schullehrern, u. s. f.

Hierbey von dem Verhalten der Hof- u. Residenz- und Feld-Prediger.

§. 98.

Verhalten gegen Beamte und Ortsobrigkeiten.

Hin und wieder herrscht zwischen den Beamten und den Predigern eine feindselige Spannung, wenn der Beamte über den Prediger sich zu viel herausnehmen will, der Prediger hingegen manche Rechte der obrigkeitli-

keitli-

Zeitlichen Personen nicht gehörig anerkennt. Calenb. Kirch. Ord. pag. 845. 846. 856. Lüneb. R. D. p. 1007. 1009. 1011.

Salfeld's Beiträge B. I. S. I. Seite 92. 93.

Eine solche Disharmonie ist der guten Sache und der Beförderung gemeinnütziger Zwecke höchst nachtheilig. — Der Prediger thue daher als ein verständiger Mann alles, was ihm das Gewissen erlaubt, um mit dem Beamten und der Ortsobrigkeit in einem guten Einverständnisse zu leben. Er entferne von seiner Seite die Reizungen, Provokationen und Veranlassungen zum Unwillen, und vermeide deswegen satyrische Anmerkungen in den Gesprächen und Gesellschaften, wenn der Beamte und die Ortsobrigkeiten Schwächen und Blößen gegeben haben. Am wenigsten darf der obrigkeitliche Stand von der Kanzel verächtlich gemacht werden. Aufgabe zur Beantwortung, was hat der Prediger zu thun, wenn die eingepfarrte obrigkeitliche Person im offenbaren Concubinate, und andern Lastern lebt, gar nicht in die Kirche kömmt u. s. f. In einer Rücksicht beantwortet die Seelsorge Th. 5. diese Frage. — Wenn der Beamte die Rechte des Predigers verletzen sollte, so hilft eine sanfte Gegenvorstellung in den meisten Fällen am besten, und wenn diese nichts fruchtet, so muß die gerechte Beschwerde vor die höhere Behörde gebracht werden. — Obrigkeitliche Personen, welche Freunde der Religion, und thätige Beförderer des Guten sind, wird der Prediger vorzüglich ehren.

Streitigkeiten und Zänkereien zwischen Collegen sind allemal entweder unmittelbar oder mittelbar der Religiosität der Gemeinden höchst nachtheilig. Die gewöhnlichsten Ursachen solcher unwürdigen Auftritte sind 1) Neid, wenn vorzügliche Gaben dem Einem einen glänzenden Beifall verschaffen; 2) Eigennutz in Ansehung des Reichthums und der übrigen Stol. Gehühren; 3) Herrschsucht und Anmaaßung, die sich in die Rechte des Andern kühne Eingriffe erlaubt; 4) geschwätzigte Unbedachtsamkeit in den Urtheilen über des Collegen vermeintliche Fehler; 5) Mißhelligkeiten zwischen den Familien der Prediger; und 6) Verschiedenheit in den Meinungen, und daraus entstehende polemische Heftigkeit. — Diese unreinen Quellen der Handlungen müssen nothwendig verstopft werden. — Der Prediger ist seinen Collegen, mit welchen ein amtsbrüderliches Band ihn umschließt, die aufrichtigste Freundschaft und Liebe schuldig. Diese Gesinnungen müssen ihn zur Nachsicht und Friedfertigkeit ermuntern. — Bemerkt er in dem Betragen des Collegen geüffentliche Aeußerungen von Kälte und Unwillen, so frage er ihn auf eine freundschaftliche Weise um die Ursachen der Zurückhaltung. Dann klärt sich oft auf, daß ein Mißverständniß, Erdichtung der Schadenfreude, Verläumdung der Ehrenbläser die Täuschung hervorbrachte. — Das Zutrauen der Collegen wird durch Nachgeben in unschuldigen Dingen, durch Vertheidigung derselben in öffentlichen oder Privat-Gesellschaften, durch Bereitwilligkeit, collegialische Hülfe

zu leisten, so wie dadurch gewonnen, wenn er sie um Rath fragt, ihre Vorzüge bei andern rühmt, und sie und die andern gebührend ehrt.

§. 100.

Von Kirchen = Aeltesten, und Kirchen = Vorstehern.

In einigen Gegenden, z. B. in der gräflich Görzischen Herrschaft Schliß, (Liturg. Journal von Wagnitz B. I. St. 2. Seite 234-241) im Hessen-Darmstädtischen (Spörl's Vollst. Past. Theol. S. 133-138) sind dem Prediger Seniores, oder Kirchen = Aeltesten zur Hülfe angeordnet, deren Amt darin besteht, über die äußerliche Ordnung in den Kirchenversammlungen zu wachen, Trink- und Spielgelage während der sonntägigen Feier zur richterlichen Ahndung zu bringen, bei nöthigen Verbesserungen des Kirchen- und Schulwesens hülfsreiche Hand zu biethen, auf Unsitlichkeiten aller Art zu achten, die Sittlichkeit zu befördern, und auf eine rechtliche Verwaltung der sämtlichen Kirchengüter bedacht zu seyn. — Die Kirchen = Vorsteher bei den meisten Gemeinden haben es nicht mit den Hülfsleistungen zur moralischen Kirchen = Censur, sondern vielmehr als Rechnungsführer, oder als Besorger der Einnahme und Ausgabe mit der Verwaltung des Kirchenguts zu thun. — Der Prediger, der gewöhnlich den Vorschlag oder die Wahl hat, sorge, daß verständige, rechtliche und wohlhabende Männer zu diesen Posten angesetzt werden; er suche ihnen Sinn und Eifer für das allgemeine Beste einzufößen; höre ihren gegründeten Rath gern an, und gewinne sie durch Höflichkeit und Freundlich-

keit einer einnehmenden Begegnung. — Sie können durch ihre Bereitwilligkeit viel Gutes stiften, aber auch durch ihre Widersetzlichkeit viel Gutes hindern.

§. 101.

Verhalten gegen Küster, Cantoren, und Schulmeister.

Weil diese genannten Personen Untergebene des Predigers sind, so geschieht es oft, daß sie aus ihren Grenzen schreiten, um die vermeintliche Würde der Untermwürdigkeit abzuwerfen. Der Prediger sey daher in seinem Betragen gegen sie vorsichtig,bürde ihnen keine neuen unnöthigen Lasten auf, erlaube sich kein gebieterisches Ansehen über sie, sondern helfe ihnen zur Verbesserung ihrer ökonomischen Umstände mit Rath und That, und behandle sie überhaupt mit sanfter Schohnung. Sollte Eitelkeit, Dünkel und Eigensinn die Untergebenen zur Widersetzlichkeit reizen, so verweise er ihnen ihre Handlungsweise, und dulde keine Versäumnisse, und Verletzungen ihrer Berufspflichten. Strenge am rechten Orte ist wahre Wohlthat für sie und für das Beste der Gemeinde.

Was die Land: Schulmeister insbesondere betrifft, so befinden sich in Ansehung ihrer die Prediger oft in einer schlimmen Lage. Da der Schulmeister nicht selten mit dem ganzen Dorfe oder doch mit den reichsten und angesehensten Bewohnern des Dorfs verwandt ist, so hat er, wenn er eine schlechte Gesinnung nährt, manichfaltige Gelegenheit, dem Prediger, wie häufig genug geschieht, das Leben zu verbittern. Der Prediger wagt es dann nicht, den Schulmeister zur Verantwortung

tung zu ziehen, und erträgt manches Unrecht in der Stille.

Ehemals setzte man die Schulmeister zu sehr herab, indem sie als Bedienten behandelt wurden. In den neuern Zeiten verfiel man in das andere Extrem, indem ihnen zu viel Eigendünkel in den Kopf gesetzt wurde. Manche neuere Schriften nähren die Eitelkeit der Schulmeister zu sehr. In der, übrigens lobenswerthen, Abhandlung des Herrn Müller, Pfarrers zu Hirschfeld bey Gera: Ueber den Umgang des Landpfarrers mit dem Schulmeister seines Kirchspiels. (Materialien für alle Theile der Amtsf. eines Predigers. B. 7. Heft 2. S. 131-166.) wird eben dieser Fehler begangen. S. 140 wird die kollegialische Freundschaft genannt. Seite 151. 162 u. f. heißt der Prediger der College des Schulmeisters. (!!) — Vergl. Hälfte I der Pastoralthcol. Seite 241. 242. Der Prediger hat daher Ursache, sein Betragen gegen den Schulmeister nach den Regeln der Klugheit abzumessen. Er zeige, daß er gegen den Schullehrerstand, der für das Wohl der Staaten so wichtig ist, eine aufrichtige Achtung hege. Er sichere dem Schullehrer die Achtung bei den Mitgliedern der Gemeinde durch Vorstellung, Vertheidigung seiner Rechte, und durch liebevolle Begegnung. Aber niemals lasse sich der Prediger mit seinem Untergebenen in eine geschwätzige, offenherzige, aus Schwäche entstehende und zu Schwächen führende Vertraulichkeit ein.

Kann der angehende Prediger die Zuneigung des Rüstlers und Schulmeisters erwerben, so wird ihm dies

158

seß den Vortheil stiften, die Observanzen, nach welchen die Gemeinde behandelt seyn will, desto genauer und zuverlässiger zu erfahren.

§. 102.

Verhalten gegen Amtsunterbediente.

Amtsunterbediente haben oft das Ohr und das Herz ihrer obrigkeitlichen Vorgesetzten, die sich auf die Nachrichten der Untergebenen oft verlassen, und oft verlassen müssen. In vielen Stücken hängt daher das Gelingen und die vollkommene Ausführung eines gemeinnützigen Entwurfs von der Stimmung und von dem Eifer des Amtsunterbedienten ab. Der Prediger, welcher die große Sache der Menschheit und ihrer Beglückung durch die Religion im Auge hat, wird daher sein Betragen gegen diese oft durch Einsicht, oft durch ihre Lage bedeutenden Personen nach dem Rathe der Klugheit abmessen. Er gewinne ihre Zuneigung durch eine schickliche höfliche Begegnung, und durch Gefälligkeiten, die er ihnen zu leisten Gelegenheit hat. In Ansehung wohlthätiger Pläne, bei deren Ausführung er ihres Eifers bedarf, suche er sie von dem Nutzen und von der moralisch-religiösen Wichtigkeit der Unternehmung zu überzeugen. Aber immer stehe ihm, bei allem was er sagt und thut, die Weisheit zur Seite, die es ihm verwehrt, durch unangemessene Vertraulichkeit sich selbst Blößen zu geben.

§. 103.

Verhalten des Predigers gegen die ganze Gemeinde, beim Antritte seines Amtes.

Von der Art, wie sich der Prediger bei dem Antritte seines Amtes benimmt, hängt für die Folge außerordentlich viel ab. Es verdienen vorzüglich folgende Klugheitsregeln bemerkt zu werden.

- 1) Der Prediger wird sich allgemeine Liebe und allgemeines Zutrauen erwerben, wenn er bei dem Antritte seines Amtes jede Familie, und jedes Mitglied der Pfarre besucht. Der Bornehmere sieht den Besuch als eine Höflichkeit, und der Geringere als eine ihm bewiesene Ehre an. Der Prediger hat durch diese Besuche außerdem den Vortheil, diejenigen, auf die er wirken soll, näher kennen zu lernen. Er versäume es daher nicht, dieses empfohlne Mittel anzuwenden.
- 2) Weil sich zu dem neuen Prediger, zumal auf dem Lande, Mehrere aus Neidenabsichten herzu drängen, und es an Zuträgereien nicht fehlt, so warne ihn die Klugheit, nicht gleich alles zu glauben, was die Arglist gegen das eine oder das andere Pfarrmitglied wahrscheinlich zu machen weiß. Der neue Prediger setze in solche Angaben ein weises Misstrauen, und bleibe in seinen Aeußerungen, Gesprächen, Schilderungen und öffentlichen Vorträgen, bis er sich eine genauere Kenntniß aus Thatfachen erworben hat, im Anfange beim Allgemeinen stehen.

3) Er

- 3) Er verspreche, besonders in der Antrittspredigt, nicht zu viel, wovon er nicht weiß, ob er es auch werde halten können, z. B. bei der Gemeinde leben und sterben zu wollen. In Ansehung seiner Einrichtungen lasse er sich durch scheinbare Vorspiegelungen nicht überlisten, z. B. eine Pfarrgerechtsame abzutreten, neue Lasten zu übernehmen.
- 4) Er mache sich alle Observanzen der Pfarochie bekannt. Nothwendigkeit dieser Regel.
- 5) Er hüte sich, durch Neuerungen seiner Gemeinde auffallend zu werden. Die Neuerungsucht, die manchen angehenden Prediger befällt, ist einer der größten Fehler, gegen welchen in so manchen Schriften, z. B. Journal f. Prediger, Museum, Materialien, Liturg. Journ. u. s. f. nachdrücklich gewarnt ist, und auch nicht genug gewarnt werden kann. Der Prediger, welcher so handelt, verliert erstlich alles Vertrauen bei seiner Gemeinde. Denn wie kann sie dasjenige, woran sie sich gewöhnt hatte, sogleich auf das bloße Wort eines angehenden jungen Predigers ohne Bedenklichkeit hingeben, da sie noch keine Proben und Thaten gesehen hat, wodurch sie sich überzeugen könnte, daß der junge Prediger die gehörige Einsicht habe! Die Sache wird noch bedenklicher, wenn der Vorgänger im Amte, der die ältern Einrichtungen stehen ließ, als ein einsichtsvoller redlicher Mann von der Gemeinde herzlich geliebt wird. Zweitens ist die Begierde des jungen Predigers, alles reformiren zu wollen, dem Vor-

Vorwürfe der Thorheit unterworfen. Denn wie kann ein junger Mann, der das Locale, die individuellen Bedürfnisse und Beziehungen seiner Gemeinde noch nicht gründlich kennt, es hinlänglich beurtheilen, ob die Neuerungen angemessen, nützlich und ausführbar sind? Oft werden Kleinigkeiten gewaltsam ungeändert, oder die Versuche misslingen, und der Weg zu künftigen wahren Verbesserungen wird auf immer versperrt. Falsche Vorstellungen von der Aufklärung verleiten zu nachtheiligen Uebereilungen. — Der angehende Prediger enthalte sich daher aller auffallenden Neuerungen, lerne erst seine Gemeinde genau kennen, prüfe bedächtig seinen Entwurf von allen Seiten, bespreche sich darüber mit ältern erfahrenen Predigern, und wenn dann seine Abänderung vor dem Nichtstuhle der Ueberlegung gebilligt wird, so lege er nach den gehörigen Vorbereitungen, welche die Klugheit anrath, Hand an das Werk.

Einige freundschaftliche Vorschläge, wie sich der Prediger beim Eintritte in das öffentliche Lehramt der Liebe und Achtung seiner Gemeinde versichern könne, von Horstig. Braunschweig 1791. (35 Seiten gr. 8.)

§. 104.

Verhalten des Predigers gegen die ganze Gemeinde, während seiner Amtsführung.

- 1) In Ansehung des irdischen Wohls sey der Prediger, wo er nur kann, Freund, Vater, Rathgeber, und Wohlthäter seiner Gemeinde. Er kann die Gemeinde von manchem schädlichen Prozesse zurückhalten, auf

auf manche gute Einrichtung, z. B. Anpflanzung der Obstbäume, bessere Verwaltung der Gemeinheitswäldungen, aufmerksam machen, manche unüberlegte Heirath hindern, die Schatzgräber entfernen, die Wahrsager schrecken, die Betrüger entlarven, den Betrogenen zu Hülfe kommen, den Verfolgten in Schutz nehmen, der Unschuld den rechten Weg zu ihrer Vertheidigung bahnen, u. s. f. *

Darf ein Prediger wohl Freund und Rathgeber seiner Gemeinde seyn? Vom Prediger Schwager zu Joellenbeck, in den Materialien f. a. Theile d. Amtsf. — — Leipzig 1802. B. 7. Hest 2. S. 188-210.

Die Ertheilung von Bettelscheinen, oder Zeugnissen der Armuth behuf Almosensammelns ist in dem Hannoverischen und in vielen andern Ländern den Predigern mit Recht verbothen.

2) In Ansehung des äußern Benehmens spreche herzliches Wohlwollen gegen alle Mitglieder der Gemeinde aus seinen Mienen, und aus seinem ganzen gefälligen liebevollen Betragen. Dadurch wird er die Kinder an sich ziehen, und vermittelst der Zuneigung der Kinder die Herzen der Eltern fesseln. — Sollte er von seinen Gemeindegliedern zu einer ihm ungelegenen Zeit überlaufen werden, so sey er Herr

- „Ich fand im Anfange meines Hierseyns manche Heurlingsfamilie mit einemmal ruinirt, wenn ihr ihre Ruh, ihr reichster Reichthum, starb; ich brachte eine Affecuranzcasse zu Stande, und verhinderte dies Unglück für die Zukunft.“ — Pastoralbriefe von dem Prediger Schwager zu Joellenbeck, in den Materialien f. alle Theile d. Amtsf. — — B. 3. H. 3. S. 330.

Herr genug über sich, keine Verdrießlichkeit über Stöhrungen mit finsterner Stirn sich merken zu lassen. — Er suche jeden Eingepfarrten nahmentlich mit seinen Angehörigen zu kennen; der Landmann besonders erwartet dies von seinem Prediger. — Er hüte sich, wenn er ausgeht, den Zerstreungen in tiefen Gedanken sich zu überlassen; denn derjenige, welcher nicht wiedergegrüßt, oder gar nicht bemerkt wurde, sieht dies als willkürliche Zurücksetzung seines Predigers an, und wirklicher oder scheinbarer Stolz erbittert. — In Gesprächen vermeide er Heftigkeit, und den Beleidigungen, wenn sich Eingepfarrte vergessen, setze er Kaltblütigkeit entgegen, damit er Gegenwart des Geistes behalte. In einer solchen Stimmung wird er auf jeden Fall, auch wenn es zur rechtlichen Erörterung kommt, hundert mal mehr gewinnen.

§. 105.

Öffentliches Leben des Predigers.

Es sind viele Ursachen, welche die Aufmerksamkeit des Publikums, so bald er vor demselben erscheint, auf ihn hinrichten. Die Liebe und der Haß, die Ehrerbietung und die Spottsucht, die Anhänglichkeit und die gekränkte Eigenliebe schärfen die Beobachtung. Der Prediger strebe seinem Betragen die Form zu geben, welche mit der Würde seines Amtes übereinstimmt.

- 1) Gang und Stellung und Haltung des Körpers habe nichts auffallendes, sondern sey so, wie man es von einem gebildeten Manne erwartet.

- 2) Die Art sich zu kleiden sey von der altfränkischen Tracht der vorigen Jahrhunderte, und von der Eitelkeit der Modesucht gleich weit entfernt. Durch beide Extreme wird das Gefühl des Schicklichen empört.
- 3) In Gesellschaften sehe er sich wohl vor, was er spricht. Seine Worte, seine Scherze, seine Vergleichenungen werden aufgehascht, und erhalten sich oft durch eine lange Tradition. So wurde mir manches an meinem ersten Pfarrorte erzählt, was meine Vorgänger im Amte vor 50 und 60 Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten gesagt hatten. In den Cirkein der vornehmern Gesellschaften horchen die Bedienten und Aufwärter auf die vorfallenden Scherze. — Schädlich und schändlich ist es, wenn der Geistliche von sich, seinem Stande, und seinen Amtsverrichtungen mit einem leichtsinnigen wegwerfenden Tone spricht.
- 4) In gemischten Gesellschaften drücke er den Ton der guten Lebensart aus, und entferne sich von den Anmaßungen einer affectirten Feierlichkeit.

Regeln einer feinen Lebensart und Weltkenntniß. Von F. Trußler. Herausgegeben von Moriz. Berlin 1784.

Knigge über den Umgang mit Menschen. Hannover 1790. 3 Theile.

Ueber die theologische Gravität in Beyer's Magazin für Prediger. B. I. St. 5.

Ueber die theologische Gravität, drei Beantwortungen einer Preisfrage, als ein Anhang zu den ersten vier Bänden des allgemeinen Magazins nach den Bedürfnissen unster Zeit, herausgegeben von J. Rud. Gottl. Beyer. Leipzig 1791.

Ueber

Ueber Prediger, Gravität an einen Freund im Predigers-
stande, von Weiß. Leipzig 1795. gr. 8.

Niemeyer's Handbuch f. christl. Religionslehrer. Theil 2.
zweite Aufl. Halle 1794. Seite 246-250.

5) Der Prediger dringe sich in keine Gesellschaften
ein. Nachtheile der Zubringlichkeit.

6) Wird der Prediger zur Theilnehmung an Festlichkei-
ten und Ehrenmahlen, z. B. bei Hochzeiten, Kindtau-
fen, von seinen Pfarrkindern eingeladen, so darf er
sich nicht ausschließen. Er hat dabei Gelegenheit seine
Menschenkenntniß zu vermehren. Auf dem Lande kann
er durch seine Gegenwart das Gute stiften, einen
bessern Ton und anständigere äußere Sitten in die
Versammlungen des Landmanns einzuführen. —
Er bleibe aber nicht bis auf den letzten Mann,
sondern entferne sich, wenn die Fröhlichkeit in aus-
gelassene Lustigkeit übergehen will. Er lasse sich
nicht reizen, am Tanze, oder am Kartenspiele An-
theil zu nehmen.

Witting über das Kartenspielen der Prediger. Leipz. 1791.

7) Dem Ansehen des Predigers bei seiner Gemeinde,
und dem Einflusse seines Lehrvortrags schadet es aus-
serordentlich, wenn er mehr außer als in seinem
Hause ist, wenn er den gesellschaftlichen Vergnügen
nacheilt, wenn er wohl gar täglich in öffentlichen
Häusern sich sehen läßt. Anstößige Gesellschaften
muß er ganz vermeiden, und in der Bestimmung
desselben, wie viel in diesen Umkreis zu ziehen sey,
sich nach dem Urtheile seiner Gemeinde richten. —
Der Besuch des Schauspielhauses ist den Predi-

gern aus mehreren Ursachen zu widerrathen, auch selbst in den Städten, wo eine größere Freiheit gestattet zu werden scheint.

§. 106.

Haussliches Leben des Predigers nach den Familien-Verhältnissen. Der eheliche Stand ist dem ehelosen vorzuziehen.

Nach vielen vergeblichen Versuchen, den Eölibat der Geistlichkeit aufzudringen, setzte endlich Gregor VII den auf einer Provincialkirchenversammlung zu Rom 1074 gefaßten Beschluß in der lateinischen Kirche durch.

Avantages du Mariage et combien il est necessaire et salutaire aux pretres et aux eveques de ce tems-ci d'epouser une fille Chretienne. Douay 1772. Von Des Forges, Canonicus und Priester einer Collegiatkirche zu Douay. Deutsch übersetzt unter dem Titel: Ueber den ehelosen Stand der Römisch, Katholischen Geistlichkeit. Von einem katholischen Priester in Westphalen. Göttingen 1782. Man sehe daselbst Kap. 10. Ursprung des Eölibats in der lateinischen Kirche. Seite 219-262.

Zu verwundern ist es, daß einige Protestanten sich für den Eölibat erklären konnten, wie Formey in Berlin.

Lettres sur la Prédication 1753. von Formey. S. 80.

Formey's Entwurf aller Wissenschaften Th. 4. Seite 345-368 nach der deutschen Ausgabe, unter dem Titel: die Morfyade.

Der Landpfarrer von Krünig. Berlin 1794. Seite 343-361.

Journal für Prediger B. 5. St. 3. S. 282-303.

Beiträge zu der Pastoraltheologie. — — von Demler.

Theil 1. Jena 1783. Seite 58. 59.

Für den ehelosen Stand werden folgende Gründe vorgebracht: die Sorge für Frau, Kinder und Haushaltung hindere die verheiratheten Geistlichen an der vollkommeneren Verwaltung des Amtes; die Gattinnen der Geistlichen richteten oft durch ihre Fehler und Ausschweifungen viel Aergerniß in den Gemeinden an; die Vermehrung der Familie enthalte eine Versuchung zum Geiz und zur Unbarmherzigkeit gegen Arme; bei geringen Einkünften könnten die verheiratheten Prediger nichts für die künftige Versorgung ihrer Frau und Kinder zurücklegen, und ihre Witwen würden in einen unglücklichen Zustand gesetzt. — Diese Gründe für den ehelosen Stand lassen sich leicht entkräften.

Außerdem ist zu bemerken, daß der Landprediger, der ohne Wirthschaft nicht bestehen kann, durch seine Lage zu heirathen gezwungen wird. Im gegenseitigen Falle wird er seinen Haushalt einer Haushälterinn überlassen müssen; und wird diese, kann und will diese für ihn so sorgen, wie eine Frau, die doch in der Regel eine bessere Erziehung genossen hat? — Verheirathete Prediger sind vor den Verläumdungen und den Angriffen übler Nachreden weit sicherer! — Verheirathete Prediger finden weit mehr Zutrauen, und haben unvergleichbar mehr Gelegenheit, in den Verhältnissen des häuslichen Lebens durch Erziehung ihrer Kinder, durch das Beispiel der häuslichen Eintracht u. s. f. schwere Tugenden in der Ausübung darzustellen. Die Verheirathungen der Prediger sind also dem Staate, den Gemeinden, und ihnen selbst vortheilhaft. — Ausnahmen hängen von individuellen Umständen ab.

S. 107.

Wahl der Gattinn.

Von der Wahl der Gattinn hängt außerordentlich viel ab, das Glück oder das Unglück des ganzen Lebens und bei dem Prediger insbesondere die beförderte oder gehinderte Erfüllung seiner Amtspflichten. Daß mancher Prediger verwildert, ein Trunkenbold, ein Geizhiger, ein Verschwender, ein Banquerouttirer, ein Müßiggänger, ein Bettler wird, kömmt nicht selten aus der Unbesonnenheit her, mit welcher er sich seine Gattinn gewählt hatte. Die Kokette, die Eitle, die Stolze und Herrschsüchtige, die Verschwenderinn, die Verzärtelte, die Ausschweifende macht die Wohnung des Predigers zu einem Schauplaze der ärgerlichsten Auftritte, welche die Früchte des Predigtamts zerstören.

I. Worauf hat der Wählende zu sehen? Auf reelle Eigenschaften.

- 1) Güte des Herzens und Unverdorbenheit des Characters, die noch außerdem den Vorzug des guten Rufes für sich hat.
- 2) Feiner guter richtiger Verstand. Verstandeschwäche der Frau häuft über den Prediger die größten Verlegenheiten.
- 3) Wirthschaftlichkeit, Reinlichkeit, und häusliche Thätigkeit. Ohne diese Eigenschaften wird die Haushaltung des Predigers bald verarmen.
- 4) So viel äußere Cultur und Politur der Sitten, als die gute Lebensart erfordert. Von der Gelehrten, die nur in Büchern lebt, oder
über

über dem Verfemachen die Küche vergift, von der Romanenleserin und Belletristin u. s. f. weiche der Wählende schnell zurück, so wie auch von der Empfindsamen.

- 5) Gesundheit hat der Wählende als eine der vorzüglichsten Arten der Aussteuer bei seiner künftigen Gattinn anzusehen. Wie kann ohne diese Unterstützung die Beschwerde des Hausstandes getragen werden, und der Mann sorgenlos seinem Amte leben?
- 6) Schönheit der körperlichen Bildung, und Wohlhabenheit oder Reichthum bestimme nie allein die Wahl. Die Vernachlässigung dieser Regel senkte manchen talentvollen Prediger in ein frühes Grab.

II. Aus welchem Stande soll der Prediger wählen?

- 1) Nicht aus einem Stande, den die Convenienz in eine zu hohe Sphäre über die Lage des Predigers hinausgerückt hat. Wenn auch zuerst die Leidenschaft der Liebe die Ungleichheit des Standes, und die Aufopferung der bisher genossenen Bequemlichkeiten überseht, so wird dennoch die geheime Sehnsucht nach dem Entbehrten bald wieder zurückkehren, und den Mann in Armuth oder in Schwermuth stürzen.
- 2) Der Prediger wähle seine Gattinn aus guten unbescholtenen Familien, deren bürgerliche Rangordnung zu seinem Stande in dem gehörigen Verhältnisse steht.

- 3) Er heirathe keine Kammerjungfer, keine Bonne, keine Gouvernantin, keine Französin; und eben so wenig darf er eine Bäurinn oder seine Magd heirathen. Verehelichungen dieser Art reichen entweder zum Ruin seines Hauswesens, oder bringen ihn um alle Achtung bei seiner Gemeinde. Die Ursachen dieses Rathes sind leicht einzusehen.

III. Zeit und Art der Wahl.

- 1) Gegen die Verlobungen auf Schulen kann nicht genug gewarnt werden. Welch eine Veränderung bringt der Zwischenraum von 10 und noch mehr Jahren hervor!
- 2) Die Universitätsverbindungen schließt gewöhnlich die Uebereilung, und Reue, bittere nagens de Reue folgt mit eilenden Schritten hinter her.
- 3) Manche unweise Wahl trifft der Theolog als Candidat, als Informator und Hofmeister. Es werden ihm Connexionen und Aussichten auf künftige Versorgung vorgespiegelt, oder er sieht die schöne Tänzerinn, oder er hört die gefallende Stimme der Sängerinn am Claviere; er wird gefesselt, und mit der Gewählten tritt nachher eine Furie in sein Pfarrhaus, die ihn ganz untüchtig macht, die großen Forderungen seines Amtes zu erfüllen.
- 4) Die beste Zeit zu wählen ist die, wenn der Candidat seiner Versorgung mit Sicherheit entgegensteht. Er halte seine Beförderung geheim, um desto besser sich von allem unterrichten

ten zu können. Dem unverheiratheten jungen Prediger, der nun erst wählen will, zeigt sich alles von der vortheilhaftesten Seite unter dem einnehmendsten Scheine. An Rathgebern und mancherlei Maschinerien fehlt es dann auch nicht.

5) Der Wählende prüfe erst alle Umstände genau, höre auch die Tadler, beobachte das Betragen derjenigen, welche er zu wählen gedenkt, in verschiedenen Situationen, vergleiche die Mutter, bemerke die Denkungsart des Vaters, und suche auf eine gute Art die Urtheile des vorigen und jetzigen Hausgesindes in Erfahrung zu bringen.

6) Der junge unverheirathete Prediger hüte sich vor Ueberlistung, und vor Ueberraschung in fröhlichen Gesellschaften, bei Hochzeiten, Zusammenkünften und Einladungen. Die Vorsicht der Klugheit bewache ihn bei den Aufforderungen zum reichlichen Genuße der Speisen und Getränke. Wegen seines Standes kann er dann nicht zurücktreten, wenn er des andern Morgens einen Ring an seinem Finger siehet, von welchem er nicht weiß, wie er dazu gekommen ist.

Ist es einerlei, welche Person der Dorfgeistliche heirathet?
Journal f. Pred. 3 B. 3 St. Halle 1773. Seite 266-274.

Ist es einerlei, welche Person der Landgeistliche heirathet? Ist die dritte Abhandlung im 1 Theile der Beiträge z. d. Pastoralth. von Demler. 1783. Seite 62-80.

Der Land, Pfarrer von Krünitz. Seite 343-380.

Etwas von Predigerfrauen, von Joh. Heinr. Vinc. Nolting. Hamburg 1778. 3 B.

Eines alten Landgeistlichen (Purgold's) guter Rath an seine jüngern Amtsbrüder, ihre Heirath betreffend, im Anhang zu dem I bis 10 B. des Journals für Pred. Halle 1780. Seite 125 und folg.

Schwager's vorher angezeigte Pastoralbriefe in den Materialien f. a. Th. der Amtsführ.

§. 108.

Der Prediger als Ehemann.

Da in den Gemeinden so viele Ehestreitigkeiten vor den Prediger gebracht werden, so ist es um desto mehr nothwendig, daß er in dem Verhältnisse des Ehemanns als Muster auftrete. Das ist er seiner Gemeinde, der Religion, sich selbst und seiner Frau schuldig.

- 1) Er beweise seiner Gattinn Liebe, Achtung und Treue. Er sey kein Tyrann gegen sie, mache sie nicht zum Gegenstande seines bitteren tadelnden Spottes, begegne ihr, besonders in Gegenwart Anderer mit Achtung, und entferne von sich jeden Schein der Vertraulichkeit mit Personen des andern Geschlechts. Die gekränkte Ehefrau wird nicht immer stark genug seyn, die Mißhandlungen ihres Mannes zu ertragen, und dann ist es um den moralischen Einfluß des Predigers geschehen.
- 2) Wenn der Prediger als Mensch und als Christ täglich vollkommener zu werden sucht, Verstand, Geschicklichkeit und Festigkeit des Characters besitzt, so wird die Hochachtung und Liebe der Frau den Mann

Mann belohnen. Fehlritte der Frauen haben oft in den Schwächen des Mannes und in der daraus entstehenden Verachtung gegen ihn ihren Grund. — Der Prediger verlehrt außerdem bei der Gemeinde zu viel, wenn die Frau die Oberherrschaft über ihn führt.

- 3) Er denke in voraus an seinen möglichen Todesfall, und sorge für die künftige Witwe. Er spare und erwerbe, so viel mit gutem Gewissen geschehen kann; er mache bei Zeiten ein recht ausgefertigtes Testament; er halte seine Sachen, Rechnungen und Bücher in guter Ordnung, daß bei seinem Tode keine Verwirrung entstehen kann; er setze in sichere Witwen-Cassen ein. — Verschiedene Vorschläge zur Errichtung der Pensions-Cassen für die Witwen unter den Predigern eines Landes oder einer Provinz.

Ueber den Mangel der Stiftungen zur Versorgung der Familie eines Predigers, im Journal f. Pred. B. 8. St. 2. S. 198 folg.

§. 109.

Der Prediger als Vater.

Es ist bekannt, daß die Prediger-Familien, dem Staate für alle Zweige der öffentlichen Verwaltungen die brauchbarsten und nützlichsten Männer erzogen haben. Dies hat verschiedene Ursachen. Die mehrsten Prediger sind Hauslehrer und Hofmeister gewesen, und wissen daher vieles, was andern mangelt, lebendiger und anschaulicher. Die mehrsten Prediger können selten auf Connexionen rechnen, und prägen daher ihren Schülern

nen

nen schon früh den Grundsatz ein, durch Fleiß und Geschicklichkeit sich einst selbst forthelfen zu müssen.

Es kann aber auch nicht geläugnet werden, daß manche Prediger, Söhne ganz vernachlässigt aufwachsen. Der Vater sitzt beständig auf seiner Studierstube und ist in seinem Hause ein Fremdling, oder er beschäftigt sich bloß und allein mit dem Feldbau oder mit andern Angelegenheiten. Die Kinder wachsen ohne Aufsicht, Unterricht und Erziehung auf. In manchen Prediger-Häusern ist Mangel an wahrer Gottesfurcht die Ursache der Verderbniß der Kinder.

Der Prediger ist mehr und stärker als die Mitglieder anderer Stände verbunden, in der Erziehung der Kinder ein Muster aufzustellen. Die Erziehung läßt sich in 3 Perioden abtheilen, in die Erziehung des Kindes vom 1 bis zum 7ten Jahre, des Knaben vom 7ten bis zum 14ten Jahre, und des Jünglings vom 14ten bis zum 20sten Jahre. Die besondern Regeln für jede Periode lehrt die Pädagogik. — Den Unterricht übernehme der Prediger, wenn es ihm an Mitteln fehlt einen Hauslehrer zu halten, oder beim Mangel angemessener Unterrichts-Anstalten. — Wenn die Söhne nicht etwa eine entschiedene Neigung für einen andern Beruf haben, so bestimme er sie, im Falle sie Talente und Fähigkeiten besitzen, dem Studieren, und ermuntere sie vorzüglich zur Wahl des theologischen Studiums. Dies letztere ist Wohlthat für das gemeine Wesen, weil die Erfahrungen, Kenntnisse, und eignen Ansichten der Väter in den Söhnen der Welt zu nützen fortfahren. Erwägung der Ursachen, warum viele Prediger

diger, Söhne zu dem juristischen und medicinischen Studium übergeben. — Eingeschränktheit des Vermögens darf die Väter nicht abhalten, ihre talentvolle Söhne dem Studiren zu widmen, denn es ist ein schädliches Vourtheil, daß nur Reiche studiren sollten. Was die Töchter betrifft, so Sorge der Vater für ihre Erziehung und angemessene Ausbildung. Dies ist, wenn er ihnen nicht viel hinterlassen kann, die beste Aussteuer. Manche Prediger beschäftigen sich beständig mit dem Unterrichte fremder Kinder, und thun für den Unterricht und die Bildung ihrer Töchter gar nichts, die dann kaum lesen und schreiben können. Der redliche Vater sorgt dann am besten für seine Töchter, wenn er sie zu guten Gattinnen und verständigen Wirthinnen erzieht, bei welcher Ausbildung es ihnen, wenn ein unbescholtener Ruf sie empfiehlt, an ihrem ehrenvollen Fortkommen nicht fehlen wird.

§. 110.

Der Prediger als Hauswirth.

- 1) Den Prediger kann man nicht genug warnen, Schulden zu machen. Schuldenlast drückt den Geist nieder; und wie kann der Prediger mit Munterkeit studiren, mit Kraft und Nachdruck seine Vorträge halten, wenn die Sorgen der Verarmung an seinem Herzen nagen, wenn die Abhängigkeit von Gläubigern ihn schreckt, wenn die Zukunft seine Kinder in verlassener Dürftigkeit ihm abschildert? Wird er immerdar Stärke genug haben, niedrige Hülfsmittel zu verschmähen? Die nachtheiligen Folgen sind unübersehbar.

Wenn

Wenn der Prediger beim Antritte seines Amtes wegen Landwirthschaft ein Capital erborgt, so kann dies nicht hieher gerechnet werden, weil dasselbe bei vernünftiger Haushaltung sich doppelt und dreifach reichlich verinteressirt. Schulden hingegen, die für Meublirung, Kleidung u. s. f. dem Luxus zu Gefallen gemacht werden, sind ein weggeworfenes Geld für den, welcher kein Mittel siehet, das Erborgte wieder zu erstatten.

Der Prediger sey daher besonders beim Eintritte in sein Amt sparsam und haushälterisch doch ohne Geiz. Er lebe eingeschränkt, lerne im Anfange manches zu entbehren, vermeide die Anhäufung der Besuche und kostbaren Gesellschaften, so wie jede Ausgabe, die nicht unumgänglich nothwendig ist. Ich kenne mehrere Prediger, die es so machten, und auf kleinen Pfarren dennoch nachher zum Wohlstande sich empor arbeiteten.

Ordnungsliebe und haushälterische Eintheilung der Ausgaben nach der Einnahme ist jedem ohne Ausnahme, und so auch dem Prediger unentbehrlich.

- 2) In Ansehung des Gesindes vergesse der Prediger nicht, daß er in seinen Dienstbothen eben so viele scharfe Beobachter und Kundschafter seines häuslichen Betragens um sich hat. — Zu große Freundlichkeit wird gemisdeutet, und zu große Strenge erbittert die Gemüther. — Er gebe dem Gesinde, was Gerechtigkeit und Billigkeit vorschreiben, nehme sich der Dienstbothen in Krankheiten an, und suche ihr Fortkommen, wenn sie sich besetzen

befehlen wollen, zu befördern. — Aber nie spreche er mit ihnen vertraulich über diesen oder jenen in seiner Gemeinde, und über Familien-Geheimnisse; auch wende er seinen Einfluß auf seine Gattinn und Kinder dazu an, daß sie in ihren Unterredungen mit dem Gesinde äußerst behutsam sich benehmen. Wie manche Feindschaften entslossen dieser Quelle der Unbedachtsamkeit! — Bei guter verständiger Behandlung kann der Prediger immer sicher seyn, daß er solche Dienstbothen erhalten werde, die nicht lügenhaft, faul und ausschweifend, sondern verständig, ehrlich, treu, sitzjam und fleißig sind. — Auf diesem Wege erzieht der Prediger in seinen Dienstbothen für die arbeitende Classe rechtschaffene Hausväter und Hausmütter. Welch ein großes Verdienst um die Menschheit!

§. III.

Der Prediger als Muster der Tugend überhaupt.

Die vorbergehenden Erinnerungen führen schon von selbst auf diese Wahrheit, daß der Prediger, wenn er seinen Beruf zum Wohl der Menschheit ganz ausfüllen will, ein exemplarisch frommer Mann seyn müsse, der das Ideal der Tugend in seinem Leben und Wirken zu realisiren strebt. Ein tugendhafter Prediger richtet bei geringen oder mittelmäßigen Gaben mehr aus, als der geschickteste und beredteste, dessen Herz von keiner ächten Tugendflamme erwärmt wird. Der erborgte Schein, den die Kunst der Heuchelei hervorbringt, verräth sich zu der einen oder zu der andern Zeit, und dann stiftet diese Entdeckung mehr Schaden, als die glänzendsten

Gaben wieder gut machen können. Der Prediger sey daher in jeder Situation, in jedem Verhältnisse, worin ihm sein Amt versetzt, ein redlicher Mann. Diese Gesinnung wird ihm Festigkeit im Handeln geben, und ihm Scharffsinn verleihen, in jeder Angelegenheit, das was nützlich ist, zu entdecken und auszuführen.

Es entstand schon vorlängst ein Streit über die Frage: Ob ein unbefehrter Prediger bei seiner Gemeinde rechten Nutzen schaffen könne? Spener verneinte die Frage, und alles genau erwogen hat er Recht.

Speners Leben, Verdienste und Streitigkeiten, in Francks Stiftungen. Herausgegeben von Schulze, Knapp und Niemever. B. 1. Halle 1792. Seite 104 105.

Pet. Roques Gestalt eines evangelischen Lehrers, übersetzt von Rambach. Theil 1. Halle 1741. Eister Versuch S. XLVI.

F. H. C. Schwarz der christliche Religionslehrer in seinem moralischen Daseyn und Würden, ein Lehrbuch der moralischen Bestimmung des christlichen Lehrers in Kirchen und Schulen für sein Leben und seine Amtsführung 2 B. Gießen 1798. 1800.

Goldener Spiegel für Prediger, von einem Mitgliede ihres Standes. Frankfurt am Mayn 1799.

J. Schuderoff's Predigerspiegel. Leipzig 1800.

Alexander Gerard's, wepl. Doctors und Prof. an der Unis versität und dem Königl. Kollegium zu Aberdeen, Königl. Groß-Britannischen Hofcapellans, Vorlesungen über die Führung des Pastoralamts. Aus dem Englischen (Original 1799) übersetzt von Michael Feder — — — Würzburg 1803. 8. Seite 120-136.

Achter Theil
der
P a s t o r a l t h e o l o g i e.
Der innere und äußere Beruf des Pre-
digers.

Achter Theil

der

Pastoraltheologie.

Innerer und äußerer Beruf.

Einleitung.

§. II2.

Zusammenhang dieses Theils mit den vorigen.

Nachdem die vorigen Theile den Prediger in seinen Verhältnissen betrachtet haben, was und wie er zu lehren und zu thun habe, so kann jetzt erst am deutlichsten beurtheilt werden, welche Naturanlagen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten der Prediger mit sich vereinigen müsse, um seinen großen erhabenen Zweck, die moralisch; religiöse Cultur des Menschengeschlechts in seinem angewiesenen Wirkungskreise zu befördern, desto glücklicher und sicherer zu erreichen. Die Gründe, warum diese oder jene Fähigkeit und Kenntniß und Fertigkeit dem Prediger entweder unentbehrlich, oder nothwendig, oder nützlich sey, liegen schon in den vorigen Theilen offenbar vor Augen; und deswegen ist die Anordnung, welche die Aufzählung der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in die Einleitung zur Pastoraltheologie hinberweist, weniger gut.

Der Inbegriff aller erforderlichen Eigenschaften und Geschicklichkeiten, wodurch der Zweck des Predigtamts erreicht wird, macht den Innern; und das Zusammenseyn aller Bedingungen, wodurch die wirkliche Uebertragung des Predigtamts vermittelt oder vollzogen wird, macht den äußern Beruf des Predigers aus.

In wiefern kann man den Beruf des Predigers einen göttlichen Beruf nennen?

Deylingii Inst. Prud. Past. per Küstnerum. 1768. Seite 81. 82. und Seite 147 und folg.

Pastorale Evangelicum adornaute Hartmanno Norimbergae 1697. 4. Lib. III. Cap. IV. Seite 59 - 69.

§. 113.

Einteilung.

A. Innerer Beruf.

I. Naturanlagen und Fähigkeiten.

1) Körperliche, 2) geistige.

II. Wissenschaften und Fertigkeiten.

1) Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, 2) theologische Wissenschaften, 3) Fertigkeiten, a) unentbehrliche, b) nothwendige, c) nützliche und angenehme.

III. Ausbildung dessen, der sich dem geistlichen Stande widmet,

1) als Knabe, 2) als Schüler und Gymnasiast, 3) auf der Universität, 4) als Candidat, Hauslehrer und Hofmeister.

B. Äußerer Beruf.

I. Nähere Vorbereitung zum äußern Berufe.

1) Lern-

- 1) Tentamen, 2) Examen, 3) Verhalten nach den Prüfungen, 4) Anmeldung im Falle einer Vacanz, und Haltung einer Probespredigt.

II. Der äußere Beruf selbst nach seinen Bestandtheilen betrachtet.

- 1) die rechtmäßige Wahl, oder Ernennung,
- 2) die Vocation, 3) die Confirmation, 4) die Ordination, 5) die Introduction.

C. Die Bestimmungsgründe der Wahl unter mehreren Anträgen zur Ausübung der Amtspflichten.

- 1) Wenn der Candidat noch kein Amt hat;
- 2) wenn der Prediger eine Amtsveränderung treffen will, oder soll.

Ueber Pflicht, Beruf und Verdienst des Predigers, von H. P. Sertro. Göttingen 1786. Seite 28. 29.

§. II4.

L i t t e r a t u r.

Ueber den Inbegriff dessen, was der Theolog studieren soll, über die Art, wie er studieren und zum Predigtamt ausgebildet werden soll, ist zu viel geschrieben, als daß alle merkwürdigen Schriften hier besonders aufgeführt werden könnten.

Die in der ersten Hälfte dieses Buchs, Einleitung in die Pastoraltheologie Seite 14 - 34, genannten Schriften gehören auch hieher. Was 1) die Encyclopädien, 2) die jedem Fache der Theologie angehörenden Schriften, und 3) die Bildung zum geistlichen Amte

betrifft, so findet man eine reiche Litteratur in folgenden Werken.

Jenaisches Repertorium und dessen Fortsetzung Weimar — Dav. Gottlieb Niemeyer's Predigerbibliothek. 3 Theile besonders Theil 3. Halle 1784. Seite 254-271. — Mößelt's Anweisung zur Kenntniß der besten allgemeineren Bücher in allen Theilen der Theologie. Leipzig 1800. besonders S. 552. 553. —

Anweisung zur Bildung angehender Theologen, von D. Joh. Aug. Mößelt 2 Bände. 2 Aufl. Halle 1791. Im 3ten Bande wird von den Fähigkeiten eines künftigen Lehrers der Religion, und von den allgemeinen Uebungen, wodurch er zu einem solchen gebildet werden kann, Seite 153-256 gehandelt. — Die, mehrmals wegen der reichen Litteratur gerühmte, Anleitung zur Bildung der öffentlichen Religionslehrer des neunzehnten Jahrhunderts, von Joh. Otto Thieß. Altona 1802, muß auch hier besonders empfohlen werden.

Alexander Gerard's — — Vorlesungen über die Führung des Pastoralamtes. Aus dem Englischen übersetzt von Michael Feder — — Würzburg 1803. enthalten Seite 482-508 nur allgemeine Angaben über die Eigenschaften, welche das Predigtamt voraussetzt und über die Vorbereitung zum geistlichen Stande.

Des
Achten Theils
der Pastoraltheologie
Erster Abschnitt.
Innerer Beruf.

§. 115.

I. Naturanlagen. In Ansehung des Körpers.

Auf die Beschaffenheit des Körpers, der die geistigen Verrichtungen erschweren oder befördern kann, haben die Eltern bei der Wahl des Standes zu achten, um ihre Ehre von dem theologischen Studium zurückzuhalten, sobald ein bedeutender Mangel des Körpers der künftigen Amtsführung nachtheilig fallen würde. Es verdienen folgende Erfordernisse vorzüglich in Betrachtung zu kommen.

- 1) Wegen des öffentlichen Vortrags (Theil I. §. 47) eine gute, reine, starke und angenehme Stimme.
- 2) Ein gutes Gehör. Wie könnte sonst der Prediger den Unterricht der Jugend recht leiten? Hartes, schweres Gehör, oder periodische Taubheit verträgt sich mit vielen Amtsverrichtungen nicht.
- 3) Eine reine gefällige Aussprache. (Homiletik und Katechetik).

- 4) Dem Prediger ist es in vielen Rücksichten sehr vortheilhaft, wenn sein Auge in der Nähe und in der Ferne gleich gut sieht. — Die überhandnehmende Myopie vieler jungen Leute macht die Frage nothwendig, was giebt es für Mittel, um der Kurzsichtigkeit vorzubauen?
- 5) Eine körperliche Bildung, die nichts ungestaltetes, auffallendes und gebrechliches an sich hat.
- 6) Eine feste innere Constitution des Körperbaues, die sich einer starken Brust erfreuet, und von schwächlicher Disposition der Eingeweide, und von Nervenschwäche frei ist. Mancher Prediger muß oft 5 bis 8 mal in einer Woche predigen, oder in großen Kirchen Vorträge halten. Auch der starke Mann fühlt die Erschütterung einer einzigen mit Nachdruck gehaltenen Predigt auf mehrere Tage! Was kann außerdem ein schwächlicher Mann bei Filialreisen, beim Krankenbesuche in niedrigen Häusern u. s. f. ausrichten?

§. 116.

Intellectuelle Naturanlagen.

- 1) Da der Prediger es mit so manchen Studien und Geschäften zu thun hat, so bedarf er eines Verstandes, der die besondern Beziehungen der Dinge und Wahrheiten schnell und richtig auffaßt, und das Mannichfaltige mit Deutlichkeit ordnet. Ein einfältiger Mann, der von Seiten der Beurtheilungskraft Blößen giebt, schadet der Religion viel zu sehr.

2) Dhs

- 2) Ohne Einbildungskraft wird der Prediger als Homilet, Katechet und Seelsorger nie mit Lebhaftigkeit reden.
- 3) Ein gutes Gedächtniß ist für alle Theile der Amtsbeschäftigungen unentbehrlich.
- 4) Stärke der Vernunft, die auch in die Tiefen der Speculation einzudringen vermag, wird den Prediger als Lehrer und Sachwalter der Religion auszeichnen.
- 5) Gegenwart des Geistes ist deswegen nothwendig, weil der Prediger sehr oft in verwickelte Ueberrassungen versetzt wird, Besondere Arten dieser Fälle.

§. 117.

Naturanlagen in Ansehung des Gefühls- und Begehrungsvermögens.

- 1) Es giebt Charactere und Temperamente, denen eine gewisse Härte, Unbiegsamkeit und Unempfindlichkeit anhängt. Diesen möchte ich lieber jeden andern Stand als den eines Geistlichen anrathen. Denn der Prediger muß sich leicht in die Lagen seiner Pfarrkinder versetzen können, und durch herzliche Theilnehmung an ihren Schicksalen wird er eindringender predigen und überhaupt ihre Liebe gewinnen.
- 2) Eine günstige Disposition des Gefühlsvermögens wird dem künftigen Prediger die größten Vortheile leisten, daß er seinen Geschmack glücklicher ausbildet, und allenthalben, in Vorträgen, Gesprächen und Handlungen, die Grenzen der Wohlstandigkeit und Schicklichkeit leicht und schnell wahrnimmt.

- 3) Fleiß, Thätigkeit und Ordnungsliebe lassen sich durch Uebung und Erziehung, da wo sie nicht einheimisch sind, in den Boden der Seele verpflanzen. Allein den Knaben, den nur Schärfe strenger Zucht dem Wette entreißen kann, möchte ich nicht dem theologischen Studium bestimmen.
- 4) In Ansehung der Selbstbeherrschung verhält es sich eben so. Manche haben schon von Natur eine günstigere Disposition.
- 5) Einigen Menschen ist Schüchternheit und Blödigkeit so sehr eigen, daß die Kunst der Erziehung sie nicht ganz davon heilen kann. Aber wie können die Verrichtungen des Predigtamts gelingen, wenn Furchtsamkeit und Blödigkeit die Zunge und das Nachdenken lähmt? Unerfrohenheit, Muth und Standhaftigkeit müssen den Prediger begleiten.
- 6) Vorliebe für den Stand der Geistlichen, und entschiedene Neigung für die damit verbundenen Studien und Beschäftigungen sind die besten Reizungen zur beharrlichen Thätigkeit. Ohne Enthusiasmus für seine Wissenschaft, und für seinen Beruf wird man nie über das Mittelmäßige emporbringen.

§. 118.

II. Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Leitendes Princip.

Wenn die Frage davon ist, welche Wissenschaften getrieben und welche Geschicklichkeiten und Fertigkeiten erworben werden müssen, so herrsche dieser Grundsatz als

als

als leitendes Princip: strebe nach einer solchen Ausbildung, wodurch du Tüchtigkeit erlangest, alle Forderungen des Predigtamts mit ausgezeichnete Vollkommenheit befriedigen zu können.

1) Der Prediger muß ein Gelehrter seyn, wenn er ein gründlicher Lehrer, ein Vertheidiger der Wahrheit seyn, und seinem Stande die Achtung aller übrigen Stände zum Vortheile der Religion sichern will. Man kann nie genug Kenntnisse einsammeln. Es ist ein höchst schädliches Vorurtheil, als wenn der Prediger nur sehr wenig für sein Amt bedürfe. Er muß doch als Kanzelredner, Katechet, Erzieher, Liturg, Psycholog, und Verwalter der kirchlichen Rechte und Vorsteher seiner Gemeinde wirken! Wie kann dies ohne gelehrte Bildung und ohne einen großen Schatz gelehrter Kenntnisse geleistet werden? — So einleuchtend diese Wahrheit ist, so sehr ist sie doch besonders in der philanthropinischen Periode des 18 Jahrhunderts verkannt worden. Einige wagten so gar die thörichte Behauptung, daß der Landprediger in Ansehung der Religion nur so viel zu verstehen brauche, um eine Predigt auszuwählen und vorlesen zu können. (!!!)

A. F. Wahrdt über das theologische Studium auf Universitäten. Berlin 1785. 8. J. H. Campe's zweckmäßigere Vorbereitung derer, welche bestimmt sind, Landprediger zu werden, in seinem Fragmente über einige verkannte, wenigstens ungenutzte, Mittel zur Beförderung der Industrie. Wolfenb. 1786.

Weber die Bildung und Bestimmung des Landpredigers, auf Veranlassung der Campischen Fragmente über die Mittel zur

zur Beförderung der Industrie und des öffentlichen Wohlstandes, steht im Journal für Prediger Band 19. St. 2. Seite 129 - 196.

Allg. deutsche Biblioth. Band 84. Seite 592 und folgend. Versuche über den Landprediger. Für einige Leser der Fragmente des Herrn Rath's Campe. Erstes Stück. Hannover 1787.

Auch ein Wort über Bildung und Bestimmung künftiger Landprediger. Koburg 1788. (3 $\frac{1}{2}$ Bogen).

Aus andern Gründen thaten einige Männer den Vorschlag, den Predigern manchen Theil gelehrter Kenntnisse zu erlassen, wenn sie es durch andere Vorzüge, z. B. Weltkenntniß, ersetzen Joh. Fried. Jacobi's Vermischte Abhandlungen. Zweite Sammlung. Auf. 5. 6. und 7.

Briefe über die Jacobischen Gedanken, die Erziehung der Geistlichkeit und die Gelehrsamkeit betreffend. Lübeck und Leipzig 1768.

Die Sache der Gelehrsamkeit vertheidigt Möffel kurz und gründlich in seiner Anweis. zur Bild. angeh. Theologen. B. 1. Halle 1791. Einleitung. Seite 1 - 52.

Da die Wissenschaften einen so großen Umfang haben, so wird die Frage, welche Kenntnisse der künftige Prediger einsammeln soll, durch die wesentliche Beschaffenheit seines Amtes, durch seine körperlichen und geistigen Kräfte, und durch seine Neigung bestimmt.

- 2) Eben so nothwendig ist aber auch die Kunst, dasjenige, was die Schätze der Gelehrsamkeit enthalten, zum allgemeinen Besten anwenden und benutzen zu können. Denn der Prediger soll praktischer Religionslehrer und für manche Beziehungen seines Amtes ein thätiger Geschäftsmann seyn.

§. 119.

Hülfs- und Vorbereitungswissenschaften. Sprachen.

- 1) Studium der deutschen Sprache ist unentbehrlich. Die vorzüglichsten hieher gehörigen Schriften nennt Mößelt in s. Anweis. 3. Bild. angeh. Theologen. B. I. 2 Aufl. Seite 107 - 118. — Thieß in s. Anl. zur Bild. öffentl. Religionslehrer. 1802. S. 35, und Aug. Herm. Niemeyer in seinen Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts. Halle 1796. Seite 465 - 482.
- 2) Nächst der deutschen Sprache ist die lateinische als Gelehrtensprache dem Prediger unentbehrlich. Mößelt im angeführten Buche. Band I. Seite 139 - 157. — Thieß im angef. Buche. S. 43.
- 3) Griechische Sprache ist theils wegen des Neuen Testaments, theils wegen der lateinischen Sprache, theils an und für sich als Bildungsmittel nothwendig. Mößelt am angef. Orte. Seite 153 u. folg. Thieß am a. D. S. 42.
- 4) Die Hebräische Sprache ist dem Prediger, wenn er auch alle andere Rücksichten aus der Acht läßt, allein schon aus der Ursache nothwendig, damit er das N. T. richtiger verstehen könne. Mößelt am a. D. Seite 171 - 186.
- 5) Die chaldäische, syrische und arabische Sprache gewähren in vielen Beziehungen die schätzbarsten Vortheile. Mößelt, am ang. D.

Zur großen Erleichterung in Erlernung des Arabischen dienen Wilh. Friederich Hejels, Erleichterte Arabische Grammatik, nebst einer kurzen Arabischen Chrestomathie, zur Übung

Uebung im Lesen und Uebersetzen. Jena 1776. —
 W. Fr. Hezel's Anweisung zur Arabischen Sprache, bei
 Ermangelung alles mündlichen Unterrichts, nach des Ver-
 fassers Erleicht. Arabischer Grammatik und Chrestomathie.
 Erster Theil. Leipzig 1784. Zweiter Theil 1785.

Für die Erlernung der hebr. und verwandten Sprachen ist
 zu empfehlen: Handbuch der Hebräischen, Syrischen,
 Chaldäischen und Arabischen Grammatik. Für den An-
 fang der Erlernung dieser Sprachen bearbeitet, von Jos-
 hann Severin Vater. Leipzig 1802. gr. 8. — Arabis-
 sches, Syrisches und Chaldäisches Lesebuch, das Arabische
 größtentheils nach bisher ungedruckten Stücken mit Ver-
 weisungen auf die Grammatik, und mit erklärenden Worts-
 registern, herausgegeben, von D. Fried. Theod. Rink,
 und Joh. Sev. Vater. Leipzig 1802.

Daß der Prediger in Lagen kommen könne, in
 welchen ihm die Kenntniß des Rabbinischen sehr nützlich
 wird, lehrt die Liturgik, erste Hälfte der Pastoralth.
 S. 203 - 208.

6) Von den lebenden Sprachen ist die Kenntniß der
 französischen dem Manne, der auf Bildung An-
 sprüche macht, unentbehrlich, und die Kenntniß
 der englischen und italiänischen in manchen Rücksich-
 ten sehr vortheilhaft.

S. 120.

Vorgesetzte Anzeige der Hülfswissenschaften.

Die Universalgeschichte nebst der Geographie wird
 bei jedem Studirenden als eine nothwendige Kenntniß
 betrachtet. Ohne sie, so wie auch ohne Chronologie kann
 der Theolog die Bibel nicht verstehen. Da der Theolog
 nach

nach Endigung der akademischen Laufbahn als Hauslehrer und Hofmeister gewöhnlich einige Jahre ausfüllt, so treten für ihn noch besondere Ermunterungen ein, Kenntnisse dieser Art sich reichlich einzusammeln. — Nutzen der Litterairgeschichte. —

Die Naturlehre und Naturgeschichte biethen dem künftigen Prediger wesentliche Vortheile dar.

Die Schriften für den Elementar-Unterricht in diesen genannten Wissenschaften werden von Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts angesetzt. Die vollständigere neuere Litteratur liefert das Jenaische Nespertorium, und ältere und neuere Litteratur findet man in akademischen Compendien, z. B. des Erleben, Lichtenbergs, Blumenbachs, Gatterers und And.

Mathematische Wissenschaften wurden schon früh zum Vortheile der biblischen Angaben angewandt. (Joh. Jac. Schmidts Biblischer Mathematicus, oder Erläuterung der Heil. Schrift, aus den Mathematischen Wissenschaften der Arithmetik, Geometrie, Static, Architectur, Astronomie, Horographie und Optic, mit nöthigen Kupfern — — Züllichau 1736. gr. 8. —)

Davon aber auch abgesehen, so bleibt die Mathematik ein für die Schärfung des Verstandes nothwendiges Hülfsmittel. Jeder Theolog müßte wenigstens die reine Mathematik studirt haben.

S. 121.

Schöne Wissenschaften und Philosophie.

- 1) Unter dem Ausdrucke schöne Wissenschaften, versteht man gemeiniglich Poesie und Beredsamkeit. Zur Poesie werden alsdann die Fabel und die poetische

sche Erzählung, die Idylle, das Epigramm, die Satyre, das Lehrgedicht und die Epistel, die Elegie, die lyrische Poesie, das Heldengedicht, das poetische Gespräch, die Heroide, die Kantate, das Lustspiel, das Trauerspiel, die Oper; und zur Beredsamkeit die Schreibart der Briefe, der Dialog, die Schreibart der Abhandlungen und Lehrbücher, die historische Schreibart, und der Vortrag der Rede gerechnet.

Entwurf einer Theorie und Litteratur der schönen Wissenschaften. Von Joh. Joachim Eschenburg. Berlin und Stettin 1783. gr. 8. (Empfiehl sich durch Reichthum der Litteratur über alle genannten Fächer.)

Kant verwirft den Ausdruck, schöne Wissenschaft, Kritik der Urtheilskraft. Berlin und Libau 1790. Seite 174. 175, und wählt dafür die Bezeichnung, schöne Künste. Nach seiner Eintheilung Seite 202-211 giebt es nur dreierlei Arten schöner Künste, 1) die redenden Künste, Beredsamkeit und Dichtkunst, 2) bildende Künste, Plastik und Malerei, 3) die Kunst des schönen Spiels der Empfindungen. Man mag nun den Ausdruck, schöne Wissenschaften, als den gewöhnlichen, oder die Bezeichnung redende schöne Künste vorziehen, so bleibt die Sache dieselbe. Das Studium der Beredsamkeit und Dichtkunst steht mit dem theologischen Studium in der genauesten Verbindung, und muß daher von dem künftigen Prediger eifrig getrieben werden. Ohne ästhetische Bildung wird er die Religion und Moral weder populär, noch mit Würde, noch mit Lebhaftigkeit vorzutragen wissen.

2) Eben

- 2) Eben so nothwendig ist das Studium der Philosophie, weil ohne sie kein richtiges, deutliches, und systematisches Denken statt findet. Wie kann, um nur eins zu nennen, der Katechet seinen Unterricht mit der gehörigen Präcision ertheilen, wenn er die Begriffe v'n Seele, Wesen, Kraft, Vermögen, Körper u. s. f. nicht bestimmt aufgefaßt hat?

Philosophie ist die Vernunfterkenntniß aus Begriffen, im Gegensatz gegen die Mathematik, welche die Vernunfterkenntniß aus der Construction der Begriffe ist.

Immanuel Kant's Logik, ein Handbuch zu Vorlesungen. Königsberg 1800. (Herausgegeben von Gottlob Benjam. Zsche) Seite 22. Mehrere Definitionen stellt Neeb auf in seinem durch Gründlichkeit und Litteratur sich empfehlenden System der kritischen Philosophie, auf den Satz des Bewußtseyns gegründet. 2 Theile. Bonn und Frankfurt 1795. 1796. daselbst Theil I. Seite 1-6.

Die Philosophie wird in die formale, wozu transcendente und analytische Logik gehört, und in die materielle Philosophie eingetheilt, welche die niedere und höhere Metaphysik des Gegebenen (allgemeine Erscheinungslehre, allgemeine Körperlehre z. B. Mechanik, transcendente und rationale Psychologie u. s. f.) und die Metaphysik der Sitten unter sich begreift.

Hierbei Anleitung, in welcher Ordnung die philosophischen Wissenschaften studiert, und die Schriftsteller gelesen werden müssen.

§. 122.

Theologische Wissenschaften.

Diejenigen Wissenschaften, welche den Theologen in den Stand setzen, die Aufgaben und Forderungen des christlichen Predigtamts als denkender Mann zu lösen und zu erfüllen, heißen theologische Wissenschaften.

- 1) Exegetische Theologie umfaßt die Kritik des Textes, die historische und eigentliche Erklärung der Bibel, nach allen Unterabtheilungen.
- 2) Systematische Theologie A. a) Natürliche und ges offenbarte Religion b) Dogmatik c) Polemik d) Symbolik. B. a) Christliche Sittenlehre, b) Casuistik, c) Aesthetik, d) Mystik.
- 3) Historische Theologie. a) Allgemeine Religionsgeschichte, b) Besondere Religionsgeschichte α) der vom Christenthume unterschiedenen Religionen β) des Christenthums, Kirchengeschichte mit ihren mannichfaltigen Unterabtheilungen.

Was die Litteratur dieser Nummern betrifft, so ist das beste schon mehrmals gerühmte Werk, Joh. Aug. Nötsfelts Anweis. z. Kenntniß d. besten allgemeineren Bücher in allen Theilen d. Theologie. Vierte Aufl. Leipzig 1800.

- 4) Pastoraltheologie. Sie enthält, wenn sie vollständig seyn soll, a) Homiletik, b) Katechetik, c) Volkspädagogik, d) Liturgik, e) Seelsorge, f) Administration der Pfarr- und Kirchengüter, g) die Lehre vom Betragen des Predigers in besondern Verhältnissen, h) die Lehre vom innern und äußern Verufe, i) das Kirchenrecht.

§. 123.

Anzeige der Kenntnisse, die man in neuern Zeiten dem Landprediger empfohlen hat.

Dem Landprediger hat man in neuern Zeiten nach Vahrdt's und Campe's Vorschlägen, zu viel heterogene Beschäftigungen aufbürden wollen. Er sollte bloßes Werkzeug für irdische Bedürfnisse werden, und man bedachte dabei nicht, daß die geistige Cultur des Menschen unter solchen Projecten unaussprechlich leiden würde.

1) Praktische Kenntniß der Oekonomie ist wegen der Administration der kirchlichen Grundstücke (s. Eb. 6. der Pastoraltheol.) dem Prediger zu empfehlen. Diese Kenntniß kann sich der Theolog nebenher durch Lectüre, Gespräche und eigene Versuche erwerben. Wenn das eigene Interesse hinzutritt, so lassen sich diese Sachkenntnisse leicht sammeln. Mir sind mehrere Prediger bekannt, welche von der Landwirthschaft gar nichts wußten, aber durch die Noth gereizt aus Mayer's in Kupferzell Schriften die Landwirthschaft studierten, und in kurzer Zeit Muster in der ökonomischen Behandlung ihrer Grundstücke wurden. Was werden denn nicht diejenigen leisten, welche schon vorher gelegentlich manche ökonomische Einsichten sich erworben?

2) Soll der Prediger auf dem Lande ein Arzt seyn?

Nach einigen Freunden der Projecte soll der Prediger auf dem Lande die Stelle des Arztes, des Accoucheurs, und des Wundarztes verwalten.

Dieses Project ist von allen Seiten betrachtet thöricht und widersprechend. Die Arzneikunde setzt so viele verschiedene und mannichfaltige Kenntnisse und Uebungen voraus, daß, äußerst seltene Fälle abgerechnet, der Prediger entweder als Prediger oder als Arzt dem gemeinen Wesen schädlich handeln wird.

Anstatt dessen ist der Rath vernünftig, und ausführbar, welcher den jungen Theologen die Einsammlung allgemeiner medicinischer und diätetischer Kenntnisse empfiehlt, daß sie in Zeiten dringender Noth einen Rath geben, und an den Arzt einen Krankenbericht aufsetzen können. Auf eigentliche Curen müssen sich Geistliche nicht einlassen, aber wohl mit den Hülfsmitteln bekannt seyn, einen Ersticken, Erhängten, und Erfrorenen, bis ein Arzt herbeigehohlet werden kann, auf die rechte Weise zu behandeln. In dieser Rücksicht sind auf einigen Universitäten für Theologen besondere medicinische Collegia angeordnet worden. Im Hessendarmstädtischen verordnete der Landgraf Ludwig in Rücksicht der Schädlichkeit und der Betriegerereien der Quacksalber und Landstreicher, daß künftig kein junger Geistlicher eine Pfarre erlangen könne, der nicht im letzten Jahre seines akademischen Aufenthalts ein Collegium über Tissot's Handbuch für das Landvolk gehört habe. Krünitz Land-Pfarrer S. 40.

Scherf Archiv der medicin. Policei — — B. 4. Abtheil. I.
Leipzig 1785. gr. 8. Seite 54 und folg.

Ehr. Joh. Rud. Christiani Ueber die Bestimmung, Würde und Bildung christlicher Lehrer. Schleswig 1789.

Wittenberg. Wochenblatt vom J. 1792. St. 44. S. 349. folg.

Almanach für Aerzte und Nichtärzte, Jahr 1787. S. 188. folg.

Der Sammler, eine gemeinnützige Wochenschrift. Ebur 1780. Seite 209 - 220. Jahrgang 2. Stück 27, 28: Ueber die Frage, ob es rathsam sey, daß sich die Herren Landgeistlichen bei uns der medicinischen Praxis annehmen von Hrn. Pfr. B. und P. von Benekendorf Graf der Chikane. 3 B. 1785. gr. 8. Seite 805 - 809.

Da Potrida, Jahr 1786. St. 4. Seite 151 - 156.

3) Die Vieh- Arznei- Wissenschaft wird dem Landprediger von Krünitz in s. Land- Pfarrer Seite 49 - 56 dringend in Ansehung des Nutzens empfohlen. Allein eine gründliche Kenntniß dieser Wissenschaft setzt zu viele anderweitige medicinische Einsichten voraus, und daher leidet dieser Rath große Einschränkungen.

4) Einige Kenntniß der Rechtswissenschaft ist in so fern nothwendig, als der Prediger dadurch in den Stand gesetzt wird, vielen Processen vorzubeugen, einen guten Rath zu ertheilen, und den Unterricht der Schuljugend in den Landesgesetzen zu befördern.

S. Th. 3 der Pastoralth. S. 150.

§. 124.

Geschicklichkeiten und Fertigkeiten.

Die Fertigkeiten, die man bei dem Prediger theils fordert, theils erwartet, theils mit Lobe bemerkt, lassen sich bequelm auf folgende drei Classen zurückföhren.

- 1) Die unentbehrlichen, d. h. solche, deren Mangel vom Predigtamte ausschließt. Dahin gehört a) die Kunst oder Fertigkeit im deutschen mündlichen und schriftlichen Vortrage. Ohne Fertigkeit im Predigen, Katechisiren, und öffentlichen Reden kann kein Prediger sein Amt verwalten. Der Prediger muß oft auch unvorbereitet reden, und man kann von ihm verlangen, daß er auch da deutlich, ordentlich und zweckmäßig sich ausdrücke. — Es soll Prediger geben, die im Beichtstuhle ihre Anreden vom Concepte ablesen. b) Fertigkeit im Uebersetzen des N. T. muß man von jedem Prediger fordern. Nachsicht in dieser Forderung von Seiten der Obern ist dem Staate und der Kirche äußerst nachtheilig. c) Gründliche Kenntniß der Glaubens- und Sittenlehre, Bekanntschaft mit den Hauptbegebenheiten der Kirchengeschichte, und genauere Kenntniß der Pastoraltheologie. d) Verstehen des Lateinischen, und Fertigkeit im schriftlichen lateinischen Ausdrucke. Das letztere unter andern auch deswegen, weil oft lateinisch abgefaßte Scheine und Certificate, von denen sehr viel abhängt, in entfernte Länder ausgestellt werden müssen. e) Eine deutliche leserliche Hand zu schreiben wird wegen der Kirchenbücher unentbehrlich, welche auch noch von der Nachwelt gebraucht werden müssen. f) Rechnen.
- 2) Nothwendige Geschicklichkeiten, d. h. solche, deren Besizer auf die vorzüglichern Pfarrstellen befördert zu werden verdienen, sind außer den unter der ersten Nummer genannten Fertigkeiten a) Gewandtheit

heit im Verstehen und Uebersetzen des A. T. Einen noch höhern Grad der Auszeichnung würde der verdienen, welcher mit der hebräischen Sprache die Kenntniß der syrischen, chaldäischen und arabischen Sprache verbände. b) Fertigkeit in Uebersetzung der griechischen Profanscribenten. c) Gewandtheit im lateinischen mündlichen Ausdrucke. d) Gelehrtere Kenntniß der theologischen Wissenschaften §. 122. e) Bekanntschaft mit der Philosophie, den schönen und den Vorbereitungs - Wissenschaften überhaupt.

3) Nützliche und angenehme Geschicklichkeiten. a) Die nützlichen sind diejenigen, welche entweder den Kirchen, oder der Gemeinde und ihren einzelnen Mitgliedern, oder den Predigern Vortheile bringen. Dahin gehören die §. 123 genannten Einsichten, Kenntnisse der Baukunst, des Orgelbaues u. s. f. b) die Fertigkeiten in der Tonkunst, Zeichenkunst, Mahleret u. s. f. machen die Classe der angenehmen aus. — Von dieser 3ten Classe gilt die allgemeine Erinnerung, daß man die Forderungen nicht übertreiben dürfe, und man es der Wahl und Neigung eines Jeden überlassen müsse, welches Nebenstudium er ergreifen, und wie weit er es hiehin bringen wolle. Wenn der Theolog in Ansehung der beiden ersten Classen sich auszeichnen will, so begreift diese Bemühung schon an und für sich einen solchen Aufwand von Zeit und Kräften, daß ihm wenig Muße übrig bleiben wird, in andern Fächern

außerhalb der angegebenen Grenzscheidung etwas vorzügliches zu leisten.

§. 125.

III. Ausbildung dessen, der sich dem geistlichen Stande widmet, im Knabenalter.

Es fragt sich nun, welches der beste Weg sey, den man zu nehmen habe, um den künftigen Prediger für seinen Beruf gehörig auszubilden. Es ist aus mehreren Ursachen vortheilhaft, wenn schon im Kindes- und Knabenalter vom ersten bis 8ten Jahre auf die künftige Bestimmung Rücksicht genommen wird. Das was die Pädagogik überhaupt von der Erziehung lehrt, wird hier vorausgesetzt. Hieher gehören nur die Erinnerungen, welche sich auf die Erziehung des dem theologischen Studium gewidmeten Knaben besonders beziehen.

- 1) In Ansehung des Physischen werde eine besondere Aufmerksamkeit auf die Gesundheit gerichtet. Denn der Prediger muß zu bestimmten Zeiten auftreten, schnelle Abwechselungen der Hitze und Kälte ertragen, und überhaupt Herr seines Körpers seyn. — Das Kind gewöhne man, so bald es vernehmliche Töne hervorbringt, zur reinen deutlichen Aussprache. — Sobald das Kind den Anfang macht, etwas wieder erzählen zu wollen, so leite man es unvermerkt zu der Fertigkeit, sich ordentlich auszudrücken, und dulde kein Stottern, Verschlucken der Sylben, kein Angewöhnen besonderer Mienen, und Stellungen.

- 2) In Ansehung der intellectuellen Bildung muß der Unterricht mehr Spiel als Ernst seyn. — Man beschäftige das Kind und den Knaben auf die Weise, daß viele Sachkenntnisse beigebracht werden. So kann man, um den Grund zu ökonomischen Kenntnissen zu legen, dem Knaben ein Stück des Garten zu seinem ausschließlichen Gebrauch einräumen, ihn pflanzen, säen, Bäume setzen lassen, u. s. f. — Den Anfang nöthiger Fertigkeiten mache das Zeichnen, wozu die Kinder ohnedem die größte Neigung haben. Mit dem Ende des sechsten Jahrs muß der Knabe lesen können. Da der Prediger öffentlich viel vorlesen muß, so ist dieser Punkt von Wichtigkeit. Das Zeichnen wird die Fertigkeit zu schreiben sehr erleichtern. — Im 7ten und 8ten Jahre muß schon der Anfang mit dem Lateinischen gemacht werden. Der Lehrer kann diese Beschäftigung dem Knaben sehr angenehm machen.
- 3) In Ansehung des Begehrungsvermögens gewöhne man den Knaben zur Gemüthsamkeit, Frugalität, und Kunst zu entbehren. Damit die Ordnungsliebe einheimisch und habituell werde, so trage man dem Knaben bestimmte häusliche Geschäfte auf, über deren Verwaltung er Rede und Antwort geben muß — Um die dem Prediger nachtheilige Blödigkeit und Schüchternheit zu verhüten, so führe man ihn zu Zeiten in größere Gesellschaften. — Eltern und Erzieher können viel thun, um eine Vorliebe für den geistlichen Stand (S. 117. N. b.) zu erwecken.

§. 126.

Der künftige Prediger als Schüler und Gymnasiast.

Diese Periode umfaßt den Zeitraum vom 8ten bis zum 20sten Jahre. Unvermerkt wäre nun der Knabe zu einer bestimmten Ordnung der Unterrichtsstunden übergegangen. — Für den Zeitraum vom 8ten bis 16ten Jahre sind Sprachkenntnisse, und besonders die Erlernung der lateinischen und griechischen Sprache die Hauptsache, und Sachkenntnisse, z. B. naturhistorische, Nebensache, die in Nebenstunden, und gelegentlich bei der Lesung der Auctoren eingeschaltet werden können. Die lat. Sprache, und, wenn der Unterricht bis so weit fortgegangen ist, die griechische Sprache muß täglich den Schüler in mehreren Stunden beschäftigen, da es für die Geographie, die Naturlehre, die Geschichte, die Naturgeschichte hinlänglich ist, wenn für jeden Theil dieses Elementarunterrichts wöchentlich eine oder zwei besondere Stunden bestimmt werden. — An und für sich betrachtet wäre es für die Geschmacksbildung besser, wenn mit der Griechischen Sprache, und nicht mit der lat. der Anfang gemacht würde. Es stehen aber zu viele Hindernungen entgegen. — Uebungen in der Kalligraphie sind nothwendig, so wie auch die Uebungen im Memoriren, Declamiren, und schriftlichen Aufsätzen.

Daß die moralische und religiöse Bildung die größte Aufmerksamkeit der Lehrer beschäftigen müsse, bedürfte für diesen Zeitraum kaum einer Erinnerung, wenn nicht so viele Lehrer die unverzeihliche Sünde begiengen, durch ihr Leben, und durch ihre Worte das Interesse für die Religion zu schwächen.

Wenn

Wenn die Eltern Vermögen genug hätten, einen geschickten thätigen Hauslehrer zu besolden, so würde ich ihnen den häuslichen Unterricht anrathen, bis ihre Söhne das 17te Jahr erreicht hätten. Dann wäre es aus vielen Ursachen, (z. B. sich selbst in der größern Welt beherrschen zu können) den Schülern vortheilhaft, das 18te und 19te Jahr auf einem zweckmäßig eingerichteten Gymnasium zurück zu legen. Mit dem Ende des 19ten Jahres müßte der künftige Prediger so weit gekommen seyn, daß er folgende Vorzüge mit sich vereinigte:

- a) Vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache
- b) Geschmacksbildung
- c) Gründliche Kenntniß der lat. und griechischen Sprache, worin der Gymnasiast die besten Schriftsteller (z. B. Homer, Pindar, Aeschylus, Sophokles, Euripides, Herodot, Xenophon, Plato u. s. f. Virgil, Horaz, Cicero, Livius, Cäsar, u. s. f.) gelesen, und sich dadurch die Fertigkeit lateinisch zu reden und zu schreiben erworben haben müßte.
- d) Kenntniß der hebräischen Sprache,
- e) Fertigkeit französisch zu reden und zu schreiben.
- f) Elementarische Kenntniß der reinen Mathematik, der Geschichte, der Geographie, der Naturlehre, Naturgeschichte und Technologie.

Die pädagogischen Schriften über die S. 125. 126 berührten Gegenstände findet man in der pädagogischen Litteratur, Jena und Weimar von den Jahren 1785 - 1790 und von 1791 - 1795.

Mehrere beträchtliche neuere und ältere Schriften nennt Thieß Anleit. z. Bild. d. öffentl. Religionslehrer. 1802. Seite 326 bis 362.

§. 127.

Der künftige Prediger auf der Universität.

Ob es gleich möglich ist, daß der künftige Prediger von einem einzelnen Manne für das Predigtamt ausgebildet werde, (wie es in Nordamerika aus Mangel an öffentlichen Anstalten geschieht, vergl. Ueber die Deutschen in Nordamerika, vorzüglich in Hinsicht auf Schul- und kirchliche Einrichtungen, in den Monatlichen Nachrichten von Kirchen und Schulsachen, herausgegeben vom Herrn Abt Salsfeld. 1803. Stück 5. Seite 93 und folg.), so bleiben doch gut organisirte Universitäten die besten Anstalten für gelehrte Bildung. Ohne in das Speciellere einzugehen, mögen hier einige Haupterinnerungen zur Beherzigung vorgelegt werden.

- 1) Der Jüngling, welcher so wie §. 126 es fordert ausgerüstet die Universität betritt, wird bei gutem Willen und bei regelmäßigem Fleiße außerordentliche Fortschritte machen.
- 2) Er setze die angefangenen Studien §. 126 während der ganzen akademischen Laufbahn fort, und füge noch das Studium der englischen und italiänischen, und wenn es irgend möglich ist, der syrischen, chaldäischen und arabischen Sprache hinzu. Fleiß, Sachkenntnisse einzusammeln.
- 3) Exegetische Vorlesungen über die ganze Bibel müssen nothwendig gehört werden. Großer Nachtheil, wenn der Studierende keine vertrautere Bekantschaft mit der Bibel von der Universität zurück bringt.

4) Darz

4) Darüber, wie die theologischen Collegia gewählt und geordnet werden, entscheide das Princip §. 118, Gelehrsamkeit mit der praktischen Anwendungskunst verbinden zu müssen.

5) Was die praktische Ausbildung betrifft, so müssen die homiletischen, catechetischen und Pastoral-Institute mit gewissenhaftem Fleiße benutzt werden.

Man sehe die classische Schrift: Ueber praktische Vorbereitungsanstalten zum Predigtamt. Nebst einer Nachricht vom Königl. Pastoralinstitut in Göttingen, von Heinrich Philipp Sextro. Göttingen 1783.

6) Ohne sorgfältige Vorbereitung auf die Vorlesungen, und ohne sorgfältige Wiederholung wird es der Studierende nicht weit bringen. — Er hüte sich vor den Vorurtheilen, daß er noch Zeit genug habe; daß er schon genug wisse, und daher die eine oder die andere Stunde aussetzen könne; daß er vieles in den Candidaten-Jahren nachholen könne, u. s. f. Diese Vorurtheile sind der Tod der gelehrten und praktischen Ausbildung. Nothwendigkeit, die Zeit häuslicher einzutheilen.

7) Der Theolog kann nicht oft genug erinnert werden, die Gedächtnißübungen methodisch fortzusetzen. Er lerne viele kraftvolle Lieder auswendig. Ein Reichthum memorirter Gesänge und Verse wird ihm künftig am Krankenbette die größten Vortheile gewähren. Diese Art der Vorbereitung wird gewöhnlich auf Universitäten vernachlässigt.

8) Nur der kann mit ausgezeichneten Folgen im Predigtamte wirken, der von der Universität ein reines
unbe-

unbeflecktes Gewissen zurückbringt. Warnung vor jeder Art der Ausschweifung.

Thies im angef. Buche. Seite 369-425.

Ueber die Anordnung eines theolog. Exhorats in Göttingen und eines examinis praevisi sehe man Salfelds Beiträge B. 2. Heft 2. S. 222-245.

§. 128.

Der künftige Prediger als Candidat, Hauslehrer und Hofmeister.

Daß jeder Theolog die Zwischenzeit zwischen dem geendigten Universitätsleben und dem Eintritte in das Predigtamt als Hauslehrer ausfüllen solle, scheint mir eine zu weit getriebene Forderung zu seyn. Wen seine Lage nicht dazu nöthigt, und dabei der Trieb zu den Wissenschaften beseelt, sollte man nicht zwingen, den Hauslehrerstand zu ergreifen. Die Abhängigkeit von den Eltern, die Beschwerclichkeiten, die mit der Erziehung einer oft zu verwilderten Jugend verbunden sind, und der Unterricht in den Elementarkenntnissen schaden dem Fortschreiten in den eigentlichen theologischen Studien zu sehr. Wer aber ohne einen bestimmten Geschäftszwang als Candidat leben will, muß nach festen Grundsätzen handeln können, um einen durchdachten Plan in der theoretischen und praktischen Fortbildung auszuführen.

Der Stand eines Hauslehrers und Hofmeisters hat inzwischen seine eigenen Vortheile, durch die er sich belohnt. Dahin ist zu rechnen a) abgenöthigte Wiederholung der Elementarkenntnisse; b) Gewöhnung an eine bestimmte Tagesordnung; c) nähere Veranlassung, nach

andern Menschen sich zu richten, und in die Zeiten sich zu schicken; d) Uebung in dem Geschäfte der Erziehung; e) Einsammlung mancher speciellen Erfahrungen, die Psychologie, und den Umgang betreffend.

Die allgemeine Regel für den Candidaten ist, seine Zeit zur nähern Vorbereitung auf das Predigtamt weise zu nützen. Die besondern Regeln haben es mit der Lectüre, mit der Wahl des Umgangs, mit der Vorsichtigkeit des Wandels, mit den homiletischen und katechetischen Uebungen, und mit den Vorbereitungen auf Liturgik, Volkspädagogik, Seelsorge und auf die übrigen Theile der Pastoraltheologie zu thun.

Briefe über zweckmäßige Benutzung der Kandidatenjahre als Zubereitung zum Predigtamte. Ein Lesebuch für Kandidaten des Predigtamts, oder solche, die es noch zu werden wünschen, von H. F. Rehm. Gottha 1799.

Im Hannoverschen müssen die Candidaten über ihre Lectüre, und die Wahl ihrer Beschäftigungen Berichte einsenden. Conf. Ausschreiben vom 28 Jan. 1796. Salsfeld's Beiträge Band 2. H. 2. Seite 191-195, und Band 2. H. 4. Seite 401-434.

Ausführbare Vorschläge zu Amtsvorübungen der Candidaten des Predigtamts, in den homiletisch-kritischen Blättern. B. 4. Seite 123-138.

Zweiter Abschnitt.

Neußerer Beruf.

§. 129.

I. Nähere Vorbereitung in Ansehung des äussern Berufs.

Damit es bekannt werde, wer den innern Beruf, d. h. die Tüchtigkeit und Würdigkeit, zum Predigtamte mit sich vereinige, und auf wen bei der Besetzung erledigter Stellen Rücksicht genommen werden müsse, so sind Prüfungen und Untersuchungen über die Kenntnisse, die Lehrfähigkeit und den Lebenswandel der Candidaten angeordnet. Im Hannoverschen sind für die Candidaten zwei Prüfungen festgesetzt, nemlich das tentamen, welches nach zurückgelegtem 25tem Jahre, und das examen rigorosum, welches etwa im 28ten Jahre erhalten werden kann. Weil von den Stunden dieser Prüfungen die Beförderung abhängig ist, so zeigt sich bei den meisten Candidaten eine große Furchtsamkeit. Wer die Erinnerungen §. 115 - 128 mit Fleiß befolgt hat, oder befolgen konnte, hat es nicht im mindesten nöthig, vor der Prüfung zu erschrecken. Wer in einigen Punkten zurückgeblieben ist, wende, so bald er die Universität verlassen hat, die Candidaten-Jahre dazu an, nach einem festen Plane die Collegia zu wiederholen, und auf den Tag der Prüfung sich vorzubereiten. Je näher der

Tag

Tag heranrückt, um desto mehr will noch die Eilfertigkeit alles verschlingen, und dies haftet gerade am wenigsten, weswegen der Rath gegeben werden muß, diese Unruhe zu entfernen, und mit dem was eine regelmäßige Vorbereitung leisten konnte, ausgerüstet und zufrieden, dem Prüfungstage entgegen zu gehen. — Mir sind Candidaten bekannt, welche aus Furchtsamkeit sich eine längere Zeit zur Vorbereitung nehmen wollten, darü-
ber ein Jahr nach dem andern sich zu melden aufschoben, und zuletzt als Candidaten in einem 60 oder 70 jährigen Alter starben. Deswegen stehe hier der Rath, mit dem Gesuche zum Tentamen hinzugelassen zu werden nicht zu warten, sondern den gesetzlich erlaubten Termin zu benutzen.

§. 130.

Tentamen und Examen.

Manche empfinden, wenn sie sich auch gut vorbereitet hatten, dennoch, so bald die Stunde der Prüfung herangerückt ist, Anwandlungen einer nachtheilig wirkenden Furchtsamkeit. Um dieser entgegen zu arbeiten, bemerke ich folgendes.

- 1) Die Gegenstände der Prüfung sind für das Tentamen gewöhnlich Exegese, Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Predigt und Katechisation; und für Examen, welches zwei geistliche Räte zu verrichten pflegen, außer den vorhin genannten Stücken, die Pastoraltheologie nach mehreren Theilen.

- 2) Der Candidat betäube sich nicht selbst durch die Vorstellung, als ob von ihm gefordert würde, daß er Alles bis auf die geringsten Kleinigkeiten wissen solle. Es hat vielmehr mit den Prüfungen eine andere Bewandniß. Die Examinatoren wollen erforschen, ob S. 124 die unentbehrlichen und nothwendigen theologischen Kenntnisse und Fertigkeiten da sind. Wenn auch der Candidat nicht jede Frage beantworten kann, so zittere er darüber nicht, indem die Hauptsache darauf vielmehr ankömmt, ob er über das Gebieth der Wissenschaften nachgedacht, und einen solchen Grund der Kenntnisse gelegt hat, daß er auf demselben weiter fortbauen könne.
- 3) In der Regel sind doch, wie so viele Consistoria es beweisen, die Consistorial-Räthe billig denkende Männer, die es wohl beurtheilen können, wie weit es ein junger Mann in den verschiedenen Fächern bei den eingetretenen Hinderungen des Informatorlebens, der Krankheiten, des Büchermangels u. s. f. gebracht haben kann.

Zuschrift an Theologie studierende über die sicherste Vorbereitung zum Examen, und die zweckmäßigste Benutzung der Candidatenjahre. Nebst einem Abdrucke der neuesten Instruction der Consistorien über die theologischen Prüfungen in sämtlichen preussischen Landen. Von D. August Hermann Niemeyer, Consistorialrath und Professor der Theologie. Halle 1801. — Die Instruction ist vom 12 Februar 1799.

Eben desselben Briefe an christliche Religionslehrer. 3 Sammlungen. Halle 1796. 1797. 1799. gr. 8. daselbst Samml. 2. Brief. 1.

Ueber die Nothwendigkeit der moralischen Verbesserung des Predigerstandes, in der Eusebia. Herausgegeben von D. Heur. Phil. Cont. Hente. Helmstädt 1796. Stück 1. Seite 1-46. — Von der Bildung der Prediger, Eusebia. Stück 2. Seite 208-215.

§. 131.

Verhalten nach den Prüfungen.

So wohl das Tentamen als auch das Examen zeigt dem Candidaten, worin es ihm noch fehlt. Er benutze die gegebenen Erinnerungen und Rathschläge der Examinatoren gewissenhaft, und je näher der Zeitpunkt der Beförderung heranrückt, um desto mehr suche er, im Bewußtseyn des großen Berufs, an der moralisch-religiösen Bildung seiner Zeitgenossen zu arbeiten, die Vervollkommnung seiner Kenntnisse, und Fertigkeiten. Er studiere besonders, worin die Lehrweisheit bestehe, suche den Umgang verständiger geschickter Prediger, und schildere sich im voraus die Situationen ab, wohin er versetzt werden könnte. Er studiere die Liturgik, und entwerfe sich in den heitersten besten Stunden, wo alle Seelenkräfte mit glücklicher Thätigkeit die Unternehmung begünstigen, Muster verschiedener liturgischer Formulare. Je mehr er mit Eifer an seiner moralischen Veredelung arbeitet, um desto mehr wird er Sinn und Kraft für seinen Wirkungskreis empfangen.

Jetzt kann er mit gutem Gewissen, wenn eine Vacanz entstanden ist, um die erledigte Stelle sich bewerben. Anweisung, wie eine solche Bewerbungss-

schrift, die an höhere Collegia, oder an einen Patron gerichtet wird, abgefaßt seyn müsse.

Der Candidat, der den rechten Weg gieng, betrübe sich nicht, wenn er die gesuchte Stelle nicht erhielt, sondern er denke vielmehr, daß die Vorsehung ihm eine andere, ihm selbst und dem Wohl seiner künftigen Gemeinde angemessenere Versorgung aufbehalten habe.

§. 132.

II. Der äußere Beruf selbst, nach seinen Bestandtheilen.
Die rechtmäßige Wahl oder Ernennung.

Die Wahl und die Ernennung ist dann rechtmäßig, wenn diejenigen, welchen diese Befugniß zustehet, nach der Vorschrift der Gesetze ihr Recht ausüben, und daher dem würdigsten zu der erledigten Stelle ihre Stimme geben. Bei denjenigen Pfarrstellen, welche ein Patronus vergiebt, geht erst eine Probepredigt vorher. Es entstehen hier für den Candidaten verschiedene Gewissensfragen: darf er, um den Patronus zu gewinnen, absichtlich solche Einkleidungen und Materien wählen, von denen er weiß, daß sie in dem Wählenden eine besondere Sensation erwecken, zwar für den Patronus, aber nicht für die Gemeinde ein näheres Interesse haben? Darf der Candidat, wenn die Gemeinden das Wahlrecht haben, die Probepredigt auf Rührung ausschließlich berechnen, und von Witwen, Waisen, Trübsalen, sterbenden Kindern reden, damit die Versammlung in Thränen zerfließe? Darf er, wenn er sonst nicht memorirt hat, auch nicht willens ist, künftig seine Pre-

digi

digten zu memoriren, die Probepredigt aus dem Gedächtnisse halten? Sind dies nicht feinere Vessuchungen? — Der Candidat erscheine in keinem erborgten bessern Lichte, als er wirklich ist. — Er thue nichts, verspreche nichts, erschleiche nichts, wodurch die äußerliche rechtmäßige Wahl vor dem Nichtstuhl des Gewissens innerlich gesetzwidrig wird.

6. 133.

Vocation der Gemeinde.

Wenn bei den landesherrlichen Pfarrstellen nach den Prüfungen die Ernennung, und bei den Patronatstellen die Ernennung, die Präsentation und die Prüfung geschehen ist, so muß der Candidat eine Aufstellungspredigt vor der Gemeinde halten, wodurch entschieden werden soll, ob die Gemeinde mit den Gaben, dem Vortrage und Eigenschaften des Ernannten zufrieden ist. Dann stellt die Gemeinde einen Vocations = Schein aus. — Die Kirchen = Ordnungen haben es ausdrücklich untersagt, in die Aufstellungspredigt etwas einzumischen, wodurch die Gemeinden gelockt und überredet würden, aus Nebenabsichten dem Predigenden ihren Beifall zu schenken. — Weigert sich die Gemeinde auf Befragen des Superintendenten, den Vocations = Schein auszustellen, so muß sie ihre Gründe angeben, warum sie den Aufgestellten zu ihrem Prediger nicht haben wolle. Die Einwendungen werden alsdann dem Consistorio zur Entscheidung berichtlich vorgelegt.

Erzählung verschiedener Auftritte, und der Gründe, aus welchen manche Gemeinden der Ernennung sich widersetzen.

Angabe des Verhaltens, welches der Candidat in diesem Falle zu beobachten hat.

Zur Erspahrung der Kosten wird, wenn die Gemeinde den Candidaten kennt und ihre Zufriedenheit mit dem Gewählten bezeugt hat, die Aufstellungspredigt mit der Introduction verbunden. Angabe, wie dieser Schein der Gemeinde beschaffen seyn muß.

§. 134.

Von der Confirmation, Ordination und Introduction.

- 1) Wenn die vorher angezeigten Bedingungen erfüllt sind, erfolgt die landesherrliche Confirmation nach Ablegung des Huldigungs- Confessions- und Simonie- Eydes. Nothwendigkeit dieser Anordnungen. Der Candidat mache sich vorher mit dem Inhalte dieser Eydesformeln bekannt, damit er wisse, was er halten und geloben soll, und ob er die geforderten Aussagen und Unterschriften leisten könne. — Hierbei die besondere Untersuchung, was er zu thun habe, wenn er gegen den einen oder den andern Satz der symbolischen Bücher eine Bedenklichkeit hat.

Die bei Gelegenheit der Preisaufgabe der Schnepfenthaler Erziehungsanstalt herausgekommenen Schriften über die Verpflichtung der symbolischen Bücher sehe man im Jenaischen Repert. Jahr 1785 - 1790, Nro. 1862 - 1872. des Rep. rt. Forts. Weimar 1791 - 1795. Nro. 1605 - 1613. Heute's Magazin für Religionsphilosophie. B. 3. Nr. 9. B. 4. Nr. 2.

- 2) Die Ordination ist ein feierlicher kirchlicher Gebrauch, durch welchen ein vocirter Candidat mit
Auffes

Auflegung der Hände und unter Gebet in der Kirche öffentlich zum Predigtamt für tüchtig erklärt, und ihm das Recht übertragen wird, alle Functionen des Predigtamts zu verwalten. — Unterschied der Ordination von der Vocation. — Alter, Nothwendigkeit und Nutzen der Ordination. — Sie geschieht gewöhnlich in der Hauptstadt einer Provinz. — Es ist erforderlich, daß der, welcher ordinirt wird, eine bestimmte Parochie habe, bei welcher er die Ministerialhandlungen verrichtet. Ausnahme machen einige Gegenden, welche den geprüften und für tüchtig erklärten Candidaten die Ordination ertheilen, ohne ihnen eine bestimmte Parochie zu übertragen. Eine solche Einrichtung ist zu tadeln, und sie müßte immer nur äußerst seltene Ausnahme bleiben. — Sich selbst kann, vermöge des Begriffs, Niemand ordiniren.

Es ist wohl nicht leicht ein junger Mann, in welchem nicht verschiedene Gefühle und Rührungen entstehen sollten, wenn er nun am Ziele einer längern Laufbahn eine Versorgung auf Lebenszeit erhält, und vor dem Altare knieend unter Gebet und Seegenswünschen zum Predigtamt eingeweiht wird. Die Gelübde der Rechtschaffenheit, die er da in seinem Herzen vor Gott ablegt, überdenke er nachher öfters ernstlich, und benutze sie dazu, seinen Eifer für die Religion zu entflammen.

Eine vortrefliche Ordinationsrede steht in Herrn Abts Salfeld's Beiträgen Band 1. S. 3. Seite 361 - 376:
Bei der Ordination des zum Prediger der christlich evan-

gellisch, lutherischen Gemeinde auf dem Vorpöbütze der guten Hoffnung berufenen Land. Hesse, bisherigen Lehrers an der königlichen Hofschule zu Hannover.

- 3) Die Introduction, auch Investitur genannt, ist diejenige feierliche kirchliche Handlung, durch welche der vocirte, bestätigte und ordinirte Prediger vom Superintendenten im Weiseln des Patrons, oder einer obrigkeitlichen Person der versammelten und dazu eingeladenen Gemeinde des Sonntags in der Kirche als ihr rechtmäßiger Prediger und Seelsorger vorgestellt, und nach Vorlesung des Commissorii in alle Parochial-Rechte unter Gebet und andern Feierlichkeiten eingesetzt wird. — Nutzen dieser feierlichen Handlung für die Gemeinde, und für den Prediger selbst, indem die Gemeinde an ihre Pflichten erinnert wird, und der Prediger ein öffentliches Geständniß ablegt, was er der Gemeinde seyn wolle. — Von den assistirenden Predigern. — Aufgabe, wie diese Handlung am angemessensten eingerichtet werden könne. Ueber Vocation, Confirmation, Ordination und Introduction verdienen nachgelesen zu werden Deylingii Instit. Prudent. Pastoral. — per Küstnerum pag. 143 - 221. J. V. Millers Anleit. z. Verwalt. des evang. Lehramts. 1774. Seite 217 - 260.

S. 135.

Anhang. Bestimmungsgründe der Wahl unter mehreren Anträgen zur Ausübung der Amtspflichten.

- 1) In Ansehung des Candidaten, der noch kein Amt hat. Die Hauptentscheidung hängt davon ab, an wels

welchem Orte und bei welcher Gemeinde er den meisten Nutzen zu stiften hoffen kann. Er prüfe seine Fähigkeiten, Kenntnisse, und Fertigkeiten aufrichtig, ohne Schmeicheleien der Partheilichkeit mit Zuziehung redlicher verständiger Freunde. Mancher eignet sich zum Hof = Stadt = Stifts = Prediger, würde aber ein schlechter Land = Prediger seyn, und umgekehrt.

Bei gleichen Stellen, z. B. Stadtpfarren, paßt doch der Eine nicht so gut als der Andere. Mancher, der in der einen Stadt des größten Beifalls sich erfreute, sieht, wenn er in eine andere Stadt versetzt wird, seine Kirche leer, weil die Stimmung der Zuhörer verschieden ist. — Ist die Wahrscheinlichkeit überwiegend, daß er an dem einen Orte einen größern Nutzen stiften werde, so muß er diesen Ort wählen, auch auf den Fall, daß er die einträglichere Stelle gegen eine beschwehrlichere fahren ließe.

Ferner muß der Candidat darauf Rücksicht nehmen, ob er nach der Wahrheit wirklich die gehörigen körperlichen Kräfte besitze, deren Daseyn manche Stelle nothwendig macht.

Ist alles übrige gleich, so kann der Candidat die Stelle vorziehen, welche nach der Einnahme, den äußern Vortheilen und Unnehmlichkeiten am meisten für sich hat.

Millers Anleit. zur weis. u. gewiss. Verwalt. d. evang. Lehr-
amts Seite 255. — Ueber den Antrag zu einer Mission
in anderen Welttheilen, Mosheims Sittenlehre IX. 382
und folg.

2) In Ansehung des Predigers, der eine Amtsveränderung treffen will oder soll. — Hier gelten eben dieselben Entscheidungsgründe, außer daß die Sorge für die Ernährung und Erziehung einer zahlreichen Familie, und die Abnahme der körperlichen Kräfte noch ein stärkeres Gewicht auf die Waagschaale legt.

A. Die Versetzungen der Prediger sind von einigen Schriftstellern getadelt worden. Ihre Gründe sind a) die Seelsorge erfordere eine genaue Bekanntschaft mit den Eingepfarrten, die sich nur durch eine lange Reihe von Jahren erwerben lasse. b) Die Gemeinde sey nun einmal an die Aussprache, Methode und etwanige Eigenheiten des Predigers gewohnt, welches bei einer andern Gemeinde wegfalle. c) Wenn der Prediger die mehrsten seiner Eingepfarrten getauft, confirmirt und einen beträchtlichen Theil copulirt habe, so könne er in dem väterlichen Verhältnisse mehr auf die Gemüther wirken. d) Die öftern Versetzungen verursachten den Gemeinden und Kirchenverariern große Kosten. e) Die Versetzung sey oft dem Vermögen der Prediger verderblich.

B. Dagegen sind aber folgende Gründe zu erwägen. a) Wenn keine Versetzungen statt finden sollten, welches Mittel hätte man denn, den Würdigern, den Geschickteren und Verdienstvollen zu belohnen? Wo bliebe der mitwirkende Reiz zur Thätigkeit und zur fortgesetzten Anstrens

Anstrengung der Kräfte? b) Man kann nicht annehmen, daß jede Vocation jeden Prediger an den ihm angemessenen Ort hingewiesen hätte. Wie nun, wenn der Prediger fühlt, daß er an einem andern Orte glücklicher arbeiten werde? c) In Ansehung der Seelsorge kann man sagen, daß der Prediger, welcher Beobachtungsgeist hat, sich bald an jedem Orte orientiren, und durch die Vergleichung mehrerer Gemeinden noch sicherere Resultate für die Seelsorge ziehen werde. d) Das Ansehen des Predigers und sein Einfluß auf die Gemüther hängt nicht allein vom Alter ab, sondern vorzüglich von der Art, wie er predigt und sein Amt verwaltet. e) Wenn die Gemeinden an einen Prediger gewohnt sind, so ist der Reiz der Neuheit oft ein wirksames Mittel, den Eingepfarrten ein lebhafteres Interesse für Religionsgegenstände einzufößen. f) Es ist hart, dem Prediger, der lange gearbeitet hat, seine spätern Jahre nicht erleichtern zu wollen.

C. Aus der Vergleichung der Gründe und Gegengründe ergiebt sich dies Resultat. Die Versetzungen der Prediger sind im Ganzen genommen nützlich und nothwendig. Sie müssen aber mit Weisheit angeordnet werden. Die Beschwerden der Gemeinden, viele Unkosten zu tragen, kommen nur dann in Betracht, wenn die Versetzungen zu oft und zu schnell geschehen

geschehen, oder ein zu alter Prediger, der schwächlich ist, oder bald sterben wird, ihnen aufgedrungen wird. Weil die Versetzungen dem Prediger selbst aus vielen Ursachen große Unkosten machen, und er auf der neuen Stelle mehrere Jahre zubringen muß, ehe er den durch Amtsveränderung erlittenen Verlust wieder vergüten kann, so sehe er sich wohl vor, ob die Versetzung für ihn auch wirklich eine wahre Verbesserung enthält. Parochien, die ein gutes Pfarrwitwenthum haben, verdienen eine besondere Rücksicht.

Der Land-Pfarrer — — von Krüniz. Seite 394-400.

Noques Gestalt eines Evangelischen Lehrers, übersetzt von Rambach. Theil 3. Versuch 8. S. LV-LVIII.

Neunter Theil

der

Pastoraltheologie.

Das allgemeine protestantische Kirchenrecht
in Deutschland.

Quum in jure ecclesiastico ministrorum verbi divini, eorumque qui docentium munere in ecclesia funguntur, causa vel maxime agatur, turpe pariter ac valde noxium illis foret, si illa quae tam prope eos attingunt, ignorarent.

Joh. Franc. Buddeus. Ifagoge historico-theologica ad theologiam universam, singulasque ejus partes.

Lipsiae 1727. 4. pag. 653.

Neunter Theil
der
Pastoraltheologie.
Das allgemeine protestantische Kirchenrecht
in Deutschland.

Einleitung.

§. 136.

I. Beschaffenheit des Kirchenrechts.

Der Prediger in seinen Rechtsverhältnissen betrachtet.

Der christliche Prediger steht so wohl als Mitglied der Kirche, als auch in Beziehung auf den Staat in Rechts-Verhältnissen, die ihm genau bekannt seyn müssen, damit er eines Theils seine gegründeten Rechte behaupte, andern Theils seinen auf ihm ruhenden Verbindlichkeiten nicht entgegen handle. Nach der Definition der Pastoraltheologie, welche Hälfte I. §. 5 aufgestellt wird, ist das Kirchenrecht ein Theil der Pastoraltheologie.

§. 137.

Definition des Kirchenrechts.

Der Ausdruck, Recht, hat mehrere Bedeutungen, je nachdem er als Substantiv, Adjectiv oder Adverbium gebraucht wird. Die Verschiedenheit findet sich im
techni-

technischen, logischen, ethischen und juridischen Gesetze. Hier bezeichnet er die äußere Gesetzgebung. Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, von Immanuel Kant. Königsberg 1797. Einleit. Seite XXXIII.

Da es gottesdienstliche Gesellschaften nach dem christlichen Lehrbegriffe, d. h. Kirchen, giebt, welche allgemeine und besondere Pflichten zu beobachten haben, so müssen ihnen auch Rechte und Befugnisse zukommen. Da jede Gesellschaft dieser Art im Ganzen und nach ihren einzelnen Gliedern allezeit im Staate ist, so entstehen daraus neue Rechte und Obliegenheiten.

Das Kirchenrecht ist daher der Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche, so wohl an sich, als auch in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft.

§. 138.

Eintheilungen des Kirchenrechts.

- 1) In Ansehung des Erkenntnißgrundes ist das Kirchenrecht entweder göttlich, a) natürliches, b) geoffenbartes Kirchenrecht, oder menschliches. Andere theilen in natürliches und positives, und letzteres wieder in göttliches und menschliches ab.
- 2) In Ansehung des Umfanges ist das Kirchenrecht entweder ein allgemeines oder ein besonderes. (*Ius ecclesiasticum universale et particulare*). Je nachdem

dem man das Allgemeine bestimmt, wird auch das Besondere enger oder erweitert.

- 3) In Ansehung des Object's ist das Kirchenrecht entweder öffentliches oder Privat = Kirchenrecht (Ius eccles. publicum, privatum).
- 4) In Rücksicht auf Deutschland wird es in protestantisches und canonisches Kirchenrecht eingetheilt.

In wiefern ist Kirchenrecht der Protestanten, und protestantisches Kirchenrecht verschieden? (Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland vom Hofrath Schnaubert. Jena 1792. Seite 57.)

Anmerk. In dieser Pastoraltheologie wird das allgemeine (nicht besondere, z. B. das Hessische, Sächsische, Mecklenburgische) protestantische Kirchenrecht in Deutschland abgehandelt.

§. 139.

II. Verschiedenheit der Systeme des Kirchenrechts.

- 1) Nennung derer, nach welchen es kein Kirchenrecht geben kann.

Nach einigen aufgestellten Grundsätzen würde es gar kein Kirchenrecht geben. Wenn es keine Kirche giebt, die sich nach Gesetzen bestimmt, so kann auch kein Kirchenrecht statt finden.

Das Kirchenrecht wird durch die Grundsätze des Hobbes, und der Fanatiker ganz aufgehoben. Hobbes behauptete, daß alle Moralität nur aus dem Gesetze des Fürsten entstehe, daß, wenn eine Religion da sey, sie nur deswegen gültig sey, weil sie der Fürst befohlen habe. u. s. f. Die Quäker, die alles auf ein inneres

Licht zurückführen, heben dadurch die äußere gottesdienstliche Gesellschaft, und folglich auch das Kirchensrecht auf.

§. 140.

2) System des Kirchenrechts in der römischen Kirche.

Eine gedrängte Uebersicht, wie sich die römische Hierarchie nach und nach bis zu ihrem Gipfel gehoben hat, liefert G. L. Böhmer, Princip. jur. can. speciatim jur. eccl. Pars gen. Tit. III. — Versuch einer pragmatischen Geschichte der kirchlichen Verfassungsformen, in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche, von D. Werner Carl Ludwig Siegler. Leipzig 1798.

Nach dem Römischen System ist die Kirche eine von Gott eingesetzte Gesellschaft von Regenten und Unterthanen. Es werden folgende Grundsätze zum Grunde gelegt: a) Es giebt ein geschriebenes, und ein mündlich überliefertes (Traditio) Wort Gottes; b) Christus hat die Apostel, und besonders den Petrus zu Regenten eingesetzt; c) die Kirche ist infallibel; d) die Kirche ist unabhängig in Ansehung der gottesdienstlichen Personen, der Kirchengüter und der Kirchensachen. Die Frage, wo der eigentliche Sitz der Untrüglichkeit sey, brachte 2 verschiedene Systeme hervor.

- 1) Das päpstliche Kirchenrecht legt dem Pabst allein die höchste Obergewalt bei, und macht die Kirche zu einer Monarchie.
- 2) Das französische Kirchenrecht macht die Kirche zu einer Aristokratie, der Pabst ist unter Gleichen der erste; die Bischöfe haben ihre geistliche Gewalt unmittelbar von Christo; die höchste Gewalt ist in den

Cono

Concilien, und der Pabst steht unter den Concilien; die Kirche steht in Absicht auf Güter und Personen unter der Landesobrigkeit, in Absicht auf Kirchensachen aber unter dem Bischofe.

Die neuern Bestimmungen der französischen Kirche in der S. 8. Hälfte I. angezeigten Schrift.

§. 141.

3) Systeme unter den Protestanten.

Darin sind zwar alle Protestanten einig, daß sie dem Pabste alle Rechte absprechen, welche ihm das jus canonicum beilegt; allein unter sich weichen sie in vier Systemen von einander ab.

1) Gott hat Gesetzgeber eingesetzt, und dies sind die Bischöfe. Diesen Grundsatz nimmt die bischöfliche Kirche in England an. Die englische theilt sich in die hohe und niedere Kirche. Beide geben zu, daß die bischöfliche Kirche göttlich sey; die niedere Kirche hält es aber für übertrieben zu sagen, daß keine wahre Kirche ohne Bischöfe seyn könne. Die hohe Kirche räumt dem Könige nur das Recht zu beschützen ein, die niedere hingegen auch das Recht, Verordnungen zu machen.

2) Die Kirche darf sich Gesetze vorschreiben. Systema presbyteriale. Calvin ist Stifter dieses Systems, nach welchem die Kirche als eine vom Staate unabhängige Gesellschaft angenommen wird, in deren Geschäfte sich die Obrigkeit nicht mischen dürfe. In andern Theilen der Schweiz und in Frankreich wurden der Obrigkeit mehr Rechte eingeräumt.

- 3) Nicht die Kirche, sondern nur der König (die Landesobrigkeit) darf Gesetze vorschreiben. Systema territoriale. Cujus est regio, illius est religio. System des Thomasius, welcher glaubte, daß die Obrigkeit auch bei Taufe und Abendmahl willkürliche Veränderungen machen könne.
- 4) Das Collegialsystem (Systema majestatico - collegiale) welchem nach Pfaff's Zeiten die mehrsten Kirchenrechtslehrer zugethan sind, nimmt an, daß die Macht in Kirchensachen theils der Obrigkeit, theils der Kirche selbst als einer Gesellschaft zukomme. Puffendorfs Verdienste, der die jura collegialia zuerst behauptete.

§. 142.

III. Quellen des Kirchenrechts.

A. Gemeinschaftliche für das Protestantische und Katholische Deutschland.

1) Die heilige Schrift.

Die heilige Schrift ist vornehmster Grund des Kirchenrechts, mittelbar in Ansehung der Glaubens- und Lebensregeln, in so fern das Kirchenrecht nichts verordnen kann, was ihnen zuwider ist; unmittelbar durch Vorschriften und Beispiele. Die Einsetzung der Taufe, des Abendmahls, die Anordnung, den Religionslehrer zu ernähren, 1 Corintb. VII. 10. 12. u. s. f. lehren offenbar, daß die Bibel für die christliche Kirche Gesetze ertheile. Thomasius wollte nur gute Rathschläge, nicht Gesetze, in der Bibel finden.

Die Vorschriften des N. T. über gottesdienfliche Personen, Zeiten, Orter, u. s. f. sind für die Christen
auf

aufgehoben, Coloss. II. 16, und verbinden uns nur, in so fern Christus und die Apostel sie bestätigt haben, oder die ethischen und Naturgesetze den Grund enthalten.

Um das im N. T. enthaltene Temporelle von dem, was für uns verbindlich ist, gehörig zu unterscheiden, achte man auf folgende Merkmale:

1) Das Gesetz verbindet uns, dessen immerwährende Fortdauer in der H. Schrift angekündigt wird.
2) Wenn die Ursache und Absicht eines Gesetzes allgemein ist, so muß das Gesetz auch allgemein verbindend seyn. Man hat daher auf die Sitten und Umstände der Zeiten zu achten. So ist z. B. I Corinth. VI. 1 - 8 für uns kein Verboth, vor der weltlichen Obrigkeit Prozesse zu führen. Im 4ten Jahrhunderte mißdeutete man diese Stelle dahin, daß es sündlich sey, anders als vor einem Bischöfe, den Proceß zu führen.
3) Obgleich der specielle Fall der Anwendung nicht statt findet, so kann doch das Gesetz allgemein seyn. Bei Apostelg. XV. 20. 28. 29. ist das Gesetz, Aergerniß vermeiden zu müssen, allgemein; der specielle Fall der Anwendung hingegen, die Enthaltung vom Erstickten, temporelle Anordnung.

§. 143.

2) Die deutschen Reichsgesetz.

Hierher gehören vorzüglich:

- 1) der Passauische Vertrag 1552.
- 2) der Religionsfriede zu Augsburg 1555, und vorzüglich
- 3) Der Westphälische Friede 1648, der zu Osnabrück und Münster geschlossen wurde, und die eigentliche

Grundlage der gesetzlichen protestantischen Kirchen-
Verfassung ausmacht.

Christ. Lehmanni Acta publica et originalla de pace religionis,
das ist, Reichshandlungen, Schriften und Protocolle
über die Constitution des Religionsfriedens. Francof.
1707. fol.

Die Ergänzung und Fortsetzung dieses Werks. Ebendasselbe
1709. Fol.

Ad. Cortreil Observata historico-politico-juridica ad Trans-
actionem Passaviensem in Tom. II. des von ihm heraus
gegebenen Corp. Jur. Publ.

Jo. Godofr. de Meiern Acta pacis Westphalicae publica,
oder Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte
vom Jahr 1643 bis 1648. Tomi VI. Hannov. et Goett.
1734-1736. Fol.

Desselben Acta pacis executionis publica, oder Rütbergische
Friedens-Executionshandlungen und Geschichte. Tomi II.
Hann. et Tubing. 1736. 1737. Fol.

Meditationum ad Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum.
Specimina X. Halae von 1706-1712. 4. Der Verfasser
ist Heinrich von Henniges.

§. 144.

3) Corpus Juris Canonici.

Das Corp. Jur. Can. bestehet aus folgenden Be-
standtheilen.

- I. Gratiani Concordia discordantium Canonum seu
Decretum, hat 3 Theile. Der erste Theil enthält
101 Distinctiones, von welchen jede in ihre canones
abgetheilt wird. — Der 2te Theil des Decreti ent-
hält 36 causas, von welchen jede mehrere quacstio-
nes in sich begreift. Jede quacstio zerfällt wieder
in

in ihre canones. Hinter *Causa XXXIII. quaest. II.* steht als *Quaestio III. Tractatus de Poenitentia*, welcher aus 7 *Distinctionen* besteht, von welchen jede ihre canones hat. — Der dritte Theil des *Decreti* führt den Titel *de Consecratione*, dessen 5 *Distinctiones* in mehrere canones zerfallen.

Dem *Decreto* werden noch angehängt *Canones Poenitentiales*, und 84 *Canones Sanctorum Apostolorum*, welche unter den Protestanten gar kein, und unter den Katholiken nur wenig Ansehn haben.

Gratian, ein Mönch zu Bologna, gab diese seine, meist aus den Sammlungen des Burchard und Ivo gemachte *Compilation 1151* heraus.

Von ihm, den paleis, den Römischen Correctoren, und der *Glossa ordinaria* sehe man *Praecognita uberiora universae, jurisprud. eccles. conscripsit Glück. Halae. 1786. Seite 31-45*; imgleichen I. H. Boehmeri *Dissertatio de varia Decreti Gratiani fortuna* vor dem ersten Tomus seiner Ausgabe des *Corp. Jur. Canon.*

§. 145.

F o r t s e t z u n g.

II. Die *Decretales* machen den zweiten Haupttheil des *Corp. Jur. can. aus*. Dazu gehören folgende Sammlungen.

1) *Decretales Gregorii Papae IX.* haben 5 Bücher, deren Inhalt durch diesen Vers ausgedrückt wird.

Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen.

Die Bücher werden in *Titulos*, und diese wieder in *capitula* eingetheilt. Auf Befehl

Gregors IX wurden diese Decretales von Raymond von Pennafort aus verschiedenen frühern Sammlungen, und aus den eigenen Verordnungen Gregors IX ums Jahr 1230 zusammengetragen, zu Paris 1234, zu Bologna 1235 publicirt.

- 2) Liber Sextus Decretalium Bonifacii VIII erhielt den Namen des sechsten Buchs, weil es als eine Fortsetzung der Decretalen Gregors IX angesehen werden sollte. 1298 wurde es herausgegeben und den Universitäten zu Bologna und Paris zugeschickt. Es besteht aus 5 Büchern, welche in Titulos und diese wieder in Capitula eingetheilt werden.
- 3) Clementinae. Der Pabst Clemens V. hielt 1311 zu Vienne ein Concilium von 300 Bischöfen, wo mehrere disciplinarische canones verfertigt wurden. Diese nebst den Decretalen des Clemens machen die Sammlung aus, welche 1313 in einer Versammlung der Cardinäle publicirt wurde. — Die Clementinae bestehen aus 5 Büchern, diese aus Titulis, und diese wieder aus capitulis.

Anmerk. Diese bisher genannten Sammlungen machen das corpus juris clausum aus.

- 4) Extravagantes seu Constitutiones viginti, a Johanne Papa XXII editae. Diese Sammlung wurde um das Jahr 1340 verfertigt, und hat 14 Titulos.

5) Extra-

5) Extravagantes communes. Diese Sammlung enthält in 5 Büchern, von welchen aber das 4te fehlt, die Decretalen der Päbste von Urban IV bis Sixtus IV. Die Bücher sind in Titel, und die Titel in Capitel eingetheilt.

Anmerk. Die bisher genannten Sammlungen, nehmlich das Decretum Gratiani, §. 144, und die Decretales in diesem § von Nummer 1 bis 5, machen das gültige Corpus juris canonici aus. Die Anhänge, Liber septimus Decretalium, Decretales Alexandri III, Decretales Innocentii IV, und Io. Pauli Lancelotti Institutiones juris canonici, haben keine gesetzliche Auctorität.

Die besten Nachrichten über alles, was die Decretales betrifft, liefert Glück, Praecognita jurispr. eccles. pag. 47-82. — Imgleichen I. H. Boehmeri Dissertatio altera de Decretalium Pontificum Romanorum variis collectionibus et fortuna vor dem 2ten Tom. seiner Ausgabe des Corp. Jur. Can. — Kürzer handelt dies ab, Wiese in seinem Handbuche des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Theil I. Leipzig 1799. Seite 243-263.

I. H. Boehmeri Jus eccles. Protestantium Halae 1714. Lib. I. Titul. II. de Constitutionibus.

§. 146.

Art, die verschiedenen Theile des Corp. Jur. Can. zu allegiren.

Für den Anfänger ist es nothwendig, die Zeichen der Citationen zu erklären, deren Ursache sich aus §. 144 und 145 erklärt.

1) Das Decretum Gratiani wird nach seinen Theilen verschieden allegirt. Für den ersten Theil setzt

man c (canon) und die Zahl, mit oder ohne Anfangsworte, und darauf D. (Distinctio) mit seiner Zahl.

S. B. c. 9. D. 23. — c. 5. D. 99.

Für den zweiten Theil des Decrets setzt man c (canon) mit der Zahl, dann C. oder Caus. (Causa) mit der Zahl, und darauf qu. (quaestio) mit seiner Zahl.

S. B. c. 1. C. 14. qu. 4. — Die Aelteren ließen oft die Bezeichnung C weg, und setzten dafür die Anfangsworte des canon *1. B. c. redintegrandi* 3. qu. 1. Dies hieß nach der jetzt üblichen Art zu citiren, c. 3. C. 3. qu. 1.

Der Tractat de poenitentia in der Causa XXXIII. wird so citirt, daß c. (canon) mit seiner Zahl, dann die Distinction mit ihrer Zahl, und darauf de poenit. gesetzt wird.

S. B. c. 89. D. oder Dist. 1. de poenit.

Für den dritten Theil gilt die nehmliche Art zu allegiren, nur daß zum Unterschiede de consecratione hinzugesetzt wird.

S. B. c. 80. D. 2. de consecrat.

2) Die Decretales Gregorii IX werden mit c. (capitulum) und seiner Zahl, mit X, (Extra) und mit der Ueberschrift des Titels citirt.

S. B. c. 4. X. de jure patronatus. Schlägt man in dem Register die Ueberschrift des Titels nach, so findet man Lib. III. Titul. XXXVIII.

3) Liber sextus Decretalium Bonifacii VIII wird eben so, wie die Decretales Gregorii IX citirt, nur mit dem Unterschiede, daß statt X, am Ende in 6^{to} oder VI gesetzt wird.

3. B. c. I. de decimis, primitiis et oblationibus in sexto
Aus dem Register sieht man, daß dies Titulus XIII.
Lib. III. ist.

4) Clementinae. Man allegirt durch Clem. mit der
Zahl des Canons und der Ueberschrift des Titels
3. B. Clem. un. de R. (stitutione) I. (in) I. (integrum)
oder c. un. de R. I. I. in Clem.

Das Register unter R. I. I. nachgeschlagen zeigt Lib. I.
Tit. XI. an.

5) Extravagantes Johannis XXII. Die Allegation
ist mit der vorigen gleich. Es wird Extrav. Joh. XX
gesetzt.

3. B. C. un. Extrav. Joh. XXII. de religiösis domibus.

6) Extravagantes communes haben eine gleiche Alle-
gation.

3. B. c. 2. extrav. comm de majoritate et obedientia.
Das Register belehrt, daß dies Titul. VIII. Lib. I. ist.

Zusatz Liber Septimus wird citirt, c. 2. de reserva-
tionibus in 7. Des Lancelotti Institutiones werden wie
andere Bücher allegirt 3. B. Lancellotti Inst. jur. can.
Lib. 2. Tit. 19. §. 8.

§. 147.

Ansehen und Ausgabe des Corp. jur. can.

Unter den Protestanten hat das Corp. jur. can. nicht
das Ansehen wie unter den Katholiken. Die Prote-
stanten gebrauchen es nur als ein Hülfrecht, d. h. in
so fern es den evangelischen Grundsätzen, den symboli-
schen Büchern, den Reichsgesetzen, besonders dem West-
phälischen Frieden, dem Naturrechte und den Kirchen-
Ordnungen nicht widerspricht. Die Rechtslehrer sind
noch

noch immer geneigt dem canonischen Rechte eine Art der Unentbehrlichkeit zuzugestehen.

In Absicht auf Critik, und Vollständigkeit ist die Böhmische Ausgabe die beste. Corpus Juris Canonici, Gregorii XIII. Pontif. Max. auctoritate, post emendationem absolutam editum, in duos Tomos divisum, et appendice novo auctum, cum necessariis indicibus, Justus Henningius Boehmer IC — — illud recensuit, cum codicibus veteribus manuscriptis, aliisque editionibus contulit, variantes lectiones adjecit, et notis illustravit. Praemissa praefatione duplici. Halae Magdeburgicae 1747. gr. 4. Der erste Tomus enthält das Decretum Gratiani, und der 2te die §. 145 genannten Sammlungen der Decretalen.

§. 148.

4) Uebrige gemeinschaftliche Quellen des Kirchenrechts.

- 1) Das Corpus Juris Romani wird zu den gemeinschaftlichen Quellen gerechnet. Die Novellen Leo des Weisen aber sind in Deutschland nicht aufgenommen.
- 2) Das kirchliche Gewohnheitsrecht, und die Observanz, worunter man die durch öftere gleichförmige Handlungen eingeführte Rechtsnormen versteht. In so fern die Einwilligung des Oberrn die Gesetzeskraft mittheilt, wird es Gewohnheitsrecht (consuetudo), und in so fern die Einwilligung der kirchlichen Gesellschaft die gleichförmige Wiederholung der Handlungen bestätigt, wird es Observanz genannt.

G. L. Boehmeri Prine. jur. can. Lib. II. Sect. III. Tir. V.

Von beiden wird noch die kirchliche Tradition unterschieden.

Glück. Praecognita jurisprud. eccles. pag. 94-97.

3) Das Naturrecht wird von mehreren Lehrern des Kirchenrechts ausdrücklich in dieser Reihe der Quellen aufgeführt.

Joh. Ves. Eybel Introd. in jus eccles. Catholic. P. I. S. 33. 34.

§. 149.

B. Eigenthümliche Quellen des Kirchenrechts für die Protestanten.

1) Symbolische Bücher.

Die symbolischen Bücher bestimmen theils die Lehren, denen nicht zuwider gelehret werden darf, theils die Rechte und Pflichten der protestantischen Kirche.

Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche enthält die Nechenbergische Ausgabe: Concordia, pia et Unanimi consensu Repetita Confessio fidei et doctrinae — — accedit Declaratio — — cum Appendice tripartita et novis indicibus. Lipsiae 1677 klein 8. Der Appendix, auf dessen Titel Nechenberg sich erst nennt, erschien 1678.

Christ. Guil. Franc. Walchii Breviarium Theologiae Symbolicae Ecclesiae Lutheranae. Goettingae 1765.

Siegm. Jac. Baumgartens Erläuterungen, der im christlichen Concordienbuch enthaltenen symbolischen Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche, nebst einem Anhange von den übrigen Bekenntnissen und feierlichen Lehrbüchern in gedachter Kirche. Halle 2te Ausgabe 1761.

In der reformirten Kirche ist nie ein Bekenntniß allgemein angenommen worden. Die vornehmsten sind die

die Dortrechtische Synode, die Formula consensus Helvetica, und der Heidelbergische Katechismus.

Corpus et Syntagma (18) Confessionum fidei, quae in diversis regnis et nationibus Ecclesiarum nomine fuerunt authentice editae — — Edit. nova. Genevae 1654. 4.

C. M. Pfaffii diss. hist. theol. — — de Formula Conf. Helvetica. Tubingae 1729. 4.

Walchii Biblioth. theolog. Vol. I. pag. 415.

§. 150.

3) — 4) Schlüsse des Corporis Evangelicorum, Kirchen-Ordnungen und einzelner Länder Gesetze.

Die Conclusa Corporis Evangelicorum haben für das Protestantische Deutschland eine verbindende Kraft.

Eberh. Christ. Wilh. von Schauroth Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben, und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreislichen Corporis Evangelicorum. Vier Bände. Regensburg 1751. Fol.

Die vollständigste Aufzählung der Kirchen-Ordnungen enthält Bodelmanns Bibliotheca Agendorum (Hälfte I. Seite 17).

Eine Sammlung gab Jo. Jac. Moser in 2 Bänden heraus unter dem Titel: Corpus Juris Evangelicorum Ecclesiastici. Oder: Sammlung Evangelisch-lutherischer und Reformirter Kirchen-Ordnungen, wie auch dergleichen Armen-Classical-Consistorial-Erbrechts-Gymnasien-Hochzeits-Hospital-Inspectionen-Leichen-Presbyterial-Schul-Superintendenten-Lauf-Visitationen-Universitäts-Waisenhäuser und anderer solcher Ordnungen, nebst denen von dergleichen Dingen, oder auch von causis et delictis mixtis handelnden Edicten, General-Rescripten und dergl. Züllichau 1737. 1738. 4.

Jedes Land, jede Provinz hat eigenthümliche Landtags = Abschiede, Reccessen, und Privilegien, durch welche die particulären kirchlichen Rechte und Obliegenheiten näher bestimmt werden. Diese findet man in dem Kirchenrecht einzelner Länder angegeben.

Dan. Heinr. Arnoldts Kirchenrecht des Königreichs Preußen Königsberg und Leipzig 1771. 4.

Jul. Bernh. von Rohr vollständiges Ober - Sächsisches Kirchen - Recht Frankfurt. u. Leipzig. 1723. 4.

Wolf Christ. Matthia Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Flensburg 1778. 1786. 2 B. in 8.

C. W. Ledderhose Versuch einer Anleitung zum Hessens Casselschen Kirchenrecht. Cassel 1785. 4.

Fr. Wilh. Christ. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen - und Pastoralrechts. 3te Aufl. 1797. Schwerin. Abriß der Chursächsischen Kirchen, und Consistorienverfassung von Christian Gotthelf Fir. Th. I. Schneeberg 1795. gr. 8. 1ten Th. 2ter Band. Chemnitz,

Allgemeines Preussisches Kirchenrecht, ein systematisch geordneter Auszug desjenigen, was in dem allgemeinen Landrechte und in der Gerichts - Ordnung für die Preussischen Staaten darauf Bezug hat, vorzüglich für Prediger, Candidaten, und Kirchen - Collegia. Dortmund 1798. 8.

Churbannoverisches Kirchenrecht. Von Joh. Carl Fürchtgott Schleyel. Hannover. Th. 1. 1801. Th. 2. 1802. gr. 8.

Handbuch des gem. in Deutschland üblichen Kirchenrechts von Wiese dritt. Th. Erste Abtheil. Seite 107 - 116.

Zusatz. Ueber die den Katholiken eigenthümlichen Quellen des Kirchenrechts sehe man Glück Praccognita pag. 104 - 124.

§. 151.

IV. Litteratur des Kirchenrechtes.
Litterarische Hülfsmittel.

Das Kirchenrecht hat eine außerordentlich große Zahl der Bearbeiter gefunden. Das Hauptbuch, woraus man die Litteratur am vollständigsten und genauesten kennen lernt, und welches alle Schriften dieser Art weit hinter sich zurück läßt, ist: *Præcognita uberiora universae Jurisprudentiae Ecclesiasticae positivae Germanorum*. Scripsit Christianus Fridericus Glück. Halae 1786. gr. 8.

Die Compendien und Handbücher des G. L. Vöbmer, Schnaubert und Wiese, welche mit einer reichen Litteratur ausgestattet sind, werden nachher genannt.

Die neuern kirchenrechtlichen Schriften findet man in dem mehrmals gerühmten Genaischen Repertorium, und dessen Weimarischer Fortsetzung.

Hier werde ich aus dem großen Reichthume nur die Hauptbücher, die dem Theologen besonders empfohlen werden müssen, zur Anzeige bringen.

§. 152.

Geschichte des Kirchenrechtes.

Franc. Florens de origine, arte et auctoritate juris canonici. Aureliae 1662, in seinen Opp. T. I. pag. 1-48.

Petr. de Marca de concordia sacerdotii et imperii libri VIII. cura Steph. Baluzii. Paris 1641. fol. — von I. H. Boehmer herausgegeben Frankf. Fol. 1708.

I. H. Boehmeri Selectae Observ. eccles. in Petr. de Marca. Lipsiae 1708. fol.

Protestantisches Kirchenrecht. Einleitung. 241

Ger. van Mastricht historia juris ecclesiastici et pontificii. Duisburgi ad Rhen. 1676. 8, mit Chr. Thomaßius Vorrede Halle 1719. 8.

Joh. Georg Vertsch Historie des Kanonischen und Kirchenrechts. Breslau 1753.

L. L. Spittler's Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1778 8.

Just. Henn. Boehmeri XII Dissertationes juris ecclesiastici antiqui ad Plinium secundum et Tertullianum, genuinas origines praecipuarum materiarum juris ecclesiastici demonstrantes. Lipsiae 1711. 8. — Halae 1729. 8.

Christoph. Matth. Pfaffii Origines juris ecclesiastici una cum Dissertationibus rarioribus Jus Ecclesiasticum illustrantibus, quae emendatiori huic editioni accesserunt, revisae auctae suppletae. Ulmae, Francof. et Lipsiae 1759. 4.

Zusatz. Ueber die Sammlungen der Canonum, und Concilien, über die Herausgeber der übrigen kirchenrechtlichen Quellen, und über die davon handelnden Schriftsteller sehe man Glück Praecognita ub. univ. Jurispr. eccles. pag. 419 - 456.

§. 153.

Systeme und Compendien

A. der Katholiken.

Die berühmtesten Systeme sind:

Ludovici Engel Collegium universi Juris Canonici. Salisburgi 1671. 4. zehnte Ausgabe 1710. 4.

Zegeri Bernardi van Espen Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae, praesertim Belgii, Galliae,

Gräffe's Pastoraltheologie II.

Q

Ger.

242 Neunter Theil der Pastoraltheologie.

Germaniae, et provinciarum vicinarum accommodatum. Coloniae Agrippinae. 1702. fol. — Lovanii 1721. 1754. fol.

Anacleti Reiffenstuel Jus Canonicum universum juxta titulos quinque librorum Decretalium. Tomi III. 1704. fol. — Tomi VI. Ingolstadii 1728. 1733. 1743. fol.

Benedicti Oberhauseri Praelectiones Canonicae juxta titulos librorum Decretalium. III Volumina. Antverpiae 1762. 1673. — Tomi II. Francof. 1774. 8.

Außer dem schon §. 145 genannten Compendium des Joh. Paul. Lancelott (herausgegeben von Christian Thomassius Halle 1716. 4. vier Bände) verdienen aus verschiedenen Ursachen folgende hier zu stehen.

Claudii Fleury Institutiones juris ecclesiastici, ed. J. Dan. Gruber. Francof. et Lipsiae 1724. 8. — zuerst französisch. 1677. 1688. — zu Brüssel 1722.

Pauli Josephi a Riegger Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae. Partes IV. Viennae 1768 - 1771. 8. — Neue Ausgabe 1777. 8. — Ein Auszug daraus ist desselben Elementa juris ecclesiastici. Tomi II. Vindobonae 1774. 1775. 8.

Josephi Valentini Eybel Introductio in Jus Ecclesiasticum Catholicorum Edit. altera. Viennae. Tomi IV. 1778 - 1779. 8.

Georg. Sigism. Lakics Institutiones juris ecclesiastici Tomi III. Viennae 1779 - 1781. 8. major.

§. 154.

B. Systeme und Compendien der Protestanten.

Die Protestanten haben viele und gründliche Schriften aufzuweisen. Sie handeln theils das kanonische und
pro

protestantische Kirchenrecht gemeinschaftlich ab, theils tragen sie das protest. Kirchenrecht nur allein vor.

Jo. Schilteri Institutiones juris canonici ad ecclesiae veteris et hodiernae statum accommodatae. Jenae 1681. 12. Bei der Zweiten Ausgabe Argentorati 1688. 8. befindet sich Franc. Duareni de sacris Ecclesiae ministeriis ac beneficiis libri VIII, und Concordata Nat. Germ., cum notis Schilteri. — Mit Just. Henn. Boehmeri praefatio de media via, in studio et applicatione juris canonici inter Protestantes tenenda. Jenae 1713. 1719. 8. — Francof. et Lipsi 1728. 8. 1749.

Just. Henn. Boehmeri Schilterus illustratus, seu emendationes et additamenta ad Jo. Schilteri Institutiones juris canonici. Halae 1712. 1720. 8.

Casp. Henr. Hornii Additamenta ad Schilteri Instit. jur. can. in usum scholae ac fori. Vitebergae 1718. 8.

Dieter. Gotthard Eckardi Erklärung über Schilteri Institutiones jur. canonici. Leipzig 1724 - 1733. Vol. XLII. 4.

Jo. Ern. Floerckii Observationes selectae ad Schilteri Inst. jur. can. tam illustrandas, quam supplendas, nec non emendandas, digestae. Jenae 1726. 8.

Sam. Stryckii Annotationes succinctae in Schilteri Inst. J. C. Norimb. 1732. 8.

Augustini a Leyser Praelectiones ad Schilterum per C. H. G. editae Lib. I II. Torgav. 1753. 1754. 8.

Vorzüglich machte sich Just. Henn. Böhmer, welcher als der Vater des Kirchenrechts betrachtet werden muß, um das Studium desselben durch dies classische Werk verdient:

Justi Henningii Boehmeri Jus Ecclesiasticum Protestantium, usum modernum Juris canonici, juxta seriem Decretalium, ostendens. Halae. Tomi V. 1714 - 1736. 4. Editio quarta 1738. 5.

Just. Henn. Boehmeri Institutiones juris canonici, tam ecclesiastici, tum pontificii, ad methodum decretalium, nec non ad fora catholicorum, atque protestantium compositae. Halae 1738. Edit. 2. 1741, ed. 3. 1747. gr. 8.

Joh. Georg. Pertschii Elementa juris canonici et Protestantium ecclesiastici. Francof. et Jenae 1731. 8. Neuere Ausg. 1741. 8. 2 Tomi.

Joh. Rudolph Engau Elementa juris canonico-pontificio - ecclesiastici. Jenae 1739. — Neuere Ausgabe 1753. 8.

Georg Ludov. Boehmeri Principia Juris Canonici, speciatim Juris Ecclesiastici publici et privati, quod per Germaniam obtinet. Goettingae. Erste Ausgabe 1762, 2te Ausg. 1767, die dritte 1767 erhielt Instrumentum Pacis Osnabrugense Caesareo - Suecicum, juxta editionem Joannis Godofredi de Meiera impressum zum Anhang. — Vierte Ausg. 1779, 5te 1785, die 6te 1791. — Editionem septimam curavit D. Car. Traug. Gottlob Schoenemann 1802. Diese Ausg. trägt die neuere Litteratur nach, hat aber das Instr. Pac. Osnab. weggelassen. (Durch Vollständigkeit, Bündigkeit, lichtvolle Ordnung, und Präcision der Begriffe behauptet dies Lehrbuch eine der ersten Stellen des Rangs.)

Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland. Von Hofrath Schnaubert in Jena. Jena 1792.

Protestantisches Kirchenrecht. Einleitung. 245

1792. gr. 8. — Besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland. Vom Hofr. Schnaubert in Jena. Jena 1794. gr. 8.

Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, als Commentar, über seine Grundsätze desselben, von dem Hofrath Wiese in Oera. Leipzig. Erster Theil 1799. Zweiter Theil 1800. Dritten Theils Erste Abtheilung 1802. —

§. 155.

Fortsetzung. Bearbeitungen des protestantischen Kirchenrechts.

Benedicti Carpovii Jurisprudentia ecclesiastica, seu Consistorialis in libros tres divisa. Lipsiae 1649 fol. — Hanoviae 1652. 4. — Lipsiae 1655. 1665. 1673. 1685. 1695. 1708. 1721. fol.

Andr. Beyeri additiones ad Carpovii jurisprud. Eccles. Dresdae 1718 fol.

Joann. Brunnemanni de jure ecclesiastico Tractatus posthumus in usum Ecclesiar. Evangel. et Consistoriorum concinnatus. Francof. et Lipf. 1681. 1686. 4. — necessariis supplementis adauctus a Sam. Stryckio. Francof. et Lipsiae 1709. 1721. 4.

Joh. Balth. de Wernher Principia juris ecclesiastici Protestantium. Viteberg 1727. 8.

Christoph Matth. Pfaffii Institutiones juris ecclesiastici. Francof. 1727. — Tubingae 1732, 1738. 8.

Desselben Academische Reden oder Erläuterungen über das so wohl allgemeine als auch teutsche Protestantische Kirchenrecht. Tübingen 1742. Frankf. 1753. 2 Th. 4.

Achat. Lud. Car. Schmidii Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae, addito processu Consistoriali ad usum fori Evangelici methodo systematica adornata. Jenae 1754. 8.

Joh. Lor. von Mosheim allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. Helmstädt 1760. 8.

Christian. Gottl. Hommelii Principia juris ecclesiastici Protestantium. Viteb. 1770. 8.

§. 156.

V. Inhalt des Kirchenrechts.

Bei der so großen Menge der Systeme und Compendien über das Kirchenrecht läßt es sich leicht erklären, daß die Ordnung, in welcher die verschiedenen Bestandtheile vorgetragen wurden, sehr verschieden gewählt werden mußte. Mir scheint es die Uebersicht sehr zu erleichtern, wenn man, da die Kirche als eine unter Gesetzen stehende Religionsgesellschaft gedacht werden muß, auf die Eintheilung, Gesetzgebende Gewalt, vollziehende Gewalt, und rechtsprechende Gewalt, (Kant's Rechtslehre. Königsberg 1797. Seite 165) vorzüglich Rücksicht nimmt. Diesem zufolge werde das Ganze unter vier Hauptstücke gebracht.

I. Kirchengewalt (Gesetzgebende Gewalt).

Recht des Gewissens, von der Kirche, Verbindung der Kirche mit dem Staat, Collegialrechte der Kirche und deren Verwaltung, Rechte der Obrigkeiten in Kirchensachen so wohl an sich, als auch in besonderer Beziehung auf die lutherische Kirche.

Von

Von der Verbindung der Kirchen unter sich, von dem Rechte freier Völker in Religionsfachen.

II. Kirchenrecht (Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch die Kirchengewalt bestimmt werden).

1) In Ansehung der gottesdienstlichen Personen.

2) In Ansehung der gottesdienstlichen Handlungen. 3) In Ansehung der kirchlichen Gebäude und anderer Güter.

III. Kirchen-Regiment (Vollziehende Gewalt).

Von den Consistorien, Superintendenten, Presbyterien, Ministerien, Parochien, und Visitationen.

IV. Geistliche Gerichtsbarkeit (Rechtsprechende Gewalt).

1) Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist entweder bloß entscheidend, Personalklagen, Sachklagen; oder 2) strafend. Von geistlichen Verbrechen und Vergehungen.

Des
K i r c h e n r e c h t s

Erster Abschnitt.

K i r c h e n g e w a l t.

§. 157.

Kap. I. Recht des Gewissens. Grundsätze.

Man kann Niemandem befehlen, dieß oder jenes für wahr zu halten. (Non datur imperium in intellectum) Erkenntniß der Wahrheit ist eine Frucht eigener Spontaneität, die von den verschiedenen Graden der materialen und formalen Bildung abhängt.

Das Gewissen ist die innere Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Handlungen, Röm. II. 14. 15. und kann daher als Vernunftthätigkeit unter keinem äußern Zwange stehen. (Non datur imperium in conscientiam.)

§. 158.

Würde der Gewissensfreiheit.

Die Gewissensfreiheit ist daher ein ursprüngliches, in der Vernunft und Persönlichkeit gegründetes, unveräußerliches Recht.

Jeder ist verbunden, sich nach seinem Gewissen zu richten.

§. 159.

Inbegriff der Rechte der Gewissensfreiheit.

Die Gewissensfreiheit schließt folgende Rechte in sich.

- 1) Niemand darf gezwungen werden, einen Lehrsatz für wahr zu bekennen, den er für falsch hält.
- 2) Niemand darf gezwungen werden, etwas zu thun, was er nach seiner Religionsüberzeugung für unrecht hält. Daniel III. 2. Maccab. VI. 5 - 9.
- 3) Niemand darf zu einer andern Religion gezwungen werden.
- 4) Einem jeden muß die Religionsveränderung freistehen.
- 5) Niemandem dürfen wegen seiner Religionsgesinnungen die natürlichen Rechte versagt werden.

Das Gegentheil ist Gewissenszwang und Religionsverfolgung.

§. 159.

Begriff der Duldung.

Der aufgenommene Name der Duldung bezeichnet die bürgerliche und die kirchliche Toleranz. Erstere bedeutet den ungestörten Genuß der bürgerlichen Rechte bei einer fremden Religion. In christlichen Ländern können die Juden Testamente machen, Erbschaften antreten u. s. f. — Die letztere läßt sich auf eine doppelte Weise betrachten, a) in so fern sie die Kirche gegen ihre eigene Mitglieder ausübt, wenn sie ein Mitglied ohngeachtet abweichender Religionsmeinungen dennoch an ihren Rechten Antheil behalten läßt; und b) in so

fern sie der Staat gegen eine ganze Religionsgesellschaft ausübt. Von der Duldung in diesem Sinne siehe §. 173. Man muß Duldung der Irrenden von der Duldung der Irthümer unterscheiden.

§. 160.

Religionsfreiheit.

Von der Gewissensfreiheit muß unterschieden werden 1) die Freiheit der öffentlichen oder der besondern Religionsübung (die häusliche Religionsübung gehört, wenn nicht ändernde Umstände, z. B. Liederfingen u. s. f. eintreten, zu den natürlichen Rechten). 2) Die Freiheit, seine Religions- Meinungen mündlich oder schriftlich öffentlich vorzutragen. G. L. Kochmer. Princ. jur. can. P. gener. Tit. I. §. 5. 3) Die Freiheit, Proselyten zu machen.

§. 161.

Die Religionsfreiheit ist verschiedener Bestimmungen fähig.

Der Gewissenszwang ist §. 157-159. schlechterdings verboten. Aber kein Vernunftgrund lehrt, daß alle Religionen in allen Ländern gleiche Rechte haben müssen, denn es kann Religionen geben, wodurch die Ruhe der Länder geköhrt wird. Es können auch Verträge und Landesgesetze vorhanden seyn, welche die Aufnahme oder Begünstigung fremder Religionsverwandten einschränken.

§. 162.

Daraus fließende Regeln.

- 1) Ein jeder ist berechtigt die Gewissensfreiheit zu fordern, aber nicht alle bürgerliche Rechte oder kirch-

Kirchliche Toleranz. §. 159. In Deutschland werden 3 Religionen geduldet, aber nicht an jedem Orte Deutschlands. — Ein strenger Quäcker z. B. schließt sich selbst von manchen bürgerlichen Rechten und Vorzügen aus.

- 2) Wenn die Obrigkeit, welche nur allein bürgerliche Duldung ertheilen kann, dieser Toleranz verschiedene Einschränkungen giebt, so ist das für keinen Gewissenszwang zu achten.
- 3) Wenn aber die Obrigkeit die bürgerliche Duldung versagt, und zu dieser Versagung berechtigt ist, so haben die Andersdenkenden das Recht auszuwandern, und ihr Eigenthum darf ihnen nicht vorenthalten werden.

Instrument. Pacis Osnabrug. Artic. V. §. 36. 37.

- 4) Mit der bürgerlichen Duldung kann das Verboth, irrige Lehren mündlich oder schriftlich auszubreiten, Proselyten zu machen, und die Confiscation anstößiger Schriften wohl bestehen.
- 5) Rechtlicher Weise beurtheilt ist es keine Verfolgung, wenn die öffentliche oder besondere Religionsübung (*exercitium religionis publicum vel privatum*) versagt wird.
- 5) Die bürgerliche Duldung macht die kirchliche nicht nothwendig. Es kann die erste ohne die letzte seyn. Z. B. In manchen Ländern sind Katholiken aufgenommen, aber die Jesuiten nicht.

Die kirchliche Duldung hingegen setzt die bürgerliche Duldung allemal voraus.

- 7) Ob eine Religionsgesellschaft (Kirche, Gemeinde) einen andern für ihren Bruder erkennen wolle, hängt von ihr allein ab.
- 8) Keine Kirche hat ein wahres Recht, gegen ihre Glieder Gewissenszwang auszuüben.
- 9) Die Kirche hat an sich kein Recht, die bürgerliche Duldung anderer Religionspartheien zu verwehren, oder gewisse Grade vorzuschreiben, wenn nicht gewisse bestehende Verträge dazu die Befugniß geben.

§. 163.

Kap. II. Von der Kirche. Stiftung der christlichen Kirche.

Das Ideal eines ethischen Wesens kann nicht ohne eine äußerliche gesellschaftliche Religionsverbindung realisiert werden, eben so wenig wie der Mensch ohne bürgerliche Gesellschaft seinen äußern Zustand vervollkommen kann. — Christus hat selbst die Kirche gestiftet, und verlangt, daß die Bekenner seiner Lehre auch in äußerlicher Religionsgesellschaft leben sollen. Der Beweis liegt in den Aussprüchen Christi, in den Anordnungen solcher Handlungen, die ohne Gesellschaft nicht vollzogen werden können, in der Einsetzung der Lehrer, und überhaupt in der ganzen Natur und Tendenz der christlichen Religion. Hälfte I. S. 4.

Widerlegung des Thomasius.

§. 164.

Zweck der christlichen Kirche.

Die christliche Kirche §. 137 hat einen besondern vom Staate verschiedenen Zweck, und ist daher eine
beson:

besondere Gesellschaft. Der Zweck des Staats ist Ruhe, der Zweck der Religionsgesellschaft hingegen moralisch-religiöse Ausbildung für die Ewigkeit.

Hobbes und Thomastius nahmen nur eine, nemlich die bürgerliche Gesellschaft an.

§. 165.

Die Kirche ist eine freie Gesellschaft.

Weder Christus noch seine Apostel haben gewaltthätige Bekehrungen vorgenommen. Sie bekehrten durch Gründe, deren Ueberzeugung sich nicht erzwingen läßt. §. 157. — Luc. IX. 5. 6. — Die Kirche ist daher eine freie Gesellschaft, weil Niemand durch äußere Gewalt gezwungen werden kann, ein Glied derselben zu werden oder zu bleiben. Joh. IV. 24. In Ansehung ihres Zwecks ist sie Niemandem unterworfen.

§. 166.

Die Kirche ist eine gleiche Gesellschaft.

Die christliche Kirche war gleich in ihrer Stiftung eine gleiche Gesellschaft. Apostelg. I. XV. Kein Apostel führte über den andern eine Oberherrschaft. Galat. II. 6-14. — Aus dem Zwecke der Religionsgesellschaft erhellet, daß kein Glied berechtigt ist, dem andern als Oberherr zu befehlen. Galat. III. 28. — Die Vernunft zeigt auch keine Nothwendigkeit der Oberherrschaft.

§. 167.

Die Kirche ist eine Gesellschaft der Lehrer und Zuhörer.

Weil der Zweck der Kirche die Ausübung der Religion ist, welche ohne Beförderung der Erkenntniß, und ohne

254 Neunter Theil der Pastoraltheologie.

ohne Ausübung der innern und äußern Pflichten nicht gedacht werden kann, so ist der äußere Gottesdienst nothwendig. Daraus entsteht eine Verschiedenheit der Glieder, die nach kirchlichen Verhältnissen zu beurtheilen ist. Die Kirche besteht aus Lehrern und Zuhörern.

§. 168.

Eintheilung der Kirche.

In Ansehung der Glieder ist die Kirche entweder einfach, oder zusammengesetzt; in Ansehung des Lehrbegriffs entweder wahr oder falsch. Weil jede Religionsparthei sich für die wahre hält, so kann keine Kirche, aus dem Grunde, daß sie den wahren Lehrbegriff zu besitzen glaubt, vor der andern besondere Rechte verlangen.

§. 169.

Kap. III. Von der Verbindung der Kirche mit dem Staate. Begriff des Staats.

Hier wird der Staat an sich betrachtet, ohne die zufälligen Verschiedenheiten der Regierungsformen. Unter Staat verstehen wir die bürgerliche aus Obrigkeit und Unterthanen zusammengesetzte Gesellschaft, welche die Sicherung der Rechte zum Zweck hat. 1 Timoth. II. 2.

Hierbei vom Ursprunge der Staaten, und vom Grundvertrage. Obrigkeit ist derjenige, welcher ein Recht zu befehlen hat.

§. 170.

§. 170.

Letzter Zweck des Staats.

Das Wohl des Staats ist letzter Zweck, welcher aber nur auf das Leibliche, nicht aber auf das Geistliche und Ewige gehet. §. 157. Die Obrigkeit hat schlechterdings kein Recht, in Gewissenssachen Gewalt zu gebrauchen. Das geistliche Wohl ihrer Unterthanen befördert die Obrigkeit als christliche Obrigkeit, aber als Obrigkeit ist sie nicht dazu da, uns selig zu machen.

Gegen diese Wahrheit ist in der römischen, lutherischen und reformirten Kirche oft gefehlt worden.

§. 171.

Grundsätze.

- 1) Die Obrigkeit ist zu allem berechtigt, was ein rechtmäßiges Mittel ist, den Zweck des Staats §. 169 170. zu erreichen. Majestätsrechte.
- 2) So weit die Grenzen dieses Zwecks gehen, so weit erstrecken sich auch die Majestätsrechte.
- 3) So weit die Grenzen des Rechts zu befehlen gehen, so weit gehen auch die Pflichten der Unterthanen zu gehorchen.

§. 172.

Folgerungen.

- 1) Alle Glieder aller Religionsgesellschaften sind als Bürger des Staats der Obrigkeit unterworfen.
- 2) Der Obrigkeit kommen die Majestätsrechte über alle Gesellschaften im Staate zu, also auch über alle Religionsgesellschaften.

3) Die

- 3) Die christliche Kirche ist in einem jeden Staate der Obrigkeit unterworfen. Denn es könnte ja seyn, daß obzwar die Zwecke einer Gesellschaft gut wären, dennoch die Mittel dem Staate schaden.
- 4) Der Staat hat also das Recht zu bestimmen, a) ob er eine Religionsgesellschaft dulden, b) was für eine Art der Ausübung der Religion er ihr gestatten, c) was für bürgerliche Rechte er ihr ertheilen wolle. Vergl. §. 162.

§. 173.

Rezipirte, herrschende Kirche.

Diejenigen Religionen, welche durch die Gesetze das Recht haben, frei ausgeübt zu werden, (*exercitium religionis publicum vel privatum* §. 160) werden angenommene, gebilligte Kirchen genennet (*ecclesiae receptae, civiliter approbatae*). Der gebilligten Kirche wird die tolerirte entgegengesetzt. Tolerirt heißt die Kirche, wenn der Staat ihr Religions-Exercitium nicht hindert.

Dum vi imperii nihil decernitur adversus existentiam religionis exercitii in republica. G. L. Boehneri Princ. jur. can. Pars gen. Tit. II. §. 16.

Grundsätze des Kirchenrechts d. Protest. von Schnaubert Vorbereit. §. 15-17.

Im Instr. Pac. Osnab. Artic. VII. §. 2. Artic. V. §. 34. wird der Ausdruck *tolerare* im weitern Sinne gebraucht.

Unter den gebilligten Kirchen heißt diejenige die herrschende, welche eine freie und öffentliche Ausübung ohne alle Einschränkung hat, und als Religion allein zu bürgerlichen Ehrenstellen das Recht giebt.

Die

Die Vorzüge der herrschenden Kirche entstehen durch Grundgesetze eines Staats. Es ist nicht nothwendig, daß der Regent sich zur herrschenden Religion bekenne. Es können in einem Lande mehrere Religionen zugleich herrschende Religionen seyn.

§. 174.

Kap. IV. Von den Collegialrechten der Kirche und deren Verwaltung.
Begriff der Kirchengewalt.

In dem Begriffe der Gesellschaft liegt es schon, daß, wenn sie statt finden soll, sie auch zu demjenigen berechtigt seyn müsse, ohne welches sie nicht bestehen könnte. Dies gilt also auch von der Religionsgesellschaft, deren Rechte durch ihren Zweck bestimmt werden.

Den Inbegriff der Rechte, welche der kirchlichen Gesellschaft zur Beförderung der gemeinschaftlichen Religionsübung zustehen, nennt man die Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica*, Ursprung dieses Namens; oder *jus collegiale circa sacra*).

Diese Handbuch des gemein. in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Theil I. Seite 80 - 87.

G. L. Boshmeri Princ. jur. can. Pars gen. Tit. I. §. 7.

Ältere Kirchenrechtslehrer theilten die Kirchengewalt in die innere und äußere ein. Unter *potestas eccles. interna* verstanden sie die dem geistlichen Ministerium eigenthümlichen Rechte. Deylingii Inst. Prud. Pastor. per Küstnerum pag. 32 - 44

Die Kirchengewalt befaßt auch die besondern erworbenen Rechte der Kirche (*jura annexa potestatis ecclesiasticae*) unter sich.

§. 175.

Collegialrechte. Erste Regel.

Die Kirche ist berechtigt alles zu thun, was die Ausübung der Religion unmittelbar erfordert. Sie kann also den Lehrbegriff bestimmen, Symbola und symbolische Bücher machen. Sie kann ferner die Art, wie der öffentliche Gottesdienst gehalten werden soll, in Ansehung der Gebräuche, in Ansehung des Orts und der Zeit der Zusammenkünfte bestimmen.

§. 176.

Collegialrechte. Zweite Regel.

Die Kirche ist zu allen Mitteln berechtigt, ohne welche die Ausübung der Religion nicht bestehen kann. Dahin gehört 1) das Recht, sich die Lehrer in den Zusammenkünften, und für den Unterricht der Jugend in der Religion zu wählen. Die Religionschule gehört der Kirche. 2) Das Recht, Aufseher zu verordnen; 3) Kirchenordnungen zu machen, und diese Conventionalgesetze mit Conventionalstrafen zu verbinden. Natur dieser aus dem Vertrage verbindlichen Gesetze und Strafen; 4) das Recht, ihre Glieder und Lehrer an symbolische Bücher zu binden; 5) das Recht, Güter zu erwerben, Cassen zu errichten, und daher 6) von den Gliedern Beiträge zu fordern.

§. 177.

Collegialrechte. Dritte Regel.

Die Kirche ist berechtigt, alles zu verhindern, was ihrem Zwecke und ihrem Wohl entgegensteht. Sie hat daher

Daher ein Recht 1) die in der Lehre, dem Gottesdienste und dem Leben eingerissenen Mißbräuche abzustellen, (jus reformandi ecclesiasticum); 2) die entstandenen Religionsstreitigkeiten äußerlich zu entscheiden; 3) Kirchenversammlungen zu halten; 4) diejenigen, welche gegen den Zweck und die Gesetze der Gesellschaft handeln, davon auszuschließen; 5) die Lehrer und Kirchensbeamten, welche ihre Pflicht nicht beobachten, ihres Dienstes zu entlassen.

Anmerk. Diese Rechte fließen theils aus dem Begriffe der Gesellschaft, und sind daher allen Gesellschaften gemein, theils aus dem Zwecke der Religionsübung, und sind dann der Religionsgesellschaft eigenthümlich.

§. 178.

Verwaltung dieser Collegialrechte.

Eine jede Gesellschaft, und also auch die Kirche kann die Verwaltung ihrer Rechte und Geschäfte einzelnen oder mehreren Personen auftragen. Ursachen warum dies geschieht. Diese Personen haben als Deputati auctoritatem delegatam. Was man von ihnen fordere und erwarte. Joh. X. 5. I Corinth. X. 24.

Der Obrigkeit können die Majestätsrechte §. 171 nicht genommen werden: aber die Kirche ist auch nicht verbunden, der Obrigkeit von einer fremden Religion die Verwaltung ihrer Collegialrechte zu übergeben.

Einige Rechte sind von der Art, daß sie nicht übertragen werden können, z. B. die Gemeinde kann sym-

holische Bücher machen, aber nicht derjenige, welchem die Verwaltung der Collegialrechte übertragen ist.

Wenn eine Gesellschaft die Verwaltung ihrer Rechte einem Andern übertragen hat, so muß sie die von diesem getroffenen Verfügungen genehmigen. Weil aber ein Administrator immer als Mensch dem Irrthume unterworfen bleibt, so behält die Gesellschaft auch das Recht, die getroffenen Maasregeln zu mißbilligen. (Votum negativum) Anwendung davon auf Predigerwahlen.

Sain. L. B. a Pufendorf de habitu religionis ad vitam civilem
Bremae 1687. 12.

Just. Car. Wiefenhavern Diss. II. de jure majestatis et jure
conventionali sacrorum dirigend. Sect. 1. §. 2. Lipsiae 1748.

Pfaff de jure sacror. absolut. et colleg. ist eine Hauptschrift.

Mosheims allgem. Kirckenr. der Protestanten. Helmst. 1760.
Seite 449.

Ueber Kirche und Kirchengewalt in Ansehung des kirchlichen
Religionsbegriffs, nach Grundsätzen des natürlichen und
protestantischen Kirchenrechts, vom Hofr. und Prof.
Schnaubert. Jena 1789.

§. 179.

Cap. V. Von den Rechten der Obrigkeit in Kirchensachen sowohl an
sich, als auch, wie es in der Lutherischen Kirche in Uebung ist.

1) Jus reformandi.

Aus §. 170 - 172 erhellet, daß die Obrigkeit das
Majestätsrecht habe, zu erklären, ob und wie weit eine
Religionsgesellschaft aufgenommen, oder auch wieder
in ihrem Religions-Exercitium eingeschränkt seyn solle.

An

An sich ist kein Staat zur Duldung einer gewissen Religion, ja selbst nicht der christlichen, verpflichtet, wohl aber zur Duldung aller Religionen berechtigt.

So wie die Ausübung der Majestätsrechte durch Grundgesetze des Staats bestimmt werden kann, so gilt dies auch von diesem Majestätsrechte in Kirchensachen. Wenn die Obrigkeit durch Grundgesetze oder durch Verträge, (z. B. durch den Westphälischen Frieden, oder wie in Böhmen einst durch den Majestätsbrief) gebunden ist, so darf sie die bestehende Art der Religionsübung nicht einschränken, nicht etwa die öffentliche Religionsübung in eine besondere (*exercitium religionis privatum*) verwandeln.

§. 180.

2) Hoheitsrecht der Oberaufsicht (*Inspectio secularis in ecclesiana*).

Soll die Obrigkeit in Absicht auf Religion und deren Ausübung alles thun, was dem Staat rechtmäßig vortheilhaft ist, und alles verhindern, was diesem nachtheilig ist, so gebührt ihr die Oberaufsicht über die kirchliche Gesellschaft. Dahin gehören folgende Rechte: 1) das Recht, von der Kirche ein Glaubensbekenntniß zu fordern, und dieses zu bestätigen; 2) das Recht, gottesdienstliche Uebungen und Gebräuche zu bestätigen, oder wenn sie schädlich sind, zu verbieten; 3) das Recht, alle Kirchengesetze zu prüfen und zu bestätigen, und die Conventionalstrafen zu berichtigen. (Wesentliche Dinge kann sie nie verbieten, auch nicht Dinge gebieten, die dem Wesen unsrer Religion widerstreiten. Sie hat hier nur *jura negativa*) 4) das

Recht, zu verlangen, daß alle Beamte der Kirche ihr präsentirt, und von ihr bestätigt werden; 5) das Recht, bei den Versammlungen Aufseher zu bestellen; 6) die Befugniß, über die Verwaltung der Güter Rechenschaft zu fordern. — Hat der Staat ein imperium dominans über die kirchlichen Güter?

§. 181.

3) Weltliche Schutz- und Schirmgerechtigkeit (*Advocatia ecclesiastica*).

Die Kirche verlangt Schutz gegen auswärtige Gewaltthätigkeit, und gegen innere Unruhen. Darf die Kirche sich nicht selbst Recht verschaffen, so muß die Obrigkeit die unrechtmäßige Gewalt und Beleidigung von der Kirche abwenden, der Kirche zur Behauptung der Collegialrechte gegen die widerspänstigen Mitglieder Hülfe leisten, und nach den Gesetzen einem jeden Recht verschaffen (*jurisdictio eccles. civilis*).

§. 182.

Verwaltung der Collegialrechte durch die Obrigkeit.

Die §. 179 - 181 genannten Majestätsrechte kommen der Obrigkeit beständig zu. Die Reformationsgeschichte zeigt die Art an, wie die Obrigkeiten dazu gekommen sind, auch die Kirchenrechte zu verwalten. Die Kirche übertrug bald stillschweigend bald ausdrücklich die Verwaltung der Collegialrechte den Obrigkeiten. In den protestantischen Ländern, besonders denen, welche der Lutherischen Religion zugethan sind, ist die gute Einrichtung, daß gemischte Collegia, nemlich die Consistorien, niedergesetzt sind, welche die Collegial- und

und die Majestätsrechte im Nahmen der Kirche und des Landesfürsten zugleich verwalten. Doch muß immer die Quelle unterschieden werden, aus welcher jedes Recht herfließt.

Anhang von der Verbindung der Kirchen unter sich. Wenn mehrere Kirchen zusammentreten, so entsteht eine solche Verbindung allemal entweder aus einem stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrage, und darf weder den natürlichen Rechten der Gemeinden schaden, noch die Rechte der Obrigkeit beeinträchtigen.

§. 183.

Kap. VI. Von dem Rechte freier Völker in Religionsfachen.
Unabhängigkeit freier Völker.

Freie Staaten sind sich einander gleich, daß keiner dem andern in Religionsfachen etwas befehlen kann. Religionskriege, wenn Regenten in Religionsfachen anderer Völker sich einmischen, sind wahrer Gewissenszwang. Spanier in Amerika — Kreuzzüge. 7

Freie Völker können aber durch Verträge gegen einander gewisse Religionsrechte erwerben.

In wiefern sind Missionen unter fremden Völkern erlaubt? Wenn der fremde Staat sie duldet, und sie ohne Gewalt geschehen.

Instruction der Südseeinsel-Missionarien, ausgefertigt durch die Directoren der Missions-Societät. Nro. IV, steht in folgendem Buche: Predigten, gehalten in London, bei Errichtung der Missions-Societät, am 22sten 23sten und 24sten Sept. 1795, und bei Sendung der ersten Missionarien am 28sten Julius 1796, nebst andern Aufsätzen, die Errichtung und die ersten Unternehmungen

der Societät betreffend. Aus dem Englischen übersetzt,
von Peter Mortimer. Barbv 1797.

§. 184.

Der den fremden Unterthanen geleistete Beistand.

Ein Regent, oder ein Staat kann sich fremder Unterthanen, die mit ihm einerlei Religion haben, allers dings annehmen, 1) durch Intercession. Petere licet; 2) durch feierliche Verträge; 3) im Falle den Verträgen zuwider gehandelt wird, durch alle in dem Völkerechte erlaubte Mittel, z. B. durch Repressalien, durch einen gerechten Religionskrieg; 4) durch Aufnahme der um der Religion willen Vertriebenen und freiwillig Auswandernden.

Hugenotten in Frankreich, und Salzburger Emigranten. Unterthanen stehet es frei, fremde Mächte um ihren erlaubten Beistand anzuflehen.

§. 185.

Religionskrieg um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Die Vertheidigungskriege sind unter Völkern das einzige Mittel sich Recht zu verschaffen. Jeder, der das jus belli hat, besitzt auch ein Recht, die ihm mit Unrecht wegen der Religion angethane Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. In diesem Falle befanden sich der Landgraf von Hessen und der Churfürst von Sachsen in ihrem Religionskriege gegen den Kaiser.

Haben die Unterthanen ein jus belli gegen ihre Obrigkeit, wenn sie in ihren Religionsrechten von derselben nicht geschützt werden?

§. 186.

Rechte der Fremden und der Gesandten.

Es ist dem Völkerrechte gemäß, keinen Fremden wegen der Religion zu beeinträchtigen, der sich dann aber auch aller Verleumdungen der Landesreligion enthalten muß.

Gesandte haben eigene Rechte, indem ihnen die fremden Höfe den Privatgottesdienst verstatten. Der Gesandte hat diese Rechte, so lange sein Creditiv dauert. Die festgesetzten Schranken dürfen nicht überschritten werden, z. B. wenn der Gesandte Proselyten machen wollte.

§. 187.

Von den Soldaten, und der Religion eines besiegten Landes.

Der Soldat hat die Gewissensrechte, aber deswegen nicht alle Religionsrechte. Wenn eine Macht viele Soldaten von einer fremden Religion hat, so ist es billig, und auch in der Praxis gegründet, daß sie ihre eigenen Prediger erhalten — Verwendung des Pfaff, während seines Aufenthalts in Turin bei dem Herzoge für die evangelischen Soldaten, als sie bei dem Frohnleichnamsfeste vor dem Venerabile niederfallen sollten. — Der Sieger hat ein Recht für seine eigene Religion zu sorgen. Damit der Besiegte seine Religionsrechte nicht verliere, ist es jederzeit anzurathen, bei dem Friedensschlusse auf den Religionszustand eine besondere Rücksicht zu nehmen.

Wenn verbindende Gesetze, Verordnungen und Statuten gegeben werden sollen, so muß der, welcher sie giebt, das Recht dazu haben. Die Kirchengewalt und das Majestätsrecht, von welchen bisher geredet worden ist, enthalten den Inbegriff der allgemeinen Bedingungen, unter welchen in Ansehung der kirchlichen Angelegenheiten gültige Gesetze und Vorschriften ertheilet werden können.

Aus diesem Allgemeinen gehen nun besondere Anwendungen hervor. Diese besondern Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der gottesdienstlichen Personen, der gottesdienstlichen Handlungen, und der kirchlichen Güter machen den Inhalt des zweiten Abschnitts aus.

Nachdem die Quellen aufgesucht worden sind, müssen die daraus entstandenen einzelnen Bäche und Ströme betrachtet werden.

Des
K i r c h e n r e c h t s

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der gottesdienstlichen Personen, Handlungen und der kirchlichen Güter.

Erster Artikel.

Kirchenrecht in Ansehung der gottesdienstlichen Personen.

§. 189.

Kap. I. Unterschied zwischen Laicis und Clericis.

Wer ist für ein Mitglied der Kirche zu halten?

Nach Matth. XXVII. 19. 20. wird jeder ein Mitglied der christlichen Kirche, welcher getauft wird, und seinen Entschluß ein Mitglied bleiben zu wollen, durch sein öffentliches Glaubensbekenntniß, und durch den Genuß des Abendmahls bekräftigt.

Eine gelehrtere Kenntniß des Religionsbegriffs wird nicht gefordert, sondern nur überhaupt, daß jemand "sich zu „dem buchstäblichen Verstande der Augsbürgischen Confession beleune" I. H. Boehmeri Jus. eccles. Prot. Lib. I. Tit. I. §. 61. 62.

§. 190.

§. 190.

Vertheilung der Geschäfte.

Ohngeachtet in der protestantischen Kirche als in einer gleichen Gesellschaft §. 166. alle Mitglieder gleiche Rechte haben, so sind doch nicht bei allen die Bestimmungen und die Geschäfte gleich, indem die Vertheilung in gewisse Aemter nützlich und oft nothwendig ist. Besonders sind Lehrer der Religion nothwendig. Erste Hälfte §. 3. 4. 10. 13. 50.

§. 191.

Anordnung der Lehrer.

Christus hat das Lehramt eingesetzt Matth. XXVIII. 19. 20. Hebr. XIII. 17. und die Apostel haben bei Errichtung einzelner Gemeinden ordentliche Lehrer verordnet. I Timoth. III. Tit. I. 5 - 16.

Soll der Zweck, dazu die Apostel bestimmt waren, fortbauern, so müssen auch die Lehrer fortbauern. Weil nicht alle zum Lehramt, und zum Unterrichte die erforderliche Tüchtigkeit haben, so irren diejenigen, welche kein Lehramt anerkennen, oder die Freiheit aller Christen zu lehren damit verbinden wollen.

§. 192.

Unterschied zwischen den Layen und Klerikern.

Auf §. 191. gründet sich der Unterschied zwischen den Lehrern und Zuhörern, von welchen jene clerici, diese laici genannt werden. Der Unterschied betrifft folglich das Amt, welches nach der Natur seines Zwecks beurtheilt werden muß. Oberherrschaft ist nicht damit ver-

verbunden I Petri V. 1-4. Ephes. IV. 11 ist damit nicht im Widerspruche.

Die Benennung der Lehrer als Clericorum, und der Layen als Laicorum ist nicht biblisch. Denn Apostelg. I. 25. 26. VIII. 21. heißt κληρος Loos, Antheil, und I Petr. V. 3. wird die ganze Gemeinde so genennet. Die Kirchensprache nahm die Bedeutung, nach welcher die Lehrer Clerici hießen, früh auf. Suiceri thesaur. eccles. unter dem Worte κληρικος.

Das canonische Recht hat eigenthümliche Classen festgesetzt
 Personarum ergo quidam laici sunt, quidam clerici. Rur-
 sus clericorum quidam sunt in sacerdotio constituti, quidam
 in sacris, licet non in sacerdotio: quidam nec in sacris,
 nec in sacerdotio. Eorum rursus, qui in sacerdotio con-
 stituti sunt, quidam sunt in celsiore gradu, ut episcopi:
 quidam in inferiore, ut presbyteri. In sacris vero dicun-
 tur constituti diaconi et subdiaconi. Qui vero nec in sa-
 cerdotio, nec in sacris reperiuntur, ii sunt, qui sunt in
 minoribus ordinibus constituti. Instit. jur. canon. a Jo.
 Paul. Lancelotto. Lib. I. Tit. XXIX. §. 3. Zu dem
 clerus minor gehören acoluthus, exorcista, lector, ostia-
 rius, psalmista oder cantor. Lancel. Inst. lib. I. Tit.
 XXVIII.

§. 193.

Kap. II. Unterschied unter den gottesdienstlichen Personen.

Einheit des Lehramts.

Das Lehramt ist nur eins, und die das Lehramt
 verwalten, sind sich in Ansehung dessen einander gleich.
 Die Eintheilung des canonischen Rechts §. 192 ist nach
 protestantischen Grundsätzen ungültig, weil Christus
 keinen Unterschied und keine Subordination unter den
 Leh-

Lehrern eingesetzt hat. Irrthum der Römischen, Griechischen, und der englischen Episkopal-Kirche, welche die Subordination für eine göttliche Einsetzung erklären, so wie der Presbyterianer, welche den Unterschied für verbotnen halten.

§. 194.

Beschaffenheit in der ersten Kirche.

Jede Gemeinde war unabhängig, und ihr Lehrer hatte nichts über andere zu sagen. Die Menge der gottesdienstlichen Lehrer an einem Orte veranlaßte bald, daß Aufseher für nützlich erkannt wurden, und die Menge der Geschäfte erforderte, daß man bald mehrere Aemter einführte. So wurde schon zu den Zeiten der Apostel eine Almofencasse errichtet, deren Verwaltung die Diaconi empfiengen Apostelg. VI. 1 - 6. Röm. XII. 7.

§. 195.

Unterschied in der evangelischen Kirche.

Die evangelische Kirche hat die päpstliche Subordination aufgehoben, und dagegen folgende Unterschiede als nützlich angenommen.

- 1) In Ansehung der Aemter. a) Das eigentliche Lehramt, in welchem alle einander gleich sind. b) Hülfswdiener der Kirche, z. B. der Küster, der Cantor, der Vorsteher der Kirche. c) Wegen der Verbindung mit der Religion, die Lehrer auf höhern und niedern Schulen.
- 2) In Ansehung der Art und Ordnung, wie das Lehramt verwaltet wird. a) Einige sind bloße Prediger

diger, ohne Ministerial = Functionen, b) andere sind Pfarrer (pastores) α) Pastor primarius β) Archidiaconus, γ) Diaconus, δ) Capellan.

- 3) In Ansehung der Aufsicht, so wohl über die Gemeinde, als auch über die Lehrer. Superintendent (Ephorus), Probst, Metropolitan, Generalsuperintendent.

§. 196.

Kap. III. Von den Eigenschaften derer, welche ins Lehramt befördert werden sollen. Hindernungen von Seiten des Körpers.

Von den Eigenschaften, und ihren Eintheilungen in natürliche und erlangte sehe man den Achten Theil der Pastoraltheologie. Nach der Natur der Sache, nach dem canonischen und protestantischen Rechte giebt es mehrere Leibesfehler, welche vom Predigtamte ausschließen. Dahin gehören:

- 1) Diejenige totale oder partiale Schwäche des Körpers, die zum Amte untüchtig macht, z. B. Zittern der Hand.
- 2) Verstümmelung des Körpers. Blindheit, Uebersichtigkeit, Verlust der Hände, der Finger, der Füße.
- 3) Verunstaltung des Körpers, wenn sie von der Art ist, daß sie den Gemeindegliedern Furcht oder Widerwillen einflößt.

Das canonische Recht hat die Anzahl der Leibesfehler, von welchen der Pabst dispensiren muß, zu sehr gehäuft.

§. 197.

Forderungen von Seiten der Kirche und des Staats.

- 1) Die in bürgerlicher Rücksicht ehrliche Herkunft wird zwar nicht mit derselben Strenge des Umfangs, wie in ältern Zeiten, gefordert, allein doch auch jetzt als eine Bedingung beibehalten. Der Sohn eines Scharfrichters, Knechts kann nicht Prediger werden. — Ursache, warum im canonischen Rechte * die natales legitimi et ingenui nothwendig waren, ist aus dem alten Testamente abzuleiten. — Die uneheliche Geburt, oder die Abstammung von berücktigten Eltern schließt von der Erlangung des Predigtamts nicht aus: doch rath die Klugheit, solche Candidaten an fremden Orten zu besördern.
- 2) Das canonische Alter ist in vielen protestantischen Ländern auf das 25ste Jahr festgesetzt. Diese Anordnung entstand aus dem canonischen Rechte, nach welchem ein Presbyter 25, ein Bischof aber 30 Jahre alt seyn mußte.
c. 7. X. de electione.
- 3) Der Indigenat ist in den meisten protestantischen Ländern festgesetzt, und hängt von den Landesgesetzen ab. Ausnahmen, die hier zu machen sind.
- 4) Die Candidaten: Ehen sind aus vielen Ursachen in den meisten protestantischen Ländern untersagt. Die Bigamia successiva ist bei prot. Predigern kein Hinderniß ihrer Amtsführung.

§. 198.

* c. 5. X de servis non ordinandis.

§. 198.

Von einigen andern Forderungen.

- 1) Der Candidat muß ein Glied der Kirche seyn. Die symbolischen Bücher müssen hier entscheiden, ob jemand ein Glied der Kirche ist. Diese Forderung erstreckt sich aber nur auf den gegenwärtigen, und nicht auf den vorbergehenden Zustand. Denn ein Proselyt kann Prediger werden, wenn er die Theil 8. der Pastoralth. genannten Eigenschaften und Kenntnisse besitzt.
- 2) Ein ehrbarer und unanstoßiger Wandel ist schlechterdings nothwendig. Keiner Gemeinde kann man einen Mann zum Prediger aufdringen, gegen dessen Leben und Wandel gegründete Einwendungen gemacht werden können.
- 3) Ob jemand ein Wiedergeborener sey, ist unmöglich zu entscheiden, ohngeachtet einst die Theologen in H** die im Br*** geforderten Testimonien der Wiedergeburch auszustellen kein Bedenken trugen.

§. 199.

Kap. IV. Von der Berufung gottesdienstlicher Personen.

Von der Vocation.

Ueber innern und äußern, unmittelbaren und mittelbaren Beruf vergleiche man Theil 8. d. Pastoralth.

Weil Niemand sich selbst zum öffentlichen Lehrer stellen kann, so ist die Vocation nothwendig, worunter man im weitern Sinne genommen diejenige Handlung versteht, durch welche einer tüchtigen Person das Recht

übertragen wird, in einer Kirche das ordentliche Lehramt zu verwalten.

Die Nothwendigkeit der Vocation wird von den Fanatikern und den Socinianern bestritten. Man sehe Catechesis Racoviensis, seu Liber Socinianorum Primarius — recensuit — profligavit Ge. Lud. Oederus. Francofurti et Lipsiae 1739. Seite 1032-1036.

§. 200.

Das Recht der Berufung ist ein Collegialrecht.

Daß das Recht der Berufung ein Collegialrecht der Kirche sey, also nicht der höhern Geistlichkeit allein zugeschrieben noch auch als Majestätsrecht der Obrigkeit beigelegt werden dürfe, lehrt außer §. 165. 166. 176, Matth. VII. 15. I Joh. IV. 1. — Apostelg. I. 15-26. VI. 1-6, nebst der Praxis der ältern christlichen Kirche.

Cypriani Epist. LI. LV. — Socratis Hist. eccles. Lib. VI. c. 2. — Theodoriti Hist. eccles. Lib. I. cap. 7. — Augsburgische Conf. Seite 13, Apologie Seite 204. und Smalkald. Art. Seite 334 der Rechenbergischen Ausgabe der symb. Bücher Concordia pia, et unanimi consensu repetita confessio. Lipsiae 1677.

§. 201.

Verwaltung dieses Rechts.

Dieses Recht verwaltet entweder die Gemeinde selbst, wenn jedes Mitglied seine Stimme giebt (*electio proprie sic dicta*, welche von der *postulatio* im Sinne des canonischen Rechts wohl zu unterscheiden ist) oder durch andere, a) durch die Obrigkeit, bei den Consistorial- Pfarren, b) durch die Patronen, bei den Patronat- Pfarren.

§. 202.

Vom Patronatrechte.

- 1) Der Ursprung des Patronatrechts verliert sich in die vorchristlichen Zeiten. Den Erbauern der Tempel stand es frei, sie mit Priestern zu besetzen. Zu Constantins Zeiten kamen die Tempel an die Christen, und die Familien der Patronen, die auch Christen wurden, behielten ihr Recht bei.
- 2) Das Patronatrecht faßt mehrere Rechte in sich. Die *Nominatio*, wenn der Patronus 2 oder 3 vorschlagen kann, die *Vocatio* (im engern Sinne genommen, wenn dem Gewählten eine schriftliche Vocatio erteilt wird) und die *Präsentation* sind nicht immer beisammen, z. B. in der thüringischen Stadt Gehusee. — Die *jura utilia, onerosa und honorifica*. Das *jus patronatus* wird in *ecclesiasticum und laicale* eingetheilt, ferner in *personale und reale*. Das Patronatrecht kann nicht verkauft werden, wohl aber das Gut, wovon das Patronatrecht ein *annexum* ist.
- 3) Das Patronatrecht ist allemal ein erworbenes, nach dem bekannten Verse

Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

Joh. Salom. Brunquell. *Diss. de variis Juris Patronatus adquirendi modis.*

- 4) Wegen vieler Mißbräuche haben Mehrere das Patronatrecht für verwerflich erklärt, z. B. Gisbertus Voetius *Politicae Eccles. Pars II. Lib. III. Tract. II. Cap. 2. 3.* Allein das Patronatrecht enthält nichts, was den Grundsätzen der Moral und des Kirchen-

rechts zuwider wäre. — Wird es nicht rechtmäßig verwaltet, so findet das jus devolutionis statt.

Boehneri Jus Eccles. Protestantium Lib. III. Tit. XXXVIII. T. III. pag. 462. und folg.

Boehneri Jus Parochiale. Sect. III. Cap. I. §. XI.

Deylingii Instit. Prudentiae Patt. — per Küstnerum pag. 157-176.

- 5) Das Patronatrecht übt entweder Einer aus, oder die ganze Familie durch den Senior, oder mehrere zugleich. Wie der Vocationschein ausgestellt und unterschrieben werden müsse, wird durch Verträge, oder durch das Gewohnheitsrecht bestimmt. Eben diese Bewandniß hat es auch bei der Frage, ob der Vocationschein, welcher von dem Patron der Mutterkirche ausgestellt wird, zugleich auch für die Filialkirche gültig sey, oder von dem Patron der Filialkirche mit unterschrieben werden müsse?

§. 203.

Votum negativum der Gemeinde.

Es mag nun das Consistorium, oder ein Patron die Pfarre vergeben, so behält die Gemeinde auf jeden Fall das votum negativum. Die Ausübung desselben würde von Seiten der Gemeinde eine Injurie gegen das Consistorium oder die Patronen enthalten, wenn keine rechtmäßige Gründe der Verneinung beigebracht würden.

§. 204.

Wodurch die Wahl unrechtmäßig wird?

Die Wahl ist ungültig, wenn bei der Collatur zur Bedingung gemacht wird, gewisse Dienste zu leisten,
oder

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Erster Art. 277

oder eine gewisse Person zu heurathen. Dahin gehört ferner das Erbetteln einer Pfarre (*crimen ambitus*) das Verbrechen der Simonie, gewaltthätiges Eindringen (*intrusio violenta*), und die Wahl aus bloßem Mitleiden. (*ex mera gratia*).

§. 205.

Majestätsrecht bei der Wahl.

Die Obrigkeit hat in Ansehung der Vocation und Wahl das Recht, 1) die Obergewalt (*inspectio civilis*) §. 180, zu verlangen, damit weder die Ruhe gestört, noch die Rechte des Dritten gekränkt werden, und 2) die Wahl zu bestätigen.

§. 206.

Kap. V. Von der Bestellung der Pfarrer zum Lehramt.
Von dem Rechte der Prüfung.

In den evangelischen Ländern, wo die Consistoria die kirchliche Aufsicht führen, gehört das Recht der Prüfung und Ordination den Consistorien. Wenn eine Gemeinde unter keinem Consistorio steht, so kann sie jedes Collegium, welches ordinirte Theologen zu Mitgliedern hat, um die Prüfung und Ordination ersuchen. — Hohes Alter der Prüfung (*scrutinium, tentamen, examen*). Vergl. Abschn. 8 der Pastoralth.

§. 207.

Beschaffenheit der Prüfung.

Die Prüfung geht auf den Lebenswandel, dessen Unbescholtenheit durch Zeugnisse erwiesen werden muß, und auf die Tüchtigkeit zum Lehramte von Seiten der

Kenntnisse und Fertigkeiten. Wie viel man fordern könne, und wo die Grenze zu setzen sey, lehrt der achte Theil der Pastoralth. — Die Prüfenden haben das Recht, die schriftliche Prüfung mit der mündlichen zu verbinden. — Der Candidat hat das Recht zu verlangen, daß die Examinatoren alle Härte der Anrede, und den wegwerfenden stolzen Ton vermeiden. — Rechtmäßigkeit der Abweisung der Candidaten, welchen es an den gehörigen Kenntnissen und Fertigkeiten fehlt. Glaubt der Candidat oder der präsentirende Patronus, daß die Examinatoren nicht auf die rechte Weise geprüft haben, so können sie auf eine abermalige Prüfung bei demselben Consistorium, oder bei einem andern Consistorium antragen.

§. 208.

Von der Ordination und Investitur.

Auf die Unterschrift der symbolischen Bücher, und schriftliche Confirmation, welche als ein gemischtes Collegial- und Majestäts-Recht betrachtet werden kann, folgt die Ordination, d. h. diejenige feierliche Handlung, da eine zum Predigtamte bestimmte Person durch Gebeth und Auflegung der Hände anderer gottesdienstlicher Lehrer in die Zahl derselben aufgenommen und eingeseget wird.

Hohes Alter des Gebrauchs, die Hände aufzulegen. Apostelg. VI. 6. XIII. 3. 1 Timoth. IV. 14. V. 22. — Alle protestantischen Kirchenordnungen haben die Ordination als einen apostolischen und angemessenen Gebrauch angeordnet. — Großer Unterschied der protestantischen Begrif-

Begriffe und der Grundsätze des canonischen Rechts über Ordination, z. B. c. 24. D. 93. c. 1. 2. 3. X. de temporibus Ordinationum in 6.

Aus dem canonischen Rechte c. 2. Dist. 70. ist es in die protestantischen Kirchen übergegangen, daß nicht sine titulo, d. h. nicht ohne ein gewisses Pfarramt ordinirt werden soll. In einigen Ländern weicht man davon ab, indem eine bestimmte Anzahl Candidaten zu Hülfspredigern ordinirt wird.

Die Investitur, die Einführung, hat davon den Nahmen, daß die gottesdienstlichen Personen andere Kleidungen trugen, und so bedeutete dies Wort bald das Recht, diese Kleider zu tragen. Nothwendigkeit und Nutzen der Einführung in rechtlicher Hinsicht betrachtet.

§. 209.

Kap. VI. Von den Rechten der gottesdienstlichen Personen. Rechte in Ansehung des Lehr-, Straf- und Vermahnungsamts.

- 1) Es ist aus mehreren Gründen nothwendig, daß die Lehrer Ehre und Achtung genießen. Hebr. XIII. 17. 1 Timoth. IV. 11.
- 2) Die Lehrer sind zu allen Mitteln und Arten des Vortrags berechtigt, welche der Zweck ihres Amtes nothwendig macht. 2 Timoth. III. 16. 17; zur Widerlegung der Widersprechenden Tit. I. 9. Apostelg. XX. 28-32; zur Bestrafung der Lasterhaften. 1 Tim. V. 20. 2 Tim. IV. 2-5.
- 3) Die Lehrer haben das Recht der Aufsicht über ihre Gemeinde; Uebung der Seelsorge Hebr. XIII. 17.

I Petr. V. 2. so wie auch das Recht, bei dem öffentlichen Gottesdienste die Aufsicht zu führen I Tim. IV. 13., und die Sacramente zu verwalten. Vergl. Liturgik. Abschn. 2.

§. 210.

Unterhalt der gottesdienstlichen Personen.

Die verschiedenen Arten des Unterhalts sehe man Theil 6 der Pastoraltheol. §. 72. — Die Versorgung der Priester und Leviten durch Erstlinge und Zehnten kann nicht aus dem A. T. in das N. übertragen werden. Wo Zehnten an die Geistlichen entrichtet werden, sind sie nicht, wie das canonische Recht lehrt, eine göttliche, sondern nur eine menschliche Anordnung.

Die Gemeinde und nicht die Obrigkeit ist verpflichtet, die gottesdienstlichen Lehrer zu versorgen. Luc. X. 7. Galat. VI. 6. I Cor. IX. 14. I Tim. V. 17.

Was von den Mitgliedern der Kirche zur Erhaltung der Lehrer geschenkt worden ist, ist kein Eigenthum des Staats. Der Staat handelt widerrechtlich, wenn er §. 81. die Pfarr-Necker einziehen, und die Besoldung auf Geld setzen wollte. — Die Obrigkeit kann die Rechte, und also auch die Eigenthumsrechte der Geistlichen wohl vermehren, aber nicht vermindern. — Frage, dürfen die Präbenden, welche Vermächtnisse an den geistlichen Stand waren, diesem entzogen, und an Mitglieder weltlicher Stände verliehen werden?

§. 211.

Von den Accidenzen.

Sie sind Belohnungen für einzelne Handlungen des Predigtamts §. 72. 74. und daher keine Simonie. —

Eie

Sie heißen *jura stolarum*. Unter *stola* verstand man die von Alters hergebrachte Kleidung, (das Chorhemd), ohne welche die Pfarrer keine Ministerial-Handlung verrichten durften. Der Gemeinde steht es im Anfange der Stiftung frei, weche Art der Besoldung für ihre Lehrer sie festsetzen will. In den ersten Zeiten erhielten die Christen ihre Prediger durch freywillige Beiträge *Chrysoctomi Homilia 86 in Matthaeum*. In den folgenden Jahrhunderten wurde bestimmt, für welche Mühwaltung, und wie viel dem Prediger entrichtet werden sollte. Erste Hälfte S. 194. Anhang.

Im Kirchenrechtlichen Sinne heißen die *Accidenzien* bestimmte oder unbestimmte, je nachdem der Prediger sie mit Zwang beitragen kann oder nicht.

§. 212.

Immunitäten und Privilegien der Prediger.

Die Obrigkeiten haben dem geistlichen Stande nach ihrem Hoheitsrechte verschiedene Immunitäten und Vorzüge verliehen.

- 1) Der freie Gerichtsstand ist von mehreren Kaisern den Geistlichen geschenkt, z. B. vom Justinian Novell. LXXX. c. I.

Bingham Orig. eccles. L. V. Cap. II. §. 6-10.

Bei der Reformation überließ man die *jurisdictio personalis* den Consistorien. Der befreiete Gerichtsstand erstreckt sich auf die Personen der Prediger, deren Frauen, Witwen und Kinder, und Dienstbothen, so lange sie in des Predigers Brodte sind. — Ist der Prediger Kläger, so

muß er sich an den Gerichtsstand des Beklagten wenden.

Deylingii Inst. Prud. Pastor. per Küstnerum. pag. 258. sqq.

Churhannoversches Kirchenrecht von J. K. Fürchteg. Schlegel. Th. I. Seite 140 - 144.

Schuldiener nehmen an diesem Vorzuge Antheil. — Grenzen dieses Privilegiums.

- 2) Freiheit von allen, oder von vielen öffentlichen Abgaben, und Lasten, z. B. von Wachen, Hand- und Spann-Dienst, der Einquartierung, von der Accise u. s. f. ist eine bloße Begünstigung der Obrigkeit.
- 3) Alte und schwache Prediger erhalten einen Adjunctus, mit dessen Besoldung es so gehalten wird, daß, wenn der Senior noch einige Diestgeschäfte verrichtet, der Adjunctus den dritten Theil, und wenn der Senior nichts mehr verrichten kann, der Adjunctus die Hälfte der Pfarreinkünfte bestimmt.
- 4) Die Prediger-Witwen erhalten ein halbes oder ein ganzes Gnadenjahr.

In Sachsen kommen noch einige Vortheile hinzu, z. B. die Gerade bei der mütterlichen oder großmütterlichen Erbschaft. Wernher P. II. Obser. Forens. n. XXI. P. 49.

Zweiter Artikel.
Kirchenrecht in Ansehung gottesdienstlicher Handlungen.

§. 213.

Kap. I. Kirchenrecht in Ansehung der Lehre. Collegialrechte der Kirche.

Die Kirche hat offenbar ein Recht, §. 175 - 177, den Lehrbegriff zu bestimmen, welches durch Verfertigung der Symbole und der symbolischen Schriften geschieht, und für die Erhaltung der Lehre zu sorgen. Aus dem zweiten fließen folgende Rechte 1) von allen Gliedern zu verlangen, daß sie sich zu der Lehre bekennen; 2) die Lehrer zu verpflichten, nach dem Lehrbegriff ihren Unterricht abzufassen; 3) Lehrbücher zum Unterrichte der Jugend vorzuschreiben; 4) bei entstandenen Streitigkeiten zu sagen, welche Meinung sie für falsch erklärt, und dadurch die Streitigkeit beizulegen; 5) die Schriften ihrer Glieder, welche Religionsfachen betreffen, zu censiren, auch wohl zu verbiethen.

G. L. Boehmeri Princ. Jur. Can. Lib. III. Sect. I. Tit. II.

§. 214.

Verwaltung dieser Rechte.

Die Kirche kann die Verwaltung dieser Rechte der Obrigkeit auftragen. Die wirkliche Bestimmung des Lehrbegriffs wird billig den Theologen überlassen, deren Meinung jedoch die Kirche entweder stillschweigend oder aus-

ausdrücklich billigen muß. So wurde Luthers Katechismus durch eine stillschweigende Einwilligung zu einem symbolischen Buche. Niemand darf hierbei einen Gewissenszwang erfahren.

§. 215.

Höhere Rechte in Ansehung der Lehre.

Positiv betrachtet muß die Obrigkeit die Kirche bei diesen Rechten schützen. §. 181. Außerdem kommen der Obrigkeit folgende Rechte zu, 1) zu verlangen, daß die Kirche ihre symbolische Bücher ihr erst zur Prüfung vorlege, 2) entweder sie zu bestätigen, und bürgerliche Rechte damit zu verbinden, 3) oder gewisse Lehrsätze zu verbiethen, wenn sie dem Wohl des Staats und den andern vom Staat aufgenommenen Parteien schädlich sind; 4) die politische Censur sich vorzubehalten, und 5) zu verhüten, daß Religionsstreitigkeiten keine bürgerlichen Unruhen stiften. Negativ betrachtet, hat die Obrigkeit §. 157. kein Recht, Lehrsätze und symbolische Bücher vorzuschreiben, die einmal aufgenommene Gemeinde zur Aenderung der symbol. Schriften zu zwingen, und die Religionsstreitigkeiten zu entscheiden.

S. Hufeland, Ueber das Recht protestantischer Fürsten, un-abänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solchen zu halten. Jena 1788. Man vergleiche auch Schnaubert's, Rönneberg's, Willaume's, Wahrdr's, Büsching's und U. bei Gelegenheit des bekannten Preussischen Religionsedikts vom 9 Jul. 1788 herausgekommene Schriften. Einen Auszug aus ihnen ertheilen die neuesten Religionsbegebenheiten, (herausgegeben von Köster).

§. 216.

Kap. II. Kirchenrecht in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt. Ursprüngliche Anordnung.

Die Versammlungen der Christen zu gemeinschaftlichen Andachtsübungen sind eine apostolische Anordnung. Apostelgesch. II. 42. I Corinth. X. XI. XIV. I Tim. IV. 13. Hebr. X. 25. — Dies bestätigt auch die Praxis der ersten Jahrhunderte.

§. 217.

Eintheilung der Objecte der Liturgie in substantielle und accidentelle.

Alles dasjenige wird substantiell genannt, was durch göttliche Vorschriften befohlen ist, worin also Niemand etwas ändern darf; z. B. der Kelch im Abendmahl darf nicht entzogen werden. Die Nothwendigkeit dieser göttlichen Anordnungen theilt man in die unbedingte (*jus divinum absolutum*) für welche La Chapelle, und in die hypothetische, für welche Basnage schrieb.

Das Accidentelle ist dasjenige, was nicht befohlen ist, sondern von unsrer Freiheit abhängt. Z. B. Bei der Taufe ist der Gebrauch des Wassers nothwendig, aber accidentell, ob Brunnen- oder Flußwasser dazu genommen werde.

§. 218.

Collegialrecht der Kirche.

Die Kirche hat ein Recht, das Accidentelle des Gottesdienstes zu bestimmen. I Cor. XIV. 40. — In den ältesten Zeiten verwalteten dies Recht die Gemeinden selbst. Just. Henn. Boehmeri Diss. Prael. Tom. III. Jur. eccles.

§. 58. — Nachher eigneten es sich die Bischöfe zu. Nach der Reformation wurde die Verwaltung dieses Rechts der Obrigkeit übertragen, doch so daß die Einwilligung der Gemeinden nöthig ist, die auf jeden Fall ihr *votum negativum* behalten.

Hierbei von den Agenden.

• §. 219.

Hoheitsrechte.

Der Obrigkeit gehört das Recht, die Liturgie der Kirche zu prüfen, die dem gemeinen Wohl schädlichen Einrichtungen zu verbiethen, die unschädlichen zu bestätigen, die eingerissenen Mißbräuche zu reformiren, bei entstehenden Streitigkeiten die Ruhe zu erhalten, und die Kirche bei ihrer Liturgie zu schützen.

Hingegen darf die Obrigkeit weder Kirchengebräuche vorschreiben, noch die eingeführten eigenmächtig verändern.

G. L. Boehmeri Princ. Jur. Can. Lib. III. Sect. I. Tit. III.

Wiese, Handbuch des gemeinen in Deutschl. üblichen Kirchenrechts. Th. 3. erste Abtheilung. Seite 348 - 363.

§. 220.

Kap. III. Von gottesdienstlichen Zeiten.

Eintheilung der Feiertage.

Die gemeinschaftliche Andachtsübung §. 216. erfordert, daß eine bestimmte Zeit festgesetzt werde. Die kirchlichen Feiertage werden eingetheilt in ordentliche, welche allezeit nach einer gewissen Zeit gefeiert zu werden pflegen (Sonntag, die monatlichen Wochentage, Neujahr, Ostern) und entweder bewegliche oder unbewegliche

liche sind, und in außerordentliche; in volle und in halbe (plenos et semiplenos).

Unter diesen ist allein der Sonntag *juris divini*, der nicht verändert werden kann, die übrigen aber sind *juris ecclesiastici humani*. Thomasius behauptete irrig, daß der Sonntag bloß eine Verordnung der Obrigkeit wäre. — Die Unterlassung der gewöhnlichen Berufsarbeiten ist eine natürliche Folge der eingesetzten religiösen Feier.

§. 221.

Collegialrechte.

Da die vornehmste Absicht der kirchlichen Feiertage die Religion ist, so müssen die Befugnisse, Festtage anzuordnen, aufzuheben, oder zu verlegen, Collegialrechte seyn, welche der Kirche und nicht der Obrigkeit zukommen, wenn nicht diese die Kirchenrechte zugleich mit verwaltet. — Die Obrigkeit, welche verschiedener Religion ist, kann daher in einer aufgenommenen Kirche Festtage weder vorschreiben noch verbieten.

Ueber den Streit wegen des Tages des Osterfestes sehe man Schnaubert's Grundsätze des Kirchenr. d. Protestanten. Seite 177-180, und die dabei angeführten Schriftsteller. — Der Calendar gehört in dieser Rücksicht zu den Kirchensachen.

§. 222.

Hoheitsrechte in Ansehung der Festtage.

Nach §. 170. 171 hat die Obrigkeit das Recht zu verhindern, daß die zu große Menge der Festtage dem Staate nicht schädlich werde. Nach §. 181 hat sie die
Ver-

Verbindlichkeit, die kirchlichen Verordnungen zu schützen, und daher das Recht die kirchliche Feier durch bürgerliche Gesetze oder Strafen zu unterstützen, z. B. daß am Sonntage nicht gearbeitet werden soll, von welchen Gesetzen sie denn aber auch wieder dispensiren kann. — Außerordentliche Feste, z. B. Dankfeste, Friedensfeste, kann die Obrigkeit ausschreiben, doch ohne alsdann die Art der Feier, welche der Kirche überlassen bleibt, bestimmen zu dürfen.

§. 223.

Kap. IV. Recht in Ansehung des Predigens, Katechisirens, der Gebethe und Lieder. Collegialrechte.

Die Apostel haben gepredigt und katechisirt. Das Recht, diesen Unterricht zu ertheilen, haben die Prediger von der Kirche, welche vorschreiben kann, ob des Morgens gepredigt und des Nachmittags katechisirt werden soll, wer außer dem Prediger die Erlaubniß dazu haben soll. U. s. f. Die Aufsicht über die Predigten und Katechismuslehren gehört dem Consistorium und dem Superintendenten. Der Prediger kann bestraft werden, wenn er Personen auf die Kanzel läßt, welche die Unacht der Gemeinde führen.

Die Fürbitte und Dankagung für die Obrigkeit und alle Menschen ist göttlichen Rechtes I Tim. II. 1. 2. Die Kirche hat ein Recht, die Abfassung der Gebetsformeln, und den Gebrauch der Lieder zu bestimmen, weil Heterodoxie sich eingedrungen haben kann. Vergl. Hälfte I. S. 176.

Die Kirche hat das Recht, 1) die Taufformulare vorzuschreiben; 2) den aus den ältern Zeiten beibehaltenen Exorcismus abzuschaffen; 3) die Verwaltung der Taufe dem Prediger aufzutragen, und in Nothfällen die Nothtaufe anzuordnen. Dann übergiebt sie den Superintendenten den Auftrag, die zur Nothtaufe bestellten Personen zu prüfen. Im Hessischen darf kein Laye die Taufe verrichten. Ledderhose Hessen=Cass. Kirchenrecht §. 161; 4) die Zeit und den Ort der Taufe zu bestimmen; 5) zu entscheiden, ob ein Proselyt angenommen werden solle, welches ein Recht des Consistorium, und in manchen Städten ein Recht des Ministerium ist; 5) den Prediger zum genauen Verzeichnisse der Taufregister zu verpflichten; und 6) über die Taufpathen nützliche Anordnungen zu machen.

§. 226.

Scheitersrechte in Ansehung der Taufe.

Die Obrigkeit hat kein Recht Gebräuche im Religionscultus vorzuschreiben. Aber dagegen steht ihr das Recht zu, 1) die Kirche in ihren Rechten zu schützen, 2) die widerspänstigen Mitglieder, welche Mitglieder der Kirche bleiben wollen, zu zwingen, daß sie ihre Kinder taufen lassen. (Cabinettsordre Friedrich Wilhelm, Königs von Preußen, vom 23 Febr. 1802. in Wagnitz liturg. Journal B. I. Seite 436-440.) 3) Genaue Führung der Geburths- und Taufregister von dem Prediger zu verlangen; 4) mit der Taufe bürgerliche Rechte zu verbinden; 5) die Zahl der Gevattern einzuschränken, und 6) den Aufwand bei den Kindtaufsmahlzeiten in seine gehörigen Grenzen zu verweisen.

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Zweit. Art. 291

§. 227.

Von der Confirmation.

Die Confirmation ist eine Anordnung der Kirchengewalt, welche den Predigern, und in manchen Ländern den Superintendenten (Salem. Landes-Ordnungen und Gesetze. Th. I. Seite 152-154. 188) als Ministerialhandlung aufgetragen ist. Die Kirchenordnungen haben die nähere Art und Weise sie zu verrichten vorgeschrieben, so wie auch das Alter und die hierbei eintretenden Dispensationen bestimmt.

Christ. Matth. Pfaffii *diff. de confirmatione catechumenorum in ecclesiis A. C. usitata.*

§. 228.

Kap. VI. Vom Rechte in Ansehung des Abendmahls.

Das Abendmahl ist eine göttliche Einsetzung, und jeder Christ muß es genießen. Die Lehre von der Transsubstantiation fällt bei uns Protestanten ganz hinweg, und also auch die Folgen, die daraus fließen. Wenn ein Protestant gezwungen werden sollte, vor dem Venerabile niederzufallen, so ist das an und für sich der härteste Gewissenszwang, gegen alle natürliche, und gegen die ausdrücklichen Rechte des Westphälischen Friedens.

Instrum. Pac. Osnabr. Artic. V. §. 48.

G. L. Boehmeri Princ. Jur. Can. Lib. III. Sect. I. Tit. VIII.

§. 229.

Collegialrechte.

Die Kirchengesetze erlauben nur dem Pfarrer die Austheilung des Abendmahls. Der Nothfall wird hier

nicht als möglich angesehen. Die Eingepfarrten sind an ihre Parochie gebunden. Hat jemand gegründete Ursache, den ihm angewiesenen Pfarrer zu verlassen, so muß er es beim Consistorium melden, welches ihm Dispensation giebt. Niemand wird zum Genusse gelassen, als derjenige, welcher in der würllichen Gemeinschaft der Kirche stehet, weswegen sich jeder Communicant vorher anmelden muß.

Der Kirchengewalt kömmt es zu, festzusetzen, ob auch Privatcommunion, und unter welchen Umständen verstattet werde, welche Personen vom Genusse abgewiesen werden, und welche Anstalten überhaupt zum Wohl der Kirche zu treffen sind.

Vergl. meine Liturgik. 1 Hälfte. S. 195 - 198.

S. 230.

Hoheitsrechte in Ansehung des Abendmahls.

Die Obrigkeit muß die Kirche schützen, und daher z. B. den Unwürdigen, der sich mit Gewalt zum Genusse herzudrängen, oder die Ruhe bei der Abendmahlsfeier stören wollte, bestrafen. Weil der Genuß des Abendmahls ein öffentliches Bekenntniß der Religion ist, so kann die Obrigkeit die Conventionalstrafen der Kirche (z. B. gegen den Abendmahlsverächter, *alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura. c. 12. X. de poenitentia*), bestätigen, und nach Befinden der Umstände auch wohl schärfen. Sollte ein Mitglied der Gemeinde sich beschweren, mit Unrecht aus Partheilichkeit vom Abendmahle ausgeschlossen zu seyn, so kann die Obrigkeit die Sache nach dem

Protest. Kirchenr. Zweit. Abschn. Zweit. Art. 293

dem protestantischen Lehrbegriffe von andern Gemeinden und Collegien untersuchen lassen.

Just. Henn. Boehmeri Jus Eccles. Protestantium Lib. I. Tit. I.
§. 61.

§. 231.

Kap. VII. Recht in Ansehung der Beichte. Anordnung der Beichte.

Die Beichte ist eine kirchliche Einrichtung, und von der Confessio der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten und der Ohrenbeichte der Römischen Kirche in Ansehung des Objects, des Zwecks und der Wirkung verschieden. Der Zweck ihrer Anordnung ist das Wohl der Kirche.

Augsburg. Confess. Artif. XI. XXV. — Schmalkaldische
Artifel P. III. artic. 8. — Carpzovii jurispr. eccles. Lib. II.
Def. 275.

§. 232.

Beschaffenheit.

Die Kirche hat nach ihren Collegialrechten festgesetzt, daß die Beichthandlung vor dem Genuße des Abendmahls vorhergehe, und die kirchliche Absolution dem bestellten Lehrer übertragen seyn solle. — Die Anwendung der evangelischen Verheißungen gehört nach dem protestantischen Lehrbegriffe nur für die Bußfertigen, weswegen ein Bekenntniß der Sünde, eine Versicherung des Glaubens und Versprechung der Besserung vorhergehen muß. Die Art und Weise der Einrichtung, z. B. ob eine Privat- oder allgemeine Beichte statt finden solle, hängt nicht vom Prediger, sondern von Kirchen-

gesetzt ab. Die Veränderung des Beichtvaters ist nach dem Kirchengesetze verbotnen, und enthält eine Beleidigung gegen den zurückgesetzten Prediger, wird aber aus erheblichen Ursachen vom Consistorium durch Dispensation erlaubt.

Vom Beichtiegel, und Beichtpsennig siehe I Hälfte, S. 192.

S. 233.

Kap. VIII. Kirchenrecht in Ansehung der Ehesachen.
Von den Ehesachen überhaupt.

Die Ehe ist eine, unter dem Schutze der Gesetze, auf lebenslang eingegangene Gesellschaft zweier Personen beiderlei Geschlechts, deren wesentliche Absicht in einer der Ordnung gemäßen Befriedigung des vom Schöpfer zur Fortpflanzung in die Natur gelegten Geschlechts triebes besteht.

Versuch über den wahren Begriff der Ehe, und die Rechte bei deren Errichtung in den Fürstl. Hessen-Casselschen Landen. Cassel 1776. Kap. I. S. 8. Man vergleiche mit dieser Definition Boehmeri Princip. Jur. can. Lib. III. Sect. II. Tit. II. S. 344. — Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts d. Protest. Seite 195.

Joh. Bapt. Anthes zufällige Gedanken vom Zwecke der Ehe und von deren Begriffe bei Gelegenheit eines Rechts Handels, worin einem krumm und schief gewachsenen Mägdchen die Ehe freitig gemacht wird. Frankf. am Mayn 1774.

A. L. Schott's Einleitung in das Eherecht, zum akademischen und gemeinnützigen Gebrauch. Nürnberg 1786.

Chr. Christoph Dabelow's Grundsätze des allgemeinen Eherechts der deutschen Christen. Halle 1792.

Wiese's Handbuch d. gem. in Teutschl. üblichen Kirchenrechts.
Th. 3. Abth. 1. Seite 377 - 442.

Aus §. 209. Hälfte 1. erhellet, daß die Ehesachen als Kirchensachen betrachtet werden müssen, wenn über sie nach der Bibel, nach den symbolischen Büchern, den Kirchen-Eheordnungen, und dem anwendbaren canonischen Rechte entschieden werden soll. Erlaubt z. B. der Staat die Polygamie, wie im Orient geschieht, und Montesquieu wünschte, so hat die Kirche das Collegialrecht, solche Ehen ihren Mitgliedern zu verbiethen.

Weil die Ehen auf das Wohl des Staats einen so großen Einfluß haben, so hat die Obrigkeit das Majestätsrecht, 1) zu verlangen, daß die gottesdienstliche Gesellschaft ihre Gesetze bekannt mache, 2) die Kirchengesetze zu bestätigen, und ihnen auch bürgerliche Auctorität zu geben, und 3) die dem Staate schädlichen Anordnungen zu verbiethen, wobei aber die Einschränkung statt findet, daß kein Glied gezwungen werden kann, gegen sein Gewissen zu handeln.

In allem demjenigen, worin die Ehesachen nicht von den Entscheidungen der Bibel und den Kirchen-Gesetzen abhängig sind, ist die Obrigkeit Richterinn.

Si quam habent (episcopi) aliam vel potestatem vel jurisdictionem in cognoscendis certis causis videlicet matrimonii aut decimarum etc., hanc habent humano jure. Conf. Aug. Artic. XXVIII. Diese Stelle ist von Rechtsgelehrten oft dahin gemisdeutet worden, als wenn die Reformatoren in Ehesachen keine Collegialrechte angenommen hätten, da sie doch bloß die Jurisdiction bestritten, welche die Bischöfe sich angemast hatten.

Am besten ist es, wenn ein Collegium, wie das Consistorium die Majestät, und Collegialrechte zugleich verwaltet, bedenklich aber, wenn die Ehesachen ganz den Consistorien genommen, und der weltlichen Gerichtsbarkeit allein übergeben werden.

§. 234.

Von der Ehe überhaupt.

In die Ehe können alle diejenigen eintreten, welche die in der Definition §. 233 angedeuteten Eigenschaften haben.

Ausgeschlossen werden daher die Wahnsinnigen (c. 24. X. de sponsal.) unmündige Personen (c. 8. 10. 11. X. de desponsatione impuberum c. 3. 14. X. eod.), und natürlich Unvermögende (c. 1. 2. 3. 5. X. de frigidis et malificiatis).

Ob die Ehe mit Castraten, und die Ehen mit bejahrten Personen zulässig sey, kann aus der Definition der Ehe entschieden werden.

Versuch über den wahr. Begr. der Ehe. Cassel 1776. Seite 54 - 59.

Boehmeri Jus Eccles. Prot. Lib. IV. T. 15.

Delphinus de conjugio Eunuchorum. Halae 1685.

Contr. Phil. Hofmanni tr. de matrimonio sexagenarii cum quinquagenaria Regiom 1722.

Weil die Ehe ein Vertrag ist, so wird sie ungültig, wenn dem Vertrage die Rechtmäßigkeit fehlt.

c. 14. 16 28. X. de sponsal. c. 11. X. de despons. imp.

c. 26. X. de sponsal.

e. un. C. 29. qu. 1. c. 4. X. de conjug. servorum.

Die Ehe erhält in protestantischen Ländern durch priesterliche Trauung (*benedictione sacerdotali*) bürgerliche und kirchliche Gültigkeit. Nothwendigkeit der Proclamation. I Hälfte d. Pass. §. 177. Hierbei von der Gewissens-Ehe, der Ehe *ad morganiticam* und dem Concubinate.

§. 235.

Von den Eheverlöbnißen.

Nach dem canonischen Rechte machen die Eheverlöbniße, die von Verlöbnißtractaten zu unterscheiden sind, den Anfang der Ehe aus.

Initiatur autem matrimonium sponsione, consensu ratificatur, et copula consummatur. Lancelotti Instit. jur. can. Lib. II. Tit. IX. §. 3.

Das Eheverlöbniß ist ein wechselseitiges Versprechen der zukünftigen Ehe, von beiden Theilen endlich und vollkommen angenommen.

Schraubert's Grundsätze des Kirchenr. d. Protest. §. 221.
Lancelott am ang. D. Tit. X.

Die *Sponsalia de futuro* drücken Verlöbniß: Consens mit einem Zeitworte in futuro aus: *ego te recipiam in meam, et ego te in meum*; die *sponsalia de praesenti* hingegen werden in der gegenwärtigen Zeit ausgedrückt: *ego te in meam accipio, et ego te accipio in meum.*

c. 31. X de sponsal.

Die *Sponsalia de praesenti* enthalten nach dem canonischen Rechte die eheliche Einwilligung, und werden als eine gültige, geschlossene Ehe behandelt.

c. 22. 31. X de sponsal. c. 14. X de conversione conjugator.

Daher sind die *Sponsalia de praesenti* im canonischen

Nachte eben das, was in der protestantischen Kirche die
vermittelst der priesterlichen Trauung geschehene Erklärung
der ehelichen Einwilligung enthält. Hieraus ist Luthers
Urtheil im Büchelchen von Ehesachen zu verichtigen.
Schnaubert's Grundsätze d. Kirchen. d. Protest. S. 249.

Das Verlöbniß kann durch Worte, oder durch zu-
verlässige Zeichen geschehen, unter gegenwärtigen oder
abwesenden Personen, und ist entweder ein bedingtes
oder reines und unbedingtes.

Lancelotti Inst. jur. can. Lib. II. Tit. X. §. 6. sq.

Ueber die Bedingungen eines gültigen Verlöbnißes
in der protestantischen Kirche, und deren Wirkungen
vergleiche man I Hälfte der Pastoralth. S. 210.

§. 236.

Von den Ehehindernissen.

- 1) Aufschiebende Hindernisse (*impedimenta impediencia*) sind die geschlossenen Zeiten; ein besonderes
rechtmäßiges Verboth der Obrigkeit; Mangel der
elterlichen oder der obrigkeitlichen Einwilligung,
z. B. bei den Soldaten, frühere Verlöbniße, die
Trauerzeit.

Boehmeri Princ. jur. can. Lib. III. Sect. II. Tit. V. und die
dabei citirten Schriftsteller.

- 2) Vernichtende Hindernisse (*dirimentia*) sind a) ent-
weder *privata*, d. h. solche, welche auf Verlangen
des einen Theils oder beider Theile die Ehe trennen
können. Dahin gehören die Hindernisse, die aus
Furcht, Betrug (*ex dolo*), Irrthum in Ansehung der
Person und deren bürgerlichen Standes, und dem

Unver-

Unvermögen * entfallen; oder b) publica, d. h. solche, die den Gesetzen so entgegen stehen, daß sie getrennt werden müssen. Dabin gehört a) Ehebruch, wenn die ehebrecherischen Personen sich versprochen, nach dem Tode des Unschuldigen sich zu heirathen, oder der eine von ihnen dem unschuldigen Ehegatten nach dem Tode stellte; ß) gewaltsame Entführung; γ) Infidelitas, die Ehe zwischen Christen und Ungläubigen; δ) das Band einer vorigen Ehe. Die 2te Frau erhält die bürgerlichen Rechte der Ehe, wenn sie beweisen kann, daß sie unwissend die Ehe schloß; ε) die verbotenen Grade.

Anmerk. Die Ehehindernisse werden in kirchliche und weltliche eingetheilt.

§. 237.

Grund der verbotenen Ehegrade.

Ueber die verbotenen Grade sehe man I Hälfte der Pastoralth. S. 212 - 215. und die Bochmeri Princ. jur. can. der Schönemannischen Ausgabe Lib. III. Sect. II. Tit. VI. citirten Schriften.

Von verbotenen Ehegraden des göttlichen Gesetzes kann Niemand dispensiren. Frage, in wiefern sind die mosaischen Eheverbote für uns verbindlich? Hauptschrift ist J. D. Michälis von den Ehegesetzen Moses.

Die Deduction für die Nothwendigkeit, gewisse Ehegrade verbiethen zu müssen, gründet sich auf die Wahr:

* c. 4. 14. X. de probat. c. 6. X. de frigidis, maleficiatis, et impotentia coeundi. c. 1. 5. 7. X. eod. c. 2. C. 33. qu. 1.

Wahrheit, daß jede Gesellschaft die Pflicht auf sich hat, alles das zu vermeiden, bei dessen Zulassung die sittliche Ausbildung unmittelbar gefährdet würde.

Die Kirche und der Staat haben das Recht, außer den indispenfabeln Fällen, auch noch diejenigen Grade zu verbiethen, welche nach der Lage und den Sitten eines Volks die Sittlichkeit mittelbar bedrohen. Daher können die Verbothe, welche aus dem Respektus parentelae hervorgehen, erweitert werden. Der Obrigkeit bleibt es vorbehalten, zu entscheiden, ob eine Dispensation statt finden könne.

§. 238.

Wirkungen der Ehe.

- 1) In Ansehung der Ehegatten. a) Verbindlichkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht. I Cor. VII. 4. c. 3. C. 32. qu. 2. c. I. 2. C. 33. qu. 5. b) Enthaltung von jeder außerehelichen Vermischung. c. 4. C. 32. qu. 4. c) Gemeinschaftliche Treue des Bestandes, welche der Frau die Pflicht auflegt, dem Manne nachzufolgen. c. 4. C. 34. qu. I et 2.
- 2) In Ansehung der Kinder. a) Die aus der gültigen Ehe erzeugten Kinder haben die bürgerlichen Rechte der ehelichen Kinder. b) Dies gilt auch von den Brautkindern c. 6. X. qui filii sint legitimi. c. 9. X. eodem. c. 12. X. eod. und c) von den Mantelkindern c. I. X. qui filii sint legitimi. c. 6. X. cod. — Boehmer, Princ. jur. can. §. 403.

§. 239.

Von der Ehescheidung.

- 1) Wegen der Unauflöslichkeit der Ehe soll nur der Tod die Ehe trennen. Der Tod des einen Ehegatten muß, wenn der andere sich wieder verheirathen will, förmlich erwiesen seyn. Die fernern Ehen sind erlaubt, c. II. C. 31. qu. I. und werden in der protestantischen Kirche durch den priesterlichen Segen vollzogen. Die bürgerlichen Gesetze haben noch bei den Wiederholungen der Ehen die Abfindung mit den Kindern erster Ehen, und die Abwartung der Trauerzeit angeordnet.
- 2) Die Ehescheidung (divortium) ist die Trennung einer gültigen Ehe bei Lebzeiten der Eheleute. Die Privat-Ehescheidung ist nicht gestattet. Die rechtmäßigen Ursachen zur Ehescheidung sind, a) der Ehebruch. Matth. XIX. 3 - 9. Die Beweise einer starken Vermuthung sind hinreichend. c. 12. X. de praesumptionibus. Die Klage fällt aber weg, wenn dem schuldigen Theile von dem andern realiter, oder verbaliter vergeben ist; wenn dem Kläger eben dies Verbrechen erlassen werden kann, wenn die Frau sagen kann, daß ihr Mann zu ihrem Falle beigetragen habe. b) Die bössliche Verlassung, I Cor. VII. 15., die aber bewiesen werden muß. Beschaffenheit des Desertionsprocesses. c) Nachstellung nach dem Leben des andern Ehegatten. d) Hartnäckige Weigerung der ehelichen Pflicht e) Begehung eines Verbrechens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht. — Von eini.

gen andern Ursachen, wegen welcher die Obrigkeit die Ehen trennen. Wirkungen der Ehescheidung.

Boehmer. Jus. Eccles. Protest. Lib. 4. Tit. 20. §. 21 - 46.

Die Scheidung von Tisch und Bette gilt nach protestantischen Grundsätzen nur auf eine gewisse bestimmte Zeit.

Boehmeri Princ. jur. can. ed. Schoenemann. Lib. III. Sect. II. Tit. VIII. liefert die Litteratur über diese Materien.

Dritter Artikel.

Kirchenrecht in Ansehung der Kirchengüter.

§. 240.

Kap. I. Von Kirchengütern überhaupt.
Eigenthumsrecht der Kirche.

Jede Gesellschaft, welche gemeinschaftliche Ausgaben hat, muß auch das Recht besitzen, die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben zu gebrauchen. (Jus acrarum). Die Kirche ist daher fähig, Güter und Sachen zu erwerben. Die Güter werden in bewegliche und unbewegliche eingetheilt. Sie sind jederzeit das Eigenthum einer jeden einzelnen Kirche, indem das dominium ecclesiae universalis des päpstlichen Rechts nicht statt finden kann. In Ansehung der Zeit sind die Güter entweder Fundations- Güter (dotalia), oder neu erworbene.

Die

Die Eintheilung des canonischen Rechts in heilige, religiöse und simple Kirchengüter wird von uns nicht angenommen.

§. 241.

Arten des Erwerbs.

Die Kirchengüter werden auf verschiedene Art erworben 1) durch ordentliche Beiträge, z. B. durch die Sammlung des Klingebentels I Corinth. XVI. I. 2. 2) Durch geforderte Beiträge, Collecten, die in jedem Lande vom Consistorium unter stillschweigender oder ausdrücklicher Erlaubniß des Landesherrn ausgeschrieben werden; 3) durch freiwillige Geschenke, wohin die testamentarischen Vermächtnisse gehören, in Ansehung deren den Kirchen verschiedene Privilegien zustehen.

c. 11. X. de testamentis. c. 4. de sepult. in 6. c. 6. X. de testament. c. 17. X. eod.

Wiese Handbuch d. gem. in Teutschl. üb. Kirchenrechts. Th. 2. §. 295. 296.

4) durch Einkünfte von schon vorhandenen Gütern.

§. 242.

Rechte der Obrigkeit.

Die Obrigkeit hat zwar kein dominium eminens, aber wohl ein Hoheitsrecht über das Vermögen aller Unterthanen, aller Gesellschaften des Staats, und also auch der kirchlichen Gesellschaften. Eine Gesellschaft, die immer Geld sammelte und aufbewahrte, würde dem Staate nachtheilig seyn. Die Landesobrigkeit hat daher ein vollkommenes Recht, die freiwilligen Geschenke, selbst

selbst in Testamenten *, die Ankaufung der unbeweglichen Güter einzuschränken. Amortisations-Gesetze.

Die Verleihung der kirchlichen Jurisdiction über die kirchlichen Güter, und die Befreiung von öffentlichen Abgaben sind bürgerliche Privilegien. Kirchengüter können im Falle eines großen Vermögens, oder in außerordentlichen Fällen zu öffentlichen Landesabgaben gezogen werden.

§. 243.

Verwaltung der Kirchengüter.

- 1) Die Kirchengüter haben die Bestimmung a) die Lehrer der Kirche, die Schullehrer, und die Kirchensbeamte zu besolden, b) die Kirchen-Gebäude zu erhalten und zu verbessern, und c) bei Ermangelung anderer Anstalten die Armen zu versorgen.
- 2) Der Kirche kommt daher das Recht zu, ihre Güter zu verwalten. Die Consistorien haben die kirchliche Aufsicht, und die Obrigkeiten wo es Herkommens ist, eine bürgerliche. Die besondern Rechte bei dieser Verwaltung gründen sich immer auf besondere Gesetze. Ablegung der Kirchen-Rechnungen.

§. 244.

Veräußerung der Kirchengüter.

Wenn die Kirchen mehr haben, als sie gebrauchen, so ist es nicht unrecht, davon einen anderweitigen Gebrauch

* Nach dem Preussischen Landrechte, 2 Th. II Tit. §. 197. wird zu allen Schenkungen und Vermächtnissen über 500 Thaler an Kirchen die besondere Einwilligung des Staats erfordert.

brauch zu machen. Dann muß aber 1) eine gerechte Ursache a) Nothdurft, b) augenscheinlicher Vortheil der Kirche vorhanden seyn, und 2) die kirchliche Consensität hinzu kommen.

Schnaubert's Grundr. des Kirchenr. d. Protest. S. 283 - 285.

G. L. Boehmeri Princ. jur. can. Lib. III. Sect. V. Tit. VI.

Die Verjährung in Ansehung der unbeweglichen Sachen und Gerechtsahme erfordert den Ablauf von 40 Jahren. Die Restitutio in integrum gestattet noch außerdem 4 Jahre.

Boehmeri Princ. jur. can. Lib. III. Sect. V. Tit. IX.

Wiese, Handbuch d. gem. in Deutschl. übl. Kirchenr. Theil 2. S. 303. 304.

Hierbei von der Einziehung der Kirchengüter durch Säkularisation, und von der Art, wie zur Zeit der Reformation, des Westphälischen Friedens, und in den neuern Zeiten die Säkularisationen vorgenommen sind.

Steht den Landesherren, und den Patronen ein uneingeschränktes Recht zu, über eingezogene Kirchengüter zu disponiren?

§. 245.

Kap. II. Von den Kirchen.

Von gottesdienstlichen Gebäuden überhaupt.

Da die Christen verbunden sind, gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, so bedürfen sie dazu eigener Plätze und Gebäude. Solche Gebäude sind 1) diejenigen, welche den gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmt sind, d. h. Kirchen oder Capellen. 2) Schulgebäude; 3) Wohnungen für Kirchen- und Schuldiener; 4) Ges

4) Gebäude für gewisse gottesdienstliche Gesellschaften, z. B. Klöster und andere Stiftungen.

Die Errichtung und Erhaltung gehört der kirchlichen Gesellschaft *, die ökonomische Inspection dem Consistorium, und die Bewilligung des Platzes nebst der bürgerlichen Aufsicht der Obrigkeit.

Diese Gebäude haben die Freiheit von öffentlichen Abgaben aus der Begünstigung der Obrigkeit, wenn nicht bindende Verträge und Staatsgesetze vorhanden sind.

§. 246.

Eintheilung der Kirchen.

Die Protestanten machen zwischen Kirchen und Capellen den Unterschied, daß jene zum öffentlichen, diese zum Privat-Gottesdienst bestimmt sind. Im Papstthume heißt Kirche, wo alle gottesdienstliche Handlungen verrichtet werden, Capelle, wo nur Messe gelesen, und Oratorium, wo nur gebetet wird.

Wichtiger Unterschied zwischen Parochial- und Nichtparochial-Kirchen.

Geschichte der Erbauung der Kirchen seit Constantins Zeiten, und Entstehung der Lehrsätze des canonischen Rechts von den Kirchen.

In Ansehung der Altäre sehe man Gottlieb Enevogts Kurze Abhandlung von denen Rechten der Altäre, aus dem
Ca.

* I. B. Wernher princ. jur. eccles. Protest. c. X. §. 78. Preussisches Landrecht. Th. 2. Tit. 11. §. 170. 183. — Jo. Brunemannii jus eccles. L. II. c. 2. §. 9. J. F. Kess protest. Kirchenrecht. §. 106. 107.

Canonischen und Protestantischen Kirchen-Recht erläutert.
Genä 1726.

§. 247.

Einweihung und jus asyll.

Die Einweihung (consecratio) wird in der protestantischen Kirche als ein nützlicher feierlicher Gebrauch betrachtet. Die Grundsätze des canonischen Rechts, nach welchen die Kirchen durch die Consecration eine innere Heiligkeit erlangen, und die Verletzung, Befleckung (violatio, pollutio, profanatio) eine Wiedereinweihung nothwendig machen, werden von den Protestanten ganz verworfen.

Kaiser Theodosius der Große hat im Jahr 392 das gemisbrauchte jus asyli eingeschränkt. Verordnungen des Arcadius, Honorius, Theodosius des Jüngern, und des Justinian Nov. 17. c. 7.

Das canonische Recht hat dies jus asyli noch mehr erweitert.

c. 6. 8. 9. 10. 19. 20. 21. 35. 36. Cauf. XVII. qu. 4.
c. 6. X. de immun. eccles.

Nach protestantischen Grundsätzen ist das Asylrecht eine Begünstigung des Landesherrn, indem es für billig erkannt wird, daß die Zuflucht in die Kirchen den verfolgten Unschuldigen Schutz gewährt.

Gottlieb Slevogt am angef. D. Kap. 5. §. 3-7.

Den evangelischen Kirchen und Stiftungen in einem katholischen Lande, und den katholischen Kirchen und Stiftungen in einem evangelischen Lande, welche im Normaljahre 1624 den Besitzstand hatten, gehört das Asylrecht. Instrum. Pac. Osnabr. Artic. V. 31.

§. 248.

Kap. III. Von den Kirchstühlen und dem Geläute.

Die Kirchenstühle sind immer ein Eigenthum der Kirche, und können ohne des Pfarrers und der Kirchenväter Bewilligung, und bei entstandenem Streite ohne Genehmigung des Consistorium weder errichtet, noch ausgebessert, noch verändert werden.

Hornmel princ. jur. eccles. Protest. ex jure inprimis Saxonico.

Cap. 13. §. 3.

Sie werden in öffentliche und private eingetheilt. Die Privatstühle sind entweder Güter- und Häusersstühle, oder erbliche, oder Familien- oder einzelne Personenstühle. Der Regel nach sollen die Stühle nicht erblich überlassen werden. Daher bei Verleihung der Erbstühle die stillschweigende Bedingung, daß die Erben sie zu lösen verbunden sind. Durch Verkauf oder Lösung werden die Privatstühle angeschafft. Ist im Hessischen ein Stuhl auf Privatkosten eines Gemeindeglieds erbauet, so hat der Bauende, und dessen Kinder im ersten Grade das Recht, denselben, so lange sie leben, frei zu gebrauchen. Wenn in einer Kirche nach einer Verwüstung, nach einem Brande, u. s. f. alle Stände von neuem angelegt werden, so bestätigen wichtige Gründe die Meinung, daß diejenigen, welche vorhin Stände darin hatten, zur Lösung der neuen verbunden sind.

Kirchenstühle können als erblich durch eine vierzigjährige Verjährung §. 244. erworben werden. Der Anfang dieser Verjährung läuft erst von der Zeit an, da nach Absterben des Besitzers, welcher solche auf Lebens-

zeit

zeit von der Kirche gelöst hatte, der Erbe solche unter der erblichen Eigenschaft occupirt hat.

Wernher Princ. jur. eccles. C. X. §. 19.

Deylingii Instit. Prud. Past. per Küfnerum. Seite 677 und folg.

Boehneri Jus paroch. Sect. V. Cap. II. §. 2. p. 269 und folg.

Art, wie die rechtmäßig erlangten Kirchen-Stühle wieder verloren werden können.

J. G. Bucher von den Kirchen-Ständen, besonders nach den Chur-Sächsischen und Fürstl. Hessischen Rechten, steht in Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers Band I. 1797. 295-313.

Das Geläute macht einen Theil der Kirche aus, und ist ein Eigenthum der ganzen Gemeinde. Jedes Kirchenglied kann aber nur nach der liturgischen Form besondern Gebrauch davon für sich verlangen. Der Mitgebrauch, den andere Gemeinden oder Religionsparteien haben, darf nicht während des Gottesdienstes gefordert werden.

§. 249.

Kap. IV. Vom Rechte der Begräbnisse.
Majestäts- und Collegialrecht.

Da die Beschaffung der Todten für den Staat nicht gleichgültig seyn kann, so gebührt der Obrigkeit das Hoheitsrecht, über Begräbnisse Verfügungen zu machen, z. B. die Zeit, wenn ehe die Leiche zur Erde bestattet werden darf, den Aufwand des Trauermahls u. s. f. zu bestimmen.

Einer Religionsgesellschaft kann es aber auch nicht verwehret werden, über das Verhalten gegen die Leichen ihrer Mitglieder Verfügungen zu treffen, die aber nur den Gesetzen des Staats nicht widersprechen dürfen. Die Christen haben, weil man im N. L. kein Exempel fand, daß die Todten verbrannt wurden, allezeit das Begraben vorgezogen; gewisse Zeichen eingeführt, daß die Verstorbenen bis an das Ende in der gottesdienstlichen Gemeinschaft geblieben waren; gottesdienstliche Handlungen mit dem Begraben verbunden; und frühzeitig angefangen, die Todten in der Kirche zu begraben, und die Todtenhöfe mit den Kirchen zu verbinden. Die Concilien machten verschiedene Verordnungen über das Begraben, und so wurde das Recht in Ansehung der Begräbnisse ein Theil der bischöflichen Gewalt. Bei den Evangelischen blieb das Recht in Ansehung des Begräbnisses eine Consistorial-Sache.

§. 250.

Von den Todtenhöfen, und Begräbnissen in Kirchen.

Todtenhöfe (Gottesäcker, coemeteria, κοιμητήρια) sind entweder bei den Kirchen, oder von ihnen abgesondert. Solche anzulegen muß die Obrigkeit erlauben: ihre Einrichtung hängt aber von dem Consistorium ab. Dies gilt auch von den Todtenhöfen, welche auf Gemeinheitsgründen angelegt werden, und in so fern zu den Gemeinheitsfachen gehören. Die Unkosten zur Anlegung und Erweiterung der Gottesäcker werden aus dem Kirchenvermögen genommen, oder von den Eingepfarrten hergegeben. Das auf denselben wachsende Gras, oder Früch-

Früchte gehören, weil dies als Zubehörung der Kirche anzusehen ist, dem Pfarrer, und nicht dem Küster, Schulmeister noch Todtengräber, wenn nicht ein anderes hergebracht ist. Vieh darf nicht auf die Todtenhöfe getrieben werden.

Gegen Entrichtung einer gewissen Summe wird das Begräbniß in der Kirche gestattet, welches an einigen Orten Prediger und Patronen umsonst zu erhalten die Befugniß haben. Die Sorgfalt für die Gesundheit der Lebenden sucht die Begräbnisse in den Kirchen immer mehr einzuschränken, und die Todtenhöfe außerhalb der Städte und Dörfer zu verlegen.

§. 251.

Andere Grabstätte.

Ein Erbbegräbniß erwirbt Jemand für sich und seine Erben, wozu auch die zu Erben eingesetzten Freunde gehören.

Familienbegräbnisse gehören nur für die Familiensmitglieder, welche eines Namens, Stamms, Schild und Helms sind, also nicht für verheiratete Töchter, nicht für Schwiegersöhne, noch uneheliche Kinder. Familienbegräbnisse können nicht präscribirt werden.

Erbbegräbnisse in Kirchen und auf Gottesäckern sind für den Besizer nur auf den Begräbnißgebrauch eingeschränkt, können nicht verkauft werden, und fallen, wenn die Besizer und Erben sich ihrer nicht mehr bedienen wollen, an die Kirche zurück.

Besondere Denkmähler in den Kirchen und Todtenhöfen können nicht willkürlich, ohne Erlaubniß errichtet werden.

Wenn ehe werden Leichensteine von den Kirchen erworben?

§. 252.

Parochialrechte in Ansehung der Begräbniße.

Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in seiner Parochie, und auf dem Todtenhose begraben werden. Niemand darf seine Todte an einem Privatort begraben. c. 5. X. de sepult. — Wenn man nicht weiß, wo einer eingepfarrt gewesen sey, so halten einige dafür, daß er in der Parochie beerdigt werden müsse, wo er zum Abendmahle gegangen sey. Die allgemeine Regel ist aber, daß der Ort des Todes auch für den Ort des Begräbnißes entscheidet. Ein Ertrunkener z. B., wird in der Parochie begraben, welcher diejenige Seite des Flusses gehet, auf welcher man den Todten herausgezogen hatte. Wird für den Verstorbenen ein Begräbnißort außer der Parochie erwählt, so müssen doch der Parochie, worin er starb, die Gebühren entrichtet werden.

Die Leichen-Gebühren für den Prediger und Äußer sind entweder durchs Herkommen, oder durch ausdrückliche Verordnungen bestimmt, Soldatenleichen sind in den meisten Ländern frei, wenn sie militairisch begraben werden, und keine Grundstücke besitzen. Diese Freiheit erstreckt sich aber nicht auf die Officiers- und Mittelstaabspersonen.

Dem Herkommen gemäß müssen die Leichen, die durch das Gebirth einer fremden Parochie durchgefahren werden, derselben die Gebühren entrichten. In einigen Ländern, z. B. im Preußischen, Braunschweigischen, befreit ein erhaltener Geleitsbrief, oder Leichenpaß von der Entrichtung dieser Stolgebühren.

Hierbei von den besonderen Cautelen für den Pfarrer in Ansehung der Verstorbenen, von der Zeit der Begräbnisse, und dem Todtengräber.

J. P. Bucher, von dem Rechte der Begräbnisse, sieht Materialien für alle Theile der Amtsführ. eines Predigers. Band 2. Seite 302-337. woselbst man auch die Hauptschriftsteller angeführt findet.

Begräbnisse dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht geöffnet werden.

§. 253.

Eintheilung der Begräbnisse.

1) Das ehrliche Begräbniß (*sepultura honesta*) ist entweder ein feierliches, wenn es mit allen an dem Orte hergebrachten christlichen Gebräuchen, z. B. Parentationen, Gesang, Leichenpredigt, geschieht; oder nicht feierliches, stilles, wenn die öffentlichen Gebräuche unterlassen werden, welches zuweilen aus Noth, oder auf Verlangen unter der Dispensation des Consistorium angeordnet wird.

Der Regel nach kann jedes Glied der christlichen Gesellschaft, welches in seinem Leben sich als ein Glied derselben betragen hat, ein feierliches Begräbniß verlangen. Anzeige der Personen, welchen dies Recht nicht abgeschlagen werden kann.

2) Das unehrliche Begräbniß, welches allemal Strafe ist (*poena per leges vel ecclesiasticas vel civiles inflata*), ist entweder ein menschliches, wenn der Verstorbene am Rande des Todtenhofes, oder außerhalb desselben, auf dem armen Sünder-Todtenhofe, von Bettelbögen, Arrestanten u. s. f. begraben wird: oder ein viehisches (Hundes- oder Eselsbegräbniß), wenn eine Person unter dem Galgen, oder auf dem Schindanger eingescharrt wird. Mit diesen letzten Begräbnissen hat die Kirche nichts zu thun.

Das unehrliche Begräbniß gehört für diejenigen, welche nach den Gesetzen des Staats als Unehrlliche angesehen werden.

Anzeige dieser Personen.

Anhang. Von den Kirchenzehnten sehe man J. H. Boehmeri *jus eccles. Protest.* Lib. III. Tit. 3. §. 30. sq. Stryck ad Brunnemanni *jus eccles.* L. II. c. 6. ad §. 3. 10. — Schnaubert's Grundsätze d. Kirchenr. d. Protest. S. 292 - 307. — Boehmeri *Princ. jur. can.* Lib. III. Sect. V. Tit. X.

Des
Protestantischen Kirchenrechts
 Dritter Abschnitt.
Kirchen-Regiment.

§. 254.

Kap. I. Vom Kirchen-Regimente überhaupt.

Der vorhergehende Abschnitt stellte die Gesetze und Rechte auf, welche aus der Kirchengewalt, aus der gesetzgebenden Gewalt, (Abschnitt I.) ihren Ursprung nehmen. Zu der Gesetzgebenden Gewalt muß aber, damit die Gesetze in Anwendung gebracht werden, die vollziehende Gewalt, (Kirchen-Regiment, Kirchen-Regierung, *regimen ecclesiasticum*) hinzukommen. Die Verrichtungen des Kirchen-Regiments bestehen darin, die Oberaufsicht zu führen, für die Beobachtung der kirchlichen Anordnungen zu sorgen, die Direction der kirchlichen Geschäfte zu betreiben, und die gehörigen Mittel für das Wohl der Kirche anzuwenden.

§. 255.

Bischöfliches Recht des Landesherrn.

Aus der Reformationsgeschichte ist bekannt, daß die protestantischen Kirchen aus mehreren Ursachen ihrer
 evan-

evangelischen Landesherren die Verwaltung der Collegialrechte überließen. Die Benennung des Landesherrn als des höchsten Landesbischofs (Instr. Pac. Osnab. artic. VII. 1.) deutete an, daß dem Regenten alle Rechte des katholischen Bischofs über seine Landeskirchen zustehen sollten, soweit nicht Religionsgrundsätze, oder individuelle Kirchenverfassung etwas anders gebieten. Als Inhaber des Kirchenregiments seiner Landeskirchen ist der Landesherr als erster Kirchenbeamter zu betrachten.

Wiese Handbuch des gem. in Deutschl. übl. Kirchent.
Theil 3. Abtheil. 1. S. 386.

Zur Führung des Kirchenregiments wird aber Religionsgleichheit erfordert. Daher kann der katholische Landesherr über seine protestantischen Unterthanen, und der protestantische Landesherr über seine katholischen Unterthanen kein Kirchenregiment führen, so wie der protestantische Landesherr sein bisher über die evangelischen Landeskirchen geführtes Kirchenregiment durch den Uebertritt zur katholischen Religion verliert.

Daher die Religionsaffecurationen der Churfürsten von Sachsen, der Herzöge von Wittenberg, und der Landgrafen von Hessen. Codex Augusteus T. 1. p. 4. und 347. — Schauroth Sammlung aller Schlüsse des Corp. Evang. Th. 3. Seite 833. — J. J. Mosers Staatsarchiv. Jahr 1755. Theil 1. Seite 164.

Der protestantische Landesherr vereinigt zwar in seiner Person die Staatsregierung und die Führung der Kirchenregierung, aber die letzte ist ihm nur von der Kirche übertragen, und hat also andere Quellen. Man sehe G. L. Böhmers Vorrede zur ersten Ausgabe seiner Princ. jur. can.

§. 256.

Einschränkungen der Kirchenregierung.

- 1) Die innere Religion und deren Rechte können kein Gegenstand der übertragenen Kirchenregierung seyn. Abfassung der Symbole können nur durch nachherige einmüthige Annahme von allen Kirchengliedern Gültigkeit erlangen. (Abschn. I.)
- 2) Da der Regent seine die Kirchenregierung betreffenden Rechte nur vertragweise erhalten hat, so darf er gegen die bestehende Kirchenverfassung nicht handeln. Er darf also die Güter und Einkünfte der Kirche nicht willkürlich ändern. Die Kirche behält ihr Widerspruchsrecht (*votum negativum*). Anwendung davon auf den Fall, wenn eine neue Liturgie, ein neues Gesangbuch, ein neuer Katechismus u. s. f. eingeführt werden soll.
- 3) Die Uebertragung des Kirchen-Regiments legt dem Regenten die besondere Verpflichtung auf, in allen Verfügungen das Beste seiner Landeskirchen zu befördern, worin zugleich die negative Verpflichtung enthalten ist, alles zu unterlassen, was der Kirchenverfassung widerspricht.

§. 257.

Gemeinschaftliche und eigene Kirchenregierungsrechte.

- 1) Unter den gemeinschaftlichen Kirchenregierungsrechten eines evangelischen Landesherrn versteht man diejenigen, zu deren Ausübung die Einwilligung der Kirchen eingefordert werden muß, sie mag nun durch Landstände, durch Synoden, oder
Depus

Deputirte ertheilt werden. Dahin gehören alle in der Kirchenverfassung vorzunehmenden Veränderungen, alle Glaubens- und Gewissenssachen, und mehrere durch Verträge oder Observanz vorbehaltene Rechte.

- 2) Die eigenen Rechte (*jura propria*) theilt man a) in übertragene Rechte, (*jura vicaria*), zu deren Ausübung eigene Kirchenbeamten angestellt sind. Solche Behörden sind vorzüglich die Consistorien und Superintendenturen; b) vorbehaltene Rechte (*jura reservata*), welche theils in vorbehaltenen einzelnen Theilen des Kirchenregiments, theils in einer vorbehaltenen Concurrency bei Führung des Kirchenregiments bestehen, und sämmtlich von dem Landesherrn entweder unmittelbar oder durch das von ihm angeordnete Regierungs-Collegium versehen werden, z. B. die höchste Obergaufsicht, Ernennung des Präsidenten, Ertheilung der Dispensationen.

Von den landesherrlichen Reservat-Rechten im Hannoverischen, in Churfachsen sehe man J. K. F. Schlegel's Churhannoversches Kirchenrecht Th. I. Seite 89-118; Fix Umriss der Churfächsischen Kirchen- und Consistorien-Verfassung 1795. Theil I. Seite 50.

§. 258.

Kap. II. Von den Consistorien.

Begriff des Consistorium.

Das Consistorium ist dasjenige Collegium, welchem die unmittelbare Ausübung des protestantischen Kirchenregiments übertragen ist. Es übt die Rechte der Kirchengewalt, und die kirchliche Gerichtsbarkeit. "Es ist

„das

„daher ein kirchliches Regierungsgesetz und ein Justizcollegium.“ — Schnauberts Grunds. d. Kirchenr. der Protest. §. 120. — Die ersten Consistorien wurden zu Wittenberg 1539 und zu Leipzig 1543 errichtet. Lud. a Seckendorf historia Lutheranismi. Lib. III. §. 72. p. 219. 455. 456. Je nachdem demselben alle evangelische Kirchen des Landes, oder nur die eines gewissen Bezirkes unterworfen sind, ist es entweder ein Landesconsistorium, oder ein besonders, Ober- und Unterconsistorium.

Handbuch — — von Wiese Th. 3. Abth. I. S. 391.

§. 259.

Anstellung eines Consistorium.

Rechtlich nothwendig sind die Consistorien, 1) wenn sie in Gemäßheit des Westphälischen Friedens nach dem Besitz des Normaljahrs 1624 in einem katholischen oder gemischten Lande zu den annexis der Religion gehören; 2) wenn sie sich auf ausdrückliche Landesgesetze gründen; 3) wenn sie einen Theil der wirklichen besiehenden Kirchenverfassung ausmachen.

Wiese am ang. D. S. 392.

Articuli Smalcaldic. de potest. et jurisdic. episcop.

Seckendorffii historia Lutheranismi Lib. III. §. 119. pag. 522.

Die wirkliche Anstellung eines Consistorium ist ein Recht der Kirchengewalt, welches der Regent aus Uebertragung der Religionsgesellschaft erworben hat. Die reformirten Kirchen, die ihr Kirchenregiment keinem Einzelnen, noch der weltlichen Obrigkeit übertragen haben, verrichten die Anstellung ihrer Kirchenbeamten durch unmittelbaren Beschluß der Gemeinden.

§. 260.

§. 260.

Rechte des Regenten über die Consistorien.

- 1) Das Recht, alle Mitglieder des Consistorium zu ernennen, so wie auch das Kanzleipersonale zu bestellen. Geistliche und weltliche Mitglieder des Consistorium. Ausfertigung der Bestallungen, und Bestimmung der Amtsverrichtungen eines jeden einzelnen beim Consistorium Angestellten. — Mosheims Allgem. Kirchenrecht der Protest. S. 585.
- 2) Das Recht, die Consistorial-Sachen, und die Form des Verfahrens im Consistorium zu bestimmen.
- 3) Das Recht, den Bezirk festzusetzen, innerhalb welchem jedes Provincial-Consistorium seine Geschäfte verwalten soll.
- 4) Das Recht der Oberaufsicht gehört dem Landesherrn sowohl in so fern er Staatsregent, als auch in so fern er Inhaber der Kirchenregierung ist.

§. 261.

Consistorialsachen.

Zu den Consistorialsachen gehören 1) die allgemeine Direction und Disciplin der Kirche, 2) die Justizverwaltung in Rücksicht der geistlichen Rechtsachen (davon Abschn. 4).

In Consistorialsachen sind alle Mitglieder der Kirche dem Consistorium ordentlicher Weise unmittelbar unterworfen. Die Exemption davon muß durch einen unvordenklichen Besitz, oder einen besondern Rechtstitel dargethan werden.

Die

Die Frage, ob der Landesherr für seine Person und Familie dem Landes-Consistorium unterworfen sey? ist von Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protest. §. 132 bejahet, und von Wiese in seinem schon mehrmahls angeführten Handbuche T. 3. Abth I. §. 394. und von F. H. Böhmer Jus Eccl. Protest. Lib. I. Tit. 28. §. 41. verneint worden.

Hierbei von den Mediat-Consistorien.

Ueber dieß ganze Kap. verdient nachgelesen zu werden J. H. Boehmeri Jus eccles. Protest. Lib. I. Tit. 28. de officio vicarii, obgleich manche Behauptungen eine Einschränkung erleiden dürften, z. B. §. 26. Consistoria seu judicia ecclesiastica dependere a solo principe territorii, minime vero ab ecclesia.

§. 262.

Kap. III. Von den Superintendenten.

Von den Superintendenten überhaupt.

Mehrere verbundene, und einer Aufsicht übergebene Kirchen machen eine Diöcese, und mehrere verbundene Diöcesen eine Kirchenprovinz aus. Die Aufseher über die ersten heißen Superintendenten, und die Aufseher über die letztern Generalsuperintendenten.

In unsrer Kirche sahe man frühzeitig den Nutzen und die Nothwendigkeit einer nähern Aufsicht ein, und da man die Benennung eines Bischofs zu ertheilen für bedenklich fand, so wählte man die Nahmen Decanus, Praepositus, Probst, Inspector, Superintendent. Die Superintendenten sind Bischöfe im Sinne der ersten christlichen Kirche, aber nicht im Sinne des canonischen Rechts, dessen bischöflichen Rechte nach protestantischen

Grundsätzen bei unsern Superintendenten nicht statt finden können.

Um das Salarium bestreiten zu können, sind die Superintendenturen gewöhnlich mit Pastoraten verbunden. Als Pfarrer ist der Superintendent mit dem geringsten Dorfpfarrer gleich; als Aufseher hat er aber eigene Rechte und Obliegenheiten.

Wegen der Beschaffenheit der obliegenden Arbeiten können nur Theologen und ordinirte Personen die Superintendenturen verwalten.

§. 265.

Amte der Superintendenten.

Sie führen in ihren Odcesen die geistliche Aufsicht (inspectio ecclesiastica) über alles, was das Wohl der ihnen anvertrauten Kirchen und Gemeinden betrifft, und sind als beständige Commissarien des Consistorium angestellt. Die besondern Zweige ihres Amtes sind 1) Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Kirchen- und Schuldiener, 2) Aufsicht über den sittlichen Zustand der Gemeinden, 3) Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, 4) Bekanntmachung der ihnen vom Consistorium zugesandten Verordnungen, 5) Ausführung der ihnen vom Consistorium ertheilten außerordentlichen Commissionen, 6) Prüfung und Confirmation der Kinder, 7) Haltung der Kirchen-Visitationen. (Rechtliche Anmerkungen über Kirchen-Visitationen von Bucher, steht Materialien für alle Theile der Amtsf. eines Predigers, Band 4. 1800. Seite 210-233.) 8) Haltung der Synoden, wo sie üblich sind, 9) Be-

9) Besetzung der Küster, Schul- und Organisten-Dienste, 10) Anordnung der Kirchen-Buße in den geringern Graden, 11) Direction der Vicarie-Arbeiten, 12) Theilung und Auseinandersetzung der antretenden und abgehenden Prediger, 13) Einweihung der Kirchen, 14) Einführung der Prediger, 15) Abfassung und Einsendung der Berichte über jeden der genannten Theile ihrer Amtsverrichtung an das Consistorium.

Die Generalsuperintendenten haben die Investitur der Superintendenten, und die Aufsicht über sie zu ihrem besondern Geschäfte.

Wer sich von dem größern oder engern Umkreise der Superintendenten-Geschäfte in verschiedenen Ländern näher unterrichten will, lese die §. 150 genannten Schriften. Praktisches Handbuch für Eporal- und kirchliche Geschäfte, von Joh. Althaz Holscher. Erster Theil. Hannover 1800.

§. 264.

Rechte der Superintendenten.

Weil durch sie das Kirchen-Regiment in ihrer Diocese verwaltet wird, so gebähret ihnen von den untergeordneten Kirchendienern Achtung und Folgsamkeit (*reverentia et obedientia*). Sie haben die in Kirchen-Angelegenheiten entstandenen Irrungen in Güte beizulegen, und provisorisch die erforderliche Verfügung zu treffen. Sie geben den Kirchendienern zu ihrer Amtsführung die nöthige Anleitung, und ertheilen in zweifelhaften Fällen Verhaltensvorschriften. Hebung der Gebühren für verschiedene Inspectionsgeschäfte, z. B. für Abnahme der Kirchenrechnungen, für Einführung der Prediger, für die Prüfung der Katechus

menen. Wo die Witwen der Prediger ein halbes Gnadensjahr bekommen, genießen die Witwen der Superintendenten ein ganzes.

Eine eigentliche Gerichtsbarkeit haben die Superintendenten nicht. In Ehestreitigkeiten können sie kein gerichtliches Urtheil fällen, sondern sie haben die gütliche Schlichtung der Streitigkeiten zu versuchen, und wenn diese nicht hilft, an das Consistorium zu berichten (audientia). Speciale Commissionen machen eine Ausnahme.

Boehmeri Princ. jur. cau. §. 188. — Kees Handbuch des protestantischen Kirchenrechts §. 134. — Im Sachsen-Gothaischen machen sie mit dem Beamten ein geistliches Untergericht aus. Selbst Kirchen- und Schul-Versaffung des Herzogthums Gotha Th. 1. S. 165.

§. 265.

Anstellung der Superintendenten.

Weil die kirchliche Aufsicht ein Recht der Kirchengewalt ist, so kann auch der Inhaber des Kirchen-Regiments den Superintendenten ernennen, und da der evangelische Landesherr der Regel nach die Kirchengewalt ausübt, so hat derselbe auch ordentlicher Weise das Recht zur Anstellung der Superintendenten. Wenn die Superintendentur bisher mit einer Patronat-Pfarrre verbunden war, so giebt der Patron durch die Präsentation eines neuen Predigers kein Recht auf die Superintendentur, welche der Landesherr von dem Pastorate abnehmen, und einer andern Pfarrstelle beilegen kann. Mit dem Rechte der Anstellung hat der Inhaber des Kirchen-Regiments auch die Befugniß, die Rechte und Pflichten

Pflichten der anzustellenden Superintendenten zu bestimmen. Superintendentenordnungen.

Bened. Carpovii jurisprud. eccles. L. I. def. 19.

Casp. Ziegleri superintendus ad normam const. eccles. in Saxonia adornatus. Vitemb. 1687.

Stryck ad Brunnemanni jus eccles. L. II. c. 8. ad §. 21.

Boehmeri jus eccles. Protest. L. I. Tit. 31. §. 81.

§. 266.

Kap. IV. Von den Parochien.

Begriff der Parochie.

Eine Parochie, (Pfarre, Kirchspiel, Kirchsprengel) ist eine unter öffentlicher Sanction des Kirchen-Regiments bestehende Gemeinde, welche zur Ausübung der Gottesdienstlichen Handlungen ihren eigenen und bestimmten Lehrer hat. Vergl. Boehmeri Princ. jur. can. §. 190. Pufendorf Obl. jur. T. III. obl. 127. §. 2. Die Menge der Christen an einem Orte veranlaßte die Vervielfältigung der gottesdienstlichen Versammlungsörter. Dadurch entstanden mehrere einfache Kirchen, von denen jede ihre eigenen Lehrer hatte. Die Sorgfalt gute Ordnung zu erhalten brachte die Parochien hervor, deren Ursprung ins 4te Jahrhundert zu setzen ist, da Constantin die kirchliche Verfassung nach der bürgerlichen einrichtete. Boehmeri Jus Parochiale. S. 2. c. 2. §. 43. 47. Die Parochien sind local, wenn sie nach dem örtlichen District sich richten; personell diejenigen, welche gewissen Ständen und Personen angewiesen sind, z. B. Hof- und Garnison = Gemeinden.

§. 267.

Errichtung der Parochien.

Aus dem Rechte der öffentlichen Religionsübung fließt auch das Collegialrecht, eine solche Parochie zu errichten und zu gründen. Die Gesellschaft, welche nur eine Privat-Religionsübung hat, kann keine Parochie errichten. Da der protestantische Landesherr die Ausübung der Kirchengewalt erhalten hat, so steht ihm das Recht zu, über die Errichtung der Parochien zu verfügen, welches entweder durch die Consistorien verwaltet, oder als ein Reservatrecht des Kirchen-Regiments von ihm ausgeübt wird, z. B. nach dem Hannoverschen Landtagsabschiede vom 3 April. 1639. Const. Cal. cap. 8. p. 70.

Das Nehnliche gilt von der Einziehung, Trennung und Verbindung der Parochien, sofern die Grenzen und Bestimmungen der Kirchengewalt es gestatten. §. 242. 244. — Welches sind die rechtlichen Gründe zu Veränderungen in den Parochial-Verfassungen?

§. 268.

Parochialrecht.

1) Der Pfarrer hat das Recht, die gottesdienstlichen Handlungen in seiner Gemeinde allein zu verrichten. Daher darf er so wenig in eine fremde Parochie eingreifen, so wenig es einem andern Pfarrer gestattet ist, in seiner Parochie ohne seine Genehmigung Ministerialhandlungen vorzunehmen.

c. 4. 5. X. de paroch. Clem. 2. de sepult. Clem. 2. §. ult. de relig. dom. — c. 2. 3. X. de paroch. c. 12. X. de poenit. et remiss. c. I. C. 13. qu. I. c. 6. D. 71.

2) Der

- 2) Der Pfarrer ist verpflichtet, die Ministerialhandlungen selbst zu verrichten, indem er ohne Einwilligung des Kirchen-Regiments keinen Gehülfen (vicarium) sich bestellen darf. Ein anderes gilt in England.
- 3) Alle Pfarrkinder sind verpflichtet, die gottesdienstlichen Handlungen von ihrem Pfarrer verrichten zu lassen.

c. I. 2. 3. 4. 5. C. 9. qu. 2.

Von diesem Parochialzwange sind nur die befreit, welchen ein exempter Gottesdienst zugestanden, z. B. Gesandten, oder ein besonderes Privilegium darüber verliehen ist, worüber die eigenthümlichen Kirchenordnungen eines jeden Landes die nähere Anweisung ertheilen.

Die Parochialstreitigkeiten werden nach dem ältern rechtmäßigen Besitze entschieden, der sich aus den Tauf = Copulations ; Todten = Registern, und Confirmanden = Listen ergibt. Nach c. 13. X. de probat. wird auf alte Bücher, das gemeine Gerücht und andere Beweismittel Rücksicht genommen.

Schlegel's Churhannoversches Kirchenrecht. Tb. 2. S. 272-275.

- 4) Der Pfarrer hat ein vollkommenes Recht, das, was zu seiner Besoldung gehört §. 72, es betreffe nun die Substantial-Besoldung oder die Stolgebühren, einzufordern, und die Pfarrkinder sind verpflichtet die gemeinschaftlichen Pfarr = Lasten zu tragen.

Hiebei von den Mutter- und Tochterkirchen, von welchen die letzteren in verschiedener Herren Ländern liegen, und unter verschiedenen Consistorien stehen können.

§. 269.

Kap. V. Privat-Kirchenregiment.

Unter dem Privatkirchenregimente versteht man die Ausübung besonderer Gesellschaftsrechte, welche sich die Landeskirchen ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten haben. Einige dieser Rechte üben die Landeskirchen unmittelbar aus, z. B. Wahl und Anstellung der Kirchenbeamten und Prediger, in welchem Falle alle Stimmfähige Gemeindeglieder gehörig berufen werden müssen, um, wenn zwei Drittel erschienen sind, durch Stimmenmehrheit einen Schluß zu fassen. Andere Rechte übt die Gemeinde durch eigends dazu erwählte Beamte aus, z. B. durch Kirchenjuraten, Kirchenprovisoren, Decanomen, welche der Bestätigung der geistlichen Obrigkeit bedürfen, und der Oberaufsicht derselben unterworfen sind. Boehmeri Jus parochiak Sect. 6. c. I. §. 20. 26.

§. 270.

Von Presbyterien.

Ein Presbyterium ist ein aus den Mitgliedern der Kirche gewähltes und dazu bevollmächtigtes Collegium, um die Collegialrechte zu verwalten. Die Presbyterien sind verschieden, je nachdem die Kirchen 1) ohne unter einem Consistorium zu stehen, ein Presbyterium und

Miss

Ministerium haben, oder 2) Consistorium, Presbyterium und Ministerium zugleich haben. In der ersten Classe gehören die Presbyterien in den vereinigten Niederlanden, und in den reformirten Kirchen Frankreichs. Die Presbyterien in den vereinigten Niederlanden haben das Amt, auf die Gemeinde und den Lebenswandel eines jeden Mitgliedes zu achten, auf die Prediger zu achten, mit den Predigern gemeinschaftlich den Kirchenrath auszumachen, um die Wahlen, Vocationen, Deputationen, Visitationen, Kirchenordnungen und andere Theile des Kirchen-Regiments zu beschließen und auszuführen, den Predigern die Besoldungen zu verschaffen, und den Synoden, und Classen = Versammlungen beizuwohnen.

Eben diese Bewandniß hatte es mit den Presbyterien in Frankreich. Der Kirchen-Convenc in Strassburg macht liturgische Anordnungen, verwaltet die Kirchen-Disciplin, sorgt für die Erziehung der Jugend, stellt die Prüfungen der Candidaten an, und entscheidet über Glaubenssachen.

Die Presbyterien der unter No. 2 bemerkten Kirchen führen die Inspection über Leben und Lehre der Prediger und Schuldiener, über die Sitten der Gemeindeglieder, sorgen für die Armen und Kranken, wenden bei den Ausschweifenden die Admonitions-Grade an, und vollziehen den kleinern Kirchenbann. Dem Consistorio (z. B. in Cassel) gehören die Bestätigungen der Prediger, die Oberaufsicht und Visitation, und die Ehefachen. Diese Presbyterien haben also einen eingeschränkteren Antheil an dem Kirchen-Regimente.

Man sehe vorzüglich Boehmeri Jus eccl^{es}. Protestant. Lib. I.
Tit. 24. §. 15-36.

§. 271.

Von den Ministerien.

Unter den Ministerien versteht man ein aus den Predigern einer Stadt zusammengesetztes Collegium, welchem die gemeinschaftliche Direction und Verhandlung der zum öffentlichen Gottesdienste gehörenden Gegenstände und Bestimmungen zusiehet. Nicht jede Stadt bildet ein Ministerium. Obgleich die Ministerien den Consistorien unterworfen sind, so haben sie doch verschiedene Rechte, deren Umfang in verschiedenen Städten auch verschieden modificirt ist. So besetzen die Mitglieder des Ministerium in Göttingen die Küster = Schul = und Organisten = Dienste gemeinschaftlich mit den Kirchen = Vorstehern, prüfen und confirmiren die Katechumenen, erstatten weder an den Superintendenten, noch an das Consistorium Kirchen = und Schul = Berichte. Vergl. Schlegels Churhannöverisches Kirchenrecht Theil 2. Seite 450 - 458.

Des
Protestantischen Kirchenrechts
 Vierter Abschnitt.
 Geistliche Gerichtsbarkeit.

Erster Artikel.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit
 überhaupt.

§. 272.

Allgemeiner Begriff der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Reine Gesellschaft kann ohne Rechtspredende Gewalt bestehen. Die Bischöfe der römischen Kirche hatten schon früh eine Jurisdiction sich errungen, die mit jedem Jahrhunderte erweitert werden konnte, und auch wirklich erweitert wurde. Die Bischöfe vermehrten nicht bloß die Zahl der geistlichen Sachen, die ohnedem für ihre Erkenntniß gehören sollten, sondern sie setzten auch Regeln fest, nach welchen es leicht war, jede Sache vor ihren Richterstuhl zu ziehen, z. B. die evangelische Denunciation, verweigerte Justiz in weltlichen Gerichten.

*Idem juris est, si vel a seculari iudice iustitia impetrari
 non potest, vel consuetudo loci, vel miserabilitas perforum*

narum ecclesiasticum iudicem compellendum suadeat.
Lancelotti Instit. jur. can. Lib. III. Tit. 1. §. 3.

Die Reformation hob diese Mißbräuche auf. Die Consistorien haben zwar dieselbe Gewalt, welche ehemals den catholischen geistlichen Gerichten zustand, aber mit Ausschließung alles dessen, was auf den genannten Mißbräuchen beruht, und nach den besondern Modificationen, welche Landesgesetze hinzugefügt haben. Das Consistorium §. 258. u. f. verwaltet daher die Gerichtsbarkeit, in so fern sie sich auf die Kirchengewalt gründet, und in so fern die evangelischen Landesherrn einen Theil ihrer Hoheitsrechte demselben beigelegt haben. Die geistliche Gerichtsbarkeit (*jurisdictio ecclesiastica*) bezeichnet die öffentliche Gewalt, in kirchlichen Angelegenheiten nach den bestehenden Gesetzen Recht zu sprechen.

Boehmeri Princip. jur. can. Lib. II. Sect. III. Tit. 6. 7.

§. 273.

Eintheilung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist entweder entscheidend, (*civilis, forensis*) und begreift alle Klagen in Ansehung der Sachen und Personen, oder strafend (*criminalis*), welche es mit den Vergehungen und deren Strafen, sowohl in Rücksicht der Gemeindeglieder als auch insbesondere der Kirchendiener zu thun hat.

Eine andere Eintheilung ist in ordentliche, oder außerordentliche, (*extraordinaria, delegata*) Gerichtsbarkeit.

§. 274.

Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit.

- 1) Ausschließlich geistliche Sachen (*causae mere ecclesiasticae*) sind überhaupt diejenigen, welche unmittelbar und mittelbar von den Collegialrechten abhängen. Dabin gehören die Fürsorge für die Religion, Aufsicht über den innern Zustand der Kirche, und das sittliche Verhalten der Gemeinden, Anstellung und Absetzung der Kirchendiener, kirchliche Verfassung, Aufsicht der Schulen und der Schulsachen, Aufsicht über das Leben und die Sitten der Kirchen- und Schuldiener u. s. f.
- 2) Gemischt, geistliche Sachen (*causae mixtae*) sind diejenigen, welche nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Umstände zur Cognition eines weltlichen Gerichts kommen können. Dabin gehören die Ehesachen, Hebungen der Intraden der Kirchen, der Schulen und ähnlicher Stiftungen.

Boehneri Princ. jur. can. §. 240-243.

§. 275.

Von der Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit.

- 1) In Absicht auf den Umfang des Districts, der Personen und der Gegend, über welche einem Consistorium die Gerichtsbarkeit zustehet, kömmt es auf die Landesgesetze oder auf die Bestimmung des Landesherrn an, bis wie weit die Grenzen sich erstrecken sollen.
- 2) In Ansehung der Sachen enthält §. 274 die Entscheidung, wie viel vor das Forum des Consistorium gezogen werden müsse.

3) In

- 3) In Ansehung der Klagen der Kirchendiener gegen weltliche Personen besonders wegen geistlicher Güter und Gefälle gilt die allgemeine Regel, daß der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgt.

Si clericus laicum de rebus suis vel ecclesiae impetierit, et laicus res ipsas non ecclesiae esse aut clerici sed suas proprias asseverat, (laicus ipse) debet de rigore juris ad forensium iudicem trahi, cum actor forum rei sequi debeat: licet in plerisque partibus aliter de consuetudine habeatur. c. 5. X. de foro competente — c. 8. X. eodem heißt es, cum sit generale, ut actor forum rei sequatur.

Martin. Schraderi Tract. de causis fori ecclesiastici. Cap. I.
Tit. 2.

Boehmeri Princ. jur. can. §. 241.

Zweiter Artikel.

Entscheidende geistliche Gerichtsbarkeit.

§. 276.

Kap. I. Personalklagen gegen die Geistlichen.

- 1) Die Prediger haben, was die Klagen gegen ihre Person, ihre Kirchendienste, ihre Frauen, Kinder und Dienstbothen betrifft, das Privilegium des befreiten Gerichtsstandes. Auch die abgesetzten Prediger behalten diesen Vorzug. Dies gilt auch von den Witwen der Prediger, so lange sie
Witw

Witwen bleiben, und von den Kindern, so lange sie im Hause und Unterhalte der Witwen sich befinden. Die Concurrsachen der Prediger, die Bevormundungen ihrer Kinder, und alle zu den Vormundschaften dieser Art gehörigen Sachen stehen unter der Jurisdiction des Consistorii.

2) In Ansehung der Candidaten ist in mehrern Ländern, (z. B. im Hannoverschen Calenbergische Landes-Ordnungen und Gesetze Th. I. Seite 894. 895) festgesetzt, daß sie zwar nicht gleich den Predigern unter der Gerichtsbarkeit des Consistorium stehen, aber doch den Admonitions-Graden und den Vorladungen des Consistorium unterworfen sind.

3) Die Küster, Cantores, Organisten, Schulmeister, und die Schullehrer bei den lateinischen Schulen, welche in den protestantischen Ländern zu dem *clerus minor* gerechnet werden, stehen nach der allgemeinen Regel in Personalklagen unter der Jurisdiction des Consistorium.

Nach einem Churfürstlichen Rescripte vom 1 Sept. 1710. (*ordinat. Eccles. p. 217*) ist den weltlichen Gerichten die Jurisdiction über die Schulmeister, und die Cognition über derselben Erbschafts-Theilungen untersagt.

Im Hannoverschen (Schlegels Churhannoversches Kirchenrecht Th. I. Seite 146. 147) wird der Unterschied gemacht, daß die bei den Pfarrkirchen bestellten Schulmeister in Personalklagen unter der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen, welches jedoch nicht auf das Hausgesinde derselben sich erstreckt.

streckt; die Nebenschulmeister hingegen in allen Sachen, welche ihr Schulamt nicht betreffen, der weltlichen Obrigkeit unterworfen sind.

Anmerk. Kirchenvorsteher, Glöckner, Bälgentreter, Kirchensogte und Todtengräber stehen nur allein in Dienstverhältnissen unter dem Consistorium. (Schlegel am ang. D. Seite 149).

§. 277.

Klagen der Kirchen- und Pfarrmeier gegen die Prediger, als Gutsheern, und umgekehrt.

Die Abmeierungsklagen können nur bei der Obrigkeit des Gutsheern, also bei dem Consistorium verhandelt werden. Dies erstreckt sich auch auf die Klagen der Kinder und Erben des Meiers unter sich, sobald es auf gutherrliche Rechte ankömmt. Wenn die Prediger gegen die Kirchen- und Pfarrmeier wegen des Pachtgeldes, wegen der zu leistenden Gefälle, und übriger Obliegenheiten Klagen zu führen haben, so gehört die Untersuchung vor die weltlichen Gerichte.

§. 278.

Ausnahmen von dem befreieten Gerichtsstande.

Die Kirchendiener können in folgenden Fällen keinen befreieten Gerichtsstand sich zueignen.

1) In Criminalfällen Socratis Hist. eccles. Lib. 4. cap. 29. Ueber die delicta leviora erkennen die Consistorien.

Boehmeri Jus Eccles. Protest. Lib. II. Tit. 2. §. 65.

2) Was das Eigenthum der Kirchendiener, und ihrer Frauen betrifft, so ist die allgemeine Regel, daß das

das *forum rei sitae* die Entscheidung habe. Churf. Kirch. Ord. unter dem Titel, von Freiheit der Kirchendiener. „Was aber ihre und ihrer Weiber an „gefallene und erkaufte eigenthümliche, und dergleichen *actiones reales*, dingliche Erbschaft und Forderung betrifft, sollen unsre Kirchendiener an Orten, „da andere unsere Unterthanen schuldig seyn, Recht „zu geben und zu nehmen; den Austrag ges „warten.“

Boehmeri *Jus Eccles. Protest.* Lib. II. Tit. 2. §. 58.

Sind die *actiones in rem scriptae* für persönlich oder für dinglich zu halten? F. H. Böhmer am a. O. §. 60. ist für die letzte Meinung, andere Rechtslehrer für die erste.

- 3) Was die Erhaltung und Reparation der Deiche und Dämme betrifft, sind die Kirchendiener im Handverischen der weltlichen Obrigkeit unterworfen.
- 4) Wenn in einer Civil- und Criminal- Sache ein Zeugniß oder ein Bericht gefordert wird, so sind die Kirchendiener verbunden, auf die unmittelbaren Vorladungen der Justiz-Canzlei, der Hofgerichte und anderer Tribunale vor den weltlichen Gerichten zu erscheinen. *

§. 279.

* Im ersten Theile der Calenberg. Landes-Ordn. und Ges. Seite 846-849 wird gesagt, daß die Geistlichen auf die Citationen der Canzleien und Hofgerichte unweigerlich erscheinen sollen. „Zugleich wird gesagt, daß sie schuldig und „gehalten sind, vor der weltlichen Obrigkeit, darunter sie

Gräffe's Pastoraltheologie II. D „ges

§. 279.

Kap. II. Aufzählung der Sachklagen, die vor das Consistorium gehören.

- 1) Die Streitigkeiten zwischen Kirchendienern, und ihren Superintendenten, auch Beamten und übrigen Unterthanen, welche Dienstverhältnisse betreffen, die Irrungen zwischen Pastoren, Diaconen und Küstern; die Beschwerden der Gemeinden gegen die Kirchendiener, und umgekehrt; Klagen gegen die Kirchen-Commissarien und überhaupt Klagen, welche in Ansehung der Dienstverhältnisse statt finden.
- 2) Klagen, welche Pfarr- und Kirchengüter, geistliche Lehen und solche Stiftungen betreffen, die unter der Aufsicht des Consistorium stehen. Die Klagen

„gesehen und wohnhaft sind, auf deren Erfordern, und „ausgelassene Citation jedesmal zu erscheinen.“ — In der Declaration vom $\frac{51 \text{ Dec. } 1717}{11 \text{ Jan. } 1718}$ wird hinzugesetzt, daß vorige Verordnung „auf alle und jede Hohe- und Niedergerichte „ohne einige Ausnahme sich verstehe.“ — Es entsteht hierbei die Frage, wie der Ausdruck, Obrigkeit darunter man gesehen und wohnhaft sey, verstanden werden müsse. Ist es so viel als *forum domicilii* (vergl. Erneuerter Magdeb. Proceß c. 1. §. 30. beim Böhmer Jus Eccles. Protest. Lib. II. Tit. 3. §. 16. und Horn Consult. et resp. Class. I. n. 9) so würde daraus diese Folge hervorgehen, daß die Geistlichen auf jede Citation der Consilien und Hofgerichte erscheinen müßten, um in genannten Sachen ein Zeugniß abzulegen, aber nicht verbunden wären, vor ein anderes Gericht, als nur ihres Orts Obrigkeit sich zu stellen.

gen über Klöster, deren Mitglieder und Güter gehören im Hannoverschen vor die Canzleien und Hofgerichte. Schlegel's Churhannov. Kirchenrecht Th. 1. Seite 228 - 230.

- 3) Klagen wegen der Pfarr-, Schul- und Küsterdienst-Melioramente.
- 4) Daß die Klagen wegen der Kirchstühle vor das Consistorium gehören, erhellet aus §. 248.
- 5) Die Bestimmung des zu leistenden Beitrags zu den Bau- und Reparationskosten geistlicher Gebäude, zu den Visitations- Introduction- und Transportkosten der Geistlichen hängt vom Consistorium ab, der Beklagte mag ein Laye seyn oder nicht. — Die Streitigkeiten über die Art des Beitrags, und wie die Kosten zu repartiren sind, werden als Sachen eines gemischten Gerichtsstands betrachtet.
- 6) Die Kirchenpatronat- Streitigkeiten entstehen a) entweder zwischen den Patronen und dem Consistorio, oder b) zwischen den Patronen unter sich, oder c) zwischen dem Patron und den Kirchendienern, und den Kirchenkommissarien der Patronatskirche. Die Entscheidung der Streitigkeiten des ersten Falls geschieht von der Landesherrschaft. Die Streitigkeiten der übrigen Fälle werden allein von dem Consistorium entschieden.

§. 280.

Fortsetzung.

- 7) In Ansehung der Ehefachen gilt a) die allgemeine Regel, daß die Klagen vor das Consistorium gehören,

ren, welche auf Vollziehung oder Trennung der Ehe und der Eheverlöbniſſe, und auf Erfüllung des Zwecks der Ehe gerichtet ſind: z. B. Klagen der Kinder gegen ihre Eltern oder Vormünder wegen verweigerter Einwilligung zur Ehe, Nullitätsklagen wegen Unvermögens, u. ſ. f.

Schlegel's Ehurhännv. Kirchenr. Th. I. S. 198, und die daſelbſt angezeigten Schriftſteller.

Die Ehesachen der Juden ſind von dieſer Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Die Klagen hingegen, welche b) einzig die Güter der Eheleute, oder Verlobten betreffen, oder auf Polizeiverfügungen ſich beziehen, gehören vor die weltlichen Gerichte, z. B. Errichtung der Eheſtiftungen, Klagen zwischen geſchiedenen Eheleuten wegen der durch die Scheidung verwürkten Güter, Beschwerden gegen die Gutsherrschaft und Ortsobrigkeit, wenn ſie aus Gründen der Landespolizei und Deconomie den Trauschein verweigert, die Satisfactions- und Alimentationsklagen der geſchwächten Frauensperſonen, ſofern ſie nicht zugleich auf die Ehe gerichtet ſind.

- 8) In den ausschließlich geiſtlichen Sachen, die es entweder ihrer Natur nach ſind, oder vom Landesherrn der geiſtlichen Gerichtsbarkeit allein unterworfen wurden, findet keine Prorogation, (Entſagung des befreieten Gerichtsſtandes, und Uebertragung der Klage an ein anderes Gericht zur Entſcheidung) ſtatt. — In den gemiſcht geiſtlichen Sachen

Protest. Kirchenr. Viert. Abschn. Zweit. Art. 341

Sachen würde auf jeden Fall die Einwilligung des Consistorium zur Prorogation nothwendig seyn.

Traug. Thomafius D. de foro clericorum Protestantium, Consistorio, non prorogabili. Lipt. 1731. 4.

Die Wiederklage (Reconventio) kann als eine Prorogation betrachtet werden. Wenn ein Kirchendiener z. B. seinen Pächter vor einem weltlichen Gerichte belangt, und der Pächter eine Wiederklage anstellt, so ist der Kirchendiener verbunden, auf diese Klage vor dem weltlichen Gerichte sich einzulassen.

Hierbei von der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Anhang. Ueber die Art, wie die kirchlichen Proceffe geführt werden, ist zu bemerken, daß die Grundsätze des Landes, und gemeinen Proceffes die Norm enthalten. Wer über Imploration, Klagschreiben, Exceptionen, Beweis durch Zeugen, Ungehorsamsklage, Verschickung der Acten, u. s. f. sich näher belehren will, benutze Boehmeri Princ. jur. can. Lib. IV. P. I. Sect. 1-4, und die daselbst citirten Stellen des canonischen Rechts, nebst den dabei benannten Schriftstellern.

Dritter Artikel.

Strafende geistliche Gerichtsbarkeit.

§. 281.

Kap. I. Von den geistlichen Vergehungen der Gemeindeglieder.
Geistliche Vergehungen.

- 1) Geistliche Vergehungen sind diejenigen Handlungen, deren Ausübung den kirchlichen Strafgesetzen unterworfen ist. Das canonische Recht unterscheidet sich dadurch von dem protestantischen, daß ersteres vieles in die Zahl der Vergehungen aufgenommen hat, welches nach protestantischen Grundsätzen nicht dafür erkannt werden kann. Dahin gehören a) Infidelitas, Unglaube, dessen die Juden, Heiden und Muhammedaner schuldig sind. Allein mit diesen hat die Kirche nichts zu thun; b) Schisma. Schismatici sunt, qui se ab unitate ecclesiae per inobedientiam separant, Lancelotti Inst. jur. can. Lib. IV. Tit. 4. §. I. c) Apostasia, Abfall, ist dreifach, apostasia religionis, wie beim Kaiser Julian, apostasia clericatus und apostasia monachatus. d) Buherei, die nach unsern Grundsätzen der Bestrafung der weltlichen Obrigkeit unterworfen bleibt.
- 2) Keßerei (haeresis) Heterodoxie ist in der protestantischen Kirche eine beharrliche Abweichung von den

den Hauptlehren derjenigen Kirche, zu welcher man sich bekennt.

Boehmeri Princ. jur. can. §. 869. Haeresis stricta accepta, est dissensus a formula fidei ejus ecclesiae, cui quis additus est, in detrimentum ecclesiae publice propositus. — M. Schraderi Tract. de causis fori ecclesiast. c. 1. Tit. XI. §. 2.

Schlegel's Ehurhandv. Kirchenr. Th. I. Seite 238.

In Ansehung der Separatisten, Sectirer, Fanatiker, und geheimen Conventikeln wird darauf gesehen, ob sie Profelyten machen, Unruhe stiften, und Grundsätze verbreiten, welche dem Staate schädlich sind, in welchem Falle die Strafen sehr geschärft werden. Die Kettermacherei wird weder in der Kirche, noch im Staate geduldet.

- 3) Die Simonie wird in der protestantischen Kirche auf den Fall gesetzt, wenn ein geistliches Amt mit Geld, Geschenken, oder durch unerlaubte Angelobungen erkaufte wird. Die Kirchenpatronen, die der Simonie sich theilhaftig gemacht haben, verlieren ihr Präsentationsrecht, und die Kirchen- und Schuldiener werden abgewiesen, und wenn nach ihrer Anstellung die Sache ruchtbar wird, ihrer Aemter entsetzt. Diesem Verbrechen vorzubauen, ist der Simonieeid angeordnet.

§. 282.

Gemischt = geistliche Vergehungen.

Unter den gemischt-geistlichen Vergehungen versteht man diejenigen, welche als Verbrechen gegen den

Staat betrachtet werden, in Ansehung deren aber, weil sie eine Beziehung auf Religion haben, den evangelischen Consistorien mannichfaltige Befugnisse zustehen.

- 1) Gotteslästerung (blasphemia) ist jede absichtliche Handlung oder Rede, wodurch die Gottheit unmittelbar oder mittelbar verachtet wird. Als ein Verbrechen, welches die öffentliche Wohlfahrt stöhet, wird sie von der weltlichen Obrigkeit mit Gefängniß, Landesverweisung, Staupenschlag, auch wohl (Kaiser Karl V. Halsgerichtsordnung Art. 106) mit Lebensstrafe geahndet.
- 2) Zauberei (Hexerei), wenn Jemand, durch Hülfen böser Geister, oder durch Beschwörungsformeln außerordentliche Wirkungen hervorzubringen sucht*, und der Aberglaube der Wahrsagerei haben von jeher zu viel Schaden in der bürgerlichen Gesellschaft gestiftet, als daß nicht die Obrigkeit durch Strafgesetze dagegen hätte wirken sollen. Gefängniß, Staupenschlag und oft Lebensstrafe werden diesen Verbrechen zuerkannt. Die Consistoria treffen Verfügungen, um die Schuldigen dieser Art von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, oder die Irrenden eines bessern zu belehren.
- 3) Dem Meineide werden ähnliche Strafen von der weltlichen Obrigkeit zuerkannt.

§. 283.

Fortsetzung.

- 4) Kirchenraub (Sacriligium) ist die gewaltsame Verraubung der Kirchen oder die Vernichtung derselben bei

* c. 12. 14. C. 26. qu. 5. c. 1. §. 7. C. 26. qu. 3. et 4.

ben durch Anzündung und unerlaubte Gewaltthätigkeiten J. H. Boehmeri Jus Eccles. Protestant. Lib. V. Tit. 17. §. 1-4. 46. Die Bestrafung dieser Verbrechen gehört dem Criminalrichter.

- 5) Störung des öffentlichen Gottesdienstes, wenn der Geistliche in Verrichtung des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen gehindert, oder durch Tumult und Lärm unterbrochen wird; die Entweihung der Kirchen und Kirchhöfe durch Frevel, Excesse, Schlägereien und Sänkereien sind Verbrechen und Vergehungen, deren Untersuchung und exemplarische Bestrafung in einigen Ländern der geistlichen Gerichtsbarkeit, in andern hingegen der weltlichen Obrigkeit übergeben worden ist.

Die Zerstörung und Verletzung der Begräbnisse, und der darin liegenden Leichen ist ein Criminals Verbrechen. Meisteri Princ. jur. criminalis. §. 401.

- 6) Entweihung des Sabbaths wird in einigen Ländern den Consistorien zur Untersuchung und Bestrafung überlassen, in andern hingegen als Polices Sache betrachtet. Spörl's Vollst. Pastoral-Theologie. Anhang von der Feier der Sonn- und Festtage Seite 454 - 543. König Georg des Dritten erneuerte Verordnung die Feier der Sonn- und Fest- auch Buß- und Wet- Tage betreffend, vom 4 März 1803.

§. 284.

Fortsetzung.

- 7) Vergehungen gegen die Eheordnung sind von dreifacher Art.

- a) Vergehungen außerhalb der Ehe. Die unerlaubte Beiwohnung unverschämter Personen, so wie die gewaltsame Entführung wird von den weltlichen Gerichten bestraft. Verlobte Personen, die sich zu früh vermischt haben, werden von der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die Kirchenbuße und durch die Verweigerung des Brautkranzes bei der Copulation bestraft. — Den Concubinats bestraft die weltliche Obrigkeit. — Die unrechtmäßige Eingehung oder Trennung der Eheverlobnisse gehört der Cognition des Consistorium.
- b) Zu den Vergehungen im Anfange der Ehe gehört die strafbare Verheimlichung der Ehehindernisse, die ohne Dispensation unterlassene Proclamation, die Trauung außer Landes, die Eingehung der Ehe in verbotenen Grade der Verwandtschaft, und die Bigamie. Die Bestrafung einiger Vergehungen, z. B. der Blutschande und der Bigamie, wird von der weltlichen Obrigkeit, anderer aber von dem Consistorium ausgeübt.
- c) Vergehungen in der Ehe, Ehebruch, grausame Behandlung des Ehegatten, und bössliche Verlassung desselben, sind Gegenstände der criminellen Bestrafung. Auf den Ehebruch ist in Sachsen die Lebensstrafe gesetzt.

§. 285.

Kap. II. Geistliche Strafen.

Geistliche Strafen (Kirchenstrafen) sind diejenigen Strafen, welche vermöge der Kirchengewalt zuerkannt
 werden

werden, und in der Vererbung eines von der Kirchengewalt abhängigen Guts bestehen. Unterschied zwischen Strafe (poena) c. 5. 6. 16. X. de poenit. und zwischen Zwangsmittel (censura) c. 20. 23. X. de verbor. signific.

- 1) Die Excommunication, oder der große Kirchenbann, hebt in der römischen Kirche alle Gemeinschaft mit der Kirche auf.

Major est, per quam quis non solum a sacramentorum excluditur perceptione, verum etiam a communione fidelium, quae ab omni actu legitimo separat ac dividit, et haec alio nomine anathema appellatur. Lancellotti Inst. jur. can. Lib. IV. Tit. 13. §. 1. — Das Interdict fällt bei den Protestanten ganz weg.

Etwas ähnliches fand bei den Protestanten in den frühern Zeiten statt. Die Excommunicirten wurden von aller Kirchengemeinschaft (die Anhörung der Predigt ausgenommen) von dem Abendmahle, von Gevatterschaften, von Hochzeiten, von allen Versammlungen und Gesellschaften ausgeschlossen. Die bürgerliche Infamie machte sie unfähig Zeugen zu seyn. Es war dieser Kirchenbann Strafe der Abgötterei, Gotteslästerung, Zauberei, u. s. f. Schlegel's Ehurhandv. Kirchenr. Th. 1. S. 314-320. Unsere Zeiten kennen diese Strafe nicht mehr.

- 2) Ueber die Kirchenbuße, sehe man Hälfte I. §. 195. Versuch einer Geschichte der Entstehung und Ausbildung der Kirchenbuße in Flügge's Beiträgen zur Geschichte der Religion und Theologie, und ihrer Behandlungsart. Theil 2. Hannover 1798.
- 3) Die Versagung des kirchlichen Begräbnißes (Abschn. II. Art. 3. §. 249-253.) ist eine Strafe, welche

che die Excommunicirten, die Verächter des Abendmahls (Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 2. Tit. 24. def. 382), die Delinquenten, die Duellanten und Selbstmörder trifft. Die Versagung des kirchlichen Begräbnißes hängt von der geistlichen Gerichtsbarkeit ab, wenn sie aus einer kirchlichen Ursache verfügt wird, von den Criminalgerichten hingegen, wenn sie als Folge eines bürgerlichen Vergehens betrachtet werden muß, (J. H. Boehmeri Jus Eccles. Protest. Lib. III. Tit. 28. §. 37. 38.)

§. 286.

Kap. III. Vergehungen der Kirchendiener.

Excesse.

Unter Excessen, (geistlichen Vergehungen) versteht man diejenigen unerlaubten Handlungen, wodurch die Amtspflichten verletzt werden. Die Cognition und Verstrafung stehet der geistlichen Gerichtsbarkeit zu.

- 1) Ueberschreitung der Amtsbefugnisse, die mit Beleidigung und Kränkung Anderer verbunden ist, wenn der Geistliche den Rechten und Privilegien anderer Geistlichen und Parochien zu nahe tritt; wenn er seine Privatstreitigkeiten auf die Kanzel bringt; wenn er außer den gestatteten Fällen jemanden willkürlich, etwa aus Feindschaft vom Abendmahle abweist.

c. 7. 12. 15. 16. X. de excessibus praelatorum. c. 3. 7. 10. X. de privil. et excessibus privilegiorum.

- 2) Verbreitung irriger und schädlicher Religionsmeinungen, z. B. wenn der Prediger öffentlich im
- Vors

Vortrage, oder in Unterredungen mit seinen Gemeindegliedern die Meinung ausbreitete, daß Laufe und Abendmahl aufgehoben werden müßten. Man sehe das Responsum der Theologischen Facultät zu Gena über den Fall, da ein Prediger in der Meinung, daß seine Frau bezaubert sey, von einer Wahrsagerinn sich die Urheber der Zauberei nennen läßt, und darauf die Obrigkeit auffordert, die vermeinten Zauberer und Zauberinnen zu verhaften, beim Hartmann in seinem Pastorale Evangelic. Norimbergae 1697. 4. Lib. IV. Cap. II.

3) Nachlässigkeit und Verabsäumung in Dienstgeschäften.

4) Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten.

c. 1. X. de maledicis. c. 15. 18. de excessibus praelatorum

5) Uebertretung der besondern kirchlichen Vorschriften und Verordnungen, z. B. wenn der Prediger ohne Consens der Eltern, ohne Consens des Regimentes, Chef, die Witwen vor Ablauf der Trauerzeit copuliren wollte, u. s. f.

6) Unsittlicher Lebenswandel, durch Wöllerei, Spielsucht, u. s. f.

c. 14. 15. X. de vita et honest. clericorum. c. 3. 4. 6. de cohabitatione cleric. et mulierum. c. 6. D. 82.

7) Verletzung des äußern Anstandes.

c. 2. 4. 5. 14. 15. X. de vita et honest. clericorum. c. 1. 2. X. de Clerico venatore. c. 1. X. de Clerico percussore.

8) Verbotene Einmischung in weltliche Geschäfte, z. B. Kaufmannschaft, Advocaturen, u. s. f.

c. I. C. 14. qu. 4. c. I. 6. 9. X. ne clerici vel monachi secularibus negotiis se immisceant.

§. 287.

Bürgerliche Vergehungen der Kirchendiener.

Bürgerliche Vergehungen der Kirchendiener sind diejenigen Handlungen, wodurch die bürgerlichen Gesetze übertreten werden. Sie sind entweder leichtere oder schwerere Vergehungen (*delicta leviora vel graviora*).

- 1) Zu den leichtern Vergehungen (*delictis levioribus*) z. B. zu den bruchfälligen Vergehen und Polizeiübertretungen, werden diejenigen gerechnet, welche sonst vor die Untergerichtsbarkeit gehören, worauf keine Leibes- und Lebensstrafe gesetzt ist. J. H. Boehmeri *Jus eccles. Protest.* Lib. II. Tit. 2. §. 65. 66.

Die Cognition und Bestrafung derselben übt das Consistorium.

- 2) In Ansehung der schweren bürgerlichen Vergehungen, (Verbrechen, *delictorum graviorum*), z. B. Mord, Giftmischeri, Diebstahl, haben die Consistorien die General-Inquisition; die Special-Inquisition, und die Erkennung der Leibes- und Lebensstrafen gehört den Criminal-Gerichten.

§. 288.

Kap. IV. Geistliche Strafen gegen Kirchendiener.

Die geistlichen Strafen sind diejenigen, welche von der geistlichen Gerichtsbarkeit abhängen. Wenn nicht besondere Umstände eintreten, so werden erst verschiedene Grade der Admonition gebraucht.

1) Die

- 1) Die gelindesten Strafen sind die Geldstrafen.
- 2) Gefängnißstrafe, oder priesterlicher Gehorsam, muß von dem Gefängnisse um des künftigen Urtheils willen, und vom ewigen Gefängnisse, welchem allemal die Absetzung vorausgeht, unterschieden werden.
- 3) Die Suspension (*suspensio ab officio*) ist eine Untersagung der Amtsführung auf eine kürzere oder längere Zeit, und geschieht entweder mit oder ohne Einziehung der Dienstemolumente. Bei groben Excessen §. 286, und bei leichteren bürgerlichen Vergehungen, §. 287 ist sie Strafe und Besserungsmittel; bei groben Verbrechen hingegen ist sie nicht Strafe, sondern nur ein Mittel, für die Kirche zu sorgen, welches während der Untersuchung bis zum Ausgange der Sache gebraucht wird. *Bochmeri Princip jur. can. §. 886.*

Bei der Wiedereinsetzung ist in einigen Gegenden eine öffentliche Abbitte vor der Gemeinde gewöhnlich.

- 4) Die Versetzung auf eine Pönitenz-Pfarre (*translatio involuntaria*) findet bei groben Excessen (*scandalis*) statt, welche die Absetzung nicht verdienen. Sie soll Strafe und Besserungsmittel seyn. Gegen diese Strafe tritt aber manche Bedenklichkeit ein, indem die Gemeinde, welche einen solchen Prediger annehmen soll, sich für gekränkt erklären kann. Gegen den Vorschlag, den zu strafenden Prediger auf ein Schulamt zu versetzen, wäre manches zu erinnern. Am besten möchte es seyn, dem Geistlichen

lichen, welcher sich dieser Bestrafung würdig machte, seine bisherige Stelle dadurch zur Pönitenz-Pfarrre zu machen, daß man einen Theil der Einkünfte davon nähme, und dem Kirchen-Verarium beilegte. — Anders muß man von den Versetzungen urtheilen, welche mit keiner Verschlimmerung verbunden sind, und bloß, um die Ruhe und den Frieden in einer Gemeinde wieder herzustellen, angeordnet werden.

§. 289.

F o r t s e t z u n g.

- 5) Die anständige Dienstentlassung wird wegen eines Vergehens erkannt, und setzt einen hinlänglichen Grund voraus. In solchen Fällen wird den Kirchen-dienern der Rath gegeben, selbst um ihre Dismission anzuhalten, oder zu resigniren, um der fernern Untersuchung, der Absetzung und den damit verbundenen Folgen auszuweichen.
- 6) Die Absetzung (*remotio ab officio*), ist die völlige und fortdauernde Entsetzung vom Dienste.

Schlegel's Churhannöv. Kirchenrecht Th. I. S. 335, und die daselbst citirten Stellen des Böhmer, Strypk, Brunemann und Carpzov.

Sie ist die härteste Kirchenstrafe, welche durch folgende Ursachen herbeigeführt wird, a) durch unbiegsame Halsstarrigkeit, wenn alle Besserungsmittel vergeblich sind, b) durch gröbere Excesse, c) durch leichtere bürgerliche Vergehungen, (*delicta leviora*) §. 287. d) durch Verbrechen (*delicta graviora*).

Die

Die Absetzung der Superintendenten und Prediger kann nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Landes-Regierung vorgenommen werden.

Abgesetzte Prediger können noch in statu ecclesiastico bleiben. Bochmeri Princip. jur. can. §. 885.

Wenn ein Prediger in Ruhestand und in Pension gesetzt wird, so hat dies mit der Absetzung nicht das mindeste gemein.

- 7) Die Degradation (Entwürdigung) ist, wenn ein Prediger seines Amtes entsetzt und für unwürdig erklärt wird, ein geistliches Amt jemals wieder zu verwalten. Sie geschieht bei Capitalverbrechen vor der Execution, und wird theils mit, theils ohne Ceremoniell vollzogen. Im canonischen Sinne ist die Degradation nothwendig: nach protestantischen Grundsätzen aber hat sie andere Gründe ihrer Beibehaltung.

§. 290.

Nöthige Vorsicht in Ansehung der Bestrafung.

Es fehlt nicht an Beispielen, daß Prediger widerrechtlich gestraft, sogar ihres Amtes entsetzt wurden, und darauf, weil eine genauere Untersuchung ihre Unschuld darthat, förmlich in ihr Amt wieder eingesetzt werden mußten.

Diese Erfahrung mache diejenigen, welche mit der rechtsprechenden Gewalt bekleidet sind, vorsichtig, daß sie nicht zu voreilig, durch täuschenden Schein betrogen, einem unschuldigen Geistlichen wehe thun. Da der geistliche Stand, mehr wie jeder andere, mit vielen

Nachtheilen zu ringen hat, die ihn dem Haffe, der Verfolgung und der lieblosen Beurtheilung unterwerfen: so kann es sich leicht zutragen, daß der vermeintliche Eifer, ihn strenger bestrafen zu müssen, die Richter irre leitet. (Pastorale evangelium, adornante Hartmanno. 1697. 4. pagina 1477 - 1489.) Ueberwiesene Lasterhafte und notorische Verbrecher unbestraft im Amte zu lassen, ist eine zu weit getriebene, dem Wohl der Kirche höchst schädliche Nachsicht. Aber dem angeklagten Geistlichen müssen in dem Proceßgange alle die rechtlichen Hülfsmittel der Vertheidigung zu statten kommen, die jeder andere Beklagte genießt. Der Geistliche darf daher nicht eher bestraft werden, bis seine Verletzung der Gesetze wirklich erwiesen ist. Anzeige dessen, was zu der Führung des Beweises erforderlich ist.

Ein besonderer Fall ist der, wenn ein Kirchendiener durch sein voriges sträfliches Benehmen einen solchen starken Verdacht eines Verbrechens sich zugezogen hat, daß er zur fernern Amtsführung ganz unfähig wird. Strube rechtliche Bedenken. Th. 2. Bed. 90. Schlegels Churhannover. Kirchenr. Th. 1. S. 386.)

E n d e

der zweiten Hälfte der Pastoraltheologie.



57222



ROTANOX
oczyszczanie
lipiec 2008

KD.911.2
nr inw. 1420